<36609625970018

<36609625970018

Bayer. Staatsbibliothek

J. germ. 219

D. Carl Friedrich Walchs

Herzogl. Sächs. Goth. und Altenburg. Hofraths, der Pandecten ordentl. Professors, des H. S. gem. Hofgerichts und Schöppenstuhls wie auch der Juristenfacultät Beysitzers

vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht.

Dritter Theil.

J E N A
verlegts Christian Friedrich Gollner
1773.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Es gereichet mir zu einem wahren Vergnügen, daß ich, meiner jetzigen vielen Rectoratsgeschäften ungeachtet, dem Verlangen meiner Freunde ein Genüge leisten und dem dritten Theil meiner Beyträge liefern kan. Wenn gleich die in demselben vorkommende Rechte nicht an das Alter einiger von denen in den beyden erstern Theilen befindlichen St atuten reichen, so sind sie doch eben so lesenswürdig. Ich verspreche mir bereits dadurch meiner Leser Aufmerksamkeit, daß unter denselben so verschiedene Arten derselben vorkommen, die nicht offt gefunden werden, z. E. Schiede, Bürgersprachen, Schwertagsarticel; eben so interessant aber sind auch selbige entweder

ihres Inhalts halben, oder wegen des gerichtlichen Ansehens, worinnen sie noch stehen. Ich kan allemahl mit Grund behaupten, daß bey denen hier erscheinenden Rechten zum wenigsten eine dieser Eigenschafften angetroffen werde: desto wichtiger aber sind die Freybergischen Statuten, da sie aus einem doppelten eine Stelle hier verlangen können. Wer ein wenig die alte deutsche Verfassung der Städte und eine Kenntnis von den daselbst statt gehabten Rechten hat, wird überall die ächtesten Principien des deutschen Rechts entdecken, wenn gleich sie von denen alten Freybergischen Statuten sehr verschieden sind. Ich bin also berechtiget gewesen, sie mit hier abdrucken zu lassen, wenn auch selbige nicht gelten sollten; allein es sind diese nach der gewissen Zusicherung, die ich aus Chursachsen erhalten, diejenige, so zwar niemahls bestätiget jedoch dergestalt stillschweigend genehmiget werden, daß man denselben in den höchsten Landescollegien sowohl, als Dicasterien nachgehet.

Auch in Ansehung der Anmerkungen habe ich wieder mir es zur Pflicht gemacht, meinem einmahl angenommenen Plan getreu zu bleiben. Man hat zwar in einigen öffent-

öffentlichen Blättern den mir allemahl zur unverdienten Ehre gereichenden Wunsch geäusert, daß ich in denselben etwas weitläuftiger seyn mögte, allein der enge Raum und der ganze Plan dieses Wercks verstattet mir nicht solches. Es würde, wenn ich hier so ausschweifen wollte, wie ich manchmahl selbst wünschte, gar leichte geschehen, daß ich über ein oder ein paar Rechte nicht in einen Theil bringen könnte. Ich glaube, daß dem Publico mehr daran lieget, mehrere solcher ungedruckter Statuten auf einmahl zu erhalten. Es würde auch dieses meiner Absicht zuwider seyn. Ich habe mir hierinnen die Noten, welche der hochverdiente Hr. Vicepräsident von Pufendorf denen von ihm herausgegebenen Rechten beygefüget, zum Muster erwehlt. Ich erkläre entweder in den meinigen, denen meiner Leser zu Gefallen, welche in den alten Rechten noch nicht so erfahren, sondern erst eine Kenntnis durch Lesung meiner Beyträge sich erwerben wollen, nicht offt vorkommende Wörter; oder suche bey wichtigen in den Statuten vorkommenden Rechtsprincipien durch deren Bemerckung andere stärckere Leser auf selbige nur aufmercksam zu machen und zeige

allenfalls nur noch eine oder andere Schrifft, in welcher man mehrere Nachricht erhält, an und so habe es auch dermahlen gehalten.

Bey den gütigen Gesinnungen, die man beständig noch öffentlich sowohl, als in privat Briefen gegen mich von diesem Institut äusert und bey den häufigen Beyträgen, so ich zu dessen Beförderung überall herbekomme, zweifele ich an der gütigen Aufnahme dieses Theils nicht und empfehle mich ferner der Gewogenheit des Publicums auf das angelegentlichste. Jena, den 7. May 1773.

Inhalt.

I. Alte Schiede von verschiedenen Rechten der Stadt Altenburg.

II. Wiehische Statuten, aus dem funfzehenden Jahrhundert.

III. Bürgersprache zu Bielefeld vom Jahr 1578.

IV. Altenburgische Statuten vom Jahr 1555.

V. Statuten der Reichsstadt Offenburg.

VI. Annoch geltende Freybergische Statuten.

VII. Statuten der Sächsischen Stadt Rochlitz.

VIII

VIII. Statuten der Reichsstadt Kauffbeuren.

IX. Des Wild und Rheingrauens Otto Losungsordnung, vom Jahr 1600.

X. Nachrichten von alten seltenen gedruckten deutschen Rechten.

I.

I.

Alte Schiede von verschiedenen Rechten der Stadt Altenburg

Das Wort Schied war ehedem besonders in unsern Gegenden sehr gebräuchlich. Es lies dergleichen ehe sich nicht gedencken, als bis Irrungen zu entscheiden gewesen; daferne aber dergleichen vorhanden waren, und sie von Obern besonders gütlich beygelegt und entschieden wurden, so nennte man dieses einen Schied und die Urkunde, welche darüber verfertiget wurde,

 einen

einen SchiedsBrief. In den hiesigen Gerichtshöfen werden besonders bey Processen ganzer Gemeinden, welche vorzüglich auf die Aufhebung solcher Schiede Bedacht genommen, selbige noch so häufig vorgebracht, daß es überflüßig wäre, das, was ich von der Bedeutung dieses Worts gesagt, zu beweisen, und damit das wenige, was davon Herr Haltaus *) vorbringt, zu vermehren.

Einem Liebhaber der deutschen Rechte können solche Schiede nicht gleich interressant seyn, und ich würde mir einen Vorwurf machen, wenn ich den alten Schied zwischen der Stadt Lauche und den von Rockhausen hier mit einrucken lassen wollte, welchen sie mit einander über die Koppeltrift errichtet, und der den alten Lauchischen OriginalStatuten, so ich besitze, beygefüget ist. Es kommt dieses alles auf den Gegenstand dieser Schiede an: mit desto mehrern Recht aber können diejenigen, so ich hier liefere, in diesen Beyträgen eine Stelle verlangen, da sie in die alte Verfassung der

*) in glossario Germanico, p. 1617.

der Städte, der Handwercker, des Brauwesens und dergleichen ein gut Licht geben. Sie sind zwar nicht nach dem Original abgedruckt; doch ist davon die Abschrifft, welche ich hier zum Grunde gelegt, durch Herrn geh. Archiv-Secretair **Schamelius** mit der grösten Genauigkeit verfertiget worden, und dieser Gelehrte hat auch die meisten Anmerkungen hinzugefügt.

I.

Frauen Margarethen von Oesterreich Schied zwischen der Statt Altenburg, und denen Pflegshafftigen Brauen, Schencken, vnd die Handtwerge betreffend Anno 1473.

Von Gottesgnaden, Wir **Margaretha** gebohrne von Oesterreich Herzogen zu Sachßen, Landgräfin in Thüringen, Vnd Marggrefin zu Meißen, Widbe, ꝛc. bekennen, vnd thun kund mit diesem briefe, gegen männiglichen so vnd nach deme die Würdigen, Gestrengen, vnd Ehrsamen **Prälaten**, Geistlichkeit, vnd Erbare Manschafft, Vnsers Ambts vnd Pflege zu Altenburgk an einem vnd der Rath und gemeinde Vnserer Statt daselbsten zu Altenburg am andern theile, Vnser lieben Andächtigen vnd getreuen etzlicher stücke bishero, vnter einander irthumb zwietracht vnd Vneinigkeit gehabt, daß Wir Sie auf allen theilen, uff ihre Bewilligung, mit Rath, Wißen vnd Vollworth, der Hochgebohrnen Fürsten Herrn Ernsten Churfürsten vnd Herrn Albrechten Gebrüdere Herzoge zu Sachßen ꝛc. Vnserer lieben Söhne, solcher

irthumb

irthumb güthlich geschieden, vnd gericht haben, daß auch von allen theilen geendet, vnd gewilliget worden ist, hinfür zu ewigen Gezeiten vnuergreiflich zu halten, vnd zu Volnführen, inmaßen hernach geschrieben stehet:

Vnd nehmlich der Kretzschmar halben ist geteidinget, daß die Sechs Kretzschmar nehmlich zu Lösen, Puschau, Fuchshein *), Sara Rölagk Vndt Treben, itzlichen ein Jahr Vier gebreu thun, und Maltz darzu machen so viell Sie zu ihren Gebräuden bedürffen.

Die Kretzschmar aber zu Kriebitzschen, Teckwitz und Rositz mögen itzlicher im Jahre zwey gebreude thun, vnd maltz darzu machen, so viel itzlicher bedarff.

Vnd alle vorgerührten, auch in der Meisle gelegene andere Kretzschmar, sollen kein fremde Vier schencken, anders denn Altenburgisch, sondern der Kretzschmar zum heiligen Warleichnam soll und mag für itzlichen Kirchfarten Acht tage vor, und Acht tage nach den Kirchfarten, auch Acht tage Vngefehrlich Wein vnd frembde Vier schencken.

Auch so mögen die Bauern auff dem Lande in ihren Häußern zu ihrer nothurfft in Pfannen oder in Kesseln brauen, wie ietzlicher Ver-

*) An jezt heist es Ehrenhayn, welchen Namen es von dem ehemaligen Besitzer desselben, Herrn von Schmerzing, Sen. K. Pol. u. Churfürstl. S. Cammerherrn erhalten hat. S.

mag, doch also, daß Sie das nicht zu Kirchmeßen, oder Wirtschafften verkauffen.

Es sollen auch der Rath und Statt vorgemeldet, gewicht und maß, darzu auch die faß und bierkauff, nach ziemlicher weiße als in andern umliegenden Städten machen und setzen.

So mag man in einem Dorffe einen Schmidt, und Schneider *) halten, doch also daß der Schneider auf seiner Werckstadt keinen Knecht **) sitzend habe, es geschehe denn mit der Meister in der Städte Vergünstigung vnd willen.

Es sollen auch die ledigen Knechte ***) in

*) dies sind besonders die Handwercksleute, so man auf dem Lande dultet: doch kommen noch einige andere hinzu, Feicks Grundsätze das Recht der Handwerker §. 79. 98. W.

**) Dahero sie auch noch bis itzo den Namen der Schiedhandwercke führen, besonders die Schneider, welche so gar bey öffentlichen Aufgebothen Schiedschneider heisen, und nichts arbeiten, als die bekannten Altenburgischen Baurenkleider, als Denckmalen von den Sorabis, die in dortiger Gegend ehedem ihren Sitz hatten, wie die nomina locorum annoch bezeugen. Conf. Heckert Nachricht von Meuselwitz p. 1. sqq. S.

***) Die Gesellen außer der Innung, u. so werden die Schneider zu Weisenfels in einer alten Membrane, darinnen sie für Zünftig erklärt werden, ohngefehr aus d. 14. Jahrh. *Sniderknechte* genennet. Die Spuhren dieser Benennung findet man noch bey den Becker- Schneider- und Schuster-Hand-

in den Dörffern nicht das Handwerck treiben noch arbeiten, sondern allein denen Erbarn Männern *) und Geistlichen mögen Sie arbeiten. **)

Vmb die Gerade, wann sich die verstirbet, ist beteidinget, vnd von den Partheyen Vorgemelt gewilliget, daß Sie die gegen einander nicht nehmen, noch geben wollen, auch Heergeräthe wollen sie dergleichen nicht geben, noch nehmen.

Wenn sichs auch begebe, daß in der Stadt, oder auf dem Lande, iemandts Versterben, vnd vnmündige Kinder hinter ihme laßen würde, ob denn derselbigen Vnmündigen Kinder nechste Freunde als Schwertmagen ***) (den Kindern) mit Vormund-

Handwercken. S. Es bestätiget auch diese Anmerkung die Stelle in den alten Erfurthischen Statuten, Th. II. der Beyträge, S. 29. W.

*) d. i. Edelleute. In einem Bundesbriefe der Grafen v. Hohenstein vom J. 1407. findet man einander entgegengesetzet: Erbare vnde gebuwren (Bauren). S.

**) Eine merckwürdige Verordnung woraus sich deutlich ergiebet, daß die Handwercker ehedem ihren Zunftzwang nur bey Arbeiten ausüben konnten, so ihren Mitbürgern geschahen. Auf eine ähnliche Art wurde der Ritterschafft und der Clöster Gerechtsame gewähret in dem Gandersheimischen Reces vom J. 1601. art. 51. W.

***) Nach Sachsenrecht kam nur den Schwerdmagen die Vormundschafft zu, und darauf wird auch wohl hier gezielet. W.

schafft nicht nach dem besten vnd nützlichsten Vorstehen möchten, oder darzu tüglich wehren, so sollen vnd mögen der Rath der Stadt vngemeldet, bey ihren Bewohnern (vnd) auf dem Lande der ErbHerrn vnter deme die Kinder mit ihren Güthern beseßen sind, die Vormündschafft bestellen vnd versorgen helffen, bis so lange die Kinder zu mündigen Jahren kommmen, und dann sollen Sie davon ordentlich vnd gnüglichen rechenschafft thun.

Wenn sich auch Güther durch Todesfälle versterben, oder verfallen, es sey in der Statt oder auff dem Dorffe, die sollen Sie unter einander fodern, nehmen, und geben, also, (wie) das die LandRechte außweißen. Vnd ob auch Aecker durch Todesfall verstürben, die vormahls zum Geschossen gehörig, vnd schoßbar gewesen wehren, die sollen in Jahr und tag vergunst vnd verstattet werden wieder in die Stadt zu kauffen, deßgleichen soll es auch wieder vergunst werden, was sich efn Lande vnd in Landrecht verstirbet in Jahr und tag wieder dahin zu kauffen.

Damit sollen Vnsere **Prälaten**, Geistlichkeit, Erbare Manschafft vnd Statt, vorgemeldet, aller vorbegriffenen Stückrn, ganz und gar gerichtet, geschieden, vnd verfügt (forte: **vergnügt**) seyn, sich darumb hinfürder zu ewigen Gezeiten nicht mehr zu irren, oder Vneinig zu seyn, auch derohalben keinerley Außzüge, Gefehrde, eintrag uud Hinderung für-

fürnehmen, daß wieder diesen güthlichen Schied vorgreiflich sey, oder derselben endern möge, sondern solches alles in allermaße vnd form, als hierfür eigentlich außgedruckt vnd berührt ist, gegen einander halten vnd verfahren nachdeme (als) Sie auf allen Parthenen geredet vnd gewilliget haben, bey Vermeiden vnserer schweren Vngnade vnd ernster Straffe.

Des zu wahrer Vhrkunde haben Wir dieser Schiedbrieffe zwene gleicheslauts gemacht, mit Vnsern Insiegell wißentlich versiegelt, und ietzlicher Parthey einen geben laßen daß sie sich darnach wißen zu richten.

Geben (zu) Altenburg nach Christi vnsers lieben Herrn geburth 1473. Jahre am Montage Allerheiligen tage ꝛc.

2.

Churfürst Friederichen undt Herzogen Johanßen,

Gebr. zu Sachßen Schiedt, der St. Altenburg des Brauen, Meitzen, Schencken, vnd die Handwergke belangende vom J. 1488.

Wir Von Gottes gnaden Friedrich des heiligen Röm. Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst, vnd Johannes Gebrüdere, Herzogen zu Sachßen Landgrafen in Döringen, vnd Marggrafen zu Meißen ꝛc.

Nachdeme vor gezeiten die Hochgebohrne Fürstin, Frau Margaretha, geborne von

Oesterreich, Weiland Herzogin zu Sachßen, vnser elter Frau Mutter seel. vnd löblicher Gedächtnüß, mit rath, wißen und vollwort des Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn **Ernsts**, weiland Herzogen zu Sachßen vnd Churfürsten :c. vnsers lieben Herrn vnd Vaters, auch sel. vnd löbliches Gedächtnüß, vnd seines Brüdern vnsers lieben Herrn Vettern Herzogen Albrechts :c. Ihrer Söhne, als die noch vngetheilet bey einander saßen, zwischen Vnsern lieben andächtigen vnd getreuen den **Prälaten**, Geistlichkeit vnd Erbarn Manschafft, Ambts vnd pflege zu Altenburg, eines, den Rath und gemeine daselbsten zu Altenburg anders theils, erstandene irrungen vnd gebrechen, vmb Meltzen, Brauen, Schencken, vnd Handwercksleuthen, vnd etliche andere ausgezogene puncta einen güthlichen Schied gethan, den beyden theilen schrifftlich vnd versiegelt übergeben, hat fürter auch auff ewig vnuerruckt gegen einander gehalten zu werden, vnd nun beyde theile etzlicher derselben entschieden, vnd anderer beyleufftiger Stücke gegeneinander wiederumb spennig vnd irrig worden, auch darumb mit Klagen an vns gelanget sind, bittende, ihnen derhalben zu Verhörung für Vns Tage *) zu vernehmen, vnd sie ferner nach notturfft bestendlich daraus zu entscheiden.

Wann

*) d. i. Termin Haltaus gloss. germanico, p. 1768.

Wann Wir denn aus Fürstlicher Angebohrner güthe, zwietracht zwischen den Unsern nicht zu leiden, sondern vielmehr in einigkeit und gedeien zu wißen, und alles unsers Vermögens ungesparet zu schaffen geneigt sind.

Darumb bekennen Wir öffentlich an diesen brieffe, und wollen kund seyn, allermänniglichen, daß Wir uns zu eigen Persohn hergen Altenburg gefüget, den obbemelter unser lieben Elter Frau Mutter seel. gethanen Schiedt Erstlich von Puncten zu Puncten gründlich vernammen, darnach von beyden theilen die neu erstanden Spenen, und irrungen gnüglich verhört, und darauf beyderseits ganz verwilligt, diesen Unsern güthlichen Spruch und Schiedt unuerruckt auff ewigkeit bey Vermeidung unser und unserer Erben Ungnade, und unnachläßiger ernster straffe gehalten zu werden, gethan und außgesprochen haben, Sprechen auch aus gegenwärtiglich in diesem Briefe, immaßen hernach folget.

Zum **Ersten** so söll der obgemeldte Unser lieben Elter Frau Mutter seliger gethane Schied, in allen (seinen stücken, und) Puncten und articuln, die Wir alle auffrichtig finden, alles inhalts und außdrückung Wir vernauen, daß hierinnen, oder nicht hinfort kräfftig und mächtig seyn und bleiben, auch unverruckt gehalten werden.

Item, was von den **Prälaten**, Geistlichkeit, Erbare Manschafft, und den ihren mit

mit Meltzen und brauen vnd schencken anders denn von vnser Elter Frau Mutter seeligen Schied außgedruckt gehalten, vnd deme zu wieder geübt wehre, soll nicht mehr geschehen, sondern abgethan, vnd laut des iztgemelten Schiedte vnuerendert gehalten werden.

Item, vmb die fünff Kretzschmar zu Lösen, Puscha, Fuchshayn, Sara, Rolicka und Treben, wie denn ihr wesen und halttung in vnser Elter Frau Mutter Schiede außgedruckt ist, deme soll also vnuerruckt nachgegangen vnd gehalten werden.

Item vmb die drey Kretzschmar, Kribitzsch, Teckwitz und Rositz der satzung vnd wesen etwas eines andern lauts ist, wie das inhält, darbey soll es auch vnuerendert bleiben.

Item, desgleichen, soll es mit der sonderlichen satzunge des Kretzschmars zum heiligen leichnam, auch in seinen laut vnnverruckt bleiben.

Item Vmb gewicht vnd maß, soll auch die von Altenburg in ihren rechten satzung vngefallen vnd vngeneuert gehalten werden.

Item die von Atenburg sollen hinfort die Bierfaß bey ihnen zu machen, bestellen, vnd mit ihren Stadtzeichen durch geschworne Meister zu zeichnen, vnd handhaben, vngefallen zu bleiben, daß (ein) ietzliches Faß fünf Eimer halte, auch ein itzlich Eimer (soll) 56 Kannen Altenburgisch maß seyn, vnd mit dem bier Kauffe nach laut obgemeldes Schiedes

des gehalten werden, So auch die Bierfaß alt, von wieder zu machen und binden kleiner werden, wie offt man die dann anderweit bornen *) sollt, die auch anderweit gezeichnet (werden), vnd denn auch das Bier darnach (auch) dester neher zu kauff gegeben werde.

Item was auch hinfort die Kretzschmar biers in der Statt zu Altenburg kauffen, vnd kundlich annehmen, soll man ihn Vnuerhindert, vnd vngeweigert folgen laßen.

Item die von Altenburg sollen hinfort das neue brauen alle Jahr zu bequemer Zeit anfahen, so erst Sie können vnd das nicht gefehrlich verziehen, damit biers bey ihnen zu bekommen, niemand zu lange geseumet, oder aufgehalten werde.

Item in den Dorff zu Gößnitz *) soll es mit Meltzen, brauen und Schencken gehalten werden, inmaßen (es) vor alters gewest vnd bishero gehalten worden ist, vnd bishero gehalten worden ist, vnd sollen in dem Dorffe Gößnitz itzliches Handwergks eine Persohn seyn, der keinen Knecht habe, vnd sonsten in den Dörffern in der Meilen (gelegen), in itzlichen Dorffe mag man einen haben, der

zu

*) d. i. brennen, aufbrennen ab antiquo, bornin. S.

**) Dieses Dorf wurde nachdem ein Marcktflecken und erhielt endlich das stadtrecht, laut der Renovat. der alten und Ertheilung neuer Priuileg. nebst dem StadtRechte von Herz. Friedrich, d. d. Altenburg, 1718. den 10 Merz S.

zu zeiten den Leuten wenn es noth ist, reife an ihr gefäß legen kan, doch daß er nicht neu gefäß mache, vnd in denselben Dörffern soll man es mit den andern Handwergken halten, wie das Vnser Elter Frau Mutter seeligen Schied außgedruckt.

Item was neue Brauhäußer in denen Dörffern bey der meile außerhalb der Wohnhäußer sind gemacht, sollen alle zur stund abgethan werden, vnd fürder nicht (wieder) aufferricht, oder gebraucht, sondern nach laut des ersten schiedes gehaltin werden vnuerhindert.

Item, das Capitul *) hatt uns zu sonderlichen Gefallen vnd willfahrung nachgelaßen, daß in ihren Kretzschmar, vnter dem Schloß nichts anders denn Altenburgisch Bier geschencket werden soll, aber von vnsers Herrn aufffartstage nechstfolgend über acht tage, mag man darinnen anheben, vnd Wein, den Thumherrn gewachßen, drey Wochen zu schenken,

*) scil. zu St. Georg. auf dem Schlosse wurde von Wilhelmo dem Reichen nebst seinen Brüdern, den Fridericis: laut dipl. fund. 1413. p. Trinit. statt der ehemaligen SchloßCapelle S. Mariae, zu einer StiftsKirche Canonicorum regul. (geregelten Chorherrn) gestiftet, welche Fundat. auf dem Concil. Constant. a. 1414. confirmirt worden. Nicol. de Lübeck, Ep. Martisb. weyhete dieses Stift 1413. ein, und Fundator liegt daselbst begraben, laut Epitaphi de a. 1425. Die Einweihung geschahe von B. Nicolao, auf Befehl des Pabst Iohannis XXIII. S.

ken, (vnd sonsten keinen gekaufften, oder sonsten andern frembden Wein), desgleichen acht Tage nach Michaelis darnach anheben, neuen Wein, den Thumherrn gewachßen, drey Wochen zu schencken, vnd sonsten keinen kauffen oder ander frembden Wein, vnd daß fürt also fort alle Jahre nach einander thun, doch allewege dabey vor, vnd nach, Altenburgisch bier schencken.

Item, die von Altenburg sollen allen kauff (an) Saltz, fleisch, vnd (fisch, vnd) anders in bequemlicher weiße, bey ihr bestellen zuhalten, dadurch niemandts vnziemlich beschwehret werde.

Item, als sich die Prälaten, Geistlichkeit und erbare Mann beklagen in Irn Güthern vmb Alteuburg liegende, von denen von Altenburg uff die gabe ihnen von uns geschehen, mit Erbgericht beschwehret werden, über altherkommen, Scheiden Wir, uff welchen ihren güthern die Prälaten, Geistlichkeit vnd Manschafft vor Erbgerichte gehabt, vnd gewollt, vnd gebraucht haben, dabey sollen sie noch bleiben, von denen von Altenburg uff die geschehene gabe vngehindert.

Item, vmb die güther der Stadt, davon die Prälaten fordern vor gericht zu kommen, soll es fürt also gehalten werden, daß die so zu gericht gehen sollen, wie das vor Alters her gewesen, vnd herkommen ist.

Item,

Item, vmb die Lehngüter, davon sollen die Prälaten, Geistlichkeit vnd Manschafft von denen Bürgern, gewöhnlich lehnrecht nehmen, als sonsten altumb geschickt, vnd Sie darüber nicht beschwehren.

Item, als der Probst auff dem Berge *) (als der) bishero etzlicher süßen vnd andern Wein bey ihnen verschencket hat, das soll er abe thun, vnd fürt keinen süßen Wein oder bier mit Kannen bey ihme verschencken.

Item, als Prälaten, sich vnd Geistligkeit, vnd Manschafft von denen von Altenburgk von gewaltigen einfällen, vnd bier nehmen uff ihren güthern geschehen, beclaget haben, Scheiden Wir in der güthe, daß solches vnd was sich mehr vnwillens und zwistig zwischen allen theilen, vnd den ihren bishero begeben hat, gütlich hingelegt, abgethan, vnd vergeßen seyn vnd bleiben soll, in Arg, vnd gut, vnd rachsal gegen einander nicht mehr zu gedencken, aufzurucken zu ändern, oder zu eifern, durch sich oder die ihren, in keiner weiße,

*) Dieses Closter ist von K. Frid. barbarossa a. 1172. fundiret in honorem b. Mariae und waren Can. regul. Ord. Augustini. Vdo II. Ep. Cizensis, (Altenb. stund unter der Naumburgischen Bischöffe Kirchsprengel) weyhete die Kirche ein. Die beyden Thurnspitzen heisen noch die Bergerspitzen. Die Inscription daran ist abgezeichnet bey mir zu finden, und von Friderico Barbar. als Fundatore, annoch daselbst in Stein gehauen zu sehen, unter einer Kupfernen Bedachung. S.

weiße, wie man das erdencken mach, ahn alles gefehrde.

Item, Wo sich hierüber hinfort iemand vermeßentlich in der meile vmb Altenburgk, ander bier den Altenburgisch Bier oder Wein zu schencken vnterstehen würde, So sollen vnsere Ambtleuthe zu Altenburgk, itzlicher Zeit hiermit von vns in befehl haben, den oder die, so offt es noth geschehe, vnuerschonet in Vnsern händen zu nehmen, vnd nach aller notturfft darumb zu straffen; damit das durch andere darnach gemieden bleibe, vnd mögen vnsere Bürger zu Altenburgk das ein fleißig auffsehen haben, ob Sie das ichts erfühτren, vnsern Ambtleuthen das zu wißen zu thun, damit sich die dieses vnsers befehlichs vnübergangen, wißentlich zu halten.

Item, ob auch die, (so) darzu gegeben worden, sich der Meile nicht vereinigen könten, so soll man die nach gemeiner Landesweise und gewohnheit meßen, vnd dann, wie man die findet gehalten werden.

Ob auch iemandt torstiglich diesen vnsern gütlichen Schiedt vnd spruch in einem oder mehr (Puncten überfahren würde, wie offt vnd in wie vielen Puncten) das geschehe, so soll vns ein itzlicher der das thut, allemahl vnd von einen itzlichen überfahren Punct eine lötige Marck Silbers in Vnser Cammer zu geben verfallen seyn, auch vnuerschonet vnd vnabläßlich von einem itzlichen eingebracht werden.

B Item,

Item, Nachdeme auch in obgemelten Vnser Elter Frau Mutter seeligen gethanen Schiede in zahl der Sechs Kretzschmar, Fuchshain mit ernant ist, vnd vnser lieber getruer, Heinrich von Ende zu Fuchshain, wie solches hinter ihme, vnd ohne sein wißen darinne daß ihm gesezt, der Kretzschmar auch zum Fuchshain bey seinen Vorfahren eldern seeligen vnd ihm mit der Freyheit herkommens sey, das man darinnen gemelzet, gebrauet, vnd geschencket, wann, vnd wie viell man gewolt hat, vns itzt volbracht, vnd gebethen hat, ihn vnd seinen Kretzschmar bey solcher freyheit Vnuerkürzt bleiben zu laßen, vnd sich doch das zu rechtfertigen vor Vns erboten. Die weill sichs denn in dergestalt damit so helt, so Scheiden Wir, daß ihn die von Altenburgk dabey sollen bleiben laßen, bis auff (seine) erbotene rechtfertigung vnd außtrag, darzu wir ihm beeden theilen, auff ihr ansuchen, vor vns soll bescheiden wollen, wie vnd was denn der Austrag geben wird, daß sie sich beyderseiten darnach fort gehalten werden.

Daß alles in bekäntnüß (wahrer Vhrkund vnd steter haltung haben Wir diesen Vnsern Schiedt und Spruch, zween gleiches lauts geschrieben, mit vnsern Hertzog **Friedrichs** anhangende Insiegel), daß Wir Hertzog **Johannes** mit seiner liebe hierzu gebrauchen, Versiegelt vnd ieglichen theile einen geben.

Ge-

Geschehen zu Altenburg, vf Sontag Reminiscere nach Christi vnsers lieben Herrn Geburth, 1488. *).

3.

Churfürst Friederichs

erclehrung über die Anno 1473. vnd 1488. gegebene Schiede das brauen, Schencken vnd Handwerger belangende dat. Anno 1514.

Von Gottes gnaden Wir Friederich, Hertzog zu Sachßen, des heiligen Röm. Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst, Landgraf in Döringen, vnd Marggraff zu Meißen rc. Als sich zwischen den Ehrwürdigen, Würdigen vnd Erbaren; Vnsere lieben getreuen vnd andächtigen Prälaten vnd Erbarer Manschafft vnd derselben Vnterthanen in Vnsern Ambt Altenburgk vnd darum seßhafftigen an einem, vnd Vnsere lieben getreuen dem Rath vnd Gemeine Vnserer Statt daselbsten zu Altenburgk anders theils, von wegen Brauen, Meltzen, Schencken, vnd Handwerger auffn Lande in der meilweges, aus dem daß ein ieder theil die Schiede, so ihm vor zeiten durch weiland Vnser GroßMutter, Frau Margarethen, gebohrne ErtzHertzogin zu Oesterreich rc. seeliger vnd (Hoch) löblicher gedächtnüß, vnd nachfolgents, durch den Hochgebohrnen Fürsten (vnd Herrn) Herrn Johanßen,

*) 1488. den 25 Febr. ann. intercal. S.

hanßen, Hertzogen zu Sachßen, 2c. Vnsern lieben Bruder, vnd Vns, derhalben auffgericht, anders denn der andere verstanden, irrung, Zwietracht vnd gebrechen gehalten.

Demnach bekennen Wir vor obgemelten Vnsern lieben Bruder, Vns und Vnser beyder Erben, vnd thun kundt gegen männiglich, daß Wir die obbestimbten Partheyen auf mannigfaltige, güthliche vnd rechtliche Vnterhandlung, die Wir zwischen ihnen auff Vnsere außgegangene Fürbescheidt vorgewandt, mit ihrer aller theil Vollworth, wißen vnd Willen, vnd auff ihr bitt vnd ansuchen, in der güthe Vertragen, vnd der hiervor auffgerichteten Schiede erclehrung gethan haben, inmaßen wie hernach folget.

Vnd nemlich mögen die neuen Kretzschmar, Lösen Puscha, Sara, Rolicka, Treben, Cribiczsch, Fuchshain, Teckwitz, vnd Rosicz, brauen, die Anzahl der gebreude, als in dem Schiede, so zwischen den Partheyen vormahls auffgerichtet, außgedruckt, vnd doch zu einem Gebreude nicht mehr nehmen, denn 13 Scheffel gersten aber *) ander getreide, vnd sollen mit ihren brauen anfahen vnd auffhören, wie die Bürger zu Altenburg anfahen vnd auffhören, sonst ihr gebrauen bier vor dem zapfen Kannenweiß, vnd sonsten (in) keiner andern gestalt verkauffen, noch anwenden, vnd als offtmahls einer aus ihn zum brauen geschickt, soll

*) Im Original hat vielleicht gestanden: ader.

soll derselbe bey Unsern Ambtleuten zu Altenburg ein zeichen holen, welches ihm umbsonst gegeben werden soll, doch daß in diesen Dingen übertretung und böse list als viel müglich verhütet und vermieden werden.

Dieselben Kretzschmar sollen auch sonst niemandt anders meltzen noch brauen, außgeschlossen (den) Geistlichen und den AdelsPersohnen denen mögen Sie zu ihrer Enthaltung meltzen, also doch daß darinnen kein betrug oder gefehrde gesucht, solches zu verhüten, Unser Ambtleuthe die itzo sind, oder künfftig werden sollen (ein) fleißig auffsehen haben.

Die Bauersleuthe auff dem Lande in der meile umb Altenburg wohnhafftig, mögen zu Enthaltung ihrer selbst, Persohnen, Weiber, Kinder, und gesinde, in Pfannen oder Kesseln, Haußbier und geringe Trincken, in ihren Häußern, laut der vorigen Schiede, brauen, doch mit dem Anhang und maßen, daß ein ieglicher alleine, und ohne zuschüttung maltz, gersten, oder andern getreidigs seiner Nachtbarn oder andern brauen, und daß sie hierzu nicht sonderliche Brauhäußer haben noch brauchen sollen.

Sollen auch, als viel und offt ein ieder Wirth brauen wollen, den itzigen oder künfftigen Ambtleuthen zu Altenburg eigentlich angeben, wie viel ein jeder zu einen ieglichen mahle brauen wolle, und darzu von ihme Zeichen oder Balet nehmen, die ihme ohne einige

Darlegung überreicht werden sollen, auff daß man wißenschafft habe, wie viell ietzlicher ein Jahrlang braue, vnd vngefehrlich vermerckt werde, wie es verbraucht.

Solch gebrauet Bier oder Tranck, soll keiner aus ihm wenig noch viel anwenden, niemandts, auch ihren eigenen gesinde mit verkauffen, verwechseln noch vmb einigerley Vergleichung vergeben, oder vmb dienst willen abrechnen, sondern allein zu notturfft ihrer selbst Persohn, Weib, Kinder, vnd gesinde, gebrauchen, ohne (alle) arge list, betrug oder gefehrde, vnd ob iemand befunden, der mehr braun würde, denn zu Enthaltung seiner Persohn, Weib, Kinder vnd gesinde, erfordert, dem, oder denselben Vnser Ambtleuthe maß zu setzen, vnd (zu) geben macht haben.

Vnd wiewohl übung vnd haltung der Handwergck der Bürgerlichen handlung vnd handtierung zugebühret, ist doch beredet, daß in der meile vmb Altenburg Zehen Schmiede, Zwölff Schneider, vnd Funffzehen leinweber, vnd auch die Kirchner bey den Pfarrkirchen, welche der Leinweber handwerg Arbeit können, vnd wollen in den Dörffern wohnen mögen, vnd in welchen Dörffern diese handwergsleute am bequemsten wohnen, daß soll der itzige Ambtman mit zuthun zweyer von dem Prälaten, zweyer von der Ritterschafft, vnd zweyer vom Rath zu Altenburg nach fleisiger besichtigung, vnd erforschung aus-

zu-

zusprechen, macht haben, also, daß von ihm ein sonderlicher recess darüber auffgerichtet, vnd einem itzlichen theile einer gegeben werde.

Dieselbigen Schmiede, Schneider, vnd Leineweber soll keiner keinen Knecht, oder Lehrjungen, haben noch halten, die Schmiede mögen Pflüge, und Wagen geschirr bessern, Pferde beschlagen, und andere gemeine bauerarbeit thun, oder sollen sich sonsten anderer Arbeit enthalten, die Schneider mögen allerley Tuch verarbeiten, doch also daß das beste mehr nicht den 4 gl. würdig, Leinweber mögen machen Haußleinwandt zu Tisch- vnd Bettüchern, hembden vnd Kütteln, für die Bauersleute dienent, vnd sonsten grobe Leinwand würcken, sollen sich Schleier, vnd aller kleiner Leinwand, auch schöne Tisch- vnd Handtücher zu würcken enthalten.

Vnd nachdeme Ausbereitung den Geistlichen vnd des Adels Persohnen zugelaßen, Schneider für sich, ihre Weiber, Kinder, vnd gesinde in ihren behaußungen zu haben, soll doch vermieden, vnd verhütet werden, daß dieselben Schneider den Bauersleuthen bey nachfolgenden Pönen nichts arbeiten.

In welchen Dorffe, in der meile vmb Altenburg, ein faßbinder wohnen will, daß soll vnuerbothen seyn, doch also, daß derselbe kein neu Arbeit machen soll.

Wann oben gebührliche straffe veruhrsachet vnd gezwinget, daß die gemachten Ord-

nung vnd gesecz gehalten werden, sollen Vnsere vnd Vnserer Erben, vnd Nachkommen Ambtleuthe die itzo sind, oder künfftig werden, bey Vermeidung schwerer straffe vnd Vngnade, treuliche vnd fleißige auffmerckung, durch sich selbst vnd alle andere Persohnen des Ambts thun vnd haben, daß alles, was vorgeschrieben, treulich, eigentlich vnd vngefehrlich gehalten, mit keinen Betrug gefehrde, noch in andere wege mit nichten übergangen, also offt aber, vnd viel Sie an denen Kretzschmarn, bauersleuthen, vnd Handwergen Vbertretung zum erstenmahl befinden, vnd einem oder mehr aus denselben der übertrettung überkommen, die poen so in den vorigen Schieden nahmhafftig außgedruckt, ohne nachlaßung vnd Verminderung einbringen, vnd dieselben Vebertretter sollen die zu bezahlen, und zu endrichten schuldig und pflichtig seyn.

Wo aber die übertrettung zum andern mahl außfündig gemacht, soll die gesezte poen zwiefach von den übertrettern bezahlet, vnd von den Ambtleuthen eingebracht werden.

Würde aber iemand zum drittenmahl befunden, vnd überkommen, der oder dieselben schuldig seyn, nach der übertrettung in Jahres frist alle ihre Güther als Sie in Ambt Altenburg haben, zu verkauffen, vnd anzuwerden, sich aus demselben Ambte zu wenden, vnd andere güther darein zu kauffen *) ihr lebenlang

*) compara litt. Henrici Ep. Numb. 132. S.

lang nicht zugelaßen werden, vnd solche Verkauffung sollen die iczigen, oder zukünfftigen Ambtleuthe zu verfügen vnd (zu ver) schaffen, ohne männigliches einrede macht haben.

Die vorigen Schiede vndt aller Theil, freyheiten vnd privilegia sollen hierdurch vnuerlezt, vnuerstöhrt, vnd vnauffgehoben seyn, vnd bleiben, sondern in ihren puncten vnd clausulen, wie sie vor dieser empörung gestanden, ohne Verminderung, außerhalb dieser Vnserer erclehrung stett, vest, vnd vnuerbrüglich gehalten werden, Vncosten vnd Schäden, als beyde theil gethan, vnd erlitten, sollen zugleich auffgelden, aber aller Vnwill, Haß, Verdruß vnd wiederwertigkeit, todt vnd abe seyn, in vnguten noch argen nimmermehr genant, (vnd) geeiffert sondern alle fürgeschriebene Stück Puncta vnd articull, sollen von allen theilen, stett, vest, vnd vnuerbrüchlich, treulich vnd vngefehrlich gehalten werden.

Welches alles vnd ein itzliches aller theil Anwalden, aus Crafft ihrer Anwaldschafft für sich selbst ihre principalen vnd die Ihren, also zu halten gelobt, verheißen, vnd zugesagt, vnd ob in künfftigen Zeiten über diese Vnsere erclehrung weitere Deutung zu thun von nöthen, wollen Wir die Vns, Vnsern Erben, vnd Nachkommenden zu thun vorbehalten.

Daß zu sicherer Vhrkundt, vnd gewißer Haltung, haben Wir diese Vnsere erclehrung vnd Schied dreyfachen (einem) den Ambtleu-

leuthen zu Altenburg des Wißens zu halten, vnd itzlichen theill einen mit Vnsern hier anhangenden Insiegell wißentlich besiegelt, geben laßen, vnd geschehen zu Torgau, am Sontage der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Tag nach Christi geburth 1514. Jahre ꝛc.

4.

Erclehrung Churfürst Friederichs die Meillweges in der Altenburgischen pflege betreffende de anno 1516.

Von Gottes gnaden Wir Friederich, Hertzog zu Sachßen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst, Landgraff in Düringen, vnd Marggraff zu Meissen ꝛc. Nachdeme zwischen denen Ehrwürdigen, Würdigen, vnd Erbarn, Vnsern lieben Andächtigen vnd getreuen Prälaten vnd Erb-Manschafft vnd derselben Vnterthanen, in Vnsern Ambte Altenburgk, daselbst vnd darum seßhafftig an einem, vnd (Vnsern lieben getreuen) dem Rath vnd der Gemeine der Statt (doselbsten zu) Altenburg anders theils, durch den Hochgebohrnen Fürsten (vnd Herrn) Herren Johanßen, Hertzogen zu Sachßen, Landgrafen in Düringen, vnd Marggrafen zu Meißen, Vnsern lieben Bruder, vnd Vns, auch Vnserer GroseMutter, Frau Margaretha gebohrne Ertzhertzogin von Oesterreich (Hoch) Löblicher gedächtnüß, etzliche Schiede vnd Verträge auch deutung vnd erclehrungen der-

derselben, wie es mit brauen, meltzen, schencken, vnd Handwergen vmb Vnsere Stadt Altenburg, auf dem Lande, in der Meile Weges soll gehalten, aufgericht, vollzogen, vnd gethan werden, vnd sich doch zwischen obgenanndten Partheyen, der meill halben welcher maßen sich die hierzu vnd disfals erstrecken soll, irrung gehalten. Damit Sie nun derowegen zu endlichen außtrag auch kommen möchten, haben Sie Vns mit vnterthäniger Bitte angelangt, etzliche der Vnsern darzu mit gnugsamen befehligen zu verordnen, welches Wir in ansehung der notturfft, aus Fürstlicher güthe gnediglich geruhet.

Darumb bekennen Wir vor obbemeldten, Vnsern lieben Brudern, Vns vnd Vnserer beyder Erben, vnd thun kundt gegen männiglichen, daß Wir die obbestimten Partheyen solcher gebrechen der Meile halber, durch Vnsern Rath vndt lieben getreuen Fabian von Feilitzsch, vnd Sebastian von Kötteritz, Vnsern Ambtmann zu Altenburg, auff mannigfaltige Vnterhandlung, vnd sonderlichen rechtlichen Erfahrung, so Sie derhalben an Vnsern Hofgerichte, hohen Schulen, vnd Richt-Schöppen Stülen auch außerhalb Vnsern Landen, auf Vnsere merckliche Kostung sich erhoben, vnd dieselben zu vorhin allenthalben eröffnet vnd bewogen worden, mit ihrer aller theills Vollwort, wissen vnd willen in der Güthe endlichen haben vertragen, vnd entscheiden laßen,

in maßen hernach folget, Nemlichen: Daß nun hinfort die meile, davon obbemeldet wird, vmb die Stadt Altenburgk, auff allen Seiten dermaßen vnd also (soll) verstrecket, (gemessen), gerechnet vnd gehalten werden, fünff vndt viertzig Gewende, iedes gewende Sechtzig Ruten lang, vnd iede Rute achthalbe Elen, (oder 7 und ein halb f.) dieß orts gewöhnlich mit einem rade, daß in seinem Circull außen vmbher die Felbe habe, an den äußersten Stadtgraben anzufahen, bis an ein ieglich Dorff, in Vmbkreiß der Stadt Altenburgk zu allen seiten gelegen, zu den nechsten Orth der Dörffer befriedigung, zäunen, oder gräben, von der Statt auszurechnen, auff den gewöhnlichen vnd mehr geübten Fahrwegen, da man aus ieglichen Dorffe gegen Altenburg auß vnd Einzufahren pfleget, vnd ob etliche ruten über (ob) gesetzte maß, auch bis in die dreyßig ruten, in irgent eines weges meßung sich befinden, sollen doch gleichwohl solche einzelne ruten zu den 45 gewenden mit gezogen, verstrackt vnd hinzu gemeßen werden, in Beywesen beyderseits geschickten, ob sie in fall der notturfft auch vorhergehende zukündigung, darbey seyn, oder es bestellen wollen, durch etzliche Vnsers Ambts diener doselbsten zu Altenburgk, darzu sonderlich geschwohren, vnd vereidet, vnd welches Dorff man also erreichen wird, soll in solcher geordneten maaß vnd meill begriffen seyn.

Dem-

Demnach die obbenannten Vnsere verordnete Räthe vndt Ambtmann, aus Crafft Vnsers deßwegen empfangenen Befehlichs zu wircklicher nachfolge diß endlichen Vertrags, vnd auf daß solches zu einen ewigen gedächtnüß verschrieben werden möchte, an etlicher Oerter vnd Dörffer, vmb Vnser Statt Altenburg in Vmbkreiß gelegen, wie nachfolget, mit nahmen verzeichnet, solche meßung der meile mit dem geordneten gewillkührten maße, durch Vnsers Ambts daselbst zu Altenburg Forst- vnd Gleitsknechte, (Nemlichen) Melchior Goldschalck, Jost Rothe vnd Wilhelm Dattelbacher, vermittelst gebührlicher eides beladung, in nechst vergangener fasten thun vnd verstrecken laßen, als Sie auch auff einen besondern Vorbeschiedt, in gegenwärtigkeit beyderley (theile) einer mercklichen Anzahl beygeschickten, daß Sie auch den gewöhnlichen, vnd dieser Zeit mehr geübten Fahrwegen, nachdeme ihnen die maße, wie obangezeuget, getreulich, ohne alle gefehrde, betrug, vnd Argelist, nach ihren besten Verständnüß gemeßen hetten, leiblich, mit auffgereckten fingern, geschwohren, vnd also die gethane meßung, vnd daß alle diese (nach) genannte Dörffer, damit erreichet, vnd damit begriffen wären, laut eines Claren vnterschiedlichen übergebenen Verzeichnüß, erteuret vnd becräfftiget haben; Nemlich diese Dörffer:

Ter-

Trebella, Drogen, Brehna, Dobitzschen, Doberschitz, Craße, Starckenberg, Böla, Lösen, Cribitzsch, Poterschau, Höckendorff, Gröba, Waltersdorff, Haeselbach, Serbitz, Drehna, Eschefeldt, Bocka, Lohma, Buscha, Wiesebach, OberArnßdorff, Kiba, Bornsau &c.

Förder ist berechtiget, vnd von beyden theilen bewilliget, vnd angenommen, ob auch ein ander mehr Kretzschmar, vnd schenckstädte, wie die vorigen privilegien vnd Schieden, mit ihrer Wesenheit sich zuhalten, außgedruckt, mit ob angezeigter meßung, nicht erreicht, oder begriffen würden, sollen doch dieselben nicht mehr Rechts noch gerechtigkeit haben, noch gebrauchen, denn ihnen in voraufgerichteten Schieden zugelaßen, vnd wo auch der Rath von wegen gemeiner Statt zu Schmöllen, oder sonst iemandt mit den vorigen Schieden (forte, nit) vermeinet begriffen, oder denen vnterwürfig zu sehen (nicht vermeinet), soll ihrer ieglichen seiner billigkeit vnd Recht hiermit diesen Vnsern itzigen Vertrage, vnd geordneter meßung der meilen, nicht zu Noth abtrag gefügt, (sondern solchen rechten, wie hier zuuorn gewesen,) vnd es dieselben vorigen Pro-

*) Conf. Paul Löbers Mapp. geogr. sub b. tit. Abriß der Aemter Altenburg und Ronneburg samt den darinn gelegenen Städten, Dörfern, Gehöltz, und Wasserflüssen, d. a. 1609. und wieder abgedruckt 1663. S.

Processe vnd Schiede vermögen, vnuerruckt bleiben.

Zu Vhrkundt, auf daß alle vorgeschriebene Puncten vnd articuln wie die mit Verlauffung der Zeit, durch obbenandte Vnsere Verordnete verhandelt vnd ausgeübt, von allen teilen stett, veste, vnd vnuerbrüchlich, sollen gehalten werden, ohne gefehrde, sind dieienigen, so auff Vnsern (auß) gegangenen Vorbeschiedt, welche alle Vnsere Prälaten, vnd Erbare Männer Vnsers Ambts, wie oben sämtlich vnd sonderlich beschehen, in einer nahınhafftigen Anzahl erschienen, vnd vorkommen, hierbey mit Nahmen angezeiget; Herr Bartholomäus, Bischoff zu Cölln *) Probst auff Vnser lieben Frauen Berge, mit sambt seines Klosters procuratur, vnd Voigte, Er Leonhardt Centner, Cantor Er Leonhardt Beyer, Thumbherr, Er Dionisius Hoppe, Syndicus, Er Conrad Krafft, Procuratur, allesamt S. Georgen Stiffts auffn Schlosse, Er Burckhard Severitz, Comptor, sambt den Trapier **) des deutschen Haußes allen

*) Callen, ita habet copia b. *Schoettgenii* conf. interim de hoc titulo, D. *Loescheri* Stromat. ibique in Append. Librum prouincial. Pens. IV. c. 4. de Ep. sub Romana eccl. p. 176. „ In Romandiola exema: — *Callensis.* „ S.

**) War bey dem Orden derienige, der die Aufsicht über die Kleider hatte. vid. *du Fresne* Gloss. v. Drappus, et in primis, *Traperius.* Und so ist mir sothane Benennung auch in andern Doc. Ord. Teut. Altenb. vorgekommen. S.

allen zu Altenburgk *) Caspar von Dobschen, doselbsten, Caspar von Zepperitz, doselbst, Hanß, vnd Heinrich Stangen, zu Knauen, George von Gablenz, zu Poschwitz, Hans Wolff zu Deckwitz, vnd Johann von Schaderitz, zu Romschitz, alle auff einem theile, vnd darnach von Raths vnd gemeiner Stadt wegen, Andreas Zschederich, Oßwald Scheiderich **) beyde Bürgemeistere, Michael Haine, Statt-Voigt, Ludewig Stein, Simon Hofmann, vnd Andreas Winckler, Rathsfreunde, Lorenz Schlößer, (vnd Barthol Winther, Viertelsmeister, Georg Krapp) StadtSchreiber, welche itzt genante Vnsere Prälaten, erbare Manschafft, vnd Bürger als Anwalder ihr iedliches theils, aus Crafft ihrer Anwaldschafft, für

*) Der deutsche Orden hatte zu Altenb. einen Comterhoff, in der JohannisGasse, der noch itzt der deutsche Hof genennet wird, ingleichen auch um Altenb. ansehnliche Güther, Lehnen und Zinsen, laut diplomatum de annis 1248. 1259. 1286. 1292. 1332. 1464. etc. die ich ex orig. abgeschrieben besitze. Wegen einiger Umstände aber temp. Reform. und nachhero immerwährenden Irrungen mit dem Rathe daselbst, wurde endlich mit dem Orden vom Rath ein Kauf getroffen 1574. und vom Chf. Augusto, Vorm. Fr. Wilhelmi, und H. Henrico, Administr. des Hochmeisterthums in Preußen, ratificirt. Die Kauf-Summa betrug nach Rechnung und Gegenrechnung 4934 Gülden 15 Gr. 9 Pf. laut Doc. so ich besitze. S.

**) Hier kommen Bürgermeister und Stadtvoigt vor. Ein Stoff zu weiterm Untersuchen. S.

für sich selbst, andere ihre mitverwanten, vnd der ihren, also wie oben, zuhalten gelobet, verheischen, vnd zugesaget.

Des alles zu bekäntnüß vnd mehrerer sicherheit, haben Wir diesen Vertrag vnd Schied zweyfachen vnd iedlichen theil einem, mit Vnsern hieran hangenden Insiegel, wißentlich besiegelt, geben laßen. Datum zu Torgau, am Donnerstage nach dem Donats-Tage nach Christi Vnsers lieben Herrn geburth Anno 1516. *)

C Ver-

*) Bey dem Dato dieses Documents äußert sich eine Critique, die der scharfsichtige Schöttgen gewiß nicht würde übergangen haben, wenn er das folgende Doc. dabey gehabt hätte. Hier sind 2. var. lect. ♃. p. Donati, und ♂ p. S. Thomae, beyde 1516. Nun hat zwar ein unverständiger Schreiber gar leicht die Worte nach alter Art geschrieben Donatstage und Thomastage, ingleichen Dienstag und Dornstag mit einander verwechseln können; allein es entstehet dennoch ein neuer Zweifel, quoad harmoniam chronologicam, mit dem Doc. 5. *Donatus* (et *Afra*) fällt den 7 Aug. Da nun, laut dieses Doc. 5. die Abmessung der Meile in dem ersten Fastenwochen geschehen ist; so kann es unmöglich dieser Tag seyn. In den heiligen Calender haben wir 3. Thomse: *Thom. Apost.* den 25. Dec. *Thom. Cantuar.* den 29. Dec. und *Thom. Aquin.* den 7. Martii. Soll nun eine Uebereinstimmung herauskommen, so wird wohl dem lezten die Stelle im Dato eigen seyn. Ich will, nach allen 3en, doch salvo errore calculi, das Da-

5.

Verzeichniß wie die Dörffer vmb der Stadt Altenburg, so innerhalb der Meilen gelegen Anno 1516. gemeßen worden.

Nach deme die Gestrengen vndt vesten Fabian von Feilitzsch, vnd Sebastian von Kötteritz, Ambtman zu Altenburg, als verordnete Fürstliche Commissarien, von wegen Vnsers gnedigsten, vnd gnedigen Herrn, Vns hernach beschriebene, mit nahmen Melchior Gottschalck die zeit Förster des Cammerforsts, Jobst Veiten vfn Luckischen Forst, vnd Wilhelm Dettebach gleitsman zu Schmöllen, befehl gegeben haben, die Meilen vff Vnser eydes Pflicht zu meßen, vmb die Stadt Altenburgk auff die vmbliegenden Dörffer, die da liegen in den Vmbcreiß daselbst die meßung zu thun, vnd anzuheben von den eußersten Stadtgra-

Datum, nach den Monatstagen, hier beyfügen:

a) *Donatus* fiel 1516. ♃s, also wär das Doc. datirt: den 14. Aug.

b) *Thom. Ap.* fiel. 1516. ☉s, also wär das Doc. datirt: den 23. Decembr.

c) *Thom. Cant.* fiel 1516. ☽s, also wär das Doc. datirt: den 30. Decembr.

d) *Thom. Aqu.* fiel 1516. ♀s, also wär das Doc. datirt: den 11 Martii.

Welches zur Zeit einer nähern Betrachtung vorbehalten haben will. S.

graben *) zu Altenburg bis an die befriedung der Dörffer, an die Zeune oder gräben, vnd die Meile soll sich nicht höher erstrecken, oder gemeßen werden, denn **vff fünff vnd viertzig** gewende, vnd dreyßig ruten, nach außweißung des recessus, das gewende **Sechtzig** Ruten **), vnd eine rute 7 ½ Ellen, daß Wir denn also angehoben zu meßen am Montage nach Invocavit in 1516. Jahre, wie hernach folget

Treblau

Neun vnd dreyßig Gewende, vnd Vier vnd dreyßig ruten gemeßen, von eußersten Stadtgraben zu Altenburg angehoben, bis an den Dorffzaun kegen Trebla, vnd von denselbigen zaun fort in das feld gemeßen, Sechs gewende weniger Vier Viertel, Montags nach Invocavit.

Trogen

Vier vndt viertzig gewende, Sieben zehen ruten, gemeßen, von eußersten Stattgraben, bis vff den Dorffzaun gegen Trogen, in rechten Fahrwege, vndt von denselbigen zaun fort gemeßen bis vf das Feld, ein gewende, vnd drey zehen ruten, Montags nach Invocavit.

*) Es wird sonst sehr gestritten, wo man eigentlich die Meile zu meßen anzufangen habe, **Meiersmann**, miliolog. cap. 9.

*) Dieses war die andere Länge einer Meile, nach der Gloße zu dem S. L. R. B. III. art. 66.

Döbitzschen

Vier vnd Viertzig gewende gemeßen, von eußersten Stadtgraben Altenburgk bis auff den Dorffzaun Dobitzschen, in gewöhnlichen fahrwege, vnd von den zaun fortgemeßen, bis vff das feld ein gewende, vnd dreyßig ruten, Dienstag nach Invocavit.

Doberschitz

Fünff vnd viertzig gewende, vnd Sieben ruten gemeßen von eußersten Stattgraben Altenburg, bis vff den Dorffzaun Doberschitz, in mehr geübten Fahrwege, in der Obern straßen, vnd von demselben zaune noch drey vnd zwantzig ruten gemeßen eodem die.

Crasau

Acht vnd dreyßig gewende, Sechs ruten gemeßen, von eußersten Stattgraben Altenburg, bis an Dorfzaun Crasa, als in gewöhnlichen fahrwege, ferner von demselbigen zaun gemeßen, bis vfs feld noch Sieben gewende, vnd vier vnd zwanzig ruten Mitwoch post Invocavit.

Starckenbergk

Vier vnd Dreyßig gewende, Sechs ruten gemeßen, von eußersten Stadtgraben Altenburg, bis an Dorfzaun Starckenbergk, in den gewöhnlichen Fahrwege, vnd von denselbigen zaun fort gemeßen, vff das feld demselbigen Fahrwege noch eilff gewende, vnd vier vnd zwantzig ruten Donnerstags nach Invocavit.

Sie-

Belaw

Sieben vnd dreyßig gewende, vnd Sechs vnd dreyßig ruten gemeßen, von eußersten Stattgraben Altenburg, bis an Dorffzaun Belau vnd fort von dorfzaun auf das feld noch Sieben gewende, vnd vier vnd funfftzig ruten eodem die.

Lösen

Ein vnd dreyßig gewende, vnd dreyßig ruten gemeßen von eußersten Stadtgraben, bis an den Dorfzaun Lösen, vnd fort von dem Dorfzaun bis auf das feldt noch Vierzehen gewende. eodem die.

Kribitzsch

Fünff vnd dreyßig gewende, ein vnd zwantzig ruten gemeßen, von eußersten Stadtgraben Altenburg bis an den Dorffzaun, gegen Kribitzsch, fort von Dorffzaun bis auff dasselbige feldt noch zehen gewende, vnd Neun ruten Freytags nach Invocavit.

Poderscha

Ein vnd Viertzig gewende, Vier vnd Zwantzig ruten von eußersten Stattgraben Altenburg bis an den Dorffzaun gegen Poderscha gemeßen, fortgemeßen vf das feldt noch vier gewende fünff ruten, Freytags nach Invocavit.

Heuckendorff

Acht vnd dreyßig gewende, Fünff vnd dreyßig ruten gemeßen, von eußersten Stattgraben Altenburg, bis an Dorffzaun Heuckendorff, fort auff das feld noch Sechs gewende, vnd fünff vnd funfftzig ruten Freytags nach Invocavit.

Greba

Acht vnd dreyßig gewende, Neun vnd zwantzig ruten gemeßen, von eußersten Stattgraben Altenburg bis an Dorffzaun Greba, fort hinaus ins felt noch Sieben gewende, vnd eine rute eodem die.

Waltersdorff

Dreyßig gewende vnd eine rute von Altenburg bis an die linde gegen Waltersdorff eodem die.

Haselbach

Acht vnd dreyßig gewende, zwo ruten von eußersten Stattgraben Altenburg, bis an Dorffzaun gegen Haselbach, fort noch Sieben gewende, Acht vnd zwantzig ruten, Sonnabend post Invocavit.

Serbitz

Drey vnd dreyßig gewende drey ruten gemeßen von eußersten Stattgrabeu Altenburg, bis an Dorffzaun Serbitz, vnd fort hinaus aufs feld eilff gewende, Sieben vnd zwantzig ruten Sonnabend post Invocavit.

Trehna

Acht vnd dreyßig gewende, vnd drey ruten gemeßen von eußersten Stattgraben Altenburg bis an Dorffzaun gegen Trehna, vnd fort hinaus aufs feldt, Sieben gewende vnd Sieben vnd zwantzig ruten eodem die.

Eschefeldt

Ein vnd dreyßig gewende, vnd Sechs vnd Viertzig ruten gemeßen, von eußersten Statt-

Stattgraben Altenburg bis an Dorffzaun gegen Escheseldt, fort hinaus noch vierzehen gewende weniger Sechtzehen ruten Montags nach Reminiscere.

Bockau

Fünf vnd dreyßig gewende, Sechtzehen ruten gemeßen von eußersten Stadtgraben Altenburg bis an Dorffzaun Bockau fort hinaus noch zehen gewende Vierzehen ruten, eodem die.

Lohma

Drey vnd dreyßig gewende vnd Acht ruten gemeßen von eußersten Stadtgraben Altenburg bis an Dorffzaun Lohma, fort hinaus zwölff gewende vnd zwey vnd zwantzig ruten, Dienstag nach Reminiscere.

Puscha

Neun vnd dreyßig gewende drey vnd dreysig ruten gemeßen von eußersten Stattgraben Altenburg bis an den Dorffzaun gegen Puscha in gewöhnlichen fahrwege, die da von der Statt Altenburg bis dahin fort hinaus noch Sechs gewende weniger drey ruten. Dienstags nach Reminiscere.

Wiesebach

Fünff vnd Viertzig gewende, Sieben vnd dreysig ruten gemeßen von eußersten Stadtgraben Altenburg bis gegen Wiesenbach, den fahrweg nach, von Puschau gemeßen, bis vnten an graben, an Wiesenbach eodem die.

Ober Arnßdorff

Acht vnd dreyßig gewende vnd Sieben ruten gemeßen von eußersten Stattgraben Altenburg bis an den Dorffzaun gegen Ober Arnßdorff, fort hinaus gemeßen noch Sieben gewende dreyzehen ruten eodem die von Arnßdorff bis gen Gesdorff Fünff gewende.

Gieba

Vier vnd dreyßig gewende, Siebenzehen ruten gemeßen von eußersten Stattgraben Altenburg, bis an den Dorffzaun gegen Gieba, fort hinaus noch eilff gewende, dreyzehen ruten, Mitwoch nach Reminiscere.

Birnshain

Viertzig gewende, Sechs vnd Viertzig ruten gemeßen von eußersten Stattgraben Altenburg bis an den Dorffzaun Birnshain fort hinaus gemeßen, vier gewende, vier vnd viertzig ruten, Donnerstags nach Reminiscere.

Brehna

Fünff vnd viertzig gewende, vnd Acht vnd Dreyßig ruten gemeßen, von eußersten Stattgraben Altenburg bis an die befindung des Dorffs Prehna, fort noch zwo ruten, Freytags nach Reminiscere.

Solche meßung, habe ich Melchior Gottschalg mit meiner beyden zugeschickten Bewilligung mit dieser meiner Handtschrifft, wie oben, von worth zu worth geschrieben.

Groß und Klein Meckau

Den 10 Augusti Anno 1586. ist auff anord-

ordnung eines Erbarn Raths (weill beyde Dörffer sich in der meile zu liegen, gegen dem Ambt vnd Rath geweigert) durch Peter Bernstein Andreas Buchner, von Rathswegen, Johan Leise, Jonas Sckóel, Christoph Nauman, vnd David Schmidt der Jüngere, vnd Heinrich Hitzscholdt aus der gemeinde, von eußersten Stattgraben vorn Theichthore am Schlage, mit dem Rathe vor 72. Jahren als ao. 1516. damit die Meilen auff die Dörffer, so in der Meilen gelegen, in Ambt Altenburg bis an Dorffzaun, groß vnd klein Meckau gemeßen worden, vnd drey vnd dreyßig gewende, vnd drey vnd zwantzig ruten, gen groß Meckau, vnd klein Meckau fünff vnd dreyßig gewende befunden, vnd mit dem rade auff Ehrenberg gelauffen, vnd förder hinaus nach Tauten, zehen gewende, vnd dreyßig ruten.

Tauten

Den 4. Octobris Ao. 1597. ist vff gnedige zulaßung Vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johanßen, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Vnd deßelben Herrn Räthe Vnsern großgünstigen vnd gebietenden Herrn, durch hernach genante Persohnen als Peter Pernstein, Johan Leisen, Thomas Kreßen, Jacob Meisen vnd Adrian Beckern, von des Raths zu Altenburg wegen. Denn Jonas Scóelen, Michael Schiebart, vnd George Rettern von der Gemeinde wegen, die Meile, so sonsten Fünff vnd Viertzig gewende vnd dreyßig ruten

vermöge der alten Chur- und Fürstl. Schiede haben soll, mit dem Rade, so Anno 1516. zur meßung der Meile geschaffen worden, vor den Altenburgischen eußersten Stadtgraben an Teichthore an, beym schlage bis an den zaun des dorffes Tauten in rechten fahrwege uff ihr eyd und Pflicht gemeßen worden, wie folget.

Eilff gewende Achtzehen ruten, von Altenburg bis gegen Schechwitz drey gewende, zwey und viertzig ruten von Schechwitz bis gegen Ehrenbergk zehen gewende, von Ehrenbergk bis nach Prißelberg Neun gewende von Prißelbergk bis nach groß Meckau Vier gewende Neun und Viertzig ruten von Groß Meckau bis nach Tauten an den Dorffzaun

Summa 38 gewende und 49 ruten

Mangelt also noch an 6 gewenden 41 ruten daß die meile nicht vollkommen ist.

Ferner

Ein gewende, Sechs ruten, von Dorffzaun bis ans ende des Dorffs zwey gewende Acht und dreyßig ruten bis nach Gößdorff

Summa 3 gewende 44 ruten

Hereinwarts

Drey und dreyßig gewende, von Gößdorff bis gegen Paditz zehen gewende, zehen ruten, von Paditz bis gegen Altenburg an das Teichthor.

Summa 43 gewende 10 ruten

Zeu-

Zeugen

Peter Bernstein
Johan Leise
Thomas Kreße
Jacob Meiße
Adrian Becker
Siemon der ThürKnecht
Siemon der Marckmeister
Jonas Sckoell
Michael Schübart
George Retter.

II.

Wiehische Statuten

aus dem funfzehenden Jahrhundert.

Ich bin zwar nicht im Stand, das Alter dieser Statuten genau zu bestimmen; inzwischen verdienen sie hier einen Plaz. Sie sind einem kleinem Städtgen eigen, welches Wiehe; oder Wihe, von andern aber fälschlich Wide, oder Wilde genennet wird, verdienen aber bereits um deswillen einige Aufmercksamkeit, weil Wiehe selbst alt ist und nicht weit von Franckenhausen lieget. Es würde zu weitläuftig seyn, wenn ich mich genau um das Alter dieses Orts, welcher jezt den Grafen von Werthern gehöret und in der so genannten goldenen Aue

unter

unter Chursächsischer Hoheit lieget, bekümmern wollte; man kann aber leichte auf daßelbe Folgen machen, wann man bedenckt, daß selbiges ehedem zu der mächtigen Grafschafft Orlamünde gehört: Graf Heinrich von Hohenstein im J. 1413. dem Landgraf Friederich das Schlos Wiehe abzutreten versprochen *), und neun Jahr nachher auch daßelbe erfolget **) Ich habe schon mehrmahlen angemercket, daß von dem Alter eines Orts auf den innern Werth der Statuten deßelben zu schlüsen sey: wißen wir aber die Lage und daß Wiehe an Frankenhausen gestosen, einer Stadt, von der ich schon in dem ersten Theil dieser Beyträge, wie sorgfältig man daselbst die alten deutschen Rechts-Principien aufzubehalten gesucht, so können wir auch gewiß dergleichen in den Wiehischen Statuten vermuthen, und ich finde auch hie und da zwischen beyden Rechten eine Uebereinstimmung, wenn gleich in ihrer Stärke zwischen beyden ein groser Unterschied ist. Allein ich gehe weiter fort und ent-

decke

*) Horn in dem Leben Friedr. des streitbaren, s. 713.

**) Müller in den Sächs. annalibus, p. 11.

decke an diesen Recht noch mehrerers, welches mich beweget hier sie mit abdrucken zu laßen. Es bestätiget die Lehre von der ehemaligen Verfassung der Städte ungemein und ist zum wenigsten aus dem funfzehenden Jahrhundert. Ich schlüse dieses theils aus der ganzen Einrichtung deßelben, dem Mangel der Ordnung und andern den Geschmack dieses Jahrhunderts verrathenden Merckmahlen; theils aber aus der Nachricht, welche gleich bey dem Anfang der Copie stehet, aus der der Abdruck dieser Statuten veranstaltet worden. Sie ist so abgefaßet: „Anno 1556. den „18. Nou. hat Herr Notarius Thomas „Scheller von Blankenhayn aus den uralten in roth Leder gebunden gewesenen „Stadtbuch die Statuta des Raths und „der Gemeinde allhier, so iährlich einmahl verlesen werden vidimiret„ Es ist nicht zu zweifeln, daß nicht diese Nachricht über die Copie in dem Jahr 1556. geschrieben worden und ist also bereits über zweyhundert Jahr, daß man das Buch, welches die Statuten in sich faste, ein uraltes Buch genennet. Auch der Umstand ist nicht aus der Acht zu lassen, daß man die Farbe des Leders so

sorgfältig angemerckt, in welchem dieses Buch eingebunden gewesen, da schon andere Gelehrten angemercket haben, daß man ehedem die Bücher, worein man dasienige auf dem Rathhäusern aufzeichnete, was man der Vergessenheit entreissen wollte, nach seiner Farbe benennte und daher zu Naumburg vormahlen ein rothes, zu Freyberg ein schwarzes Buch bekannt war *). Ich habe übrigens diese Copie von den seel. Herrn Hofrath Heydenreich communicirt erhalten.

Diß

*) S. Haltaus in progr. de turri rubea Germanorum medii aeui, Sect. II. §. 2. und Joh. Friedr. Klotzsch von dem Verzellen, S. 117.

Diß ist einunge *) und VorKorunge **) als sich die Bürger zu Wiehe gemeiniglich und ganz einträglich von alten bis anher sich vereint und Verkohrt haben, auch von Herrn zu Herrn bis nachher darbey erhalten und begabet seyn.

Welcher Bürger seinen Gehorsam bricht ***), und den nicht hält der soll auf ein Thor

*) Einung, ein sehr altes Wort, so man von dem, was ihrer mehrere mit einander abredeten, brauchte, und so auch in lateinischen Urkunden unter dem Namen Einunga vorkam, nach der Urkunde vom J. 1268. beym Gudenus syll. I. diplom. p. 256. und einer andern in Lehmanns Speyer. Chronic, p. 575. Haltaus in gloss. p. 307.

**) Es fangen sich auf die Art diese Statuten mehr auf eben die Art an wie die Salfeldischen th. I. dieser Beyträge, s. 13. die Erfurthischen, eben daselbst, s. 95. und die Orlamündischen, th. II. s. 64. anderer zu geschweichen. Wenn man nun das ehrwürdige Alter dieser Rechte bedenckt: so kann man hieraus billig auf das Alter dieser Statuten einen sichern Schlus machen.

***) Sonst wird das Wort Gehorsam für ein Gefängnis gebraucht, in welchen die Bürger geringerer Verbrechen gelegt werden und so erklärt auch dasselbe Haltaus in glossar. German. p. 612. allein hier wird es für den HausArrest selbst genommen, und heiset Gehorsam brechen den

Thor gehen *) der Stadt und soll davon nicht kommen, und gehen er habe denn den Vormund der Stadt um solchen Ungehorsam Ein Marck wohl verburgt **) oder das mit ihrem guethen Willen und Wißen thun.

Auch ob irgend ein Bürger Gehorsam nicht thuen wolte, wen die Zeit kümme, und sonderlich solches freventlich ließe soll solcher in oben berührte Bueße verfallen seyn, und die Marck auch wohl verburgen.

Auch welch Bürger allhier in der Stadt zu einen Rathsmeister, oder an der Stadt anderer Vormundschafft halber gekommen wür-

 den,

den Hausarrest brechen und der Freyheit auszugehen sich anmasen, wenn ihm selbige benommen worden. Ein solcher Hausarrest war eines der *leichtesten* Zwangmittel, deren man in Städten sich bedienete, wie besonders Müldener de singulari modo coercendi ciues morosos, Franckenhausen 1753. ausführet. Die folgenden Worte bestätigen meine Erklärung und das, was in den Franckenhausischen Statuten, B. 1. art. 42. th. 1. s. 222. desgleichen den Geraischen, art. 1. th. II. s. 92. vorkommt, giebet auch ein Licht.

*) Der Bürger muß also sodann ein solch Gefängnis freywillig übernehmen, und Herr Müldener hat gar nicht unrecht, wenn er einen solchen Arrest mit einem Einlager verglich.

**) In den alten Statuten beym Mencken tom. III. script. rer. German. p. 711. heiset es: „ es „ soll kein Richter keinen Bürger zu Gefängnis „ legen, er sall das Recht von Im verbürget „ nemen. „

den, der soll der Stadt Rathsmeister seyn und bleiben thäte er das nicht, und sich darwider sezte so soll er auf ein Thor gehen und davon nicht kommen, er habe denn den Rathsmeistern und Vormündern der Stadt eine Marck wohl verbueßet und also Dick und soviel er solches nicht thäte, also mannigfeltigen soll er die Buße geben *).

Auch welch Bürger vor die Marck bethe, der soll sie selbsten leisten und geben.

Auch welch Bürger sein BürgerRecht in Leumte **) auffsagte der soll darnach kein Bürger bleiben noch werden es were denn ob man erkennete, daß ihme Unguetiketh gethan oder zugefüget wehre.

Auch soll niemand in der Stadt keine Wohnung, noch in keiner Wohnung seyn, er sey denn ein Bürger der Stadt und habe unsern ErbHerrn und auch der Stadt geschworen, und gelobet getreu und gewehr zu seyn, und ihren Schaden auch allezeit zu bewahren.

Auch soll niemand länger in der Stadt wohnen noch mit keinem Bürger zu gehauwsen seyn, den 4 Wochen, er size den mit den Vormunde, Wißen Gunst und guten Willen.

Auch

*) eine weise Verordnung, davon sich auch Spuren in den hamburgischen Statuten, th. 1. art. 1. nr. 6. dem Lübeckischen Recht, B. 1. tit. 1. art. b. den Muhlhausischen Statuten, B. 1. art. 7. s. 17. antreffen laßen.

**) Leumte: d. i. Leumuth.

Auch soll niemand in der Stadt Freyheit Rathhause oder StadtKeller noch in der Bürger Freyheit keine mörderische Waffen haben baarte oder Beile noch keinerley Waffen die mörderlich geheisen werden mögen, wie man die nennen oder erdencken kan, wer das nicht liese noch laßen wolte der solle auch Bußen *) mit einem Marck nach Gnaden **) der Vormunden so oben berühret ist.

Auch wenn die Zeit wird und kömmt daß die Vormünder der Stadt sollen und müßen Geschoß, Zinße, oder die Bothe, oder andere Schuld so man der Stadt pflichtig ist, sammelen, so sollen die Vormunde in der 3ten Woche, zu vorhin ihren Knecht einen ieglichen Bürger zu Hause senden, daß er seinen Geschoß, Zinße und andere Schulden die er der Stadt schuldig ist solle berichtigen, reichen und geben in 3en Wochen.

So sollen die oben benannten Stadt Vormunden in der lezten Woche 4 Tage sezen, sammelen und einnehmen von ieglichen Bürger seinen Geschoß, und seiner Verpflicht die er der Stadt pflichtig ist.

Welch Bürger den daran säumigen würde und das nicht in der Zeit ausrichte noch gebe

 der

*) von dem Rathhausfrieden habe schon th. 1. s. 330. zu reden Gelegenheit gehabt und beziehe mich Kürze halber hierauf.

**) Eben diese Redensart kommt auch in den Saalfeldischen Statuten, art. 31. th. 1. der Beyträge, s. 22. vor.

der soll gehen auf ein Thor der Stadt davon nicht gehen noch kommen, er thue daß dann (mit) wißen und guten Willen der genannten Stadt Vormunde.

Auch ob iemands auf den Rathhauße oder auf anderer Freyheit der Bürger Frevel wo das were triebe mit Worten oder Wercken der soll auch bußen nach Gnaden und Freundschafft der genannten StadtRathsmeister und Vormunden.

Auch welch Bürger nicht hielte und breche was da gedingt würde und ausgesprochen vor einen sitzenden Rathe, der soll auch bußen in alle Weise und Maße als oben geschrieben mit einen Marck und die woll vorwieße *).

Auch ob Feuer von jemanden auskäme der soll bußen und beßern nach Gnaden, Gunst, und Freundschafft der obgenannten Stadt Vormunden, es wehre dann das er daßselber, oder die seinen die mit ihm zu Hauße sind, das erstemahl beschrihen und ihren Nachbarn offenbahrlich machten, der soll das stehen und seyn ohne Wandel und Bueße.

Auch so Feuer ausqueme da Gott vor sey,

*) Eine Vorsicht, welche man auch anderwärts hatte, um damit den Berufungen, ia wohl auch dem Zugrecht vorzubeugen. In den alten hamburgischen Statuten in des Nettelbla thesaur. iur. stat. tom. I. p. 658. finde ich bey nahe eine ähnliche Verordnung.

sey, welcher Bürger oder Mann den ersten Boten oder gleitten Waßers darzu führten und brächten den sollen und wollen die Raths-meistern und Vormunden der Stadt von Rathhauße geben und reichen 5 Schilling Pfennige.

Dem der die andern zuführet oder bringet soll mann 4 Schilling Pfennige, den Dritten soll mann geben 3 Schilling Pfennige, doch in einen solchen Unterscheide, das dieselbigen hierzu sollen Handreichung thun, so lange behülflich seyn, als es Noth ist *).

Auch so seyn die Bürger eins worden, welch Bürger oder Mann zu Wiehe einen Dieb begriffen, innen oder außer der Stadt, der soll ihn halten und befestigen laßen, so *sollen* den die Vormunden der Stadt über den Dieb *laßen* richten, in solcher Maßen, daß der Mann oder Knecht der den Dieb begriffen und befestiget hatte, der Ober Richtung stelt derselbige von der Stadt wegen ohne Wandel.

Auch sind die Bürger eins worden kein Mann in seinen Hauß soll laßen Flachs dreschen weder in Dörenzen noch in Oeffen noch auf den Offen noch auf Darren noch bey Feuer noch an keinen schedlichen Orte, wo

*) An und vor sich sind dieses Verordnungen, so noch heutiges Tages bekannt sind und keine große Attention verdienen, so gut sie auch sind. Doch sind sie in den Statuten von diesem Zeitalter gewis selten.

mann das erfahre, daß solches in jemands Hauße geschehen der soll der Stadt mit einem Marck bueßen und die wohl verburgen, so dicke das noth geschiehet, auch so soll niemand bey lichte laßen dreschen, noch keinen Flachs bey Lichte laßen arbeiten wer das thäte der soll auch vorfallen seyn der obgeschriebenen Buße ohne iemands itzlichen Vorbitte. *)

Diß sind die Rechte und Gewohnheiten die die Wiehe gehabt hat von alters her bis anhero von Herrn zu Herrn, zum ersten ist das rechte Gewohnheit. **)

Daß alle Schoßbaare Güther, erben also wol und also wider auf die Töchter so auf die Soene und auf alle Erben ***).

Auch wo und wann ein Bürger stirbet, so dürffen die Kinder die Lehn der Güther nicht

*) Eine ähnliche Verordnung findet sich in den Franckenhausischen Statuten, B. II. art. 52.

**) Diese Puncte scheinen noch älter zu seyn, als die vorherigen.

***) Eine merckwürdige Stelle. Warum hatte man wohl dieses verordnet, wenn nicht damals das rechte alte deutsche Principium in Ansehen gewesen wäre, daß zum wenigsten die Töchter von den Söhnen ausgeschloßen würden. Man findet Spuhren hievon in dem Salischen Gesez, tit. 62. §. 1. dem Ripuarischen, tit. 56. §. 1. dem Burgundischen, tit. 14. §. 1. den legibus Anglorum et Werinorum, tit. 6. §. 1. Jo. Jac. Reinhard von dem Erbfolgerecht der Töchter vor den Stammvettern, cap. 1. §. 8. u. f. f. 9.

nicht entpfahen, es währe denn das sie einen Kauf mit jemands machten.

Auch haben die Bürger Macht alle Sachen zwischen ihnen zu entsitzen *), Dieweil sie ungeklaget seyn, ausgezogen was in die hohen Klagen **) tritt und gehet.

Auch haben die Bürger die Macht alle Kauffe zu rechten und alle Maaß und Gewichte zu rechtfertigen, mit wißen und in Gegenwärtigkeit eines Schuldheißen.

Auch soll ein Schuldheiße ein geschworner Bürger seyn, den soll unser Herr und die Vormunden mit ältesten einträglich mit einander lusen. (kießen) ***).

 Auch

*) Entsetzen; oder entsitzen, hies soviel als Streitigkeiten gütlich beylegen. Haltaus gloss. germanico s. 347.

**) Hohe Klagen, d. i. peinliche Klagen. Es wurde eine schlechte Klage diejenige genennt, welche bürgerlich war, und man siehet dieses unter andern aus dem Morfelder Cent Weisthum, in Böhmers exercit. de centena sublimi in adpend. p. 13.

***) Die Stadträthe hatten sonst eigentlich keine Gerichtsbarkeit, sondern die Landesherrn verwalteten selbige theils durch ihre Vogte; theils durch die Schultheisen, welche also von der Herrschafft gesezt wurden und nur Bürger mit zu ihren Gerichten als Gerichtsschöppen darzu zogen. Es würde mir leicht seyn, diesen Satz zu beweisen; allein ich berufe mich lediglich auf den Herrn Canzley Dir. Struben in den Nebenstunden, th. 1. s. 510. u. f. und den seel.

Ares

Auch ob ein Mann thete einen Todtschlag und käme in eines Bürgers Hauß, der Thäter soll kein Gewaltiger noch Herre begreiffen, noch waldigen im Hauße, sondern er soll den Bürger seinen Hauß Ehre laßen *).

Auch soll ein Herr oder Gewaltiger von eines Herren wegen den Gast auf des Bürgers Hauße gewinnen als ein Recht ist, und niemands seinen Hauß Ehre beraube,

Auch könne ihn der Bürger oder Gast entgehen, daß stehet der Wirth oder Bürger ohne Wandel und ohne Bueße.

Auch welch Bürger oder Bürgers Sohn vor unsers Herrn Gerichte verlanget würde darüber soll der Rathsherr und Bürger Knecht helfen von der Stadt wegen, also zu weisen, daß unsers Herrn Knecht soll gehen mit den Bürger Knechte, vor daßelbige Hauß also dann soll des Rathsherrn Knecht aus den Bürger Hauße des Gerichts Knecht Pfand antworten vor die Thür. **)

Auch

Kres in den vindiciis iustitiae iudicii recuperatorii, cap. III. §. 18. p. 118.

*) Eine Freyheit, die sich mehrentheils die Bürger ausbedungen, wie es aber nachher gehalten wurde, wenn der Thäter zur Verhafft gezogen werden sollte, bestimmen die Orlamündische Statuten, th. II. dieser Beyträge, s. 71.

**) Eine ähnliche Verordnung findet sich in den Orlamündischen Statuten, th. II. dieser Beyträge, s. 72.

Auch soll kein Vogt noch Gewaltiger unsers Herrn keinen Bürger noch Bürgers Sohn noch Bürgers Gesinde, greiffen, es wäre den das der Bürger nicht guthwolte seyn vor sein Gesinde.

Auch ob jemands auch der Freyheit da keinen ein Gehorsam oder Friede geboten würde, es währe mit Worten oder mit Wercken wider den Gehorsamm den Frieden breche und nicht hielte der soll Jahr und Tagk räumen Bußen wenden der Stadt mit viel löthigen Marck Silbers und unsern gnädigen Herrn die höchste Buße oder beßern Gnade ab die jemands begerhe.

Darnach ob jemands in der Stadt Freyheit achtbar würde hiebe oder steche, der hat in allen Rechten und über alle Einnunge sein Haupt des Leibes verlohren.

III.

Bürgersprache zu Bielefeld vom Jahr 1578.

Wenn ich auch sonst keinen Bewegungsgrund hätte, welcher mich zu dem Entschlus bringet, diese Sammlung der Bielefeldischen Rechte meinen Beyträgen einzuverleiben: so sehe ich schon einen hinreichenden für mir, da es eine Art einer Bürgersprache ist, und weis daher billig meinem gelehrten Freund, dem Herrn Archivarius Lodtmann zu Osnabrück ungemeinen Danck, daß er mich durch die Communication einer sehr alten Copie derselben in den Stand setzet, sie bekannt zu machen.

Da man einst die Versammlungen in welchen etwas abzureden war, Spra-

chen

chen nennte, dieserhalb der Schwabenspiegler sogar die churfürstliche Versammlungen **Sprachen** hies und von den Churfürsten auf die Art sich ausdrückte: **sie sulen zu der Sprach gebieten, ihre Gesellen** *), auch der bekannte Ottfried das Richthaus Pilati **) das **Sprachhaus** nennete; ia daher auch die noch bis auf den heutigen Tag bekannten Morgensprachen der Handwercker kommen ***): so wurde auch sodann offt

*) Schwabenspiegel, cap. 31. §. 12. Es ist zwar in dem tom. II. des corp. iuris Germanici p. 48. zu dem Gespräche abgedruckt; und ich *sehe*, daß *auch* damit die Bergerische Ausgabe *übereinstimmt* s. 169. allein der seel. Haltaus führt diese Stelle, in dem glossario Germanico p. 1507. so, wie ich sie hier habe abdrucken lassen, an, und es mus also zum wenigsten in einigen Exemplarien das Wort so vorkommen, da man billig diesem verdienten Mann hierinnen trauen kann.

**) libr. IV. cap. 23. Man vergleiche damit Haltausen am a. O. und das Bremisch Niedersächsische Wörterbuch, th. 1. s. 168.

***) In den ältern Zeiten waren auch in Obersachsen die Morgensprachen nicht unbekannt, welche die Handwercker hielten, und ich kan nur Kürze halben auf das mich wieder beziehen, was Haltaus in glossar. p. 1367. anführt; allein neuerer Zeit ist dieser Ausdruck bey uns unbekannt. Desto häufiger ist er noch in Nieder-

offt das, was in solchen Versammlungen verabredet oder verlesen wurde, ebenfalls die **Sprache** genennt *) und erhielten daher auch diejenigen Stadtgesetze, von denen man vorzüglich wünschte, daß sich die Bürger selbige recht ihrem Gedächtnis einprägen möchten, und welche man dieserhalb jährlich in besondern Versammlungen ihnen ablesen lies, den Namen der **Bürger**; oder **Bauersprachen.** Beydes waren Wörter, welche von einerley Beteudung waren und

dersachsen. Bremisch Niedersächsisches Wörterbuch, th. III. s. 188.

*) nach einer Urkunde in Lünigs German. diplomat. p. 1214. In dieser Beteudung wird das Wort Bauersprache genommen, wenn man sie zu den ehemals gebräuchlichen Mitteln rechnete, Verordnungen den Bürgern bekannt zu machen, wovon **Richey**, in historia statutorum Hamburgensium, cap. 4. §. 1. sqq. und Hr. Domprobst Dreyer in der Einleitung zur Kenntnis der Lübeckischen Verordnungen, s. 100. u. f. nachzulesen sind. Auf eben diese Weise wird das Wort **Bauersprache** in der Urkunde beym **Ludewig** tom. VII. reliquiarum Manuscriptorum, p. 153. genommen und ist **Ludewigen** bey nahe nicht zu vergeben, wenn er am Rande die Auslegung macht: i. e. Lingua Rustica. Das beste vor ihn ist, daß es andern ehrlichen Leuten eben so gegangen und Sam. **Reyher** in der historia iuris, p. 354. eben den Begriff von der Bauersprache sich gemacht.

und *man* würde fehlen, wenn man glauben wollte, daß die Bürgersprachen für die Bürger und die Bauersprachen für die Bauern gehört hätten. Es wurde das Wort **Bauer** offt überhaupt vor einen jedweden Einwohner genommen, wie wir an dem Wort Nachbar sehen, und der seel. **Richey** *) desgleichen der hochverdiente Hr. Domprobst **Dreyer** **) bereits gelehrt ausgeführt hat, und indem daher auch noch mehrere Wörter von diesem Worte abstammten, welche blos von Bürgern und deren Handlungen gebraucht wurden, als z. E. **Burding, Bauerding, Bauereinung, Bauermahl, Burmahl Bauerschafft** ***): so trug man auch kein Bedencken, die Geseze, welche verlesen wurden, Bauersprachen zu nennen. Ja es war Bauersprache noch gewöhnlicher, als Bürgersprache. **Haltaus** hat so viel Exempel von dem Gebrauch des Worts Bauersprache: von dem Wort Bürgersprache kan er kein einziges aufweisen.

Das

*) am a. O.

**) in der Einleitung zu der Kenntnis der Lübeckischen Verordnungen, s. 103.

***) Haltaus am a. O.

Das getraue ich mir nicht zu behaupten, mit Hrn. von **Schwarz** *) und Herrn Domprobst **Dreyer** **), daß die Bauersprachen die ältesten statutarischen Geseze gewesen; allein sonst sind sie sehr alt***) und unter dem Namen kommen die wichtigsten niedersächsischen Geseze vor. So ist zu Bremen ein solches Gesez bekannt, welches zwar sonst die **kundige Rolle**, aber auch die **Bauersprache** in dem einem Codice genennet wird ****) und wir wissen von demselben, daß selbige sonst alle Jahr daselbst auf dem Sonntag Lätare nach der Morgenpredigt um 10 Uhr der auf dem Marckt versammleten Bürger-

*) in der diplomatischen Beschreibung der Pomerischen Städte, s. 813.

**) am a. O.

***) So wird in einer alten Handschrifft der Hamburgischen Statuten vom J. 1276. bereits der Bauersprache erwehnt, nach dem Zeugnis des Prof. **Richey**, in historia statutorum Hamburgens. cap. 4. p. 76.

****) Es haben diese Bauersprache Hr. von **Pufendorf**, tom. II. obseruat. iuris adp. p. 104. und Hr. Rath Gerh. Oelrichs in der Sammlung alter und neuer Gesezbücher der Kays. des H. R. R. Stadt Bremen, p. 647. herausgegeben. In dem Codex, aus welchem der Pufendorfische Abdruck erfolget, lautet der Anfang: „volget de Burspracke, so Jarlichs to Mitfasten von der Leeven gelesen wert.„

gerschafft von dem ältesten Secretair aus den Fenstern des Rathhauses vorgelesen worden *). Von Lübeck hat Hr. Dreyer **) vor kurzen eine Bauersprache aus dem funfzehenden Jahrhundert bekannt gemacht. Eine etwas neuere hat Hr. Justizr. Willebrandt ***), desgleichen der Senior von Melle ****) bekannt gemacht, und nach der Anzeige des nur gedachten verdienstvollen Hr. Domprobst Dreyers *) wird das Formular, welches im J. 1620. gemacht worden, mehrmahl des Jahrs, auf Petri Stuhlfeyer, auf Jacobi, am Tage Martin Bischofs und St. Thomas ordentlich vorgelesen. Was es mit der Hamburgischen Bauersprache für eine Bewandnis habe, und wie bereits selbige im 13den Jahrhundert bekannt gewesen, auch noch zu gewissen Zeiten des Jahrs publicirt werde, zeiget der seel. Richey **); eben

*) Oelrichs am a. O.

**) in der Einleitung zur Kenntnis der Lübeckischen Verordnungen, s. 516.

***) in den Betrachtungen über die Würkungen der deutschen Haensa, s. 68. und f.

****) in der gründlichen Nachricht von Lübeck, cap. 7. s. 88.

*) am a. O. s. 100.

**) am a. O.

eben so gedencket Gottfr. Mascov *) einer alten Bauersprache, welche in Lüneburg bekannt gemacht wurde, anderer zu geschweigen. Wenn wir alle die Bauersprachen zusammen halten, welche wir haben, so findet es sich, daß sie in vielen Stücken mit einander übereinkommen und hauptsächlich solche Verordnungen in sich faßen, welche man vorzüglich von den Bürgern gern genau gehalten wissen wollte; sie aber auch vor andern Gesezen den grösten Veränderungen immer unterworfen waren. Die Sache gieng ganz natürlich zu. Weil man sie einmahl alle Jahr und zwar wohl manchmahl mehr, als einmal verlas: so wurden solche Bauersprachen immer revidirt und also nach den Zeitumständen abgeändert. Man siehet dieses besonders an der Bremischen Bauersprache, wie selbige der berühmte Hr. Rath Oelrichs **) abdrucken lassen, wo die an dem Rand befindliche Buchstaben R. O. L. u. s. w. anzeigen, was für Artickel zu lesen; oder auszulassen seyn.

Eine

*) notitia iuris et iudic. Brunsuico-Luneburg. p. 46. sqq.

**) am a. O.

Eine solche Art der Bauersprachen ist auch diejenige, so hier meine Leser finden. Sie ist der in der Grafschafft Ravensperg im Westphälischen Creis liegenden Stadt Bielefeld eigen, und ist sehr alt. Sie wird zwar nicht die Bauer- sondern die Bürgersprache genennt; es ist aber kein Zweifel, daß sie nicht auch ehedem die Bauersprache geheisen und man nur nachher es den Bürgern für anständiger gehalten, sie Bürgersprachen zu heisen. Wir wissen, daß man zu Lübeck auch sie neuerer Zeit Bürgersprache genennet und es kan zu Bielefeld eben so gegangen seyn. Die Copie, deren ich mich bey dem Abdruck bedienet, ist freylich aus der erstern Hälfte des vorigen Jahrhunderts; allein in dem Eingang wird ausdrücklich gemeldet, daß sie schon in dem sechszehenden Jahrhundert vorgelesen worden. Nun folget es noch nicht, daß sie auch in eben dem Jahr entworfen sey; und wenn ich auch gleich wegen der vorhin gemachten Anmerkung zugeben will, daß von dieser Zeit einige derer in diesen Artickeln vorkommende Verordnungen sich herschreiben; gilt dieses doch nicht von ihnen insgesammt und es ist kein Zweifel, daß nicht auch

viele darunter anzutreffen, welche schon über 100 und mehr Jahren den Bielefeldern vorgelesen worden waren. Bey diesen Umständen werden meine Leser auch sich nicht verwundern, wenn sie viele Puncte darinnen ihrer Aufmerksamkeit würdig finden.

Burgersprach, welche in ann. 1578. aufm Rathhauß Bielfelt abgelesen worden.

Burgermeister, Richter vnd Raht gepieten hiermit ernstlich, daß niemandt auf Forsten vnd Hern, Geist- oder Weltlich Jungfer, Junffern, Frouven Burgemeister vnd Raht Stede noch Jemands nicht vnglimpfflichs dichte, nachrede oder Schelte offentlich noch heimlich, sonden einen Jedweden bey seinen Wurden vnd stande laße verpleiben.

Ein Jeder soll sein Wehr vnd Harnisch haben, wor ein Jeder darauf gesetzt. Es wirtt daßelbige Jedem gelegener Zeit durch Verordnete besichtiget werden. So dan Jemand befunden, welcher sein wehr nicht hatt, soll ein Marck Schwer zu straff geben vnd gleichwoll sich sein wer darauff Er gesetzt, verschoßen. Ob Klockenschlag oder Verboddung vnd Vfnehmung bey tagk oder nacht geschehe, das ein Jeder auf das Marckt bei denen Burgermeister oder seinem Rotmeister vfrede vnd ortten, so Jhme Jungst angezeigt mit seinem Harnisch, oder Wehr oder leddern

Eimer ob es feürsnoth erscheine vnd sich nach Befinden Hrn. Burgemeisters verhalte bei Brücke dem Ungehorsamb fünf Marck Schwer.

So Jemands auf die Wacht verbodded vnd selbst zu rechter Zeit nicht erscheinet oder einen andern Bürger in seines statt nicht schicket, soll zu Straff geben — vier schilling Schwar. Nachdem och der Waiht halber Verordnung befunden so soll auß Jeder Boden, Schur oder heur hauß daselbst Rock außgehet der Stadt Jeder Quartal einen forstengroschen Wachgelt, Item Tischgelt, MuhlenZinsen gegeben werden, ock andern Stades Dracht erfolgen.

Ein Jeder hode sich selbst oder warne seine gäste, das man nicht ohne noth so woll tags oder nachts mit bußen, sonderley in besetzter Wacht in der Stadt schieße. So darüber geschicht soll zu Brocken ein Marck Schwar geben und das Wock verhintern, so davon einig Schaden queme soll Er gelten und sollen die Wirthe vnd haußung, in welchen Haüßern alsolch schießen geschicht, dieyenigen, so alsolch schießen thun, erster Zeit Burgermeister und Rath nambhafftigk anzugeben, auch ihre gaste, so ferne dieselben frembde und dieses Stadtrecht vnkundig sein, deßen jederzeit des Jagen attentirens zu errinnern vnd zu avisiren, oder aber, da dann also beeder weg nicht nachkommen würden in Brüch-

ten

ten Ein Marck Schwar gefallen und dazu gehalten sein.

Man sey auch vorsichtig, wenn man huset oder herberget und daß niemand mit blosen Lichtern sonder Leuchten in sein Scheur oder stall, dergleichen mit Stroeblasen uber die gaßen gehenn bey Vermeidung Schwaren Brocks.

Ein Jeder brenne sein Feur von Schornnstein das die nicht ausbarnen vnd so solchs von dem Haußherrn wurde verschwiegen vnd seinen Nachbauer nicht zeitlichen anspreche, daß man die Klocken nicht schlagen soll zu straff geben — zwee Marck Schwar.

Alle die Jenige die Wibbolde oder Stadt gueder kauffen oder verkauffen, davon zu beider seiten Gottespfennigk gegeben vnd entpfangen oder Weinkauff in beisein gueter Leute zu beiden seiten geduncken solch Kauf soll zu beiden theilen gehalten werden, geschicht das nicht da da Klage vorbracht da schall die schuldige gaben zu Brocke ein Marck Schwar vnd soll nicht da weniger den Kauff holden oder des Klagers Willen machen, doch außbescheidig, das man keinen Mann sein Innwonende Hauß buten Vorwißen und Vulborde seiner Echten fraven *) nicht soll abzukauffen nicht macht haben, So soll auch eine Frav buden

*) Ein sicheres Merckmahl von der Gemeinschaft der Güther, welche unter den Eheleuten zu der damahligen Zeit überall herrschete.

Radt vnd vorwißen Ihres Manns oder Vormündere Jemge Erff oder guter zu verlaßen.

Es soll kein Burger noch Innwohner einige Stadtguter binnen oder buten Bielfelt gelegen keinen Geistlichen *) oder Außländischen verkauffen, oder verlaßen, dergleichen keine Erbrenten verkauffen oder ubergeben, damit dieselbe auß der Stadt dracht, pflicht und gerechtigkeit kommen, So darüber handelen soll zu Bruchten geben fünff Marck Schwar vnd sollen solche Kauf vnd giftes gleich woll von Vnwurden sein.

So Jemands von Burgern vnd Inwonern außwendig Clage thaten, dem kein recht geweigert soll zu Brocke geben — fünff Marck Schwar.

So ein Bürger mit dem andern zu thuen hette, dem Ihm Recht geweigert vnd seines rechten nicht abwarten wolde vnd darüber durch seinen muthwillen außlauffen wurde, der Zuuersicht seine Sache damit durch drowen oder schreiben ausfuhren vnd folgendts das man desselbigen vor sich und den Er mitbrengen in die Stadt Bielfeldt mit gleide, versickern müste, der selbige soll seine Bür-

ger-

*) Dies war eine ganz bekannte Vorsicht, welche Städte hatten. Hr. Riccius hat in seinem Tractat von den Stadtgesetzen, B. II. cap. 16. §. 574. ungemein viel solcher zum theil recht alter Statuten gesammlet und ich bemercke dieses um deswillen, weil man es da nicht wohl suchen dürfte.

gerschafft damit verbrocken haben. Alle dieJennigen die vor Raht vnd Gerichte geladen, vnd auf 8 Uhren nicht erscheinen sollen für den Vngehorsamb zu brocken geben — 4 gl.

Alle dieJennigen die für Burgermeister oder gerichte mit Hande vnd Munde *) ennige Losste oder Wilkeer thun auff benommende Zeit zu holden, auf waser Rathhauß oder pforten zu jhnen oder der Stadt räumen vnd nach der Zeit der eischung nicht gehorsamb oder sonder orlaub der Obrigkeit vnd des Wedderparts willen abgiengen vnd also fürsetztig Loueloes **) worden, Sollen darumb gebrüchtet werden vnd man soll demselben nicht mehr glauben ohne Bürgen hatt er der nicht, soll man Jhme Bürgen lehnen. Damit nuen sich niemanden seiner Vnwissenheit zu entschuldigen, lassen Burgemeister vnd Raht einem Jeden errinnern, daß alle dieJennige so vor Burgermeister Raht vnd Gericht sich verpflichten Schulde dem Cleger auf besagte Zeit

 zu

*) Eine sehr gewöhnliche Redensart, welche bey den Belehnungen zumahl gebraucht wurde: auch sonst in den alten Urkunden vorkam, wie ich mich denn Kürze halber auf die Urkunden beziehe beym Senckenberg Select. iur. et histor. tom. II. p. 233. und Hrn. von **Westphalen**, praef. Script. rer. germ. tom. IV. p. 30.

) Unsere Vorfahren hielten bekannter masen von des Taciti Zeiten an ungemein auf geschehene Haltung der Zusage und es war daher in den Augen der Bielefelder etwas wichtiges, **Lovelos zu seyn.

zu bezahlen die verstricken sich uber mit ihrer Handfestung *) bei iren glauben, ehren vnd trawen dieselbige Verpflichtung dem Gegentheil vestiglich zu halten, derohalben wollen Burgemeister vnd Raht einem Yeden gebotten haben, ein Yder wolle seine Handtastung bedencken, auf daß dermaßen niemand Lobeloes geschulden derman ist gentzlich bedacht denselbigen gleich andern vordungenen Sachen gebührlichen Verfolg zu thun. Es soll niemand des andern Ehelichen frawen, Dienstmagd, Knecht oder sonsten leichtfertigen persohnen sondern mit Wißen Ihres Mannes oder den es selbst antrifft auff Emde Siegel vnnd Brieffe noch sonst Gelt oder wahr thun, im fahl solches geschicht, soll man das abgenommene pfand seinen Principalen widderumb folgen laßen. Vnd ob es sache würde einer ein pfand das Ihme in guden glauben gelehnt versetzet vnd mehr gelts daruff entpfangen daßelb soll der wedder geben dem das pfand zukumpt derselben ein Ider gewarnet, wehme Er geld auf pfande thuet.

Nein frawenspersohnen sollen macht haben sonder Consens Ihrer Männer vnd die Wittben, ohne Mitwißen Ihrer Vormünder **),

Item

*) Handfestung war soviel als eigenhändig unterschriebenes Document: ein altes, aber sehr gebräuchliches Wort, Haltaus in gloss. p. 802.

**) Ein Beweis, daß zu Bielefeld die weibliche Vormundschafft statt hatte.

Item Burgemeister vnd Rahts außwendigen pfande zuuerkauffen.

Alle dieJennigen davon armen nottürfftigen leuthen den Gelts noth thut vngebührlichen freundschafft genand wucherey nehmen vnd sagen, das sey Jnen aus freundschafft geschencket, dieselben sollen darumb gestraffet werden den man nicht bedacht vngebührlichen Wucherey zu gestatten.

Burgermeister und Raht gebieden ock, daß niemand gudt kauffe, das gestolen sey, oder gerovet, Er wiße des den seine Wehtschup, Man will darumb niemandte verthedigen das ein Jder gewarnet,

Item so Jemand was gefundeu hette, Kauff oder Versatz, das von dem predigstuel verkundiget worden, vnd nicht weddergeben oder brachte, vnd also darna bei Jhme befunden dem gedencket man na Befindung darumb zu straffen.

Ein Jeder wehre und steure seinen Kindern vnd gesinde auch vor sich selbst gewarnet das Sie niemand auf dem Velde hocffen oder garten einigerley fruchten bei tagk oder nacht was nehmen, geschicht darbouen sollen die haußherren vor Jhre Kinder vnd gesinde pflegen vnd der gebühr gestraffet werden.

Niemand soll verkop thun oder vorhin befroneen von Korn, hopp n vnd anders in Summa, was zu vehlen Kauff angebracht vor die pfortten, keineswegs aufkauffen, sondern

daßelbig auf die Fischbanck oder über die Schilder wovon alters kommen lassen und wenn also von solchen puncten was veel keme, so steüre ein Yder seinen Kindern und Gesinde so damit nicht zu schaffen, dauon zu pleiben bey straff veer Schilling Schwaar, der Eltern von Ihren Kindern vnd Herrn vor Ihr Gesinde zu bezahlen. Item die Koppelerschen die fromme Leute Kinder vnd gesinde zu hope ruffen, Luiden vnd verschunen Ihren Eltern hern vnd frauen Vntrewe zu sein oder sonst Ihren hern Vnfahl brengen die sollen die Stadt ruhmen oder auff Ir Eventür ghaen.

Wo ock heimeliche Vnehrliche gelage von ichten Leuthen vnd andern gehalten werden, sollen dieselbige sambt den Wirthen vnd wirth dirnen angefangen, hingesatz vnd der gebürr gestraffet werden.

Offt Jennigh Bürger oder Inwohner umb seines mitbürgers oder Innwohners willen umb verfolgte oder bekanndtliche schult durch Cummer oder besate in schaden kemen die schuldener schall den beweißlichen schaden gelten ader man söll denselbigen auff gesinnen des Clegers pfanden lassen, die pfande tragt Er schlicken in vierzehen tagen nach Stadtrecht, Ihm fahl aber die Schuldener den beweißlichen schaden mit gelde oder pfande nicht geben konte dieselbige schall die Stadt so langk rumen

men, daß die schult bezahlet vnd die schade erstattet oder magk auff sein Eventur ghaen.

So Jemand einen außmann *) bekummern lasse, soll daruff warten, offt sich die bekummerte mit rechts verandtwurden wurde auf daß niemandts recht verweigert oder sonst der bekümmerte vergeblich aufgehalten.

Offt ock Jennige Dienstmagk oder Knecht sich vermiedet vnd des einen Weinkauff **) entpfangen oder doch sonder Weinkauff zu frieden wurde vnd einen DienstLohnen außgesagt, wer die Knecht oder die Magt in Diensten vnd sein herr offt from Sie selbst gerne beholden wilden des sollen Sie schlichten vnd andern also balde Sie erfahren, daß Sie sich vermiedet binnen zween oder dreyen Tagen darna, anders sollen Sie holden dar Sie sich erst vermiedet, thuen sie daß nicht sollen Sie einen Dienst lohnen, kompt es sonst Klage, sollen Sie zu bruchten geben vier schilling Schwaer, wan ock einer zwen offt mehr Weinkauffe aufburde den ersten soll Er holden vnd den andern Dienst lohnen vnd so mannigen Weinkauff bouen den ersten so mannige vier schillinge Schwaer.

Niemandt soll seine farende haab hodeloee gaen

*) d. i. einen Fremden.

**) Ein Weinkauff hat auch bey Verpachtungen statt, nach den Franckenbergischen Statuten in Schminckens monument. Hassiacis, part. II. p. 613.

gaen lassen, binnen oder buten der Stadt, sondern soll dasselb für den Stadthirten treiben.*) Die Schaeffe holden sollen samptligk einen hirten holden, Sollen aber keine Ziegen holden.

Burgermeister vnd Raht wollen auch, daß von den Burgern niemandt mehr dan zwantzigk stücke zu holden soll erlaubt sein, doch hierinnen vnd mit nach notturfft ferrer Verenderung vorbehalte.

Niemand soll seine pferde oder Kuehe in daß gemeine StadtVelt tuddern, offt hoden, dieweil daß man mit dem gemeinen gude in das StadtVelt nicht eindrifft.

Sohier seindt des Jahr drey Kirchmeß oder Jahrmarckt, AGNETEN Ein, drey tage vor Michaelis, den 25 Sept. welche zum Jahrmarckete ein Jder gefreyet drey tage, den Vortagk den rechten tagk und den Nachtagk, daß dritte Jahrmarckt am Sanct Leonhardts tagk, zu dem Marckete sein Sieben freye Tage. Drey tage vor vnd drey tage nahe, darzu der Dienstagk in der Fasten.

Alle dieJennige die frembt Bier verkauffen, binnen oder buten hauses, die sollen vnsern gnedigen Fursten vnd herrn vnd vns daß bier vor der Pfortten vorzinßen, dergleichen falle

*) Hier wird auch also unter der fahrenden Habe das Vieh das sich selbst beweget, verstanden. Es findet sich dieses Wort auf eine ähnliche Art gebraucht in dem Bayrischen Lehnrecht, cap. 223.

salle maße geben bei brocke Ein Marck Schwaer.

Es soll sich ein Jder entholden vnd bei Tage kein faul Waßer fließen lassen, wer des behafft soll es bei Nacht lassen fließen, vnd auch mit frischen Wasser nachspuelen die aber solchs bei tagk lassen fließen soll zu brocken geben Ein Marck Schwaer.

Ferner sall man niemands umb Kirchen Renthe, arme Vxkumpt, verdienet Lohn, vnd gelehnt gelt aem andern mehr den einmahl für gericht ghaen lassen, wer da nicht kempt, vnd seine gebürliche Zusage thut den sollen vorgedachte Verweser, auß Befelch des Raths pfanden lassen oder soll sonst uff erforderen des Burgemeisters auf das Rathhauß in gehorsamb gehen.

Man soll vier persohnen zu dem Kehm für Kehmherrn verordnen, Ein vom Rade, Ein auß den Zwölffen, darzu zweene gute fromme Mans aus der gemeine die sollen alle Jar für Rath vnd zwelffen vor Martini Rechnung thuen der sollen Ides Jar zwee abtretten vnd zweene verpbleiben.

Vm die Brauers sollen sich des unzeittigen oder speden auffsettens vnd Brauwens enthalten auf die Soterstage oder sonst andern heilige tage, es sey den sacke das daß Brauwen wamitnacht geschehen könne vnd die pfannen also vernichten, daß die nicht verbrannt werden, vnd so die pfanne gebreck Kre-

ge

ge sollen die die pfannen gebrücket hadden zu straff geben 2 thl. kempt ock die Schade auß Vorsate vnd verseumet von dem Knechte, magk sich die herrschup an den Knecht halden vnd sich seines Schadens erhoelen. Vorgeschreuen Brauers sollen auch sich auf die heiligen tage daß Bier außzuführen enthalten vnd geben einem Yeden seine fülle maße.

Wen vnter zween Echten Leuthen einer in dieser Stadt verstirbet vnd lesset Kinder nahe, wenn sich darnach der leuendige Vatter oder Mutter zur Ehe wiederumb bestattet, so soll dieselbige seinen Kindern eine rechte Erbtheilung thun, für dem Rade in Beisein der Kinder Vormünder binnen dem negsten Monat von der Hochzeit haben die Kinder nene bequeme Vormünder so magk Innen der Rath Vormünder setzen, schehe aber sothane Erbtheilungh oder Schichtung nicht so sollen Er oder Sie zu brüchten geben — fünff marck Schwar vnd sollen gleichwoll darzu geholden werden rechte Schichtung zu thuen, bey Ihren Ayden.

Offt auch von Vnsern Bürgern oder Innwonern Mann vnd fraw beide verstorben vnd vnmündige lebendige Kinder nachließen wande von den Freunden die gekohren vnd gebohrne Vormünder die sich dan der Kinder vnd der nachgelassenen guetter vndernehmen wollen vorhanden, die sollen den erst in Beisein frommer Leuthe deß nachlaß der Oldern,

durch

durch den Stadtschreiber in drey Zettuln aufschreiben lassen, Es sey beweglich oder vnbeweglich den einen Zettul soll man dem Rath übergeben, die andere den Kindern negsten Erben zugestelt vnd die dritte soll bei den Vormündern verpleiben, den Kindern nachweisung vnd Rechnung davon zu thuende vnd Ein erbahr Raht mag vnd soll ein auffsehen thun, daß die Vormünder pfandbahr sein, das ock mit den guetern Ehrinlich umbgangen ock keineswegs verplittert werden. Wehre ock sacke daß der gekohren oder gebohren Vormündere *) die Vormundschafft auffsagten den schall vnd mag der Raht andere in ihre statt verordnen doch nicht ohne erhebliche und gegebene ursache gedachter Vormünder vnd sollen dieselbe vor denen die der Raht gesetzt von wegen der Kinder Rechnung thuen, So Yemands, sich dauor verweigern thete, soll zu Brüchten geben ein Marck Schwar vnd soll gleichwoll Rechnung thuen, binnen Acht Tagen.

Burgemeister vnd Raht gebieten auch ernstlich daß sich niemandes vntermeße von den gemeinen Vorweiden ichtwas zuzuschlagen aufzugraben oder sonst mit graben ichtwas zu bauwen oder zu beschedigen, bei brüchten fünff marck Schwaer.

Dergleichen wirtt auch Burgern vnd Innwo-

*) das ist der alte ächte Unterschied unter den Vormündern, der blos bey den Deutschen gebräuchlich war.

wohnern mit ernste angebotten daß sich niemandes vntermaße Jenige Magde oder Frawenspersohnen so auß ihren Dienst gangen oder sonsten in die Stadt eingekommen vnd zu dienen nicht bedacht buten Bewilligung des Rahts zu huesen oder zu beherbergen.

Die Kindertauff, Brautloffen vnd was dem anhengig belangende, Jst die Ordnung darüber auffgerichtet, hieselbst aufgehengt, wobei es nochmahls verbleiben thuet.

Brautloefften, Burgemeistere, Richtere, Raht, Zwoelffere, Fürstl. Beambte vnd Rahtschreibere in — 70 Häußern,

Gemeine Bürgere in 50 Häußer,

bei poen — 10 thlr. vnd danach daruber arbitrarie nach gelegenheit des überfahrens vnd uberpittens zu straffen.

Der Zettul der geladenen gasten zur hochzeitt soll hinfuro deßelben Tags wie die gäste gebetten, durch die bitters dem zur zeit regierenden Burgermeister überliebern vnd eydlich zu erhalten schuldigk sein, daß sie nicht mehr heusern den in den Zettuln specificirt, gepeten bei der aufgesetzten poen der drey thlr.

Signatum auff Michaelis abend, den 28. Septembris Anno 1606.

IV.

IV.

Altenburgische Statuten vom Jahr 1555.

Bey dem Alter und dem grosen Ansehen der Stadt Altenburg wird sich niemand wundern, daß man von den ältesten Zeiten auf die Sammlung der daselbst geltenden Rechte bedacht gewesen, und wir haben daher die alten mittlern und neuern Statuten von einander sorgfaltig zu unterscheiden. Die alten sind aus dem dreyzehenden Jahrhundert. Sie sind von Margraf Heinrich zu Meissen im J. 1256. bestätiget worden, und in einem von diesem Herrn der Stadt Altenburg in lateinischer Sprache ertheilten Privilegio enthalten. Es war dieses

damals eine gewöhnliche Art die Statuten zu erhalten, und wir haben den Grund von dieser Formalität hauptsächlich darinnen zu suchen, daß man in den Städten wegen des Eindringens des römischen Rechts immer in der Besorgnis stand, es mögten die wohlhergebrachten Gewohnheiten durch dieselben erlöschen. Man sahe selbige zugleich als die grösten Gerechtsamen an, und glaubte daher in Ansehung ihrer Aufrechthaltung am besten sich sicher zu stellen, wenn man sich darüber von den Beherrschern solcher Städte ordentliche Privilegia ausstellen lies. Hr. Liebe hat das oben angezogene Privilegium bereits durch den Druck bekannt gemacht *).

Das mittlere Recht, welches dermahlen zum erstenmahle ans Licht trit, sind im J. 1555. abgefasset worden. Es ist dieses in der Maßen geschehen, daß die drey Räthe, Viertelsmeister, Aeltisten und ganze Gemeinde der Stadt Altenburg daran theil genommen, sie sodann selbige dem damahligen regierenden Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friederich, dem

*) in der zufäll. Nachlese zu Heinr. des Erlauchten Leben., Beschreibung, §. 19.

mitt=

mittlern, Herrn Joh. Wilhelmen und Johann Friedrich dem dritten, zur Bestätigung übergeben; selbige auch alsdenn am Sonntag Cantate 1556. würcklich erfolget ist. Es ergiebet sich solches deutlich aus dem Eingang der im J. 1725. gedruckten Altenburgischen Statuten, wie auch derjenigen Urkunde, die ich nachher einverleiben werde, und hat sich also Herr **Riccius** *) nicht recht genau ausgedruckt, wenn er behauptet, die Statuten wären von den Herzogen mit allen ihren drey Räthen verabfaßet worden.

Diesen folgen die neuern noch geltenden Statuten, welche von denen vom J. 1555. ganz verschieden, wie man gleich selbiges siehet, wenn man sie nur genau gegen einander halten will. Ich errinnere dieses nicht ohne Ursach, weil Herr **Riccius** **) das Gegentheil zu behaupten scheinet. Es wurde schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts gleichsam eine Revision dieser Statuten unternommen: zu dem Ende den alten Statuten eine ganze Sammlung von Zusätzen hinzugefügt und ebenfals zur Confirmation übergeben:

 allein

*) von den Stadtges. B. I. cap. 15. §. 33.

**) am angef. Orte.

allein man konnte sie nicht erhalten *) und es wurden vielmehr diese Zusätze vermittelst eines Befehls vom 25 Jun. 1607. caßirt und aufgehoben. Es wurden vielmehr die alten Statuten vom J. 1555. im J. 1667. von neuem bestätiget; bis sie unter der Regierung H. Friedrichs I. im J. 1690. besonders wegen der Zweifel, die in den Succeßionsfällen erreget worden, vornehmlich darinnen abgeändert und auch von höchstgedachtem Herzog bestätiget worden. Im Jahr 1724. sind sie sodann von neuen revidiret und weil, wie es in der Fürstl. Confirmation heiset, vieles durch die ergangenen Fürstl. Rescripten ertheilten Abschiede und errichtete Receße in einem andern Stand gediehen, manches wieder abgeändert, auch hierauf vom Herzog **Friedrich** I. unterm 5ten Dec. 1724. bestätiget worden. Sie sind unter dem Titel: Statuta der Stadt Altenburg Anno 1725. Altenburg, gedruckt bey J. L. Richtern F. S. HofBuchdruckern auf dritthalb Bogen in Quart erschienen.

Weil die ganz alten und neuen Statuten bereits in den Händen des Publici sind:

*) Dieses ergiebet sich aus den alten Statuten zugefügten und unten folgenden Zusätzen.

sind; so liefere ich dermahlen nur die von der Herrschafft bestätigten Articel vom J. 1555. und füge ihnen nicht ohne Ursache die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts entworfenen, jedoch von der Landesherrschafft verworfenen Statuten bey. In soweit wir aus Statuten die Denckungsart unserer Vorfahren, und alte Rechtsprincipien nur erlernen wollen, lieget dem Kenner des deutschen Rechts daran nicht, ob selbige bestätiget worden oder nicht und ich bemercke nur noch, daß deren Communication dem Herrn Archiv-Secret. Schamelius zu Weimar zu dancken habe.

Artickel der im Jahr 1555. aufgerichteten Statuten.

Der erste Articull

Würde eine Manspersohn zu einer Witben, die mit ihren vorigen Man Kinder erzeiget, auch Erbe vnd guth zu ihren drittentheill nach Landleufftigen Sächß. Rechten bekommen, fahren, vnd dieselbe ehelichen, vnd das Weib ehe denn der Man stürbe, vnd mit ihm keine Kinder erzeiget, oder aber gleich mit ihm Erben beköme, sambt denen Kindern die Sie von vorigen Manne hette, nach sich lassen würde, so soll der Man von denjenigen, was er, mit bestimten seinen Weibe ererbet: auch in entstehender Ehe erworben, in Weichbilde oder Landgerichte, anliegender vnd befahrender Haab gelegen, beyderseits Erben der ersten oder andern Ehe den dritten theil von allen Vnweigerlich reichen, vnd er zwey theil behalten.

Do aber der Kinder erster Ehe eines oder mehr würden verfallen, so soll desselben Kindes außgemachtes Vatertheil die Helffte an die Mutter, die ander helffte an des verstor-

storbenen Kindes bleibende Geschwister kommen.

Würde aber das lezte Kind so von ersten Manne erzeiget, vor der Mutter auch sterben, alsdenn soll desselben verstorbenen Kindes gantze Erbschafft (von Vater vnd Geschwister auffer kommen) an die Mutter fallen.

Würde aber das lezte Kind nach der Mutter absterben, alsdenn soll deßelben Kindes verlaßene Erbschafft an seine nechste Freunde, die ihm Sipzahl halben am nechsten, oder zugleich verwandt, verfallen vnd erben, deßgleichen soll es auch mit den Vätern gehalten werden. *)

*) Zur Erläuterung dienet folgender Abschied, welcher im J. 1639. geschlossen worden: Demnach sich zwischen dem Fürstl. Sächß. Cantzley Secretario Hr. Johan Wolff Kühnen, Clägern an einem, vndt seinen Stiefkindern vnd Dero respective Vormunden, Martin Preußern, vnd Peter Töpfern, Beclagten anders theils, wegen der Erbsonderung ihres respective Verstorbenen Weibes, vnd Mutter, dahero mißhelligkeit ereignet, daß Beclagte begehret, wofern Cläger die Erbschafft mit ihnen antreten vnd theilen wolte, Er zu förderst auch sein Vermögen mit einwerffen solle, vndt Wir zu dieser Sachen verordnete Commissarii Crafft habenden Fürstl. Befehlichs beyde Partheyen den 18 Iunii vor vns beschieden auch aus dero hinc inde eingebrachten notturfft so viell befunden, daß Cläger sich disfals auf die natürliche billigkeit, Gemeine vnd Landübliche Sächß. Rechte gezogen, vermöge welcher von eines leben-

Heergerechte vnd Gerahde belangende.

Stirbet ein Man, oder Weib, vnd lassen in Weichbilde keinen schwert oder Spielmagen, so soll das Heergerethe oder Gerade von wegen der Statt auf das Rathhauß zu beßerung

lebendigen Erbschafft zu handeln vnbillich vnd er also sein Vermögen, in diese streitige Erbschafft zu conferiren vnverbunden wehre, Beclagte auch, wie wohl sie sich vff vnterschiedliche fälle, in welchen es also wehre gehalten worden, beruffen, die sich aber in nachsuchen nicht befunden, ein anders nicht beybringen können; Darauff die güthe zwischen den Partheyen versucht, aber weill die Vormündere hierinnen zu handeln sich geweigert, dieselbe nicht anfangen wollen, Als haben Wir Vns Crafft angezogener Fürstl. Commission dieses Abschiedes mit einander verglichen: Daß Cläger Hanß Wolff Kühn allerdings nicht verbunden sey, seine eigene, vnd mit seinen ersten Weibe erworbene vnd ererbte güther, in diese streitige Erbschafft seines andern Weibes zu conferiren, Sondern es sollen alleine der Verstorbenen güther, so viel Sie deren zu ihm gebracht, oder Sie beyde instehender Ehe erworben, vnd sich nuhmehro in ihrem Munde verledigt, vnd was daran beständiger Weiße nicht vermacht, in eine massam gebracht, vnd davon Clägern, als ihren gewesenen Ehemanne nach den hiesigen Altenburgischen Statuten artic. 1. zwey drittheil, Beclagten Stieff Kindern aber der eine drittheil abgefolget werden.

Damit aber gründlich erscheinen möge, was Cläger zu seinen eigenthumb zu voraus begehre, vnd solchen nach, die Separation desto richtiger zu machen, So soll derselbe eine richtige Specifi-

rung des gemeinen nutzes nach alten Herkommen gefordert vnd genommen, vnd aus der Statt keineswegges gegeben werden, do aber in andern Stätten, Schwert vnd Spielmagen sich finden, vnd nach rechter Sipzahl zu solchen Heergeräthe, oder auch Erbe ziehen würden, soll ihm solches, so fern aus denselben Städten, solche gerechtigkeit gegen Altenburgk auch gereichet wird, Vnuerhindert auch folgen, vndt gegeben werden, Was aber vndt welche Stücke zur Gerade, Heergeräthe gehörig gefordert, vnd gegeben werden, sind hernach Vnterschiedlichen verzeichnet. *) Nemlich:

F 5 Zu

cification, welche er auff allen fall eydlich zu erhärtten getrauete, vor antrettung der Erbsonderung den Beclagten auß zu andtwortten schuldig seyn. Geschehen zu Altenburg am 3. Iunii anno 1639.

Sebastian Berr. D.

der Rath daselbst.

*) Ein gutes Licht in dieser Sache giebet folgender Rathsbericht: Grosgünstige gebietende Herren, Demnach nach seligen hintritt aus dieser weld, Herrn Michael Leubens alten AmptSchreibers, sich zu seinen Heergerethe seine Vettern, weil keine Mänliche leibes Erben, sondern nur Schwerdmagen vorhanden, angeben, vnd zwar (1) des verstorbenen Michael Leubens Bruder von halber geburth Christoph, so zu Gerau wohnhafftig, dann (2) seines Bruders von halber geburth Veit Leubens Sohn Sebastian Leube, welcher Veit Leube vndt Michael Leube von einem Vater, aber von zweyen Müttern, geschwister

Zu Heergewette gehörig.

Ein Pferdt gesattelt, vnd gezäumet, so zum

ster gewesen, vnd dann (3) Michael Leube, als des verstorbenen Ambt Schreibers von Vater vnd Mutter volbürtigen Brudern Tobiä Leubens Sohn, vnd gebethen, wehme solch Heergerethe gehörete, Bescheid zu ertheilen.

Wiewohl nun Wir befinden, daß der Gerauische abzuweißen, Weill zu Gerau kein Heergerethe, noch Gerahde gegeben wird, vnd dahero solche von hier nicht dahin gefolget werden kan.

Sebastian Leubens halber aber dieses urgiret worden, daß obschon Tobiä Leubens Sohn ihme gleich, indeme ihre Väter leibliche Brüder vom Vater gewesen, doch von der Mutter Stiefgeschwister, dieses Heergerethe aber vom Väterlichen Stamme vnd Schwerd herrührete, vnd zwart Sie in diesem fall einander gleich, doch Sebastian Leube, als der Elteste vnter diesen des Tobiä Leubens Sohne als den Jüngern vorzuziehen seyn solten.

Ob Wir zwart gerne ihme Bescheid hierinnen ertheilen wollen, So haben Sie doch dieses erinnert, daß E. Wohl Edl. Gestg. vndt Herrl. Bericht begehrten, vnd so viel zu verstehen geben, Sie deroselben Decision erwarten wolten, stellen demnach die decision zu E. Wohl. Gestg. vnd Herrl. Hochverstendiger discretion, seind darauf deroselben entlicher resolution erwartende, welcher Wir dann in Vnterthänigkeit nachzukommen, Vns schuldig erachten, geben zu Altenb. den 17. Iunii 1635.

An die Regierung zu Altenburgk — Der Rath doselbst

Das

zum Krieg gebraucht, oder solch Pferd mit
10

Das Regierungs Rescript, so hierauf erfolgte, war folgenden Inhalts. Von Gottes gnaden Johan Philips, Herzog zu Sachßen, Gülich Cleue vndt Bergk ꝛc.

Lieben getreue, Vns ist gebührlich vorgetragen vnd verlesen worden, was Vns ihr, wegen des Heergereths, welches Michael Leube allhier, nach sich verlassen, vnd von desselben Vnterschiedenen Agnaten gefordert wird, in Vnterthänigkeit berichtent zu erkennen gegeben, Ihr befindet auch beyliegent, Welcher gestalt Wir durch den einen Interessenten Michael Leuben hierunter gehorsamlich angelanget worden;

Wann dann daraus so viel zu vernehmen, daß das Heergerethe, so viell Christoph Leuben zu Gerau betrifft, iure retorsionis dohin nicht gefolget werden kan, So hat es dabey nicht Vnbillich sein bewenden, vnd werdet ihr ihn vf sein weiter anhalten disfals gebührlich zu bescheiden wissen.

Was aber die andern beyden so wohl halb- als Volbürtigen Bruders Söhne Sebastian vnd Michael Leuben anlangt, begehren Wir vor Vns, vnd den Hochgebohrnen Fürsten, Vnsern freundlichen lieben Bruder vnd Gevattern, Herrn Friederich Wilhelmen, Hertzogen zu Sachßen, Gülich, Cleue vndt Bergk ꝛc. Ihr wollet nuhmehr geschehen lassen, daß Sie sich aus den vorhandenen Heergerethe, doch daß das Schwerd, dem Eltisten als ein praecipuum bleibe, zugleich theilen mögen, Welches Wir euch zu begehrter resolution nicht verhalten wollen,

vnd

10 fl. *) zu lösen, vnd nicht Wagen, oder Karn Pferde, ein Schwerd, der beste rock, Hosen, Wambs vnd Leibrock, als der Verstorbene an einem feyertage getragen, Item ein Hertzfüel, daß ist ein bette, ein Küßen, ein Leinlach, ein Tischtuch, eine Handquele, ein Handbecken ein Keßell mit einem Keßelhacken, Silberwerck do das verhanden, Sechs loth ein Taschen beutel, oder Wetzschker, gürthell, Hutt, Kappen, vnd Handtschuh, Was aber der Dinge in eines Mannes munde **) nicht verstorben, vnd die Frau dieselben Dinge nicht hatt, darff Sie auch nicht geben, da man Sie aber vmb eines oder mehr stücke vnangelanget nicht wolte lassen, mag Sie sich deßen mit ihren eyde entschuldigen. Was aber an Harnisch, Büchsen, vnd Wehren zum Krige gehörig vorhanden, bleibt beym Hauße.

Zur **Gerade** gehören.

Der verstorbenen Frauen Kleider, nemlich: eine Kirsche oder Mantel, ein rock, ein halß Koller, eine Jacke oder hartz Kappe, als Sie

vnd Ihr vollbringt hieran Vnsere Meynung. Datum Altenburgk am 23. Iunii anno 1635.

Vnsern lieben getreuen
dem Rath zu Altenburgk.

*) In den jetzigen Statuten ist es 20 fl. angeschlagen.

**) Mund, d. i. Gewalt; eine ungemein alte und sonst sehr gewöhnliche Beteudung dieses Worts, welche man auch aus mundium, mundimannus, mundiburdius, mündig, unmündig, Sigismund u. s. w. siehet.

Sie an einem Feyertage getragen, ein bette, ein Küßen, ein Leinlach, eiu Tischtuch, eine Handquele, ein Handbecken, ein fürhang, ein Küßen, mitzo oder Barechte, eine seiden hauben, Schleyer, Ermeln, Schürtzen, iedes ein bahr, ein Schurtz, Item Silberwerck, ob dis vorhanden, Sechs Loth. Was aber der Dinge nicht vorhanden, darff man nicht geben, da man aber den Man vmb eines oder mehr Stücke Vnangelanget nicht wolte laßen, mag Er sich derer mit seinem eyde entschuldigen, vnd die verzeichnete Stück zu Heergewette vnd gerade gehörig, sollen dermaßen gemeinet vnd zu verstehen seyn. Wern keine LeibesErben Mänliches oder Weibliches Geschlechts verhanden, vnd solche gerechtigkeit an die Vettern vnd Muhmen, oder in mangellung derer, so in Weichbilde gebohren, an die Obrigkeit verfallen würde, daß als denn die bestimten stücke, sollen gereicht vnd gegeben werden.

Wo aber Leibes Erben beyderley Geschlechte übrig, alsdenn soll dem Eltesten Sohne das Schwerd zu vorn folgen, vnd die andern Stücke alle in gemeine Erbschafft zu gleicher theilung geschlagen, genommen vnd gegeben werden.

Injurien belangende.

Würde einer aber den andern auch ein Weib das andere, oder ein Man ein Weib oder aber ein Weib einen Man, mit worten übel schmehen, hat ein Erbar Rath, aus alten

alten herkommen solche injurien in der güthe ohne Verletzung beyder theile Ehren vnd glimpfs macht zu vertragen, vnd gleichwohl das verbrochene theil in gebührlicher Straffe zu nehmen.

Wer aber einen sitzenden Rath, oder die Rahts Persohnen insonderheit thut schmehen, oder an ihren Eyde bereden, sonderlich, da solches auf dem Rathhauße, es sey in oder vor der Stuben auch im Rathskeller, vndt auffn marckte geschehen, oder sonsten dem Rathe Vngehorsam leisten würde *), der soll solches es sey Man oder Weib nach erkändtnüß dreyer Räthe verwandeln, oder die Statt ein Jahr meiden, vnd dennoch nicht wieder einkommen, er oder Sie haben denn solche Injurien vnd geleisten Vngehorsam, wie berühret, nach erkäntnüß dreyer Räthe abgetragen.

Wachen, Steinwege, Vnterhaltung der Borne von wegen der Geistl. und derer von Adel Häußer belangende.

Wo die Priesterschafft auch die von Adell Häußer vnd Sitze Erblich oder zur mithe in der Ringmauer becreißet, bewohnen, vnd haben würden, der oder die, sollen in gemeinen Landwachen dieselben zu bewachen, auch zu

*) ich habe schon mehrmahlen bemercket, daß die Verordnungen vom Rathhausfrieden ungemein häufig vorkommen.

zu beßerung des Steinwegs, vnd zu erhaltung der Börne zu helfen verpflichtet seyn.

Eigene Leuthe betreffende.

Ob ein eigen gebohrn Mensch in die Statt kehme, vnd darinnen Jahr vnd Tagk ohne anspruch sich enthielte, der kan darnach vor eigen nicht angesprochen, noch gefordert werden. *)

Den

*) Dieses ist wohl die wichtigste Stelle in den Statuten, da selbige auf ein deutsch Principium sich beziehet, wovon man die älteste Spur in den Salischen Gesetzen selbst findet. Die Worte, wie sie tit. XLVII. §. 4. enthalten, lauten so: si autem quis migrauerit in villam alienam et ei aliquid infra XII. menses secundum legem contestatum non fuerit, securus ibidem consistat. Man wuste sich von Seiten der Städte sie treflich zu Nutze zu machen, als sich Leibeigene manchmal in die Zahl ihrer Burger mit einschlichen, ihre Eigenthumsherren sie mit Gewalt heraus verlangten und sie darüber offtermahlen viele Verdrüslichkeiten bekamen. Sie wusten sich hauptsächlich mit dem Rechtssaz zu behelfen, daß wann einer Jahr und Tag bey ihnen gewesen wäre, er nachher nicht in Anspruch genommen werden kann, und daher wurde er auch in so vieler Städte Statuten ehedem vorgefunden. Die alten Freyburgischen Statuten beym Schilter, in der Freyburgischen Chronic, so des Königshovens Elsaßischen Chronic beygefüget worden, s. 15. das Magdeburgische Weichbild, art. 4. das Privilegium, so von Kayser Otto IV. der Stadt Stade gegeben worden, beym Pufendorf, tom. II. obs. iuris vniuersi, adpend.

Den Hausfriedt betreffende.

Wer einen Wirth in seinem Hauße, der da scheiden wolle vnuerschuldet verwunden, der hatt die Hand verwircket, deßgleichen in Rathhauße, oder in andere der Statt freyheit, will nun derselbe seine Hand gegen der Statt und dem Cläger lösen, solches mus er nach erkäntnüß eines sitzenden Raths thun.

Hutt in Teiche belangende.

Was in Ober Teiche trucken wird, vnd löd, soll der Statt zu ihrer weide für das Viehe vngehindert folgen.

Weichbild vmb die Statt belangende.

Das Weichbild vmb die Statt Altenburgk, ist in den alten priuilegiis dermaßen mit seinen reinen bezeichnet, wie folget, nemlich, auff beyden seiten von Johannis Thor vnd Schmöllischen Thor, bis an den orth da etwan

adpend. p. 151. die Urkunden der Marggrafen von Brandenburg, Johann und Otto, so vom J. 1257. den Einwohnern von Prizwalde ausgestellet worden beym Becmann in der Beschreibung der Chur und Marck Brandenburg Th. II. B. II. cap. 3. §. 130. die alten Hamburgischen Statuten beym Herrn von Westphal in scriptoribus rerum Germanicarum, tom. IIII. p. 3007. die alten Cellische Rechte beym Leibnitz tom. III. script. rerum. Germanicar. p. 483. und andere mehr sind die besten Zeugen. Es führet auch dergleichen an Riccius, de praescript. Germanor. cap. 17. und Heineccius, de praescript. annal. iuris Lubec. §. 9. sqq.

wan das gerichte gestanden, deßgleichen hinter dem Teüdschen Hauße an den eußersten graben hinunter gegen Pauritz, bis an das gäßlein nechst der Statt, von den Bürgerthor bis an das Teichthor von der Mauer bis an den Mühlgraben, vnd sonsten von allen seiten sofern vnd weit der Stattgraben wendet, am Teiche hienauff, bis an den kleinen Anger, bis wieder an den orth, da die alte Feimstadt gestanden, an denen enden allen, soll ein Rath der Statt Altenburgk von Landtgerichte Vnbeschwehret bleiben.

Feimstadt belangende.

Nachdeme das Gerichte oder Feimstadt etwa vff den Anger, vnd also in des Raths Weichbilde gestanden, oder aus beweglichen Vrsachen an den Schechwitzer Weg verrücket worden, So ist doch dem Rathe allwege nachgelassen, die Vebelthäter, so sich in Weichbilde verhandelt, desselben orths richten zu lassen. Dieweil aber im Jahr 1551. der Galgen durch ein Vngewitter eingeworffen worden, als ist derselbe durch das Ampt vnd Rath wieder auffgebauet vnd verfertiget. Vndt thut sich der Rath solcher Gerechtigkeit an berührten Gerichte auch halten.

Acker nicht auff die Dörffer zu verkauffen.

Nachdem auch, die Bürger in Vorzeiten aus Vorgestandenen Brandschaden vnd andern Vnuermögen, etliche viel Acker, so im Stattfelde vnd des Raths Geschoß liegen, in die

Dörffer nechst dran stoßende verkaufft vnd aber der Rath seindhero befunden, daß solches an geschoß, vnd ander großen Zerrüttungen, vnd nachtheil gebracht; Demnach hat ein Rath mit Bewilligung der gantzen Bürgerschafft auff Churfürstliche befehlige, vor etlichen Jahren sich verglichen, vnd geordnet, daß hinführo kein Bürger einige Stücke liegender güter, in Stattfelde becreißet auff oder in die Dörffer verkauffen soll. Do aber einer mit schulden oder noth bedrenget, vnd er solche stücke guths Jahr vnd tagk würde feill haben, vnd keinen Kauffmann in der Statt bekommen könte. Alsdenn soll vnd Will ein Rath ihm solch Stücke guths, nach billichen werth abkauffen, vnd bezahlen, wie es denn bishero also gehalten, vnd hinfürder gehalten werden soll. Weill aber wie oben gemeldet etliche Acker vnd feldgüther vmb die Vmbliegende Dörffer verkaufft, so will ein Rath so viell ihm möglichen darauff bedacht seyn, vnd durch gebührliche mittel fleiß anwenden, damit solche güther wiederumb in die Statt mögen gekaufft vnd gebracht werden.

Der Wittben Vnrichtige Haußhaltung betreffende.

Nachdem auch eine zeithero in der Statt allhier zu Atenburgk, nach absterben der Ehemänner ihre gelassene Witben in Vngetheilten güthern geseßen auch zum theil nach geschehener theilung die Haußhaltung angenommen,

men, vnd sonderlich an denen enden, so nur bloße Häußer verhanden gewesen, dieselbe vor ihre Handwerge vnd zu anderer nothdurfft genoßen, vnd gebraucht, so haben doch Viell derselben Witben zum theill aus läßigkeit, vnd Vnfleiß, auch zum theil aus Veruhrsachung ihrer Kinder vnd aus Vnuermögen die Häußer dermaßen verfallen, vnd schadhafftig werden lassen, dadurch ihnen sambt ihren Erben mercklicher schade auch gemeiner Statt vnd den Rath großer nachtheil vnd Vnrichtigkeit am geschoß, Steuer, Zehenden, vnd Volge vnd andern zugestanden. Den allen vorzukommen, soll vnd will hinfort der Rath, als Oberster Vormundt vnd ex authoritate hierinnen fleißiges auffsehen haben, da die verordnete Vormunden läßig seyn, vnd auff die Vnterhaltung der gebäwde, vnd anderer nothwendiger stücke, nicht achtung geben werden, daß alsdenn der Rath gebührliche einsehen haben, vnd durch Verwechselung oder Verkäuffung, solchen der Häußer nachtheil zu Verhüten, enderung machen. Nach dem auch die erfahrung giebt, daß sich aus deme, daß die Witben bis anhero mit ihren Kindern, bis Sie sich anderweit Verehelichet, in ihren Vngetheilten güthern gesessen, allerley Vnrichtigkeit Veruhrsachet, damit nun solchen möge Vorgekommen werden, so soll hinfort ein iede Witfrau bey Vermeidung des Raths ernster Straff schuldig seyn, sich mit ihren Kindern zu theilen,

len, die ienigen auch so bis anhero mit ihren Kindern, in ungetheilten Güthern gesessen, zur theilung gedrungen werden, deßgleichen soll es mit den Mannspersohnen gehalten werden.

2.

Zusätze zu vorstehenden Statuten, so vom Rath zu Altenburg zwar entworfen, von der Herrschafft aber nicht gebilliget worden.

Wir Bürgemeister vndt Geschworne Rathmanne, auch die von den Eltesten, beneben alle der dreyen Räthe, sambt den Virtelsmeistern wegen der Gemeine, vnd sonderliche daraus gemachte Außschus der Statt Altenburgk, Vhrkunden vnd bekennen hiermit öffentlichen vor Vns vnd alle Vnsere Nachkommen gegen Männiglich; Demnach Vnsere liebe Vorfahren, Bürgemeister, Rath, Eltesten, vnd Virtelsmeistere, wegen der gantzen Gemeine allhier, im 1555. Jahre, in gemeiner Statt, vnd derselben gantzen Bürgerschafft, Nutz, und gedeien sich etzlicher Artickell vnd puncta der Succession vnd Erbschafft halben verglichen, do ein Man oder Weibes Persohn ohne Testament, letzten willen, oder Ehestifftung, auch ander Verordnunge, nach Gottes willen versterben würde, vnd sonsten andere Sachen halben Vereiniget, die in ein gewiß Statutum inschrifften gefaßet vnd gebracht, auch durch die Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herren, Herrn Johans Friede-

richen

richen den Mitlern, Herrn Johan Wilhelmen, vnd Herrn Johan Friederichen den dritten, alle Hertzogen zu Sachßen ꝛc. vnd Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meißen ꝛc. Vnsere gnedige Fürsten vnd Herren, Hochlöblicher vnd zum theil Christseliger gedächtnüß Anno 1556. Am Sontage Cantate vff Vnterthaniges bitten, vnd begehren Vnserer Vorfahren gnedig confirmiren lassen, die auch so Jährlichen in eintretenten des neuen Raths, Dienstags nach Lichtmeß den neuen angeordneten Rath, Herrn Eltisten, dreyen Räthen, vnd Vietelsmeistern, besonders, wie auch folgents der gantzen Gemeine öffentlichen fürgelesen worden, Nach welchen sich nicht alleine ein ieder infürfallen irrigen Sachen weißen zu laßen, seinen Bürgerlichen Pflichten nach, schuldig, sondern auch des Tages nach Verrichten ablesen, den neuen Bürgermeister mit gewöhnlichen gelöbnüß, vfs neue Vnterwürffig sich machen thut, vnd gleichwohl wieder dieselben, bis anhero, von etlichen wenigen der Bürgerschafft allerley Vngleiche Deutung, so ein ieder zu seinen Vortheill erfunden, Vorgebracht, dadurch beyde den Buchstaben an ihme selbsten wiederstrebet, Vnd sonsten Vnsere weit über Menschen gedencken wohl hergebrachte gewohnheit vnd Observantzen zu Vernichtigen gemeinet, Welches dann die beschriebene Statuta allerdings, vnd einem ieden Articull in einer maßen erclehren

vnd deuten. Als haben Wir obgedachte, mit einwilligung der gantzen Gemeine vorerwehnte von Vnsern lieben Vorfahren wohlgeordnete Statuta vnd Willkühr Recht, mit fleiß revidiret, vnd übersehen, vnd welche puncta etwas dunckel oder zweiffelhafftig gemacht werden wollen, nach wohl hergebrachter Gewohnheit erleutert, vnd iederman zu beßern Verständtnüß, wie es bißhero gehalten, verstanden, vnd darnach die Vorgefallene Speen vnd irrung entscheiden, auch künfftig zu Vnsern, vnd nachfolgenden Zeiten gehalten, vnd entschieden werden sollen, vnterschiedlich, deutlichen gesezt, doch alles nicht in gemüth vnd meinunge, Was von Vnsern lieben Vorfahren geordnet, abzuthun, oder zu cassiren, auch der Hochgedachten Vnserer gnedigen Fürsten vnd Herren, gnedige Confirmation hindan zu setzen, sondern, daß solches alles vnd iedes in seinen Würden, Krefften, vnd esse seyn vnd bleiben, vnd durch diese revision künfftige Zäncke, vnd Vergleiche Deutungen vffgehoben vnd vermieden werden mögen. Wie denn auch Vnsere sonsten Chur- vnd Fürstl. gnedigst vnd gnedige gegebene privilegia Rechte, Gerechtigkeit, vnd anders hierinnen mit begriffene Ordnungen wohlersessene Consuetudines gewohnheiten vnd gebrauche, mit nichten abgethan, sondern wie vor, also auch noch in viridi observantia, übunge vnd exercitio billich gelassen, vnd seyn sollen, daß denn

auch, was itzo erclehrungs weiße von Uns, vnd der gantzen Gemeine zu Unsern Statuten, wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten, vnd gewohnheiten gethan, dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn **Friedrich Wilhelm**, Hertzogen zu Sachßen, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meißen, vnd Gefürsten Grafen zu Hennebergk ꝛc. Unsern gnedigen lieben LandesFürsten vnd Herrn, vor Sr. Fürstl. Gn. wie auch wegen des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn **Johanßen**, Hertzogen zu Sachßen, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meißen, vnd Gefürsten Grafen zu Hennebergk, Unsers auch gnedigen lieben Landesfürsten vnd Herrn, in Ihrer Fürstl. Gn. hochverständiges erkentnüß von Uns gestalt, vnd derselben gnedige Confirmation in Unterthänigkeit darüber gebethen werden solle. Unterthäniger tröstlicher Hoffnunge, Ihr Fürstl. Gn. werden dieses alles in gnaden erwegen, vnd do es Uns vnd Gemeiner Bürgerschafft nützlichen vnd gedeyen reichende befunden, gnedig confirmiren vnd becrefftigen.

Folgen die Articull der Anno 1555. auffgerichteten Statuten. *)

*) Hier sind in der Handschrifft die oben befindlichen Statuten eingerucket.

Folgen nun andere Gemeine Artickel zu Gottes Ehr vnd Furcht auch zu erhaltung Christliches vnd Erbarliches Wandels gehörig vnd dienstlich.

1.

Erstlich, sollen alle Vnchristliche Schwüre vnd Gotteslästerung bey seinen heil. leiden Marter, Wunden, Elementen, Sacramenten, vnd andere Gottes Allmacht, vnd Ehr betreffende, vermieden werden, do irgents eine Persohn, es Bürger, oder Bürgers Söhne, Handwergs gesellen, deßgleichen auch die WeibesPersohnen hierinnen verbrechen, vnd Vngehorsamlich sich erzeigen würden, der oder die sollen 14. Tage mit gefängnüß oder gehorsam erhalten, vnd nichts den Waßer vnd brodt zuessen gegeben werden, do er aber zum andern mahl übertreten würde, soll er mit gefängnüß bey Waßer vnd brodt 4. Wochen gestrafft werden, Wird er aber zum dritten mahl wieder kommen, soll er mit der Zungen auffgenagelt, oder des Landes verwiesen werden, do auch irgent eine Persohn solche Gotteslästerung von andern hören, vnd der Obrigkeit solches nicht anzeigen würde, der soll gleichden übertreter vnd Gotteslästerer gestrafft werden.

2.

Zum Andern, soll ein ieder Bürger vndt Einwohner sein feuer mit allen treuen fleiß

Verwahren, vnd sonderlich die ienigen, so brau vnd Maltzhäußer, auch Gasthöfe haben, sollen auch auff Ihre eßen, vnd Tarren, gute achtung geben, daß die feuer an solchen Stetten wohl verwahret, vnd ihre Nachtbarn deshalben ohne schaden bleiben mögen, Würde aber (da Gott vor sey) bey iemandts feuer außkommen, beläutet, beschrien, oder beruffen werden, der soll den Rath alter ordnung nach ein guth Schook zur Buße verfallen seyn. So soll auch hinförder vmb großer gefahr willen, kein flachs in der Statt zuzurichten vnd zubereiten bey straffe 10. fl. gäntzlich verboten, vnd hiermit abgeschaffet seyn.

3.

Zum Dritten, sollen auch alle überflüßige, vnd sonderliche große Spiel vnd alle schandspiel bey eines Erbarn Raths schwerer straffe Verboten seyn, darüber soll auf den abend nach gehaltener Mahlzeit, in den bierzechen, kein Spiel bey poen 6. gl. gehalten werden, vnd da der Wirth solches nachhengen würde, soll er 10. gl. geben.

4.

Zum Vierdten soll man auf den Abend, in keiner bierzechen, vber 9 Vhr sitzen, deßgleichen auch keine Nachtzeche halten, Wer das Vberschreitet, soll 5. gl. vnd der Wirth 10. gl. büßen, vnd zur straffe geben.

5.

Zum Fünfften, soll auch alles Nachtge-

schrey, singen, Toben, vnd Wüten, bey ernster straffe verbothen seyn, es ist auch hierzu aus dem Rath ein Wachmeister geordnet worden, auf dieselben Nachtschreyer, neben den Wächtern gute achtung zu geben, damit dem Vnordentlichen wesen vnd leben, so sonderlich bey Nacht geschicht, gesteuret, vnd gewehret werden mag.

6.

Sollen Vnter der Predigt, es sey Vor- oder Nachmittage an Feyertagen, auch vnter den WochenPredigten keine Zeche gestattet werden, wer das übertritt, ist es der Gast soll er 5 gl. vnd der Wirth 10 gl. geben.

7.

Soll keiner, der gebrandten Wein feill hat, an Son- oder Feyertagen, oder auch in der Wochen zu früher Tagzeit Zeche darinnen zu halten gestatten, welcher das veracht, vnd übergehen würde, soll der gast 5 gl. vnd der Wirth ein Nßo. zur straffe voriger ordnung nach zu geben verpflichtet seyn.

8.

Wann Hochzeiten gehalten, soll ein gemein Bürgersman über 5 Tische, vnd eine RathsPersohn über 6 Tische, außerhalb der Diener nicht niedersetzen, bey poen von ieden Tische ein fl. zu geben, do aber iemandts durch frembde, oder sonsten große freundschafft geuhrsachet würde, einen Tisch oder zwene über die Anzahl zusetzen, derselbe soll solches dem

Rath

Rath vermelden, vnd darauff sich des Raths erkäntnüß halten, So soll sich auch iederman, überflüßiger säufferey, darinnen man aller Witz vnd Vernunfft beraubet wird, vff den Hochzeiten, vnd sonsten in Zechen bey des Raths ernster straffe enthalten.

9.

Sollen auch keine Höcken, oder andere, so etwas aufn Verkauff einkauffen, ehe denn der Wisch am marcktage gefellet, nichts einkauffen, bey des Raths ernster straffe.

10.

Soll das Kehricht in die Winckell der Statt nicht geschüttet, sondern daßelbe vors thor, bey straff 5 gl. geschafft werden, So soll auch der Schutt auff den gaßen aufgeschauffelt, in die Höfe oder vor das thor geschütt, damit die Pflaster rein gehalten werden.

11.

So soll man sich bey den Börnern vnd Röhrwaßern, alles waschen enthalten, damit derselbe Vnflath ins Waßer nicht möge kommen, so sind hierzu auch vnd zu andern vffsehen Gaßenmeister verordnet worden, welche sich Vngebührlicher Weiße halten würden, dieselbigen dem Rath zu vermelden.

12.

Soll es mit den Sechs Wochen alsó gehalten werden, daß in derselben Zeit nicht mehr, den einmahl ein Tisch Weiber gebethen, den-

sel-

selbigen ein zimlich mahl zugeben, wer aber das Vebergehen würde, vnd sich der billigkeit nicht erzeugen würde, der soll dem Rath 1. fl. zur straff verfallen seyn, auf daß überschwengliche Vnkost, so in Sechs wochen fast einer Hochzeit gleich gepflegt wird, abgeschafft werden möge.

13.

Sollen die Becker vnd Fleischer ihrer vffgerichteten Ordnung nach sich treulich vnd mit allen fleiß halten, do aber einer hierinnen brüchig befunden, der soll inhalts gegebener ordnung vnnachläßig gestrafft werden.

14.

Soll auch kein Bürger, keinen Haußgenoßen annehmen, ohne Vorwißen des Raths, bey straffe eines Nßo. vnd vor Sie guth seyn.

15.

Sollen die Haußgenoßen, so in der Statt bey Bürgern zu Hauße seyn, Vmb das tagelohn, vermöge vffgerichteter des Ambts vnd Raths Ordnung fleißig Winter- vnd Sommerzeit arbeiten, do aber ein Bürger arbeit bedürffte, vnd derselbe Haußgenoße ihme die Arbeit ohne genugsahme Vrsachen weigerte, der soll aus der Statt getrieben, vnd darinnen nicht geduldet werden.

16.

Soll niemandts Schweine, wann der hürte wieder außgetrieben vff der gaßen ümblauffen lassen, So aber solche ümblauffende

Schwei-

Schweine schaden nehmen würden, soll darüber kein Richter seyn.

17.

Soll kein Bürger, der da brauet, über 21. Scheffel gerste schütten, do des iemants überkommen, der soll des Raths ernste straff gewertig seyn.

18.

Soll von der Ernde Zeit bis vff Weynachten kein geströhde zu futter, oder zu strauen, auch keine Treber aus der Statt vfs Landt verkaufft werden, bey einen Nßo straffe, damit Gästgeber, Kärner vnd andere Bürgerschafft, zu ihrer notturfft sich deßen vmb gleiche bezahlung zuerholen haben, aber nach Weynachten soll einem ieden frey stehen, Streu, auch futter stroh vnd Spreu, vfs Land den Bauersleuthen zu verkauffen, doch daß solches nicht aus der Meilen gelaßen werden.

Notandum.

Alle Additiones die den Statutis der Statt Altenburgk zugesezt werden wollen, seynd durch einen an 25. Iunii anno 1607. datirten Befehl gäntzlich cassiret vnd annulliret, Actum Altenburgk am 7. Sept. Anno 1607.

Churfl. Sächß. in Vormundschafft
Cantzley doselbst.

V.

V.

Statuten
der Reichsstadt Offenburg.

Wenn diese Statuten gemacht worden, kan ich bey den wenigen Nachrichten *), die wir von diesem Ort haben, nicht bestimmen; soviel aber mus ich bemercken, daß sie in Schwaben von grosem Werth sind und besonders viele alte deutsche Rechts-Principien von der Gemeinschafft der Güter unter den Eheleuten, der Erbfolge, dem Verfangenschafftsrecht, u. s. w.

*) Moser ist nicht im Stande gewesen, ein einziges Privilegium oder andere Urkunde von Offenburg bekannt zu machen, in seinem Reichsstädtischen Handbuch und bey dem 35. Cap. von der Reichsstadt Offenburg heist es, Th. II. s. 461. vacat.

s. w. in sich fassen und dasjenige, was ich vor einigen Jahren in einer Disputation über einige Stellen des Lindauischen Stadtrechts *) von der besonders in Schwaben statt gehabten Gemeinschafft der Güther gesagt, aus demselben schon erleutert werden kan. Der berühmte Herr D. und Prof. Tafinger zu Tübingen ist so gütig gewesen, und hat mir die Abschrifft derselben, von welcher ich diesen Abdruck veranstaltet habe, mitgetheilt.

*) disp. de bonis liberorum Lindauiensium profectitiis, Jena, 1764.

Statuta
der heil. Reichsstadt Offenburg.

Articulus I.

Wie Eheleut, so nicht Kinder verlassen einander erben.

Item so wann zwey Menschen kommen zusammen in die Ehe zu Offenburg, ohne einig Heyraths- oder Ehe-Beredung, und vollbringen ihren Kirchgang nach Christlicher Ordnung allein nach dieser Stadt Recht, und werden darauf mit Burger und Soldner zu Offenburg. Sodann folgends in der Zeit, dieweilen sie ihr Wohnung als Eheleut hätten, eines von dem anderen stürbe, und wäre kein Kind von ihnen bey denen erbohren vorhanden so erbt die lebend Eheperson alles ihr verlassen Hab, und Gut, liegends und fahrends, nichts ausgenommen, so sie zusammen bracht bey einander errungen und gewonnen, und an ihrer Verwaltung und Herrschung der Zeit haben, nach alten Gebrauch und Herkommen

der

der Stadt Offenburg zu Eigenthumsweiß, ohne Eintrag männigliches. Gleichermaßen wird es gehalten mit denen, so gen Offenburg ziehen, und in ehlichem Stand sind, ohne vorgehende Ehe-Beredung, und das Burgerrecht haben angenommen und erkauft. Ob aber eins Burgers oder Mitburgers Sohne, oder Dienstknecht, so der Stadt mit Gelubd und Eid vorhin verwandt, sich thäten in ehelichen Standt, und vollbrachte seinen Kirchengang, und stürbe ihr eins vor dem andern ohne HeyrathsAbred vor und ehe derselbe das Burgerrecht bey Uns angenommen, oder vor Rath geschwohren, das solle dem Erbfall, wie obsteht, keinen Schaden bringen, sondern erbt ein Ehemensch nit desto minder das andere, wie obsteht. So aber Kinder vorhanden, wird es gehalten, laut des 6ten Articuls, so keine sondere Beredung vorhanden.

Articulus II.

So Kinder vorhanden, soll abermals nichts aufgerichtet werden, das denen Kindern an ihrer Verfangenschaft nachtheilig.

Item ob Ehepersonen Willens wären, Gemächt mit einander aufzurichten, vor oder nach ihrem Kirchengang, und wären zubrachte Kinder vorhanden, die sollen abermahls nit Macht haben etwas aufzurichten, das den alten zubrachten Kindern, so sie mit einander

überkommen wurden, an der nachgehenden Verfangenschaft*), so durch derselben Eheperson Abgang, nacher dieser Stadt Recht den neugebohrnen Kindern würde verfangen seyn, und denenselben auch zum Nachtheil reichet, und dienet, dieselben alte oder neugebohrne Kinder wurden dann in solchem Gemächt, wie vorsteht durch bessere und nützlichere Mittel und Gegenwürf bedacht, doch sollen zu jederzeit dieselben Abreden mit der Freundschaft, und Vögten, so Kinder vor Augen, die nit mannbar, ordentlich verständlich, ohne Betrug mit lauteren Worten beschehen, und abgeredet werden.

Articulus III.

Wie und welcher Gestalten ein jeder von Offenburg Macht hat, Heyrathsbriefe und Beredung aufzurichten und zu machen?

Item jeder Inwohner Bürger oder Verwandter der Stadt Offenburg, der sich in das

*) Dieser Ausdruck ist besonders in den alten schwäbischen Rechten sehr gebräuchlich und kommt offt vor. Es stammt von dem Wort fangen, anefangen, verfangen her, und habe ich in der oben angeführten Disputation, §. 4. mehreres davon vorgetragen. Es ist damit auch Hr. Grupen in den deutschen Alterthümern, cap. 6. zu verbinden.

das Sacrament der Ehe will verändern, da beede Personen frey, kein Kind, und ihr frey eigen Gut haben, dieselbe haben gut Fug, und Recht, ein Heyrathsberedung gemacht, oder anders (unangesehen der Stadt Offenburg alt Herkommen des Erbens halb unter Eheleut) in allem ihrem frey, und eigenen Gut, nach ihrem Willen, und Gefallen, zu Eigenthum, oder Niessenweiß, mit und gegeneinander aufzurichten und zu machen, ohne Eintrag männiglichen, und was sie also abreden, und verbriefen, das ist kräftig. So sie aber folgends im Stand der Ehe Kinder würden ziehlen und überkommen, so dann eins vor dem andern unter denen Eheleuten Tods abgienge, und Kinder von ihnen beeden erbohren hinter ihn im Leben verließ, daß doch zum minsten denselben Kindern aus denen liegenden Gütern, ewigen Zinsen, und Gülten, so ihnen sonsten nach dieser Stadt-Recht, so das aufgericht Gemächt nicht wäre, würden verfangen seyn, kein Abbruch oder Nachtheil geschehe, die Kinder würden dann in solchem Heyrath weiter, oder das ihnen nützlicher bracht, sonsten solle das Gemächt in diesem Fall der Kinder halb nit kräftig erkannt werden, oder seyn, noch den Kindern an der Verfangenschaft nicht zu Nachtheil reichen oder dienen.

Articulus IV.

So aber jemand Willens, Kindern ihr eigen Gut oder Verfangenschaft zu verwerfen, wie das soll geschehen.

Item so Eheperſonen wollten bey Uns Heyrath, oder folgends Gemächtbrief aufrichten, die Kinder zuſammen bringen, die in vorhergehender Ehe gezielet, von einem oder beeden Perſonen zubracht, welche Kinder hätten etwas Verfangenſchaft nach dieſer Stadt Recht, das die Eltern noch zu genieſſen inhätten, oder das die zubrachte Kinder ſonſt eigen Gut liegends oder fahrends hätten, daſſelb ſoll abermals denſelben Kindern nit verändert, ingeworfen, oder hinweg gemacht werden, ohne ſonder Vorwiſſen der Kinder Freundſchaft von den abgeſtorbenen Perſonen, und ob man die nicht gehaben, oder ſonſt keine vorhanden, mit der Obrigkeit, und geſchwohrenen verordneten Vögten, auch ohne eine ſcheinbarlich tapfere Urſach, und Gegenwurf beſchehen, oder gehandelt, ſoll daſſelbig ohnkräftig ſeyn, und denen Kindern an ihrer Verfangenſchaft, oder eigenen Gut nicht zum Nachtheil gereichen, oder dienen.

Articulus V.

Wie Eheperſonen Macht haben, ſich den zubrachten Kindern zu Vater oder Mutter einzuſetzen?

Item ſo zwey in die Ehe zuſammen kommen,

men, und hat ihr jedweders, oder ihr eines Kinder, die in der ersten Ehe erzielet, und ob sie die Eheleut würden fürder auch Kinder mit einander überkommen, wollten also ein Kindschaft, aus den alten und neugebohrnen Kindern machen, und sich für Vater und Mutter einsetzen, als ob die zubrachte Kinder auch von ihren beeden Leibern waren erbohren, das haben sie mit Wissen und Willen eines verordneten Vogts, und der zugebrachten Kindern Freundschaft, von des abgestorbenen Eltern, wann aber die nit vorhanden, der Obrigkeit, doch wann mannbare Kinder vorhanden, die mögen selbst willigen, sonsten nit. So aber Verfangenschaft den alt zubrachten Kindern vorhanden zuständig, soll es damit gehalten werden, wie die nächstverhergehende Puncten, und Articul solches lauter inhalten und vermögen.

Articulus VI.

Wann aus alten und neuerbohrnen Kindern ein Kindschaft würd gemacht, wie ein Ehemensch das andere erbt, und was denen Kindern verfangen.

Item so wann zwey Eheleut zusammen kommen und bringen Kinder von ein oder beeden Theilen zusammen, und machen ein Kindschaft aus denselben, und ob sie mehr mit einander gewonnen und überkommen, und sezten sich Vater und Mutter ordentlich, mit

Verwilligung, laut des 5ten nächsten Articuls in, wann dann ein Ehegemächt stirbt vor dem anderen, oder nit, so erbt ein Ehemensch das ander, nach dieser Stadt Recht, es wäre dann in der Eheberedung anders abgeredt, und so liegende Güter, ewige Zins und Gülten, die ihr der Eheleut frey und eigen sind, denen zubrachten Kindern vormals nit verfangen vorhanden, sie haben dasselb ererbt, erkauft, oder sonst gewonnen, das ist alles den alten zugebrachten und neuerbohrnen Kindern, so eins unter denen Eheleuten stirbt, gleich verfangen. So kein Kind von ihnen beeden erbohren vorhanden, würd, und ist hernach solches den alten zubrachten Kindern verfangen, aus Kraft und Annehmung der Kindschaft und Einsatzung, daß sie sollen und wollen Vater und Mutter seyn, als ob sie von ihren beeden Leibern gebohren wären, doch allweg der letztlebend Ehepersonen, auf solcher Verfangenschaft das Niessen vorbehalten, nach dieser Stadt Recht.

Item so von Eheleuten hierinnen wird gemeldt, wie die einander erben, soll nit anderst werden, weder so die Eheleut einander ehliche Beywohnung thun, oder mit Willen Herrschaften oder sonsten dienen.

Ar-

Articulus VII.

Wann Eheleut sterben, und Kinder verlassen, was der lebend Eheperson zuständig, und was denen Kindern verfangen, wie sie und die Verfangenschaft sollen erzogen, und gehalten werden.

Item wann unter Eheleuten, die einander ehliche Bewohnung thuen, eines von dem andern stirbt, ohne sondere EheBeredung, und Kinder, oder Kindskinder von ihnen beeden im ehlichen Stande erbohren verliessen, erbt abermals ein Ehemensch das ander, alles ihr verlassen Hab und Gut, so sie in ihrer Verwaltung der Zeit gehabt, Schuld und Gegenschuld, nichts ausgenommen, dann allein so liegende Guter, als Häußer, Scheuren, Aecker, Matten, Reben und dergleichen, auch ewige Zinns und Gülten der Zeit unter ihrem Gut vorhanden, das sie nach Tod hätten verlassen, die kommen her, von welcher Linien sie wollten, oder seyen erkauft, oder bey einander gewonnen, die sind alle durch Abgang der einen Eheperson Vater oder Mutter nach der Stadt Offenburg alten Gebrauch und Herkommen, denen verlassenen Kindern, oder KindsKindern, in Eigenthumsweiß verfangen, und zuständig, doch ist der lebend Eheperson ihr Lebenlang das Niessen darauf vorbehalten, dagegen die noch lebend Eheperson, in diesem

und allen vorgehenden Fällen, es seyen alte Kinder vorhanden, oder ein Kindschaft gemacht, auch ihre Kinder, so noch unter ihren Jahren und unerzogen, väterlich oder mütterliche Treu, und Handreichung nach ihrem Vermögen auch ihren Orts wohl anstehet, mitzutheilen, und zu thun schuldig. Wann aber dem Niesser, oder Niesserin solches alles, oder ihr eines beschwerlich, und nicht zu thun gelegen, hätt dieselbe lebend Eheperson allezeit gut Fug und Macht denen Kindern ihr Verfangenschaft zu übergeben, und der nichtzig zu verziehen und so solches beschehe, würde nit desto minder dieselb Eheperson den unerzogenen Kindern schuldig so weit in ihrem Vermögen das beste zu thun. Dieser Articul und Punct die Ziehung der Kinder, und Uebergebung der Verfangenschaft, auch die Güter in Ehren und Bau zu erhalten, soll und wird verstanden in allen Fällen, wie sich die mögen zutragen, und begeben, da Verfangenschaft, oder keine vorhanden, dermaßen die Eltern allwegen zu thun verbunden und schuldig seyn sollen.

Articulus VIII.

Wann kein Abred zwischen Eheleuten vorhanden, und haben Kinder zusammen gebracht.

Item wann sich zwey zusammen verpflichten in die Ehe, und bringen Kinder, so in vor-

vorhergehender Ehe gezielet, mit Jahren ihr eins, oder beede, und machen kein Eheberedung, sizend bey einander nach der Stadt Recht, sie überkommen Kinder mit einander, oder nit, erbt abermals ein Ehemensch das andere, alles der abgestorbenen Eheperson verlassen frey Gut, nach dieser Stadt Recht, doch so die alte zubrachten Kinder hätten etwas verfangenes, oder eigen Gut, ihnen daran ohnnachtheilig nach der Stadt Recht, wie der andere nachkommende zehende Articul das clar vermag. So aber Kinder in lezter Ehe gezielet vorhanden, denselben neuerbohrnen Kindern würde, so liegende Güter, ewige Zins oder Gülten vorhanden, die vormals niemand verfangen, sondern der Eheperson frey eigen Gut geseyn nach dieser Stadt allein verfangen, und zuständig seyn, und hätten die alte zugebrachte Kinder keine Gerechtigkeit, noch Theil daran, wann aber kein Kind von den lezten Ehepersonen, von ihnen beeden erbohren vorhanden, würd es mit dem Erbfall zwischen ihnen gehalten, wie vorstehet, und haben dannoch die ältere zubrachte Kinder kein Gerechtigkeit, zu den freyen, oder eigenen Gut der abgestorbenen Eheperson, es wäre dann Sach, daß derselben alten Kindern rechter Vater oder Mutter die leztabgehende Person wurde seyn, und also unverändert stirbt, so wurden dieselben Kinder erben ihren Vater oder Mutter, nach freyen kayserlichen Rechten.

Articulus IX.

Wann Kinder sterben, die Theil haben an der Verfangenschaft vor endlichen Fall, wer das erbt.

Item ob sich begebe, daß bey Leben einer Eheperson, Mann oder Weib, das ein Niessen hat auf einer Verfangenschaft, stürbe eins oder mehr der Kinder, so solcher Verfangenschaft fähig, und Theil daran hätte, so erbt nach dieser Stadt Recht die lebend Eheperson, Niesser oder Niesserin nicht an dem Eigenthum der Verfangenschaft, sondern bleibt solche Verfangenschaft unversehrt, unverändert und unzertrennt allwegen bey einander, bis auf das leztere Kind, doch dem Niessenden ohnnachtheilig, und so die leztlebend Eheperson auch Tods verscheiden, und gestorben, so würd und ist alsdann das Niessen zum Eigenthum gefallen, denen noch lebenden Kindern, oder Kindskindern, deren seyen wenig, oder viel, und sonst nimands anders zuständig.

Articulus X.

Wie Kinder Macht haben, ein Verfangenschaft, so sie zum Fall kommt, hinweg zu nehmen.

Item ein jede Verfangenschaft liegender Güter, als Häußer, Aecker, Matten, Reben

und dergleichen, auch ewige Zinns oder Gülten, wie und zu welcher Zeit das durch tödlichen Abgang des lezteren Besitzers gefällt, und Niessen zum Eigenthum kommen, also nehmt man mit aller Nuzung, was darinn und darauf ist dem Niesser oder Niesserin zugestanden, nach dieser Stadt Offenburg Recht, altem Gebrauch und Herkommen, dasselb hinweg diejenigen, so das verfangen seyn, es seyn dann Ursach vor auch, wie der nächstfolgend Articul, das lauter enzeigt, und vermag, oder mit sonderen Abreden fürkommen, also daß denen Eltern solche Verfangenschaft wurde geliehen durch der Kindern Vogt, und Freund, oder durch Abreden vergünstiget, und mit lauteren Worten zugelassen und fürkommen. So aber etwas aus der Verfangenschaft würde gefährlicher Weiß durch die Personen, so das Niessen haben, in Tods Nöthen, und Krankheit läge, oder wäre verändert den Kindern zum Nachtheil, solle jederzeit nach Gestalt des Handels stehen zu Erkanntniß der Zwölfer, wem dasselbig zuständig.

Articulus XI.

So Kinder Stiefgeschwistrig hätten, die kein Theil an der Verfangenschaft hätten, die noch unerzogen, und sonst in fahrender Haab wenig vorhanden wäre, wie das mit ihnen gehalten werden solle.

Item ob sich ein Ehemensch, das vorgehen-

hende ehliche Kinder, und ein Verfangenschaft, darauf es das Niessen hat, denselben Kindern zuständig, wieder verändert in die Ehe, und in derselben lezten Ehe mehr, und andere Kinder würd überkommen, die noch jung und unerzogen, und stirbt also in der andern Ehe, so dann die Verfangenschaft der ersten Kindern also groß und tapfer, oder mit fahrender Hab also versehen, darauf und darinnen erfunden und ausserhalb der Verfangenschaft nichts, oder gar wenig erfunden, stehet jederzeit, nach Gestalt und Gelegenheit zu den Zwölfern des alten Raths daselbst, die Mäßigung und Erkanntniß aus richterlichem Amt, und Gewalt, nach Billigkeit zu thun, was die alten Kinder von solcher Verfangenschaft, oder fahrend Hab, so in der Verfangenschaft funden, aus Liebe als ihren Mitgeschwistern zum Theil mitzutheilen, und zu geben schuldig seyn sollen. Wann aber kein nachgebohrne Kinder vorhanden, soll und würd diese Mäßigung die noch lebend Eheperson nichts angehen, oder zu Statten kommen, sondern würd mit Hinwegnehmung der Verfangenschaft, und was darinnen, oder darauf erfunden, durch die alten Kinder gehalten, wie der nächst vorgehende Articul das vermag und innhalt.

Ar-

Articulus XII.

So ein Ehemensch stirbt vor dem andern, und Kinder verlassen, und hätten eine tapfere fahrende Hab, und kein Verfangenschaft von Gütern, was den Kindern soll werden, und wie sie gehalten.

Dergleichen ob Ehepersonen im ersten ehelichen Stande Kinder überkommen, und ein Person stirbt, unter Ihnen, und verlaßt Kinder von ihrer beeder Leib erbohren, und ein ehrliche und tapfere zeitliche Nahrung, darneben aber kein liegend Gut, ewige Zinns oder Gült, sondern nach unserer Stadt Recht fahrend Gut wäre, und genannt würde, der lebend Eheperson erblich zustehen wurde, und die Kinder gar kein Verfangenschaft, noch erbliche Gerechtigkeit daran hätten, so sich dann folgends die lezte Eheperson wieder verändert, ohne einigen Heyrath oder Eheberedung, und stirbt, sie habe Kinder in derselben lezteren Ehe überkommen, oder nit, was und wie viel alsdann der Stiefvater oder Mutter denen erstgebohrnen Kindern für ihr väter- oder mütterlich Erb schuld ist, aus Freundschaft und Liebe zu geben, und mitzutheilen, stehet abermals die Mäßigung zur Erkänntniß der Zwölfer aus richterlichem Amt, nach Gestalt und Gelegenheit ihres zeitlichen Guts, auch in Ansehung der Kinder, ob deren viel, oder jung, und unerzogen sind. Wann aber

Ehe-

Eheberedung vorhanden, und mit Wissen der Freundschaft und geschwohrnen Vogten sind aufgericht, und gemacht, dabey solle es bleiben, doch daß die Kinder im Fall, wie obstehet, um etwas darinn bedacht, und nit gar würden ausgeschlossen.

Articulus XIII.

Kinder haben Macht ihr Verfangenschaft wegzunehmen, und nicht zu erben.

Item wann Kinder haben auf ihren Eltern Verfangenschaft zu gewarten, und so dieselbe durch Abgang des Besizers kommt zum endlichen Fall, und die Kinder wollten nit in der fahrend Haab, oder andern derselben leztern Ehepersonen verlassen Gut ein Erb seyn, oder sich derselben erblich unterziehen, das haben sie jederzeit zu thun Macht, und gut Recht, nach unser Stadt Offenburg altem herbrachten Gebrauch ihr Verfangenschaft hinweg zu nehmen, und sich des leztabgestorbenen Personen Vater oder Mutter anders ihr VorGut, liegends und fahrends, ausserhalb der Verfangenschaft zu entschlagen, und so solches geschicht, sind die Kinder um Hinwegnehmung ihrer Verfangenschaft niemand nichts, weder Schulden, noch anders zu gelten, und zu geben schuldig, oder pflichtig, dann allein verfallene Zinns, und Gülten, ob das ichzig auf den verfangenen Gütern aus-

ausstünde, auch Baugeld, und anders, davon sie Nuzung genommen, und was die abgangen Person kost zu Bestättigung der Erden, und sich der Fall also begäbe, daß die Kinder allein ihr Verfangenschaft nehmen, und sonst ungeerbt würden ausgehen. Sodann Häußer, Scheuren, oder dergleichen in der Verfangenschaft wäre, und etwas von fahrender Hab wurde darinn erfunden, und seyn, was das wäre, der leztabgegangener Person zugehörig, soll und würd nit mit der Verfangenschaft hinweggenommen, sondern dasselb alles stehet zu, nach dieser Stadt Recht dem Schuldner, so man zu thun ist.

Articulus XIV.

Wann Kinder haben Verfangenschaft auf ihren Eltern zu gewarten, und kommt ihr eines oder mehr in die Ehe, und stirbt in der Ehe, ohne Leibes erben vor endlichem Fall der Verfangenschaft, würd es gehalten mit der Verfangenschaft, wie nachfolgt.

Item so sich ein Person in ehlichen Stand verpflichtet, und hat Verfangenschaft auf seinen Eltern zu gewarten, und stirbt dieselbe Person vor und ehe ihme solche Verfangenschaft erblich gänzlich heimgefallen, oder ihme sonst nit gütlich zu Handen gestellt wäre vor Abgang des Niessers oder Niesserin, und verlaßt

laßt kein Kind hinter ihme im ehelichen Stand erbohren, so erbt die noch lebend Eheperson derselben Personen, so die Verfangenschaft gehabt, an derselben Verfangenschaft, die nit zum endlichen Fall kommen, noch der Niesser oder Niesserin ganz nichts, sondern bleibt dieselbe Verfangenschaft unzertheilt bey einander, und nach Abgang des Niessers oder Niesserin stehet die zu, und wird erblich verfolgt, nach unser Stadt Recht sammtlich den andern Kindern, so auch vormals Theil daran gehabt, und verfangen gewesen. Wann aber deren keines mehr vorhanden, soll das mit denen andern verlassenen Gut der lezt abgestorbenen Person des Niessers oder Niesserin nechsten Sip Erben erblich zustehen, und werden, wann das nit anders verordnet.

Articulus XV.

So ein Kindschaft würd gemacht, wie es mit den Erben zwischen ihnen würd gehalten, oder verstanden.

Item so man eine Kindschaft macht, würd selbe auf Eheberedung zwischen den Partheyen ordentlich abgeredt, und gemacht von beeden Partheyen Freundschaft und Vögten bewilliget, und angenommen, also daß beede Ehepersonen, oder ihr eins werden von erbohrnen zubrachten Kindern für Vater oder Mutter würd eingesezt, würd solche Sazung nit wei-

weiter oder anderst verstanden, und nach unser Stadt Recht gehalten, dann daß die alten zubrachten und neuerbohrne Kinder sollen und werden in ihren der Ehepersonen zusammen brachten, ererbten und im Stand der Ehe überkomnen Gut, so die Ehegemächt todt verlassen, zu gleichem Erbtheil mit einander gehen und stehen, es wäre dann einigem Theil ein Voraus gemacht, oder anders abgeredt, mit lauteren und verständigen Worten.

Articulus XVI.

Wann also Einkindschaft würd gemacht, wie die erben in nebens und anderen Erbfällen.

Item so also ein Kindschaft würde gemacht, wie vorstehet, und folgends den alten zubrachten, oder neuerbohrnen Kindern zufiel einiger Erbfall von GroßVater, oder Großmutter, oder nebens Linien, woher der komme, oder nach Tod der eingesezten Vater oder Mutter soll und würd dasselb Gut und Erbfall unangesehen der Vermachung einer Kindschaft denen Kindern, den solcher Erbfall durch Sipschaft und Geblüt zugefallen, allein zustehn, und haben die andere Kinder kein Theil daran, sind auch desselben Gut nit fähig, alles nach unser Stadt altem Gebrauch, Rechten und Herkommen, es würde dann mit lautern ausgedruckten, und verständigen Worten an-

ders zu halten abgeredt, und durch eine ganze Freundschaft, und insonderheit durch diejenigen, da der Erbfall kommt, bewilligt.

Articulus XVII.

Wann ein Person, Mann oder Frau, so etwas zu niessen inhat, Alter oder Blödigkeit halber nit Nahrung hat, wie sie die Verfangenschaft mag angreifen.

Item so wann auch ein Person, es sey Mann oder Frau, hätt Güter, wenig oder viel, in Niessungsweiß nach dieser Stadt Recht in Handen, und mag die Alters, Armuth und Blödigkeit halber, nit mehr bauen, oder geniessen, und wäre sonst kein fahrend Gut vorhanden, so mag dieselbe Person, mit Vorwissen und Verwilligung E. E. Raths, bey Uns solch Gut und Verfangenschaft, durch ein geschwohrnen Vogt, der Ihme ein Rath geben und zuordnen soll, angreiffen und verkaufen, und dasselb erläßt Geld wochentlich so viel, und was ihm ein Rath zu brauchen erkennt, und zulasset, nach der Personen Gelegenheit, und zu Auffenthaltung des zu gebrauchen Noth, unverändert deren, so solches Gut verfangen gewesen, wann aber Kinder, oder andere Personen, dem solch Gut verfangen, selbst wollten solch Gut zu ihren Händen nehmen, die Person, Niesser, oder Niesserin daraus ziehen, und

und ernähren, so soll das Ihnen vor andern zugestellt, und gegönnt werden, auch allezeit desselben Guts, so es das erstemal würd verkauft, ein Vorgelter seyn, doch eines Raths Erkanntniß, nach Gestalt der Personen, so sich des Guts wollten unterziehen, darinn vorbehaltlich.

Articulus XVIII.

Wie es mit dem Erben würd gehalten zwischen den zubrachten, und neuerbohrnen Kindern, wann ihr eins stirbt.

Item so wann also ein Kindschaft würd gemacht, wie im 15ten Articul gemeldt, und der Vermög zwischen alten zubrachten und neuerbohrnen Kindern, und sich begiebt, daß nach Absterben der Eltern, als Vater oder Mutter, der zubrachten, oder neuerbohrnen Kinder eines oder mehr stürbe, so wurden die nach Unser Stadt Recht, so rechte Geschwistrig sind von Vater und Mutter, unangesehen der Vermachung einer Kindschaft einander erben, und die so ihr Stief oder einig halb Geschwistrig Geblüts halber wären, oder seyn, kein Theil oder erbliche Gerechtigkeit dazu oder daran haben, alldieweilen der rechten Geschwistrigen mehr vorhanden, bis auf das lezt.

Articulus XIX.

So ein Person Kinder an Kindstadt annimmt, wie das gehalten soll werden, mit Erben.

Item so ein Person, es seye Mann oder Frau sich thut in die Ehe, und hat davon Kinder, die nit von seinem Leib erbohren an eines Kindes Statt mit seinem Gut mit einer ordentlichen Verschreibung auf und angenommen, und stirbt dieselb Eheperson zum ersten unter den Eheleuten, so erbt das lebend Ehegemächt nit alles ihr verlassen Hab und Gut, sondern wird schuldig dem adoptirten und angenommenen Kind zu geben, alles was ihm vormals verschrieben, doch das solches nit minder, oder weniger seye, dann also viel, als das Kind der Person, so es angenommen, zubracht, oder mitler Zeit ererbt hat, wann ihm aber nit soviel, oder gar nichts verschrieben, oder vermacht, solle demselben Kind nichts desto weniger zum Voraus werden und zustehen, nach unser Stadt Gebrauch und Recht alles dasjenig, oder soviel Werths dagegen, als es zu der Person, die es angenommen, bracht, und mitler zeit ererbt hat, samt allem dem, so zu seinem Leib gehörig: So aber die Person, so also das Kind mit oder ohne Nahrung oder Gut an Kindstatt mit Verding oder Fürworten annimmt, daß solch Kind soll ihr rechter eingesezter Erb seyn, und

und stirbt dieselbe Person also im unveränderten Stand, und hat folgends mehr Kinder von ihr im ehlichen Stand gebohren, und vorhanden, so sollen die angenommene Kinder in allem ihrem verlassenen Gut mit den ehelichen Kindern den Häuptern noch zu gleichen Theilen zugehen, und zustehen, dieselben ehliche Kinder hätten dann eine besondere Verfangenschaft, die ihnen allein zuständig wurden sie voraus nehmen, dagegen wurde das angenommen und adoptirte Kind sein zubracht, und ererbt Gut, auch allein hinwegnehmen, und zustehen, wann aber keine eheliche Kind vorhanden, so sollen und wurden die angenommene Kinder der abgestorbenen Personen rechte Erben geheissen werden, in allem ihrem verlassenen Gut, ohne Eintrag männigliches, oder nach Vermög des Scheins der Annehmung halb aufgericht.

Articulus XX.

Was zwischen Eheleuten durch Freundschaft und Vögt, wann die verheyrathet, oder Gemächt werden abgeredt, soll mit abgethan, oder gemindert werden, dann wie folgt.

Item, wann zwischen Eheleuten Heyrath gemächt, oder wie dem durch beederseits Freundschaft, und wann vonnöthen Vögten werden abgeredt, gegen einander bewilliget, bejahet,

zugesagt, und abgeredt, solche Abreden sollen allwegen kräftig, und unverbrochentlich, ohne einigen Betrug gehalten, und ein Fürgang haben, nach unser Stadt Offenburg altem Gebrauch, Rechten und Herkommen, so solche Abreden den vorhergehenden Articuln und Stadtordnung nit seynd zuwieder, ob Kinder vorhanden, an ihrer Verfangenschaft nach Stadt Recht, es hätte niemand dasselb was also abgeredt, und zugesagt, für sich selbsten abzuthun, oder zu mindern, das beschehe dann mit sonderem Vorwissen und Bewilligung einer ganzen Freundschaft beeder Partheyen, so vormals dabey gewesen, oder so kein Freundschaft mehr vorhanden, und abgangen und Verwilligung E. E. Raths bey Uns, doch darinnen vorbehaltlich denen Eheperſonen, ob eins dem andern etwas weiters, dann in der Heyrathsabred begriffen in Widem oder Niessens weiß wollte verordnen, oder machen, das haben sie jederzeit zu thun gut Fug und Macht, doch dem Eigenthum, oder ob Verfangenschaft vorhanden in allweg unnachtheilig und unabbrüchig.

Articulus XXI.

Widem wohin das Eigenthum gehört, und wie es mit der Nuzung würd gehalten.

Item ein jeder Widem so nach der Stadt Offen-

Offenburg Gebrauch und Herkommen würd aufgericht und gemacht, gefällt das Eigenthum nach Ausgang des Niessens wiederum hinter sich, auf derselben Personen Kind, oder so keines vorhanden, auf die nächste Sipperben und Personen, so solches Widem gemacht, verlegt, und daher kommen; es seye dann im Widem anderst vorgesehen, und also die Person, so das Niessende Widem gehabt, stirbt, ist das Niessen zum Eigenthum gefallen, und kommen. Sind das liegende Güter, so nehmen die Erben des Eigenthums solche Güter mit aller Nuzung, wie die gelegen, und gefunden, in ihren Handen, und so das Zinns oder Gülten seynd, was dann bey Leben des Niessers, oder Niesserin verfallen, und noch unbezahlt ausstehet, gehörten zu denselben Erben, und was nach derselben Tod und Abgang verfällt, gehört zu den Erben so das Eigenthum zusteht, und würd darinn kein Marzahl fürgenommen, sondern würd, wie mit einem Leibgeding damit gehalten. Dergleichen ob man von solchen verwidenten Gütern Zinns oder Gülten jährlichen etwas zu geben schuldig, würd es damit, auch wie jezt gemeldt, gehalten, dann allein so das liegende Güter sind, wer dann desselben Jahr die Nuzung eingenommen, und empfangen, der ist auch die Zinns, so davon gehet, dasselbe Jahr abzurichten, und zu bezahlen schuldig.

Articulus XXII.

Wann an einem Widem etwas abgehet, wer das schuldig ist, zu ersetzen.

Item wann eins dem andern oder nachwidumb, nach der Stadt Offenburg Recht verschreibt, und macht, sodann eins vor dem andern stirbt, und etwas von solchem verlegten Widumb Mangel und Abgang würde erfunden, solle nach unser Stadt Gebrauch und Rechten, des abgegangenen, und Eigenthums Erben desselben Widums, denselben und Mangel jederzeit zu erstatten schuldig seyn.

Articulus XXIII.

Wie und welcher Gestalt liegende Güter, so die einem verwidmet, sollen im Bau gehalten werden.

Item, so eins dem andern liegende Güter, als männlich Häußer, und dergleichen verwidmet und zu niessen sein Lebenlang verschreibt, und vermacht, ist der Niesser und Niesserin schuldig, dieselbe Güter in gutem wesentlichen Bau und Ehren, nach unser Stadt Recht und Erkanntniß der Zwölfer zu halten, und so unerzogene Kinder von ihnen gebohren, oder angenommen vorhanden, Vater- und Mütterliche Treu und Hülf dagegen zu erzeigen schuldig, laut des siebenden Articuls seines

nes Innhalts, die Verfangenschaft belangend, und Gemächt.

Articulus XXIV.

Geltung in Erbgütern.

Item der Stadt Offenburg Recht, und alt Herkommen ist, so ein Erbfall würd unter Geschwistrigen oder Freundschaft, in viel oder wenig Theil getheilt, so dann folgends von liegendem Gut in der Stadt Offenburg, oder ihrem Bann und Obrigkeit gelegen, wurde desselben Guts etwas einem ausserhalb derselben Miterben, so der Erbfall, nichts angangen, verkauft, so hat ein jeder und solchen Erben, dem das zu thun gelegen, bey seinem Leben, und nach seinem Tod seine Kinder, dieweil das Gut noch unverändert, und in der ersten Hand nach der Theilung des Erbfalls blieben ist, und nit weitere oder andere Freundschaft gut Fug und Recht solch verkauft Gut zu gelten, Vermög und Inhalt des Kaufes, nach Geltungsrecht, Gebrauch und Herkommen, laut des 3ten folgenden Articuls, ob aber deren mehr dann einer, der das zu thun Macht, vorhandeln, und die Geltung auch thun wollten, so hat einer so viel als der ander Recht darzu, und mögen, ob sie wollen, die Geltung mit dem Loßfällen, und welchem Theil es mit dem Loß würd, dem solle die Geltung zustehen, die gemeine Erben

hatten dann in ihrer Theilung weiters, und anders mit einander abgeredt, das man zu jederzeit in Erbfällen zu thun Macht hat. Wann aber liegende Güter, so an einander gelegen, in einer Furch in viel Theil zertrennt, und getheilt, so folgends ein Theil daran verkauft, gehet der nächst daran gelegen an dem verkauften Theil in der Geltung dem andern vor.

Articulus XXV.

Geltung in Erbgütern, so mehr Güter werden damit verkauft, wird gehalten, wie folgt.

Item so sich aber begebe, daß einig liegend Gut, darauf einer oder mehr, als mit Erben, oder Zinns halb ein Gelter wären, wurde verkauft, mit anderem angehenktem liegenden Gut, oder fahrenden, samtlich in einer Summa Gelds: So dann das Gut, darauf dieser nach unser Stadt Recht, wie vorstehet, wären Gelter, wurde geacht, das grösser oder mehrer, dagegen das angehenkt und mit verkauft Gut, das kleiner, oder minder Theil: So haben solch rechtlich Erben und Gelter gut Fug und Recht, solchen Kauf dannoch nach dieser Stadt Recht, und Herkommen, doch samtl. und unzertheilt zu gelten, und zeugt allwegen das mehrere und grösser Theil das kleiner und minder Theil mit Ihme; so aber die verkaufte Erbgüter gleich dem angehenk-

gehenkten geachtet, oder etwas minder oder ringer, stehet die Erkanntniß jederzeit zu den Zwölfer und Richter der Geltung, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, ob der Kauf und Anhenkung anderer mehr Güter zu Nachtheil der Geltung gefährlich oder nit fürgenommen, oder beschehen geachtet möcht werden, und was alsdann jederzeit die Zwölfer des alten Rechts darinn erkennen, und sprechen, dabey es soll bleiben.

Articulus XXVI.

In welcher Zeit eine Geltung soll beschehen, und wie hier h.

Item ein jede Geltung soll in den nächsten acht Tagen, nachdeme solcher Kauf demselben Gelter würd rechtlich verkündet (und so der Gelter nicht selbst persönlich bey dem Kauf gewesen, ist das Verkünden von nöthen in acht Tagen den nächsten nach dem Kauf) doch allwegen in allermaßen und Gestalt, wie der Kauf beschlossen, und der Weinkauf vermag beschehen. Wann aber ein Kauf heimlich oder gefährlicher Weis beschehe, und dem Gelter nit würde rechtlich verkündet die Geltung zu thun, und niemand glaublich Bericht anzeigt, oder fürkommen, solle die Geltung und Gerechtigkeit desselben darum nit verjahren, doch jederzeit auf Erkanntniß der Zwölfer, nach Gestalt der Sachen zu gestatten,

ob solche Geltung um Laugnung und Verzugs willen der Zeit hoch beschwerlich und nachtheilig seyn mag oder nit vorbehalten seyn, und was alsdann die Zwölfer erkennen, dabey solle es jederzeit bleiben.

Articulus XXVII.

Geltung in Gütern, so in einem Zinns verhaft.

Item so wann liegende Güter zu Offenburg werden verkauft, so zinnsbar sind, und wären alsdann einer, oder mehr vorhanden, die Güter hätten, die mit solchen verkauften Gütern verhaft, und zinnsbar, oder etwas in solchem Zinns jährlich zutrügen, dieselben wären wenig oder viel, haben gut Fug und Recht, solche verkaufte Güter nach Geltungsrecht zu gelten, doch alle gleichlich, ob einer mehr dann der ander in dem Zinns zutrüg oder gäbe, es wäre dann ein Vorträger der Zeit des gantzen Zinnses, derselb geht zu allen Zeiten, so ihme das gelegen den andern allen mit der Geltung vor, wann aber kein Vorträger vorhanden, und der Gelder mehr dann einer will die Geltung thun, soll es mit Loß, wie im ersten Puncten gehalten werden. Und ob mehr Güter an solchen Zinnsgütern im Kauf gehenkt, und damit verkauft, solle es mit dem Gelten gehalten werden, wie der ander

der Punct, hievor geschrieben in Erbgüter das inhalt und vermag.

Articulus XXVIII.

Geltung zu gefrönten Gütern, wie das vergantet, verkauft, oder gelten mag werden.

Item ein jedes gefrönt Gut liegend oder fahrendes, durch Zinns oder Gültbrief gegeben, oder verschriebene Pfand, durch den Staab erlangt, oder sonst einem zugestellt worden, wie das beschehe, solle zu Offenburg durch einen geschwornen oder bestellten Unterkäufer rechtlich verkauft, und vergantet werden, auch nicht anderst, dann auf acht Tag, mit Verkund, das ist, daß die Person der solches ausgetragen, oder zugestanden, und sonst niemands anders mag in solchen acht Tagen, den nächsten, so das wissend oder verkündt, ein jedes Gut, so verkauft, oder vergantet worden, gelten, und wieder, wie das verkauft, an sich lösen und bringen. Ob aber liegende Güter, Zinns oder Gülten wurden also durch ein Unterkäufer als ein Pfand oder gefrönt Gut vergantet, oder verkauft, und derjenige, dem das verkauft Gut zugestanden, solches nit wollt, oder vermöcht zu gelten, so hat je der nächste Fröhner, der den Stab rechtlich über solches Gut gebraucht, und an dem die Zahl will erwinden, und aufhören, also daß derselb Ver-

Verlust seiner Schuld müßte erwarten, so das kundlich und offenbar gut Fug und Recht, nach unsers Gerichts Stadgebrauch und Herkommen, solch verkauft Gut zu gelten, doch in Zeit nach Geltungsweiß, Gebrauch und Recht, damit er etwas seines Ausstands und Verlusts möchte ergözet werden. Wann aber deren keine vorhanden, so hat alsdann ein jedes Kind, dem seines Vaters oder Mutters liegende Güter, Zinns oder Gült also werden verganter oder verkauft, Recht dasselbe zu gelten, dergleichen ob Kinder vorhanden, den solche Geltung zu thun gelegen, und wäre jemand vorhanden, deme aus erblicher Gerechtigkeit eine Geltung zuſtünde, auf solch verkauftes Gut, Laut und Vermög des ersten Articuls der Geltung halber, der hat alsdann dasselb zu gelten Fug und Recht, das alle Gefehrde hierinn fürzunemmen ausgeschlossen.

Articulus XXIX.

Wie einer Güter mag ziehen ausgestandener ablößliches Zinnses halber.

Item so einem zwey verfallene Zinns unbezahlter ausstehen und hat ein Verschreibung über solchen Zinns, der den Zug Articul inhalt, so mag ein jeder Zinnsher für seine ausstehende Zinns, die Unterpfand und Güter, so in der Verschreibung gemeldt, an sich ziehen mit Recht. So das durch jemand fürgenommen, solle dem Zinnsmann, und dem

In-

Inhaber der Güter im Zinnsbrief verschrieben, zu solchem Zug der rechtlich Verkündtag angesezet, und deren Antwort gehöret werden und so die ausstehende Beklagte Zinns nit glaublich wiederfochten, und auf das solch Verkünden erschienen, soll der Zinnsherr nach der Stadt Offenburg Gebrauch und Herkommen, laut seiner Verschreibung ingesezt werden, mit Urtheil und Recht, wie nach folgt. Kommt jemand in acht Tagen, und bezahlt die versessene oder ausständige Zinns, samt Kosten und Schaden, das soll der Zinnsherr schuldig seyn anzunehmen, beschehe aber solches in der Zeit nit, dann jemand in Monathfrist den nächsten darnach, und brachte das Hauptgut, versesse Zinns, Marzahl, und alle aufgelauffene Kosten, Vermög der Verschreibung, ist abermals der Zinnsherr schuldig, dasselb anzunehmen, und die Besizer und Inhaber des Unterpfands und Güter dabey bleiben zu lassen. Beschehe aber dieser Ding keines in ernannter Zeit, so solle der Zinnsherr laut seiner Verschreibung eingesezt seyn, und die Unterpfand und Güter rechtlich angreifen, verkaufen, und verganten lassen, durch einen geschwohrnen Unterkäufer darüber gesezt, für Hauptgut, versessene Zinns, Marzahl, und allem Kosten, so darauf gangen, auf 8. Tag, mit Verküudt der Inhabern, oder ihren Kindern die Geltung, vorbehalten laut des 5ten Articuls, der gekrönten Güter halb.

Articulus XXX.

Begäbe sich aber, daß ein Zinnsherr, um seine verseßene Zinnß ein Zug thäte, und würde eingesezt, wie obstehet, sodann dem Zinnsherrn solch Unterpfandsgüter selbst zu behalten, und nit durch den geschwohrnen Unterkäufer zu verkaufen gelegen, und wurde weder von Zinnsleuten, Inhabern der Unterpfandsgütern, noch einigen Gelter, oder sonst von niemand, der das zu thun rechtlich, gedrungen, dieselben zu verkaufen, also daß er sie selbst behielt, oder für sich selbsten wollte folgends verkaufen, so dann derselb Zinnsherr an solchen Unterpfandsgütern wurde etwas verlustiget seines Hauptguts, verseßenen Zinns, und Kostens, solle er denselben selbst leiden, und würd ihm niemand, sein Verschreibung vermag das, oder nit, denselben Verlust, oder Abgang, nach unsers Stadtgerichts Brauch und Herkommen, zu erstatten schuldig.

Articulus XXXI.

Zug über Erbeständniß oder Bodenzinnsgüter.

Item so wann einer Erbeständnißweise, oder sonst ewige Bodenzinns hätte auf Gütern, und wurden ihme Zinns und Gülten jährlich nit gereicht, und bezahlt, also daß zwey Zinns oder Gülten, oder mehr unvergolten ausstünden,

den, und wollt solch Unterpfand rechtlich an sich ziehen, solle abermal den Inhabern der Güter rechtlich verkündt, und damit, wie im Zug gehalten werden, was dann sein Verschreibung vermag, solle ihme zugelassen, und Urtheil erkannt werden. So aber die Verschreibung kein Zug inhaltet, oder sonst kein Brief, allein glaubhaftige Bücher oder Zinnsregister solche Zinns und Güter inhalten, und Anzeigen vorhanden, so soll der Zinnsherr schuldig seyn, den Staab rechtlich über und auf die Güter zu gebrauchen, und denen Inhabern abermals rechtlich zu verkünden, soll der Zinnsherr dannoch, wann die versessene Zinns nit glaublich wiederfechten, und die Güter nit in gutem Bau gehalten, in solche Güter eingesezt werden, die Inhabere der Güter thun dann rechtliche Ursach dar, in Rechten genugsam, warum solches nit seyn soll, und so der Zinnsherr unangesehen beschehener Einrede würd mit Urthel eingesezt, so dann die Inhabere der Güter ingeben in Monathsfrist den nächsten die ausgestanden verfallene Zinns, oder Gült, samt aufgelaufenen Kosten, das solle der Zinnsherr schuldig seyn anzunehmen, und die Inhabere bey den Gütern lassen bleiben. Beschehe aber solches nit in Monathsfrist, soll der Zinnsherr in seine Güter eingesezt seyn, und mag fürter damit schalten und walten, als mit seinem eigenen Gut, ohne Eintrag männiglichen.

Articulus XXXII.

Dagegen ist Offenburger Gebrauch und Herkommen, so ein Bauer oder Ackermann Zinnsgüter unter Handen, davon er Jahrs ein Bodenzinns giebt, in Erbbeständniß oder anderer Gestalt innhat, und ihme solche Güter zu behalten nit gelegen, und dem Zinnsherrn die aufzugeben, so dann der Zinnsmann schwöret einen Eid zu Gott und den Heiligen, daß er derselben, noch andern Gütern nit hab, noch vermag zu gerathen, so mag er wohl dem Zinnsherrn die übergeben, und liegen lassen, so er dem Zinnsherrn alle verfallene und ausständige Zinns damit überliefert, und behalten. Alsdann ist der Zinnsherr schuldig die Güter auf- und anzunehmen, es seyen dann Verschreibungen vorhanden, die anders vermögen, und innhalten, doch den Richtern jederzeit auf beeder Partheyen Fürbringen ihr rechtliche Erkanntniß, nach Gestalt der Sachen vorbehaltlich.

Testatur

Canzley Offenburg.

VI.

VI.

Annoch geltende Freybergische Statuten.

Wir müssen unter den ältern und neuern Freybergischen Rechten billig einen Unterschied machen *). Was

K 2 die

*) Auser des bekannten D. Andr. Mollers theatro Freibergensi chronico, so zu Freyberg 1653. ans Licht getreten, giebt es verschiedene Schriften, welche in der Freybergischen Geschichte ein Licht aufstecken und sind unter andern *Io. Boeceri* Fribergum in Misnia, Leipzig, 1553. Sam. Mollers progr. scholast. de iis, quae ante Freybergam conditam, a nato Christo his in oris gesta sunt, Freyberg, 1713. IC Canders königliches

die ältern anlangt: so sind zwey Handschrifften davon auf dem Rathhaus zu Freyberg und wir wissen aus den Nachrichten, welche zwey gelehrte Freyberger, nemlich Herr Joh. Friedrich Klotsch *) und Joh. Gottl. Grundig **) uns ertheilen, daß die älteste, auf Pergament mit gothischer oder Münchsschrifft auf 130. Blätter mit gespaltenen Seiten geschrieben sey. Zur Zeit haben wir noch keinen ganzen Abdruck davon, sondern nur einzelne Stücke, welche theils in den Schrifften der nur von mir genannten verdienten Gelehrten; theils in den beliebten Sammlungen vermischter Neuigkeiten ***) anzutreffen sind. Sie zeugen aller-

ches Freyberg in Meißen, Chemniz, 1725. Joh. Gottl. Biedermanns progr. de nummis Freybergensibus, Freyberg, 1749. wie auch die Abhandlungen, welche in der beliebten Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, B. I. s. 97. B. III. s. 1. und 129. B. VII. s. 1. und 309. anzutreffen sind, zu mercken.

*) in dem Tractat: das Verzellen, s. 7.

**) in der Disp. de statutis Fribergensibus, so unter dem Vorsitz Herrn D. Johann Gottl. Seegers im J. 1766. zu Leipzig gehalten worden.

***) B. III. s. 212.

allerdings von dem Alter dieses Rechts und machen den Saz verschiedener Rechtsgelehrten ungemein wahrscheinlich, daß dieses Recht selbst in J. 1294. aufgesezet worden sey, wenn auch gleich noch etwas zweifelhafft ist, in was für einem Jahre Freyberg gebauet worden, und besonders ein verdienter Gelehrte, auf eine bündige Art gezeiget hat daß der Sache zu viel gethan werde, wenn man die Erbauung der Stadt Freyberg in das Jahr 1171. oder 1172. setzet; ja nicht einmahl dem Auszug des Altenzellischen Jahrregisters*) Glauben beyzumeßen, wenn dasselbe annimmt, daß das Jahr 1181. das Jahr der Erbauung der Stadt Freyberg sey **). Es ist zum wenigsten gewis, daß die Erbauung der Stadt nicht lange hernach erfolget sey, indem man schon in dem J. 1244. die ersten Spuhren von einer daselbst errichteten Münzstädte ***)

K 3 fin=

*) in Eccards historia genealog. principum Saxoniae superioris, p. 100.

**) Sammlung vermischter Nachrichten, B. III. s. 134.

***) Sammlung vermischter Nachrichten, B. VI. s. 11.

*) Der

findet und also auch es ganz wohl möglich seyn können, daß im J. 1294 das Stadtrecht selbst entworfen worden ist *). Als was besonders bemercket Hr. Klotsch, daß man nicht die geringste Spur von der Gerade darinnen antreffe, ob aber sein zugleich geäußerter Gedancke, daß man bey Abfassung dieser Statuten keine andere zu Rahte gezogen habe, richtig sey, bin ich zu beurtheilen ganz auser Stan-

*) Der Grund, warum dieses Jahr für das Jahr angegeben wird, in welchem die Freybergische Statuten sind errichtet worden, ist hauptsächlich in dem zu suchen, daß Georg Fabricius in den annal. Fribergensibus ad ann. 1294: schreibet: leges civiles et iura metallica Fribergensibus conscripta, und mit diesem Moller in chronico Friberg. part. I. p. 169. übereinstimmt. Ob aus der Urkunde Heinrichs des erlauchten, beym Horn vita Henrici illustris cod. dipl. nr. XIIII. mit Grund zu schlüsen, daß zu Freyberg noch vorher kein besonderes Stadtrecht statt gehabt, lasse ich dahin gestellet seyn und kan dieserhalb Herrn Grundig de statutis Fribergensibus, p. 8. schlechterdings nicht beypflichten. Eben so wenig gefällt mir auch die Erklärung einer Stelle der alten Statuten, welche er s. 9. vorbringt. Sie handelt offenbahr von dem Gastrecht, und aus derselben lässet sich zum wenigsten nicht schlüsen, daß die Freyberger ihre Gerichtsbarkeit auf 4. Meilen erstrecket haben.

Stande, da ich diese wichtige Handschrifft nicht vor mir habe.

Wenn auch gleich in dem einen Gesichtspuncte diese Statuten noch wichtiger sind, als diejenige, welche darauf gefolget sind und ich auch daher von Herzen wünsche, daß sie bald vollständig an das Licht treten mögten: so halte doch dafür, daß auch die noch geltenden alle Aufmercksamkeit verdienen. Sie haben allemahl vor jenen noch den Vorzug, daß sie noch gelten und wenn auch gleich manches in denselben nach dem römischen Recht schmeckt, so sind sie doch voll von deutschen Rechtsprincipien. Von ihrem Alter kan ich keine genaue Nachricht geben; doch sind sie allemahl von einem ansehnlichen Alter. Ich will zwar nicht behaupten, daß sie aus dem vierzehenden Jahrhundert seyn; allein man findet doch Spuren, daß sie vor der Reformation sind errichtet. Ich habe den Abdruck nicht vom Original veranstalten können; inzwischen ist es von zwey Abschrifften geschehen, wovon ich die eine aus Dreßden und die andere aus Freyberg erhalten und es sind selbige einander dergestalt gleichlautend, daß an ihrer

Avthenticität gar nicht zu zweifeln ist. Beyde kommen mit einander überein, daß erst eine Sammlung von Landesherrlichen Rescripten und rechtlichen Gutachten voran stehet: selbigen die Statuten selbst folgen und nach diesen ein Anhang von neuern Entscheidungen anzutreffen ist.

Confirmatio.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen 2c. des heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall, Landgrafen in Thüringen MargGraf zu Meißen.

Erkennen vor uns und Unsere Erben, und thun kund mit diesen Brief, allen die ihn sehen und hören lesen, als die ehrsamen Bürgermeister und Räthe, und die gantze Gemeine der Stadt Freyberg, unsere lieben getreuen in Zweyung gewesen sind, um Erbe zu nehmen, und, wenn daß verstorben würde oder verstorben hätte, also daß etliche nach gemeinen Rechten vorfälle, oder von einem Geschwister auf das andere kommen neulich aber in kurzen Jahren wenn ein Kind verstorben ist, daß das der Mutter Theil und nicht der andern Geschwister zugesprochen, und doch nach

nach alter Gewohnheit und Willkühr vormahls allezeit von einem Kinde aufs andere gefallen ist, und uns eigentlich gebethen haben, ihnen noch forder ihre alte Gewohnheit zu gönnen, sie dabey zu behalten, und die zu bestätigen, davon ihr in künftigen Zeiten immer gnügen solle. Als haben Wir mit Unsern Rathe und gantzen Gemeinde zu Freyberg, Unserer lieben getreuen einträchtigen Bitte und Willkühr ausgesprochen und bestätiget, als hernach geschrieben stehet. Was sich von dem Erbe, von Kindern an, die Mutter bis auf heutigen Tag hat verstorben, das soll der Mutter bleiben, was sich aber förder nach dato des Briefs immer versterben würde, das soll vom einem Kinde aufs andere fallen, und nicht auf die Mutter, wäre es aber, daß die Kinder alle versterben würden, also daß keines bliebe, so soll das Erbe wieder auf die Mutter fallen; Das zur Uhrkund und mehrer Sicherheit haben wir Unser Insiegel an diesen Brief laßen hängen.

Gegeben zu Freyberg nach Christi Geburth 1427. an Dienstage nach Pfingsten.

(L. S.)

Declaratio Electoris den 12. Martii 1577.

Von Gottes Gnaden Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des heil. Römi-

mischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, LandGraf in Thüringen, MargGraf zu Meißen und Burg-Graf zu Magdeburg ꝛc.

Thun kund, und zu wißen. Nachdem uns Unsere liebe getreuen, der Rath zu Freyberg vor der Zeit vorbringen laßen, wie bey ihnen sonderlich Statut und Willkühr vorhanden, darinnen den Weibern nach Absterben ihrer Ehemänner, der dritte Theil aus derselben hinterlaßenen Güthern verordnet, auch die Wittben, nach Absterben ihrer Männer, solches eine lange Zeit hero sich an dem dritten Theil begnügen laßen, und ihr eingebracht Guth gar nicht gefordert hätten, dahero es bey ihnen dafür gehalten würde, als ob sie sich auch nochmahls solcher Willkühr zuhalten schuldig, und ihr eingebracht Guth aus ihres Mannes Güthern wieder zu fordern nicht befugt seyn soll ꝛc. desgleichen, daß bey ihnen in Erb Fällen bishero bräuchlich gehalten worden, daß die Erbschafft der Kinder, so nach ihren Vater verstorben, bey Leben der andern Geschwister nicht auf die Mutter, sondern auf ihre noch lebende Geschwister zu fallen pfleget, und daß nimmermehr dieser unser Stadt Freyberg Willkühr und Gewohnheiten in Zweifel gezogen, und dahero allerley Streit Unrichtigkeit und Weitläufftigkeit geuhrsachet worden, und deswegen zu Vorkommung deßen und daß sie darinnen eine Gewißheit haben möchten,

Uns

Uns unterthänig gebethen, daß wir solche ihre Willkühr und Gewohnheiten (gnädig) erwegen, und nach Befinden confirmiren, oder aber den Rechten gemäß und der Billigkeit nach reformiren und richten laßen wollen. Ob Wir nun wohl, alls ihrer Bitte gnedigst statt gegeben, und angezogene ihre Willkühr und Gewohnheiten den geschriebenen Rechten, und Unserer Landes Constitution gemäß reformiret, wie Wir denn unterm dato den 6. Iulii ao. 76. darüber schrifftlichen Schein mittheilen laßen; So haben sie doch jetzo ferner unterthänigst zu erkennen gegeben, daß sie die alten Fälle so vor jetzt angezogener Unserer Reformation sich zugetragen derselben auch gemäß reguliret, und darüber gehalten werden wollen, und daß dahero allerseits Streit und Weiterung zwischen den Leuten vorfiele, demnach abermahls unterthänigst um Erklährung angesuchet; Weil denn in gemein der Rechte Schatzung und Ordnung auf künftige und nicht auf andere albereit geschehene und vorgegangene Fälle gerichtet werden; So haben wir uns auch dahero erklähret, thun auch solche Erklärung aus Landes Fürstlicher Hoheit und Obrigkeit hiermit und in Kraft dieses offenen Brieffes, und verordnen, daß im Fällen, so sich vor angezogener Unserer Reformation zugetragen, nach unser Stadt Freyberg alt hergebrachten Willkühr und Gewohnheiten bleibe, die andern Fälle, so sich zeithero begeben, und nach mehr

be-

berührter Unserer Reformation zugetragen, derselben gemäß zu entscheiden geordnet, und hinführo also und nicht anders gehalten, auch dem zuwieder nichts vorgenommen werden soll, treulich und sonder Gefährde.

Zu Uhrkund mit Unserm zu Ende aufgedruckten Secret besiegelt, und gegeben den 12. Martii 1577.

Legitima belangende.

Demnach sprechen Wir Schöppen zu Leipzig darauf für Recht. Ist gedachter N. N. ohne Leibes Erben verstorben, und hat seine Mutter an einem, und sein Eheweib an andern Theil nach sich verlassen. Ob nun wohl dieses Orts auf solchen Fall dermaßen gehalten worden, daß der überlebende Ehegatte alle Güther behält, der verstorbene auch alle seine Güther, außerhalb etlicher Legaten auf den Todes Fall vermacht und übergeben;

So mag dennoch solches des verstorbenen Mutter an ihrer Legitima nicht schädlich seyn: Von Rechtswegen.

Der Vater ist den Kindern ihre gebührende Legitimam, welche nach Anzahl der Kinder zu rechnen ist, zugeben schuldig.

1. Demnach sprechen Wir Schöppen zu Leipzig, und erstlich auf die erste Frage für Recht; Ist; N. N. eheliche Hauß Frau gestorben, und hat etliche Kinder an einen und ihren

ren Ehemann an andern Theil, neben Hauß und Hof, so sie ihrem Manne zur Mitgift zugebracht, verlaßen, da möglich bey euch eine solche Willkühr und Gewohnheit wäre, daß ein Mann nach Absterben seines Weibes derselben verlaßene Güther erhalten, sich mit seynen zu theilen nicht schuldig. So möchte doch solche Willkühr und Gewohnheiten den Kindern an ihrer gebührenden mütterlichen Legitima, welche nach Anzahl der Kinder zu rechnen ist, nicht nachtheilig seyn.

2. Zum andern, und auf die andere Frage sprechen wir, dieweil in eurer Frage vermeldet, daß Herrn N. N. Ehe-Weib ihrem Ehemann nichts zugebracht, auch nicht zu befinden, daß sie instehender Ehe etwas ererbet, so hat sie durch ihr Absterben, ungeachtet daß sie ihrem Manne die Güther erwerben helfen, auf ihre Kinder nichts bringen noch vorfallen können.

3. Zum Dritten, und auf die Dritte Frage sprechen wir: Ist N. N. eheliche Hauß-Frau verstorben, und hat ihren Ehemann und ihre Schwester am andern Theil nach sich gelaßen. Ist nun bey euch eine Willkühr und beständig eingeführte Gewohnheit, wenn ein Weib verstirbet und ihren Ehemann und ihre Schwester nachsich verläst, daß der überbliebene Mann alle des Weibes Güther eigenthümlich und erblich pflegt zu behalten, so geneust erwähnter N. N.

sol-

solcher Gewohnheit billig, und ist demnach seines verstorbenen Weibes Schwestern etwas von gemeldeten seines Weibes Güthern, folgl. zu laßen nicht verpflichtet.

4. Zum Vierten, sprechen wir. Ist bey euch eine Willkühr oder beständige Gewohnheit vorhanden, daß nach eines Mannes Absterben, wenn er keine Kinder verläßt, alle seine Güther nach dem Eigenthum auf sein überlebend Eheweib sollen kommen und fallen, und ist eine Hochansehnlich H. A. genannt, ohne Leibes Erben verstorben, und seinen Bruder am andern Theile nach sich gelaßen, so sind seine hinterlaßene Güther Krafft angezogener Willkühr und Gewohnheit auf sein überlebendes Eheweib kommen und gefallen, welchel dieselbe ferner auf ihre Kinder erster Ehe gebracht und verfället, und des verstorbenen Bruders und Brüders Söhne gebühret davon keine Forderung. V. R. W.

Von Gottes Gnaden Wir Augustus Herzog zu Sachßen rc.

Thun kund. Demnach Uns-Unsere liebe getreuen, der Rath zu Freyberg unterthänig vorgebracht, wie bey ihnen ein sonderlich Statut und Willkühr vorhanden, darinnen den Weibern nach Absterben ihrer Ehemänner der dritte Theil(aus) derselben hinterlaßenen Güthern verordnet, daß auch solchen nach, die Weiber eine lange Zeit anhero sich alle Wege an sol-

chem dritten Theil begnügen laßen, und ihr eingebracht Guth nicht gefordert hätten, dahero es bey ihnen dafür geachtet worden, als ob sie sich auch nochmahls an ihre Willkühr zu halten schuldig und ihr eingebracht Guth aus ihrer Männer Güthern nicht wieder zufordern befugt seyn sollen, desgleichen, daß es bey ihnen in Erbfällen bräuchlich gehalten worden, daß die Erbschafft der Kinder, so nach ihren Vätern verstorben, bey Leben der andern Geschwister nicht auf die Mutter sondern auf ihre hinterlassene Geschwister zufallen pflegte;

Daß aber nunmehro diese der Stadt Freyberg Willkühr und Gewohnheit in Zweifel gezogen, und dahero allerley Streit, Unrichtigkeit und Weitläufftigkeit verursachet werden wollen, und derowegen zu Vorkommung deßen, damit sie darinnen eine Gewißheit haben möchten, Uns unterthänigst gebethen, daß Wir solche ihre Willkühr und Gewohnheiten gnädigst erwegen, und nach Befinden confirmiren oder aber den Rechten und Billigkeit gemäß reformiren, und richten lassen wollten. Als haben Wir solcher ihrer Bitte gnädigst statt geben, und die angezogene zweene streitige Punckte der Freybergischen Willkühr, durch Unsere verordnete Räthe berathschlagen laßen. Wann wir dann solchen nach gnädigst so viel vermercket, daß aus den Worten der angezogenen Willkühr gnugsam nicht zuvernehmen, daß vermöge derselben, die Weiber ihr eingebracht

nicht

Guth nach Absterben ihrer Männer zu fordern nicht sollten befugt seyn, (sondern) ob wohl ihnen der dritte Theil aus ihrer Männer Güthern verordnet, daß doch darneben vermöge der gemeinen Rechte, und unserer ausgegangene Constitution, nicht minder frey stehe, sich solchen dritten Theils zu begeben, und (zu) ihren eingebrachten Guthe zu kiesen, daß auch darinnen anders gehalten werden solle, sich oftmahls, weil der dritte Theil erst nach Bezahlung der Schulden zu rechnen, dis zutragen würde, daß wegen großer Menge dernach gelaßenen Schulden das Weib aus ihres Mannes Güthern gar nichts zufordern, und also von ihren Einbringen des Mannes Schulden zahlen, und nicht leiden müßte, welches an ihm selbst der Billigkeit nicht gemäß, auch den gemeinen beschriebenen und landüblichen Rechten, darinnen die Weiber ihres Einbringens aus vernünftigen bewegten Ursachen sonderlich befreyet und privilegirt, zu wieder und entgegen. So haben wir diese des Raths Willkühr erklähret, wollen auch solche Erklährung aus (Landes) Fürstlicher Hoheit und Obrigkeit hiermit gegeben und geordnet haben, daß neben dieser Willkühr, den Weibern vermöge der Rechte und Unserer ergangenen Constitution, in alle Wege frey stehe, ob sie vermöge solcher Willkühr, den dritten Theil zufordern, oder aber zu ihren eingebrachten Guth kiesen würden, daßelbe unabbrüchlichen folgen sol-

 le,

le, da sich aber viel lieber an der Willkühr halten wolte, auf solchem Fall sollen sie sich an den verordneten dritten Theil begnügen laßen, auch ihre eingebrachte und angeerbte Güther in gemeine Theilung zu bringen schuldig seyn.

Ferner, die andere angegebene Gewohnheit betreffende, weil auch dieselbe, indem sie die Mutter, von ihrer verstorbenen Kinder Erbschafft, wenn Geschwister vorhanden, gänzlich ausschleust, den gemeinen beschriebenen, sonderlich aber in allen unsern Landen üblichen Sächsischen Rechten gänzlichen zu wieder und entgegen, vermöge welcher der verstorbenen Kinder Erbschafft auf die überlebende Eltern verfället würde, auch an ihm selbst der natürlichen Vernunfft und Billigkeit viel gemäßer, daß der Kinder Erbschafft ihren Eltern heimfalle, als daß sie hiervon durch die andern Geschwister, ihre eigene Kinder solten ausgeschlossen (werden), dahero den Eltern die Legitima Iure naturae debita zu Recht verordnet dahergegen die Geschwister seithalben dieselben in gemeinen nicht zufordern haben. So verordnen Wir, aus diesen und andern vernünftigen Ursachen hiermit gnädigst, daß da zu Freyberg in diesen Erb-Fällen, der angegebenen Gewohnheit ungeachtet, denen Landüblichen Sächsischen Rechten, und Unserer ausgegangenen Constitution gemäß gehalten werden soll. Darneben so wollen Wir auch, daß in allen andern

Erb-Fällen den Eltern und Kindern ihre verordnete Legitima durch die Freybergische Willkühr und Gewohnheit nichts benommen seyn, sondern ihnen dieselbe vermöge der Rechte und Unserer Constitution in alle Wege folgen soll. Verordnen demnach hiermit und Krafft dieses Briefs, daß zu Freyberg in den bewusten Fällen, diese unsere Erklährung, in allen Punckten und Articulen Clauseln und Inhaltung nachgesetzt, und darwieder nicht gehandelt noch vorgenommen werden soll. Treulich und sonder Gefährde. Zu Uhrkund mit Unsern Insiegel und zu Ende (nebst) aufgedruckten Secret gesiegelt, und geben den 6. Iulii im 76. Jahre.

Von Erbe zu nehmen und fordern.

Wenn ein Mann stürbet, läßt Weib und Kinder, so nimmt das Weib ein Theil, und die Kinder zwey Theil der Güther oder der dritte Theil von Erb Fall zuständig dem Erbe.

1. Wo ein Mann stirbt in dem Weichbilde zu Freyberg, oder wo es ist in Landen auf allen Gebürgen, das in die Stadt Freyberg gehöret, und läst eine Hauß-Frau, und Kinder, und läßt eigen (und) Erbe, Hauß und Hof, Forwerg, Hütten Theil, Kaufsatz, und Schuld, und weye nahmen allerley fahrende Hab, daß ist das dritte Theil seiner Frauen, und die zwey Theile der Kinder.

Kinder sollen zu gleicher Thei-

2. Ist der Kinder 4. 6. oder Zwölf, Zwey oder eins, so ist es

lung des Erbes greifen, die Kinder erben zugleich. Die ausgestatten sollen conferiren.

eben also, ist auch der Kinder 1. 2. oder 3. ausgesatzt, die mögen wiederum einlegen, alles dasjenige, was dem wißendlichen worden ist, und theilen mit den andern Kindern, ob sie wollen mit Recht wollen sie aber nicht thun, so mögen sie behalten, was sie haben mit Recht. Die Kühr haben sie.

Unmündige Kinder, mögen ihnen selbsten Vormunden kiesen.

3. Ist auch unter den Kindern, die (so) da heim sind, keines zu seinen Jahren kommen zu 12. Jahren oder drüber, das (solch) Kind mag kiesen *) zum Vormund, wen es will, und mag nehmen sein Theil alles des Erbes, und aller der Güther die sein Vater gelaßen hat, her abe zu ihm, ob es will, mit rechten.

4. Wie viel aber der Kinder ist daheime, die unter ihren Jahren sind, nimmt die Mutter einen Mann, dieselbigen Kinder behält der nechste Schwert Magen, **) Vaters halben, ohn an ihren aller Danck mit rechten in seine Vormundschaft, und alles des Erbes und Gu-

*) Diese Stelle ist aus dem römischen Recht herzuleiten, und wird wohl hier unter einem Vormund ein Curator verstanden, welcher von einem tutore bekanntermasen unter andern noch in dem verschieden war, daß jener von dem minderjährigen erwehlet werden konnte.

**) Dieses ist nun völlig eine Stelle, so Sächsischen Rechtens ist.

Guthes darzu, das ihm gefällt an der Theilung:

5. Haben aber die Kinder nicht andere Freund der Mutter halben, oder wer sie sind, die mögen Gewißheit heischen, oder bürgen von demselbigen Vormunden mit Recht, daß sie so ein gethanes Erbe und Güther der Kinder nicht verkauften oder verthun, ehe die Kinder zu ihren Jahren kommen. Das muß er thun zu Recht will man es ihm (nicht) glauben.

6. Wenn aber die Kinder zu ihren Jahren kommen, so mögen sie kiesen, zu ihren Vormunden, wen sie wollen und nehmen ihr Erbe und Güther zum Erbe her abe mit Rechten. Wollen sie aber da bleiben, das stehet bey ihnen.

7. Sind die Kinder von zweyen dreyen oder vier ehelichen Haußfrauen, und von einem Vater, sie theilen alles gleich, die Zwey Theile des Guthes mit einander.

8. Was aber unehliche Kinder seynd, die haben kein Erbtheil an ihnen. *)

L 3 9. Die

*) Eine Stelle, die sich wieder blos auf einen Satz, so deutschen Rechtens ist, sich gründet. Wenn gleich in den römischen Rechten bey den mütterlichen Erbschafften die unehelichen Kinder zugelassen wurden und man daher auch die Sprichwörter machte: Keine Mutter trägt einen Bastart: kein Kind ist seiner Mutter KebsKind; so wuste man doch davon nichts in den deutschen Rechten, nach dem Sachsenspiegel, B. I. art. 51. und dem Schwabenspiegel, cap. 415. mit welchen

9. Die unehelichen Kinder erben nicht,

Wenn ein Mann oder Frau ohne Kinder stirbt fällt die Verlassenschafft auf eines so noch am Leben ist.

10. Stirbt ein Mann und läßt eine Frau, und nicht Kinder, und läßt Erb, und Guth, daß sie mit einander erarbeitet haben, das behält sie wohl mit Recht, ob er Brüder oder (Schwester) Muhmen, Oehmen oder Vettern hat. Die haben kein Erbtheil daran, sie ist ihnen auch nichts pflichtig zu geben, der Mann habe ihnen denn bescheiden mit ihren Willen.

11. Nimmt ein Mann ein Weib, und sie hat Kinder zu vor und gewinnen auch Kinder mit einander, und sie erarbeiten Guth mit einander, Er oder sie sterbe, wie es geschit den Stief-Kindern, ob sie nicht abgeweist sind, stirbt sie nach dem Stadt Recht, sie mag ihren Kindern nicht bescheiden noch geben, wenn also viel der Mann will.

12. Stirbt aber der Mann, so behält die Frau das dritte Theil, und die zweyerley Kinder von Vätern theilen die zwey Theil unter sich mit recht, und geben seinen Stief-Kindern was sie wollen.

13. Hätten aber dieselben Stief-Kinder daran

chen man das alte Lübeckische Recht, beym Dreyer, in den Sammlungen vermischter Abhandlungen, Th. 1. f. 407. desgleichen die Normannischen Geseze, in Ludwigs reliquiis manuscript. tom. VII. p. 219. vergleichen kann. Pufendorf, obs. iuris germ. tom. I. obs. 38. p. 223.

daran etwas einbracht von ihren Vater das mögen sie heischen und fordern.

Weiber mögen nichts verkaufen ohn ihrer Männer Willen.

Keine Frau soll etwas hinter ihres Mannes Wißen versetzen.

14. Keine Frau mag ihrem Mann seines Guths oder Erbe, noch sein eigenes weder verkaufen, noch versetzen, nichts wieder seinen Willen, wenn drittehalb Pfennig.

15. Was aber eine Frau gelobet an fahrender Haabe und Kleider und um ihrer Nothdurfft, das muß der Mann verantwortten für (zu) Recht.

Wenn ein Mann sein Weib stirbt, und laßt Kinder, der Vater nimmt ein ander Weib, so darf er den Kindern nicht geben.

16. Ein (jeglicher) Mann hat Gewalt über sein Guth, dieweil er lebet, stirbt ihm sein Weib nimmt wohl eine andere, und thut wie er will, seine Kinder mögen ihm das nicht wehren, sie haben auch nichts, zu heischen, zu ihm, noch zufordern denn also viel als er ihnen selber geben will.

17. Hat eine Frau Leib Gedinge, von ihrem Manne, das ihr geliehen ist, von ihren Herrn, der es zu recht leihet, der Mann sterbe, ihr soll daran genügen zu rechte, sie mag keine Erbtheil mehr genehmen, und sie sterbe, so fällt das Guth wieder an die Kinder.

18. Welcher Mann eine Frau nimmt, mit

Leib Geding; hat sie wohl einen Vormunden darüber gekohren, aber doch soll der Mann das Guth recht mit ihr gebrauchen die weil sie lebet, sie sterbe, so fället das wieder an dieselben, deme es herkommen ist.

Vermächtniß.

19. Nimmt ein Wither eine Jungfrau in sein Guth, und gelobet ihr ein genanndes Gedinge, er sterbe ohne Erben, was er ihr gelobet hat, das nimt sie und ihre Kinder mit Recht, und fähret wieder aus, haben sie aber einen Erben mit einander so bleibet sie, und theilet als Recht ist.

20. Freyet ein Mann seinem Sohn, eines Mannes Tochter, und geben ihnen Guths beyderseits, und sie sterben ohne Erben, so behält das andere ja was sie zusammen gebracht haben, es sey denn also daß man es unterschieden habe, wißentlichen mit gelobtens.

21. Wo sich ein Ehe gesammet mit Recht was der Mann gelobet oder verbürget, das muß man leisten, ob er stürbe ohne Erben, gewinnen sie aber Erben mit einander so ist die Rede entzwey.

Wenn ein Mann eine Witbe nimt, und bringet den dritten Theil zu ihm, und sie

22. Nimmt ein Mann eine Wit-Frau, mit ihren dritten Theil, sie sterbe ohne Erben bey ihm, ihre Kinder haben kein Theil daran zu Recht. Stirbt er aber ohne Erben, wie

stirbet, so behält der Mann den dritten Theil, stirbt aber der Mann, und läst Stief-Kinder, so muß die Frau den dritten Theil wieder nehmen.

wie thut die Frau mit ihren Stief-Kindern wenn sie ihren dritten Theil darbracht, so soll sie zu Recht das dritte Theil wiederum nehmen, an allen dem Guth, daß der Mann gelassen hat, es sey beßer oder ärger, wenn sie davon und fahren wieder aus.

Welcher Mann, Frau, oder welches Kind Erbtheil nimmt, daß soll auch die Schulden mit gelten zu recht, und das die Bürgschafft kostet, so viel als immer gebühret und also ferner, als das Erbe gewenden mag.

Keine Frau soll bey ihren letzten Willen, ohne Vorwissen des Mannes niemanden bescheiden.

23. Eine Frau soll nichts bescheiden noch vergeben, ohne ihres Mannes Wißen und wieder seinen Willen.

Erbschafft Abraham Bauer. *)

24. Es mag einer in seinen Testament einem Kind vor dem andern Vortheil thun, und einen mehr oder beßer geben, und verordnen als dem andern, er mags auch wohl Fremden geben, nur daß der Kinder Gebühr

 und

*) Ein Merckmahl, daß diese Statuten nicht eben so neu sind, als sie zu seyn scheinen, da man in den ältern Zeiten hauptsächlich besondere Fälle gern den Statuten einverleibte. Man siehet davon ein Exempel an den alten Erfurthischen Statuten Th. 1. dieser Beyträge, art. 15. S. 105.

und pflüchtigen Erbtheil Legitima genannt, nicht verkürzet werden, daß ist wenn einer mehr denn 4. Kinder hat, so muß er ihnen die Helffte seiner Güther laßen, hat er aber 4. oder weniger Kinder, so muß er ihnen das dritte Theil seiner Güther laßen, und unter solcher Gebühr und Theil, soll und muß der Vater seinen Kindern nichts entziehen lassen.

25. Es können die Eltern die Kinder ohne Ursache nicht enterben, sondern müssen ihnen aufs wenigste ihren gebührenden Erbtheil laßen. Also können auch die Kinder, so nicht auch Kinder haben, ihre Eltern ohne Ursache nicht enterben, sondern müssen ihnen auch das gebührende Theil, daß ist, das dritte Theil der Erbschafft lassen.

Von Erbzinnß zu mahnen.

26. Welcher Mann ErbZinnß hat an einem Hauße, der mag es pfänden ohne Gericht, ob er will, und dieweil er da zu pfänden befindet, mag ers nicht aufbitten zu recht.

Will ers selbst nicht thun, so soll er nehmen den GerichtsBoten, und mag er den nicht, so soll er nehmen den Richter selber, und soll pfänden vor sein ErbZinnß, findet er da nicht zu pfänden, so soll er treten vor Gericht und sprechen:

Herr Richter *) Erbzinnß habe ich an dem Hauße

*) Dieses ist so nach rechtem altem Geschmack, da

Hanße, der wird mir nicht, ich pfinde auch nichts zu pfänden, und bitte eines Urthels.

27. So bittet man er soll es auf bitten also recht ist, so beut er es auf zu dreyen Dingen *) und laßt es ihm eigen.

28. Nun mag jener sprechen, er habe an seinen Haußе keinen ErbZinnß und den ErbZinnß läugnen. So trit der Zinnßmeister vor Gericht, und spreche also: Herr Richter, in dem Hauße habe ich rechten Erbzinns, also viel alle Jahre, und habe den gehabt in Gewalt, und habe ihm gehabt Jahr und Tag**), und will das behalten als ich zum rechten thun soll,

da man die Formeln, deren man sich in den Gerichten bedienen sollte, ordentlich vorschrieb. Ein ähnliches findet sich in dem Richst. Lehnrecht, cap. 2. und folgend. so in Senckenbergs corp. iuris feudalis, p. 277. sqq. bekannter massen enthalten sehr häufig.

*) Ich errinnere mich bereits anderwärts gedacht zu haben, daß sonst in allen Sachen drey Gerichtstäge anberaumet worden sind und beziehe mich diesfalls auf die alte Verordnung der Longobarden, deren Hauschild von der Gerichtsverfassung der alten Deutschen, §. 137. erwehnet.

**) Dies ist die bekannte praescriptio annalis, wovon Riccius de praescriptione Germanor. cap. 17. und Heineccius de praescriptione annali Lubecensi, Halle, 1738. nachzulesen sind. Es wurde noch allemahl nach dem Verlauf des Jahrs annoch gemeiniglich eine Frist von sechs Wochen eingeräumet und diese leztere eigentlich unter dem Tag verstanden, s. mein Näherrecht, §. 190.

soll, und bitte ein Urtheil, soll man ihn theilen, daß er billiger und daß er seinen rechten Erb-Zinnß behalte, mit zweyen Fingern *) auf den Heiligen, wenn jemand dafür geläugnet hat.

29. Der Zinnßmeister sey besessen oder nicht, oder er sey Pfaff oder Ley, so behält er das ZinnßGeld mit Rechten, bestehet er also, so hat er das ZinnßGeld gewonnen, und der Richter soll es ihm sein Gewalt thun.

30. Ist aber daß ein Mann hat ErbZinnß an einem Hauß, das man ihn bekennet, jener spreche also: Er sey noch keinen Zinnß schuldig oder er habe ihn nicht versessen, oder der ZinnßTag sey noch nicht vorüber, er spreche, er habe ihn gegeben, oder wie das wäre, die kommen vor Gericht, der Zinnßmeister klaget wie oben stehet, und bittet Gerichts. Er soll

*) Heutiges Tages werden bekanntermasen die drey vordersten Finger der rechten Hand in die Höhe gehalten, oder auf die Brust gelegt, wenn geschworen werden soll; allein bey den alten sahe man auf die Zahl der Finger nicht, wenn nur sonst die Berührung des Evangelienbuchs oder der Reliquien der Heiligen erfolgte, und es war ehedem zu Soest, nach dem, was Hr. von Westphalen, tom. II. scriptorum rerum ineditarum, p. 3096. meldet, gebräuchlich, daß nur ein Finger aufgerichtet wurde. Von der Berührung der Evangelien findet sich vielerley in des berühmten Herrn Rath Juglers diss. de ritu tangendi S. S. euangelia in iureiurando, Lüneburg, 1748.

soll aber nicht mehr benehmen Zinnß, wenn von einem Jahre oder drunter, will er ihn behalten. Jener spreche, er sey ihm nicht schuldig. Der Zinnßmeister spreche: Herr Richter nun (höre ich daß er mir läugnet, nun) ich habe beklaget in meinen versessenen Zinnß, will ich ihm behalten, als ich zum Rechten thun soll, und bitte ein Urthel, ob ich nicht das behalten möge, wenn er mir dafür schwören soll, so soll man theilen wenn das nächste obere Urthel.

31. Gewinnet er ihm also nicht den Eyd, so soll er ihm leisten in dem Dinge, oder er mag pfänden dafür, und niemand mag keinen versessenen Erbzinnß behalten, aufn andern inhabenden Jahre und Tag in Gewalt, und in Gewehr gehabt als recht ist.

32. Welcher Mann seinen Erbzinnß aufgeschlagen hat, 2. 3. oder 4. Jahr, und beklagt jenen darum, der leugnet, dieser spreche: er wolle seinen ErbZinnß behalten aufn Heiligen, so bittet jener ein Urthel, wie viel ein Mann Erbzinnß auf den andern, so soll man ihn zu theilen, nicht mehr den ein Jahr Zinnß zu recht, um den vorigen Zinnß, da er ihn Schuld, umgiebt. Kommt jener zu seinen Eyde ab, so er schwören darf dafür.

33. Wenn zween Männer ErbZinnß an einem Hauße haben, der erste Zinnßmeister an allen Sachen wenn sein ZinnßTag kömmt, so nimmt er seinen Zinnß oder pfändet dafür, mit

Haußaufbiethen zum 3ten mahl

mit Gerichten oder ohne Gericht, das mag ihm der andere Zinnßmeister nicht wehren, oder findet er da nicht zu pfänden, so beut er das Hauß auf Drey Dinge, und läßt ihm das eigen vor seinem Zinnß, das mag ihm aber jener nicht wehren, er wolte ihm den seinen Zinnß geben, so soll ihm auch gnügen billig, ist aber, daß er es gestattet, also ferne, daß ihm das Hauß geeignet würde, vor seinen Zinnß; Er giebet dem andern Zinnßmeister also viel ihm lüstet zu recht, und treibet auch jenen aus, der drinnen ist, will er mit Recht.

34. Ist aber daß dem ersten Zinnßmeister sein Hauß redlich wird, der andere Zinnßmeister folget seinen Tagen und nimmet auch seinen Zinnß, oder pfändet der für, oder findet er nicht zu pfänden, so folget er dem Zinnß drey Dinge als Recht ist, und lasse es ihm eigen, und treibet jenen heraus, der darinnen ist, mit Recht, er muß aber den ersten Zinnßmeister zu Recht seinen Zinnß geben.

35. Ist auch daß daßelbige Hauß abbrennet will er es wieder bauen jener der drinnen gewesen, wohl (recht) und gut, will er das nicht, der andere Zinnßmeister mag es bauen, und gebe dem ersten Zinnß davon, ist es nicht, so gewinnet der erste Zinnßmeister die Hofstatt mit Recht, und geneust ihr wie er weiß und mag.

36. Ist auch daß das Hauß verbrennet, das ein Zinnßmeister hat, der Zinnßmann komme und spreche also, Herr, ich mag die Hofstatt nicht bauen und lassen aufstehen. Will er es denn ihm nicht glauben, so muß ers ihm zu recht schwören aufn Heiligen, daß er es nicht bauen möge, und würde ledig. So ist die Hofstatt des Zinnßmeisters und mag wohl bauen.

37. Hat ein Mann ein Hauß, das Zinnßhaftig ist, und kaufet ein ander Hauß bey ihm, darzu, daß auch Zinnßhaftig ist, und brächte die Häußer zusammen, die zween Zinnßmeister haben gleiche Gewalt zu pfänden, jeglicher auf den seinen, also ferne als der wen und nicht auf der andern ist, daß er nichts findet zu pfänden auf dem seinen, so bitte er es auf und gewinnet es also recht, und schieße eine Wand dafür und hält sich darzu mit Recht.

38. Hat ein Mann ein Hauß das frey ist und kaufet ein Zinnßhaftiges bey ihm darzu, und bricht sie zusammen, der Zinnßmeister mag nicht pfänden, wenn also fern vor ihm, also daß seine Wand jener erlaubet in den und Willkühre es mit guten Willen, so mag der Zinnßmeister pfänden, und überall.

39. Ein jeglicher Mann der ErbZinnß hat, der hat Gewalt und Recht zu pfänden an der Stadt, da sein Erbzinnß liegt, was er

er da findet das nimmt er und pfändet vor seinen ErbZinnß mit Recht. Es soll auch und mag ihm rechten niemand wehren.

Jahr Zinnß.

40. Hat ein Mann JahrZinß an einem Hauße, oder wovon das ist, der Zinnßmeister mag auch wohl pfänden vor dem Zinnß. Kommet es aber, daß jener der in Hauß ist läugnet ihm den Zinnß, und spricht er sey ihm nichts schuldig, der Zinnßmeister mag den Zinnß nicht behalten mit seinen Eyd, sondern jener wird des JahrsZinnß los, läugnet mit seinen Eyde nicht es darf auch ihm behalten.

Von gemietheten Häußern.

Ein Kauf treibet die besessene Miethe aus.

41. Ein jeglicher Mann der ein Hauß gemiethet hat, auf einen Tag und Wirth darinnen ist, daß er die vier Wände innen hat, mag er das mit zweyen Fingern aufn Heiligen erhalten, so vermag den niemand daraus zutreiben, ehe sein Tag und Zeit aus ist.

Von Haußgenoßen, wie sie sich gegen ihre Wirthe halten müßen, und was der Wirth Recht hat.

Haußgenoß

42. Kein Mann der Haußgenoß heist, der mit dem andern innen ist, in seinen vier Wänden, der mag keinen Tag behalten zu kei-

keinen Zeiten, wenn er es verwürcket, und wieder seines Wirths Willen thut, und soll ihm gebiethen in dreyen Tagen, thut er es nicht, er verbüßet Sechzig Schilling Pfennig.

Von bauen, bey diesen Articul ist große Aufsicht zu haben, ob es ein Noth oder Neid Bau sey.

43. Ein jeglicher Mann, der Hauß und Hof hat, der mag ihm auf dem Seinen, was er will, und unter sich, wie tief er will, und über sich wie hoch er will, und mag bauen vierdehalb Fuß über die Gasse zu recht, das mag ihm niemand wehren.

Von Heimlickeit.

44. Ist daß ein Mann sincken will eine Grube, die da heist eine Heimlichkeit, mag er brechen oder einschlagen, drey Füße von seinen Nachbarn, und soll also von sich niedersinken.

Irriger Streit zwischen Nachbarn zusehen.

45. Ein jeglicher Mann soll seine vier Wände, und andere Wände zuschließen und zumachen gegen seinen Nachbar, und soll auf ihnen nichts bauen, weiter unten noch oben, und soll auch sein Wasser von ihm leiten, und führen hinten und forn, als recht ist, welcher Mann das nicht thut, der mag seinen zum Dingen bringen und klagen wie gehöret, und sollen 2. oder bitten Bothen *) darzu zween oder drey,

*) Dies sind eben diejenige die sonst in den Nieder-

s. Schöppen den Schaden besehen. drey, die es besichtigen und besagen daß Unrecht sey das, was er leiden soll, und was sie sich darüber hat, eben besprechen, und Schöppen sind die Bothen zu unserer Zeit. besagen daß Unrecht sey, daß manns wieder thue zu recht. Wäre es aber daß die Bothen kriegen mit einander wo die meiste Meinung hin will das folget, und sollen den dritten, der unrecht ist, in 3. Tagen mit Arbeit wieder zuthun, thut ers nicht, und komt wieder zu klagen, er verbüßet Sechzig Schilling Pfennig.

46. Da gebäut man aber in 14. Tagen, das abzulohnen, und soll es wieder thun, als recht ist, thut er es nicht und kommt wieder zur Klage, er verbüßet aber Sechzig Schilling Pfennig, und soll ihn der Richter gebiethen, auch abezulegen, in 14. Tagen, wo das aber nicht geschiehet, so soll man ihn theilen, in der Dingen Zeit, und der Richter soll ihm dazu helfen, daß er gebauet wird, als recht sey,

dersächsischen die Sandmänner, die Hardismänner, die Dingesleute genennt wurden. Sie wurden, weil man fast gar nichts ehedem von dem, was in den Gerichten vorfiel, niederschrieb, dazu gebraucht, daß sie dasselbe bedürfenden Falls bezeugen musten und hat von dem, was dieserhalb im Niedersächsischen gebräuchlich war, Heinr. Brockes de veterum Dingeswinda, Jena, 1753. gehandelt; dahingegen in den obersächsischen Landen sie besonders Boten hiesen, wie unter andern auch aus dem 1. art. der Salfelder Statuten, Th. 1. dieser Beyträge, s. 13. sich ergiebet.

sey, wo er es nicht vermag, so soll er es thun mit Hülfe der Bürgen.

47. Ist auch, daß er der Buß nicht ableget, zu der Zeit, als ihm gebothen ist, so theile nun anderweit der Richter diese Busse, daß er die ersten Sechzig Schilling Pfennig leisten in 3. Tagen, die andern 60. Schilling Pfennig in 14. Tagen, legt er sie nicht ab in der Zeit so mag sie der Richter abermahls anderweits und sagen daß er die ersten 60. Schilling Pfennig soll geben, in den Tagen, und die andern 60. Schilling Pf. in 3. Tagen, legt er sie aber in der Zeit nicht ab, der Richter aber mag die Buße weiter zum dritten mahle, und gebiethe ihm, die erstere Buße dererstern 60. Schilling Pf. zu legen, in dem Gedinge, die andere Buße der andern 60. Schilling Pf. in dem Tagen, so ers nicht thut, so mag der Richter ihn pfänden vor die Buße, wo er seiner fahrender Haab etwas weis, findet er nicht, er greife an sein eigen und Erbe und gewinne, das mit Recht vor seine Buße.

48. Ein jeglicher Mann, der Hauß und Hof hat der hat Gewalt und Friede als ferne seine Trauffe fället, daß da niemand gehen noch gefahren mag wieder seinen Willen.

49. Und der Mist ist sein vor seinen Hauße, so ferne als seine äußerne Säulen stehen, bis mitten in die Gassen, nnd er soll auch den Weg bessern vor seiner Thür, ob er es vermag.

50. Ein jeglicher soll den vor seiner Thür bessern, wird ein Mann aufgegeben vor Gericht, Hauß und Hof oder eigenes und Erbe als recht ist, und läst das schreiben, und hats in Gewalt, und Gewehr, Jahr und Tag ohne Ansprüche, so behält der es verwahrt, vor aller Manne gleich billiger, und nach dem StadtRecht, wenn es jemand angewinnen kan, oder mag.

Wie man über Häußer oder anderer fahrender Haabe klagen und helfen soll.

51. Wird einem Manne ein Hauß geschätzt, oder eigen und erbe, Küsten, Pfande *) oder allerley fremde Haabe, die man wegtreiben oder wegtragen kann, vor Gerichte, und will er demnach, folgen, als recht ist, das mann es eigen soll, so soll er es aufbieten, drey Dinge nach einander ohne Unterlaß, also des dritten Dinges, so soll der Richter mit ihm gehen, wenn er es ihm ernannt zum Erbe, oder

*) Ein sehr alter Ausdruck, vermittelst dessen man hauptsächlich solche Mobilien welche man in Kisten aufzuheben pflegt, verstand. Es kommt selbiger in den Stadener Statuten, Th. I. art. 9. und Th. VI. art. 6. den Hannöverischen, Lüneburgischen, Hamburgischen und anderen Statuten vor und ist von diesem Wort **Joh. Loccenius**, lex. iur Suico - Gottico, voc. kistafae **Christ. Ulrich. Grupen** de vxore theodisca, cap. 3, p. 135. wie auch **Christ. Gottl. Haltaus**, in glossar. Germanico, p. 1093. nachzulesen.

oder Hauße, da sollen ehrhaftige und gesessene Leute dabey seyn, die da sehen und hören, daß es ihm geeignet wird als recht ist, so soll jener sprechen, Herr Richter, dem Erbe oder Hauß oder dem ZinnßGeld habe ich so lange nachgefolget, mit rechten Gedingen, auch wissentlichen und dem Dinges warten, daß ihr mirs zu Recht eigen sollt, so soll der Richter angreifen an das Thür Stöckel oder an den ThürRing, oder was es ist, das soll er ihm in die Hand geben, und soll sprechen also: Sehet euch eigen, auch also viel Geldts, so soll er seine Uhrkunden geben dem Richter, das ist von Hauß eigen und erb ein Schilling von Kisten, Pfänden drey Pfennig, dem Schreiber sein Recht, so soll er ein Urthel bitten, was er zur Uhrkund giebet, ob er das nicht zu recht drauf schlagen soll, das soll man ihm finden, er soll es zu recht drauf schlagen.

Urthel um Gerichts Schöppen.

52. So soll er ein Urthel bitten, welchen Friede er darüber haben soll, so soll man ihm theilen Unsers Herrn Gottes, Frieden, des Richters, und Bürger, arm und reich, kommt aber jener der das Erbe versetzt hat, in 4. Wochen, ist aber fahrende Habe in 14. Tagen, ist es aber essende Speise, in 3. Tagen, und bringt Silber, oder Pfennig und Pfand, die man an die Jüden versetzen mag, und will sein Erbe lösen, er soll es ihm zu lösen geben, und soll nicht mehr denn seine Uhr-

kund darzu nehmen, und soll sein Erbe heischen, zu lösen, wird ers demnach nicht thun, der soll nach ihm senden, oder selber dargehen, und soll ihm helfen, daß ihm das Erbe zu lößen werde.

53. Ist es aber daß er diese Zeit säumet, und nicht löset, so hat er es verlohren, daß er es nicht zu recht gelöset hat, wieder jenes Willen.

Jener mag denn wiedersprechen, es sey ihm eigen, und mag es ihm wieder geben, wo er will, und mag es auch behalten, ob er will mit Recht, doch daß dieses Pfand geschätzt sey, durch die Gerichte, und die Besserung an dem das Guth gewest geweiset werde.

Von Bürge werden.

Ein wohl beseßener Mann der nicht zinnset.

54. Hat ein Mann eigen und Erbe zu Freyberg, da er nicht von zinnset, der ist wohl also gesessen, daß er einen jeglichen Mann mag bürgen, um einen Todtschlag oder um KämpferWunden, ohne WiederRede es wäre denn also viel, daß dieKläger nicht wüsten, daß er also wohl besessen wäre, so müst er es also beweisen, mit zweenen Männern.

55. Hat ein Mann Erbe, und nicht eigenes, das sind Häußer und Hof, da man ErbZinnß von giebt, der ist auch gesessen, daß er

er mag bürgen einen jeglichen Mann, dem Schuld giebt, um Friede, um Schuld und um allerley Ende ohne Bezicht, ohne Wiederrede (oder Wiederklage).

56. Hat ein Mann eigen Rauch, das ist gemiethete Herberge, der heist auch gesessen, daß im niemand eingeheischen mag, ohne um Wunden, wenn er muß schossen und wachen, so muß man ihn zum Dinge gebieten, er mag auch wohl einen jeglichen Mann gestehen an seinen Gezeugen, was er bezeugen will, es sey um Kaufmann Schatz oder um den Faden, oder um Ding, Teyding *), das für Gericht geschicht, doch also bescheidentlich, ob er anders sein Recht und Ehe behalten hat.

57. Spricht ein Mann vor Gerichte, als er beklaget wird, er sey gesessen, und ist nicht gesessen, und der Kläger beweist mit zweyen, gesessenen **) Männern, als recht ist, so muß er das Abieben in den Dingen, und ihrer jeglicher verbüßet 4. Schilling Pfennig.

58. Ist aber ein Mann gesessen in der Zeit als er es beweiset, mit ehrhaftigen Leuten seinen Nachbarn, wird er darnach ungesess-

*) Von diesem gerichtl. Wort ist bereits Th. II. S. 147. mit mehrern gehandelt worden.

**) Eine ehedem sehr nöthige Eigenschafft eines Zeugens, wie besonders Hr. Dreyer de cespitalitate requisito in testibus habilibus, Kiel, 1750. ausgeführet hat.

sessen, ohne ihr Wissen, so haben sie nicht unrecht gethan.

59. Ist ein Mann wohl gesessen, und wird verklaget für Gericht um 10. 20. oder 40. rthlr. und bekennet er des Silbers oder Guths, wil der Kläger nicht entbehren, er muß es beweisen, daß er wohl gesessen sey, als das Geldes ist, daß er da bekennet, das müssen sprechen zween ehrhaftige Männer mit ihm, mag er das also beweisen, so muß er Bürgen setzen, hat er der Bürgen nicht, so muß er sich antwortten, mit der Hand, dem Kläger vor das Silber als recht ist, ob er es nicht entbehren will.

60. Hat ein Mann LehnGuth, das ist nicht gesessen, wenn er verschosset, sein nicht, darum mag er nicht gesessen seyn, wenn er der Stadt kein Recht thut er macht zu recht sich selber nach niemands Gebühr.

61. Ist ein Mann gesessen, und wird beklaget um Geld und Guth, wie viel es ist, und läugnet er daß der darf keinen Bürgen setzen, vor das Recht, wenn er gesessen ist, und löset und wachet, er darf auch keine Beweisung thun, daß er also wohl gesessen sey, als er ihm schuld giebt.

62. Ist ein Mann gesessen zu Freyberg der ist auch gesessen auf allen Gebürgen, daß man ihm auf keinen Gebürgen sein Pferd verbieten mag, noch seine Bücher, noch was er

hat

hat in Kaufmann Schatz, denn hätte jemand zu ihm was zu sagen, der muß ihn in der Stadt vorgebiethen, und detigen zu ihm was recht ist.

Berg Leute.

63. Ein jeglicher Bergmann muß antwortten in der Stadt, wie wohl er gesessen ist aufsm Gebürge, man verspricht ihm auf sein Pfand oder verbürget ihm, er muß antwortten, was man ihm Schuld giebt.

64. Welcher Mann auch gesessen ist zu Freyberg, dem mag das Seine niemand verbiethen, noch versperren, bey einer Meil aufn Lande, wenn auch die Meile vor Alters in die Stadt gehöret, daß niemand darinn soll backen noch brauen, man soll es in der Stadt hohlen.

Ein Wirth mag seinem Gesinde vertreten.

65. Ist ein Mann gesessen zu Freyberg, und hat Söhne oder Gesinde, vor die er antwortten will, oder Pfendung leiden (will), den muß man lassen vorgebiethen als recht ist.

Von Gästen die da mit einem Wirth tedigen.

Buß ein

77. Hat ein Gast*) zu thedigen, mit sei-

*) Dieser ganze Titel erläutert die Lehre vom Gastrecht ungemein und ist um so intereßanter, da noch gar vieles in derselben einer nähern Ent-

Schilling Pfennig. seinen Wirth, der gesessen ist zu Freyberg, der Wirth behält sein Recht, der Gast muß ihm das Ding losgebrechen, kommt er nicht zum ersten Geding, so soll er geben ein Schilling Pfennig.

Buß so einer zum andern für Geboth für Gedinge nicht erscheinet. 67. Ist er aber nicht daheime gewesen, und kömmt sein HandBote in das Geding es sey Knecht oder Magd, und will das gewähren, das mag nicht verpfändet werden. Will er dessen Bothen Eyd annehmen, das mag er thun und schwören, so muß der Gast warten eines andern Gedinge.

68. Kommt er zum andern vorgebothen nicht für das Gedinge, so soll der Richter pfänden, vor 4. Schilling Pfennig ist aber sein SendBothe da, und will schwören, daß er daheime nicht sey gewest, so mag ihm der Richter nicht pfänden, und also nach einander, dieweil muß der Gast liegen.

Zu Recht vornehmen. 69. Ist daß der Wirth fürkommt, was ihn der Gast schuldiget, das muß er ihm zur Hand bekennen, oder läugnen, läugnet er ihn alles Dings, so muß er ihm zur Hand schwören, dafür bekennet er, so gebeut

Entwickelung annoch bedürfen. Ich spreche damit Herrn Balthasar seine durch die Disputation de iure peregrinorum singulari circa proc. germ. vulgo in sensu eminentiori Gastrecht appellato Greifswalde, 1742. sich gemachten Verdienste nicht ab.

So ein Bürger die Schuld gestehet, soll er in 8. Tagen bezahlen. beut ihm der Richter zu Geld in dreyen Tagen. Jetzt ist aber gebräuchlich, so einer die Schuld bekennet, vor dem Richter, daß man ihm zu Geld gebeuth, in 8. Tagen.

70. Ist aber daß er ihm ein Theil bekennet, und ein Theil läugnet, daß er bekennet, soll er ihm geben, in 3. Tagen, vor das geläugnete hat er Frist bis zum nächsten Geding nach den 3. Tagen, in dem er soll geben, giebt er es nicht in drey Tagen, so muß ihn der Gast aber züm Dinge bringen, und schuldigen, daß er ihm nicht vergeltet hat, bekennet er derselbigen Schulde, so soll ihm der Richter gebiethen zu Geld in den Tagen, und verbüsset 4. Schilling Pfennig dem Richter die soll er leisten in 14. Tagen, thut er es aber nicht, so soll er 4. Schilling Pfennig büsen, und förder gebiethen, zu Gelde 14. Tagen, so mag der Gast eines Urthels fragen, wenn es drey sind, ob er nicht bey Dingen gelten, oder zu pfänden helfe, vor seine daß der Richter thut zu Recht.

Einen siechen und lagerhaftigen wie man ihn zu Recht bringe.

71. Ist ein Mann siech, den man vorgebeut, zu Gedinge oder muß seinen Bothen haben, und will mans zum dritten mahle nicht entbehren, der sende Bothen, muß auch schwören,

ren, so die drey Dinge folgen so soll der Richter gehen, mit dem Kläger über sein Bette, und soll da richten zu allen Recht, gleicherweise als in denen 4. Bäncken.

72. Wird aber ein Gast versprochen oder verbothen in seiner Herberge von einem (oder) andern Gast, oder auch von einen gesessenen Wirthe, der Gast soll gehen zum Richter und sprechen: Herr Richter, ich bin ein Gast, und bin wegfertig, hie bin ich und will Rechtspflegen, thut so wohl und fertiget mich. Der Richter soll jenen besser, den der ihn verbothen hat, und soll ihm gebiethen, daß er fordere, und soll richten ab zur Hand, es sey welche Zeit es sey, es ist wohl Vigilie oder Fest, ein Gast schwöret zur Hand, will man ihn aber überzeugen das muß man thun zu Recht, über 2. Nächte, wenn er ein Gast ist.

Gast nach Stadt Recht.

73. Welcher Mann in den 4. Meilen um Freyberg gesessen ist, ist kein Gast, als zu Meißen, Chemnitz und zu Dreßden, und da binnen, die mögen zu Dinge wohl kommen, den soll man bescheiden, in das Ding. Welcher Mann aber in den 4. Meilen gesessen ist, der ist ein Gast, den soll man richten zur Hand, aber zu bezeugen über die zwey Nacht.

Von Testamenten.

74. Welcher Mann also sinnig und seelig *) ist,

*) Hier wird das Wort in einem besondern Begrif

ist, daß er sein Ding *) setzt und berichtet bey seinem Leben, und bey guten Sinnen, und auch mit redenhaftigen Zeugen wissentlich dem Richter und ehrhaftigen Leuten, oder ja seinen Freunden, oder seinen guten Nachbarn, er liege oder sitze das hat Krafft, und lässet billiger und mit Recht, ob er den absetzt.

Ist es aber, daß er wieder aufkommt, des Lagers, so thut er wohl, welches er will, aber, wenn er eheliche Kinder hat, die mag er nicht gesondern nach der Stadt Recht, daß er einen mehr oder weniger gebe, denn dem andern das mag nicht seyn, sie behalten alle gleiche Theile zu recht.

75. Ist auch das er hat Bruder, Schwestern Vettern oder Oehmen, was er denen bescheidet, oder zu GottesHäußern aus seinem Guth, oder von seinen Erbe zu geben, das bestehet billig.

76. Käme es aber also ferne, daß die so sich des Erbes unterwinden, daß sie nicht geben wollen, das er also wissendlich bescheiden hat,

grif genommen, der die Aufmercksamkeit des Kenners der Deutschen Sprache billig auf sich ziehet.

**) Hier wird das Wort eben so gebraucht, wie in der bekannten Stelle des Schwabenspiegels, cap. 55. nach der Schilteris. Ausgabe: der Mann liegt in dem totbette und schafft siner Kinde deinc und sinez Wibez und siner Seele.

hat, die mögen sie zur Recht setzen, darum und sprechen also: Wir wollen es beweisen, mit Ehrhaften, daß er uns bescheidet, die weil er bey guten Sinn war, mit redenhaftigen Zeugen, welcher denn das beweisen mag, mit zwey ehrhaftigen gesessenen Männern, die darbey gewesen sind, daß er es ihnen also beschieden, das soll man ihnen billig geben und lassen aus dem Erbe, wenn ihm jemand dafür geläugnen mag.

Von der Kinder Ehe ohne Wißen und Willen der Eltern.

Wenn eine Tochter von Vater läuft, oder verlobet sich hinter der Eltern Wißen, so verlieret sie dem Erb Fall.

77. Welche Jungfrau läuft aus ihres Vaters Hauß mit einem Mann hinweg, oder welche Jungfrau sich verlobet wieder ihres Vaters und Mutter willen, die Jungfrau behält kein Erbtheil nicht zu Recht, was er ihr irgend geben will, und weil ihr Vater und Freunde dieweil er lebet, nach seinem Todte, so geben die andern Geschwister was sie wollen.

78. Ist aber daß ein Knecht läuft aus seines VatersErb mit einer Magd, oder verlobet sich wieder seines Vaters und Mutter Willen, darum verleust er seines Erbfalls nicht.

Kinder so sich in geistlichen Orden begeben.

79. Welches Kind sich (darein) begiebet mit Wil-

Willen oder Unwillen seines Vaters, das hat kein Erbtheil nicht zu recht, es sey den also viel, ob es wieder ausfähret in den ersten Jahren, als ihm die Thüre geben wird so behält es sein Erbtheil billig, dieweil es auch unter seinen Jahren ist.

Ordens-Leut haben kein Erbtheil zu fordern.

80. Begiebt sichs aber, daß ein Kind, als es aus seinen Jahren kömt, und wenn es gehorsam thut, es bliebe in den Orden, oder fahre aus, das hat keinen Erbtheil nicht zu recht, man wolle denn ihm von guten Willen geben.

Von der Strafe wer Jungfrauen (schwächt, so Jungfrauen) zu Fall bringen, (Nothzüchtigung genannt.)

81. Wo ein Knecht eine Magd entführet und nöthiget sie, Ihre Freunde mögen ihn nachfolgen mit Gerichten. Der Richter soll sie fragen, mit zweyen ehrhaftigen Männern, die der Jungfrauen nicht zugehören, auf ihre Seele ob es ihr guter Wille sey gewesen spricht sie denn ja, ich habe es gerne gethan, so soll er ihnen beyden Frieden geben, und soll sie mit guten Gemach halten, spricht sie aber Nein, es war mein Wille nicht, ist denn der Knecht da gegenwärtig, er bekenne oder läugne, so

so soll man zu ihm richten mit dem Schwerd, als recht ist, denn keines Urthels darf man nicht mehr in der Stadt, wenn es die Jungfrau auf ihre Seele nimmt, gegen den Richter, und gegen die 2. gemeinen Männern die ihr mit beschicket sind, damit wird er vertheilet.

82. Ist aber, daß der Knecht gegenwärtig ist, und entweicht, den soll man vorzelen auf seinen Halß, da darf keine andere Beweisung darzu, wenn es der Richter gehöret hat, und die 2. ehrhaftigen Männer.

83. Ist aber daß er vorkommt, oder daß man ihn erwischet, ehe er vorzelet *) wird, an dem andern Tage, oder dem dritten oder dem 4ten Tage, so soll man ihn bringen vor Gericht, und soll besenden dieselbigen 2. Männer, oder andere 2. (ehrhaftige Männer), die gemein sind, und der Jungfrau nicht zugehören, will sie zu Gericht kommen, das ist gut, so sollen sie die Leute fragen auf ihre Seele, ob sie mit ihren guten Willen den Knecht gefolget habe, oder ob sie ihm noch haben wolle zu einen ehrlichen Mann. Spricht sie denn zu ihm Friede würcken, und soll sie ihm geben zu einen ehrlichen Weib. Ist das aber nicht das sie es begreiffe auf ihre Seele, einen

*) Hier darf ich meine Leser nur auf den schönen Tractat des Herrn Klotzschens vom Verzellen, Freyb. 1766. verweisen.

es wäre ihr Wille nie, daß sie ihm nachfolget, damit ist das Urthel gegeben über seinen Halß, daß man nicht mehr darf thun, man fragt vor, wie man über ihn zu recht richten soll, das soll der Büttel finden mit dem Schwerd.

Vom Spiel.

84. Keines Mannes Sohn, der unangesessen ist, den soll niemand höher verpflegen als am Spiel, so viel als er am Halße träget, wer ihn aber höher verpflicht, borget oder trauet aufm Spiel oder in andern Sachen ohne Wissen seines Vaters, man soll es ihm nichts gelten, man soll auch ihm kein Wort darum geben.

Wie viel ein Bürger einen Tag verspielen mag.

Straffe, Ein Bürger soll einen Tag nicht mehr als 3. gl. 4. pf. verspielen.

85. Kein Mann er sey jung, oder alt soll nicht spielen eines Tages, den 5. Schilling Pfennig, was er nicht verspielet, als viel muß er Statt geben zu recht und kein Bürger soll einen Tag mehr als 3. gl. 4. pf. gewinnen.

86. Kein Bürger soll auch mehr gewinnen eines Tages, denn 5. Schilling Pfennige, es sey von einem Mann oder von 2. 3. oder von vie-

 ren

ren was er aber über 5. Schilling Pfennige gewinnet, also vielmag er ihm an die statt geben.

Ein Wirth soll er dem Rath anzeigen wenn ein Gast mehr als 3. gl. 4. pf. verspielet, oder 10. Schilling Pfennige, Strafe geben.

87. Und welcher Wirth oder Wirthin, in deren Hauß gespielet wird über 5. Schilling Pfennige, und das nicht meldet, des andern oder 3ten Tages dem Bürgermeister oder Rath, der muß 10. Schilling geben (oder man pfändet ihn zu Recht.)

Von Erbe.

88. Wenn ein Mann stirbet, und läst eine Frau und Kinder eigen und Erbe, und auch wissendliche fremde Haabe liegende vor (den) Augen, und ob die Frau teuschen wolte, und wolte schwören, dafür den Kindern oder nähme einen Mann der es thun wolte, oder ob es ein Vormund thun wolte, das mag nicht geschehen zu recht, denn was ein Mann wissendlich verläst seinen Kindern, und auch vor den Augen liegt, da mag niemand verschwören nach der Stadt Recht.

89. Kein Mann, der da Hauß und Hof hat, der mag nicht Pfändung leiden zu recht, von jemanden er sey denn mit ihm innen zu Hauße.

90. Welcher Mann Haußgenossen hat,

mag

mag nicht Pfändung leiden zu recht von jemanden er sey denn mit ihm innen zu Hauße.

91. Welcher Mann Haußgenossen hat, die nicht mit innen sind, oder wer es ist vor die muß er Pfändung leiden zu Recht oder er soll sie anschreiben in 8. Tagen mag er ihn nicht ausbringen, so muß er zu Gericht kommen und sprechen, Herr Richter, ich will keine Pfändung vor ihn leiden, ich kann ihn auch nicht ausbringen, so soll der Richter mit ihm gehen, und soll den darauf verklagten verbürgen als recht ist.

92. Ist das man den andern bürget, um Todtschlags oder um Wunden, und entweichen, bey den mit einander, so mann mit den Rechten bis in die Acht verfolgen.

Von Häußer-Räumen, so mit Recht erstanden und erlanget.

93. Wird einem Manne ein Hauß geeignet als recht ist, das soll man ihm räumen in 14. Tagen oder jener, der drinnen ist, räumet er es nicht, er verleust 60. Schilling Pfennig und komt es wieder zur Klage, so soll er es räumen in 3. Tagen, oder er verbüset aber 60. Schilling Pfennig, die soll er leisten in 14. Tagen, kommt es aber wieder zur Klage, so soll er es räumen in dem Tage, oder er verbüset abermahl 60. Schilling Pfennig, die muß er leisten in 14. Tagen, kommt es aber

zur 4ten Klage, so soll er es räumen in der DingZeit, oder verbüset abermahl 60. Schilling Pfennig, die soll er auch leisten in 14. Tagen, thut er das dennoch nicht, so soll der Richter mit dem gehen, und soll ihm helfen, daß da geräumet wird ohne WiederRede und soll man ihm keiner Wiederrede gehorchen, denn es einzel getendiget ist ob jener spreche er hätte ihm Tag gegeben, und er wolle es zeugen; oder als gebundene Tage wären, das soll alles nicht seyn. Der Richter soll ihm helfen, daß da geräumet werde. Ist er zu kraft er soll dem Rath zu ihm nehmen und soll jenem ausweisen, und soll diesen darein weisen, und soll es ihm gewaltig machen.

Vom Bauwerg.

94. Hat ein Mann einen verachten Bau in Gewalt, 4. 6. 10. auch 20. Jahr, von seinen Nachbar, es sey von Gunst, oder Gewalt, den hat er nicht mit Recht wenn es ihm sein Nachbar nicht mehr gönnen wolle, so muß er es räumen zu recht.

95. Kommet auch ein anderer Mann auf die Hofstatt, und thut Boten darzu, und wird es ihm, und bringet es mit recht darzu, daß er wieder thun muß wie er es innen gehabt hat, das hülfe ihm nicht zu recht.

Pfänder muß man 3. mahl aufbiethen

96. Hat ein Mann JahresZinnß an einem Hauße, oder woran es ist, und pfändet dafür, die Pfänder muß

er

er aufbiethen 3. Dinge und muß sie gewinnen als recht ist.

97. Wo einer wund geschlagen wird, oder ein Todschlag, den man leget auf einen unschuldigen Mann, ist das wissendlichen einem geschwornen Mann, daß er unschuldig ist, der geschworne mag ihn ausziehen nach dem Stadt Recht, will er es thun daß er ledig wird, mit Recht.

98. Hat ein Mann eigenes Erbe, in dem Weichbilde und auch eigenes und Erbe auswendig des Weichbildes, das doch in das Gerichte gehöret, als Hütten (und) Theil und Hammer, und wird beklaget um Geld, der Mann bittet Pfand zusetzen vor die Schuld, und bittet des Erbes, das da auswendig liegt, das stehet, in des Klägers Willkühr zu recht, ob er es nehmen will oder nicht dieweil er eigenes und Erbe hat in dem Weichbilde, daß er es nicht entbehre. Spricht er aber, er hätte das vorgesetzt verkauft oder aufgegeben, das muß er bekennen mit einem Richter, beweiset er es aber als Recht ist, so muß der Kläger zum Zeichen greifen, das da auswendig liegt beweist er es aber nicht, so mag er ihm das Erbe setzen das inwendig liegt vor seine Schuld.

99. Welcher Mann Erbe setzet, vor seine Schuld einen Mann, will er den Mann nicht entbehren, muß er erst auf den Heiligen behalten, daß er habe nicht fahrende Habe, die da so gut ist, daß er sie dafür

setzen mag. Spricht aber der Klager also: Herr Richter, ich weiß seine fahrende Haabe wohl, also viel des Geldes ist, und bittet eines Urthels, wenn ich euch drauf weisen will, ob er mir dafür auch schwören mag, so mag jener eines Urthels bitten, so soll man theilen, wie er seine fahrende Haabe, und wollen drauf weisen daß man ihm billiger helfe vor seine Schuld, den er sein Erbe zum Pfande nehme.

Von Anspruch eines Erbes.

100. Welcher Erbe ansprechen will, der soll das thun zu Recht, in der ersten Jahresfrist, und soll jenen vorgebitten, und soll ihn beklagen, das heißt Anspruch. Thut er das nicht in dem ersten Jahr darnach soll er schweigen auch zu Recht, das ein Mann mit ihm die bekenne, und macht Anspruch eines gutes Mannes Erben 1. oder 2. von Jahren zu Jahren oder Neyn dick ist, das ist nicht der Stadt Recht, es soll ihm auch nicht zu recht helfen.

101. Hat ein Mann eigenes Erbe, in Gewalt und in Gewehr, Jahre und Tag gehabt, ohne Anspruch, und ist gewährt von ihm, der es ihm aufgegeben habe, als recht ist, wissentlich, und und ein anderer komme, und setze ihn zur Rede, und spreche, es sey seines Vaters Guth gewest, es sey ihn angestorben, das wolle er bezeugen, oder spreche es sey ihm aufgegeben vor Gericht,

richt, das wolle er ihm aber bezeugen, jener, der ihn besezt hat, bittet eines Urthels, mit Worten, wie oben soll man theilen mit Recht, habe er es gehabt, so lange in Gewalt, und in Gewähr, bis daß er gewähret sey, wissendlichen darf er ihm keine Antwortt darum geben.

102. Ein jeglicher würcklicher Pfaffe, er habe Kirchen oder nicht, der nimmt wohl Erbtheil mit seinen Geschwister, ohne Erben, aber an LehnGüthern hat er keinen Theil nicht man wolte ihm denn gerne geben.

Von Schatzung der Pfande durch Schöppen (gantz kräftig.)

103. Wo Schöppen werden angegeben, vor Gericht zu einer Schatzung, da man Pfand schätzen oder setzen will, Erbe, Pferde, Kleider oder was es ist denen soll der Richter gebieten, daß sie darzugehen und schätzen die Pfänder, das sollen die Schöppen thun, als ihnen Treu und Ehre lieb ist, und wie sie die Pfande schätzen, also muß es bestehen zu recht ob ihm jener darum wolle geben, das die Pfänder wären, sie hättens ihm zu nahe geschätzt, so sollten sie zu recht keine Antwortt darum geben, wenn sie von Gerichtswegen darzu gezwungen werden, und ob jener spreche, dem die Pfande geschätzt sind worden, sie hättens ihm zu theuer geschätzt, oder er hätte verlohren

ren daran, und gebe denen Schöppen auch Schuld darum, sie sollen ihm zu Recht keine Antwortt darum geben, denn ihnen der Richter gebothen, daß sie es schätzen sollen.

104. Wird ein Mann geantworttet, mit der Hand verschuldet, der Richter soll sprechen: antworttet ihm uns wieder also, so er von euch beleidiget wird, und soll ihm jenes Hand in seine Hand geben. Gelobet denn der Schuldiger mit Nachlassung des Richters mit ihm zu gehen, und nicht zu entlaufen ist, denn daß er ihm entgehet, er greifet ihn wohl wieder an, und hält ihn mit Recht ohne Gericht, mag den nun so gefangenen nicht heim bringen, der Richter muß ihm helfen, ist es Sache, daß er ihm entgehet, daß er ihm verläuft, so ist die Schuld verlohren, und muß 60. Schilling Pfennig darzu büsen, dem Richter, er soll ihn auch also halten, daß er bey seinem Gesinde bleibet, daß er nicht verleumdet werde. Wäre es aber daß er stürbe, in dem Gefängniß, so gelegen oder von GottesGewalt, oder wie das wäre, so antworttet er zu Recht und zügel wieder und ist ledig zu Recht.

Ein jeglich Recht zum Erb-Fall ihrer Eltern Vattern.

105. Von Enckeln, das sind KindesKind, hat ihr älter Vater, keinen nähern Erben, denn sie, so behalten sie wohl mit Recht, was er

er läßt, hat er aber Erben, und ist ihr Vater abgeweist, so behalten sie nichts denn was man ihnen geben will, und ob er ihnen was beschieden hat, ist aber ihr Vater nicht abgeweiset, so mögen sie treten an des Vaters statt, an die Theilung des Erbes, und theilen mit ihren Vettern als mit ihren Oehmen.

106. Stirbt einer, der weder Weib noch Kinder hat, und lässet Guth, das ist zu recht seiner nächsten Mag, (Magd) die er haben mag, ist das nicht und daß er so elend ist, so sollen sich die Bürger des Guths unterwinden, und sollen es halten Jahr und Tag ab jemand käme, in Jahres Frist, und das bewiese, daß er recht möge seyn, und so nahe daß er recht zu dem Guthe habe, deme sollen sie es geben, ist das nicht, so sollen sie es der Stadt geben, durch Gott, oder sollen darmit thun, als ihnen Treu und Ehre lieb ist.

Der Eltern Schuld, ob sie die Kinder zahlen sollen.

107. Stirbt ein Mann und läst ein Hauß (voll) Kinder, und nicht Guth und bleibet Geld schuldig, die Kinder arbeiten und gewinnen Guth, die sind der Schuld nicht pflichtig zu gelten vor ihre Väter, wenn sie ihnen nichts gelassen haben, sie haben es denn nicht gelobet, oder wollens von guten Willen thun.

Eheweiber, wenn sie ihrer Männer Schuld zahlen mögen.

108. Nimt die Frau einen andern Mann, der darf vor sie nicht gelten, noch antwortten um die Schuld, die sein Vorfahrer ist schuldig blieben, er läßt sie wohl selber antworten um die Schuld, will er es thun, will er sie das überheben, er ist dar und bittet eines Urthels, wenn sie zu ihm nichts bracht wissendlich, und er das gewehren will aufn Heiligen, ob er was zu recht vor sie geben soll, so soll man theilen, daß er das behalten aufm Heiligen, daß sie zu ihm nichts gebracht, von seinem Vorfahren, daß er zu Recht auch nicht vor sie gelten soll.

109. Wo eigen und Erbe erstirbet ohne Kinder, bey einander sind sie ungesondert, so mag sich das Erbe nicht vorm Jahre, kommen aber die Kinder zu ihren Jahren, werden sie abgeweiset. Wollen denn dieselben, die abgeweiset werden, Erbtheil fordern, und mag denn jener der im Erbtheil sitzet, bezeugen mit dem Richter, oder mag behalten aufn Heiligen, mit zweyen ehrhafftigen gesessenen Männern daß sie abgeweiset sind worden von dem Erbe, das mag er thun in den ersten 3. Jahren, kommt er aber aus der Zeit, so thut er es mit seiner eigenen Hand, und ist ledig. Ist denn daß er es behalten mag, so muß er schwören aller erst, daß ihm das wissendlich sey, daß er abgewiesen sey, von dem

Erbe, daß ihm Gott so helfe und alle Heiligen, darnach müssen 2. schwören denselben Eyd, als Recht ist.

Das Vorgebot in die Häußer zu halten denen so auch innen den 4. Meilen sind.

110. Hat ein Mann ein Hauß in dem Weichbilde zu Freyberg, da Leute innen sind, und ist selber wohnhaftig auswendig in den 4. Meilen nahe oder ferne, den mag man wohl dafür gebieten mit Recht.

111. Das soll ihm entbiethen, der im Hauße ist, komt er denn nicht, so soll der Richter seine Buß auf das Hauß klagen, er soll nicht jenen pfänden dafür, der in dem Hauße ist, ist aber das Hauß wüste, so soll der Richter jenen besenden, und der Kläger soll das Lohn geben, dieweil hat der Richter keine Buß daran. Wird er aber besend, und kommet nicht, gebiethen (so soll der) Richter seine Buß schreiben auf das Hauß als viel es werth ist.

112. Wo aber ein Mann hat Erbzinnß in dem Weichbilde, der also auswendig wohnet, dem soll man da nicht vorgebieten, aber den Zinnß mag er versprechen, oder das Zinnß-Geld ob der Schuld also viel ist, das soll er halten Jahr und Tag. Kommt binnen der Zeit der Zinnßmeister, und verstehet seinen Zinnß, das Recht ist, ist das nicht, so soll

der Kläger die Pfändung aufnehmen, oder das ZinnßGeld an seiner Schuld als es werth ist.

113. Welcher Mann eigenes und Erbe hat in Gewalt und seiner rechten Gewehr, Jahr und Tag und ist gewährt ohne Anspruch, der behält vor aller männiglichen, er sey gewest auswendig des Landes, ferne oder nahe, so hat er ihn davor nicht zu recht dieser, der das Erbe hat, darf auch niemand thun, wenn er dartritt mit seiner eigenen Hand, und schwöret also, daß er dasselbige Erbe habe gehabt in seiner Gewalt, und in seiner rechten Gewähr Jahr und Tag ohne Anspruch, daß ihm Gott helfe und alle Heiligen.

Welcher die erste Klage behält, so in gemeinen Uhrlaub sich Zweyen.

114. Beschuldet ein Uhrlaub, oder auch nur in dem Weichbilde zu Freyberg, von gesessenen Leuten, daß sich die wehren, mit Worten, mit einander, mit stösen mit Handschlägen, Rauffen, (oder) mit Messerrücken, ohne Wunden, wie das ist, die da Kämpfer sind, welcher allererst zum Richter kommt, und klaget zu Hauß und Hof, oder seinen Bothen, sendet oder seinen Freund, von seinetwegen, der behält die erste Klage, er muß aber jenen vorgebiethen, und läßt er ihn aber nicht vorgebiethen, und läßt jener diesen vorgebiethen

und

und ihn (bringet) zum Gedinge, damit er verliehret, dieser seine erste Klage und muß jenen antwortten.

115. Item ein jeglicher Mann, der besessen ist, den mag man nicht beklagen zu Hauß und Hof ohne Wunden, daß ihm nicht schädlich sey, wenn man ihn ja muß mit vorgebiethen, zu Ding bringen, und muß ihm da Schuld geben.

116. Ein jeglicher Mann, wer der ist an dem Friede gebrochen ist, also daß derselbe gehandelt und gescholten worden mit Wercken, welcher das mit zweyen ehrhaftigen Männern, die da besessen sind, mit einen Rauche, die ihr Recht und er behalten haben, bezeugen mag, der bezeuget, billiger und besser den ihm jemand dafür geschworen mag.

Ansprüche um ein Pferd.

117. Welcher *) Mann ein Pferd ver-

spre-

*) Es ist was besonders, daß in den alten deutschen Gesezen und zwar den ganz alten so wohl, als denen aus dem mittlern Zeitalter, so viel von den Pferdediebstahl vorkam. Ich kan mich Kürze halber auf das, was im Salischen Gesez, tit. II. §. 3. 4. tit. V. §. 2. tit. VI. §. 3. 4. desgleichen den Sächsischen Gesez, tit. IV. §. 1. enthalten, berufen, und man kan damit das verbinden, was Grupen, in den deutschen Alterthümern, cap. 6. s. 102. wie auch Hr. geheimder Justizr. Böhmer de abigeatu et furto equorum, cap. 2. §. 52.

sprechen will, der soll sein warten, an der freyen Strassen, oder an dem Marckt, oder an der Trencke, oder wo er will, ohne in keines Mannes Hauß, da mag es nicht geschehen, das Pferd mag aufhalten, mit des Richters Boten, mag er des Richters Bothen nicht haben, so hält er es selber auf, so lange bis er kömmt, und führe es ins Gericht, das ist zu Hauß und Hof des Richters, und spreche also: das Pferd ward mir abgeraubet, auf der freyen Strassen mit andern meinem Guth, oder ward mir gestohlen, dieweil ich mich zu halten zum ziehn als Recht ist, an dem Zaume und zu dem Eisen, ziehe ich mich nicht und gebe seinen Vorgang dem Richter, das ist 1. Schilling.

118. Das Pferd soll man antwortten einem gemeinen Manne, und der Richter soll ihn bescheiden in sein Ding, sind es aber gestohlen, so soll man richten zu Hand, ob sie es gerne, wo man ruft zu Dinge, welcher darkommt, der verleust. Kommen sie aber beyderseits zu Dinge, der fördere tritt dar, und bittet eines Mannes der sein Wort spreche, den soll der Richter geben, der versprechen soll in seinen Wandel Dingen und sein Recht, und spreche also: Ein Pferd war diesen Manne abgeraubet, mit andern seinen Guthe, das hat er

§. 52. u. f. vortragen. Es ist also ein neues Merckmahl, wie genau man zu Freyberg die alten deutschen Rechtsprincipien beobachtet, da man eine so weitläuftige Verordnung vom Pferdediebstahl mit diesen Statuten einverleibet.

er aufgehalten, und hat auch seinem Vorgang geben, das heist ihm herbringen, da will er sich zuziehen, als recht ist, das Pferd soll der Richter lassen bringen vor die Banck, der Forderer oder sein Versprecher der sag also. Herr Richter, zu dem Zaum, noch zu dem Eisen zeicht er sich nicht, allein zu dem blosen Pferd und spreche forderer, diesen Mann geschah ein ungerecht, daß der Teufels Boten komme, und raubten ihn abe das Pferd mit andern seinen Guth, auf der Strassen, die da frey ist, das hat er hie aufgehalten, und hat auch sein Vorgang gegeben, und will sich darzu ziehen, mit allen denen Rechten, als er zu recht soll, und bittet eines Urthels, wie er sich zu Recht darzu ziehen soll. Ist er besessen im Weichbilde, so soll man ihm theilen, er soll sich darzuziehen, mit zweyen Fingern aufm Heiligen, ist er aber ein ausländischer Mann, so muß er sich darzuziehen, zum siebenden *) auf den Heiligen und muß bitten eines Urthels, ob er das Pferd nicht soll angreifen, so soll man ihn theilen, willers gewinnen, so soll er fragen wie ers soll billig angreifen, so soll man ihm also finden, er soll greifen mit der lincken Hand dem Pferd über seinen Halß, an

*) Das ist das bekannte iurare septima manu; oder mit sieben Consacramentalen schwören. Es zeigen hievon das Salische Gesez tit. 50. §. 3. das Sächsische Gesez, tit. I. §. 1. 6. 9. das Frisische Gesez, tit. I. §. 3. u. f. wie auch der Sachsenspiegel selbst, B. III. art. 88.

an sein Ohr, und soll treten mit dem lincken Fuß, (auf des Pferdes rechten Fuß,) und soll schwören mit der rechten Hand, so soll der Wiedersacher Boten bitten drey Mann, die dazuhören, und sehen daß ihm das Pferd angewonnen wird, als Recht ist, den Bothen soll der Richter gebieten, daß sie das thun, die Boten sollen den Eyd leisten, der Fordere soll sein Urthel bitten, ob ihm das Pferd ertrücken, ihm angreifen oder sonst angebunden würde ꝛc. ob er möge das wieder angreifen also ließ er schweren, was Recht ist. Der Fordere soll dingen sein Haab, (Haabung) und alle sein Recht, das er darff zu dem Eyde und muß schwören, als in Beyseyn der Bothen, daß dasselbige Pferd sein wäre, ehe es ihm abgeraubt ist worden, mit andern Guth, und noch sein mit mehrern Rechte, wenn anders ihm Gott zu Hülffe, und alle seine Heiligen, darnach soll man die Boten nennen, ob er es also angegriffen habe, und also geschworen, als man vorgewillet hat. Gestehen denn ihm die Bothen, daß er gehöret habe, als Recht ist, so hat er das Pferd gewonnen, das mag er sich denn unterwinden mit Recht, den Zaum soll er wieder geben, die HuffEisen soll er ihm bieten, ob er sie nehmen will. Ists aber daß ein ausländischer Mann ein Pferd abfange, der muß es auch also angreiffen, als hie versprochen ist, und muß demselben Eyd schwören, der muß aber zum Sieben-

beyden seyn; So muß denn dieser hernach schwören, mit einem der also den Eyd, den er geschworen hat, der ist rein als ihm Gott soll helffen, und alle seine Heiligen, vollkommen sie also, und gestehen des Eydes, so haben sie das Pferd gewonnen. Komt aber der Wiedersacher, dem das Pferd abgefangen ist, und beut seine wehr des Pferdes mit Recht, das muß geschehen, ehe dem förder geweilet wird, ehe er sich zum Pferde ziehen soll; Und spricht er aber also, oder sein Vorsprecher: Herr Richter, das Pferd hat er redlich und Recht gekauft, mit seiner Hand wohl gewonnen habe, und daß es sein wäre, und bittet sich daran ein Urthel, wenn er den wegen zu Recht bringen soll, hat ers da nicht, so soll er es ihm bringen zum nächsten Dinge, also soll ihn der Richter bescheiden, Bürgen muß er setzen, daß er seinen Gewehren gestelle, bringt er seinen Gewehren nicht, es gehet ihm um seinen Halß, und das Pferd ist verlohren, wird er gestallt der Währe will er das fordern nicht entbehren, er muß schwören auf dem Heiligen, daß er recht wehre des Pferdes. So muß der Forderer wehren, zu drey Dingen, gleicherweise ob ihme das Pferd nicht aufgehalten sey, als hiervon geschrieben stehet. Hat er auch vor baß keinen Wehrmann, so mag er sich daran bietten mit Urthel als Recht ist.

Von Anfangen der Kühe thut man wie

mit den Pferden, allein soll man ihn theilen, daß er soll nehmen die Kühe mit dem Seil in die lincke Hand, und soll schwören mit der rechten Hand, wie der Eyd zuvorn mit den Pferden.

Ansprüche, um ein Gewand, Rock, Mandel, Betten, Schwerd, oder was es ist.

119. Welcher Mann anfangen will ein Gewand einen Rock, oder Mandel, Betten, Schwerd, oder was es ist, der muß es auch bringen vor die Banck, als hiervon geschrieben stehet, und muß sprechen (also): Herr Richter, das Gewand oder das Kleid, oder was es ist, ist mir abgestohlen, mit andern meinem Geräthe (und Guthe), da will ich mich zuziehen, als ich zu recht soll, und bitte eines Urthels, wie ich mich darzu thun soll, so theilet man ihn, mit zweyen Fingern aufm Heiligen, und bitte eines Urthels, wie ichs angreifen soll, da ich recht thun, so soll man ihn theilen, er soll es nehmen, an den lincken Arm zu recht, und soll schwören, mit der rechten Hand also, daß das was es ist, sein wäre, und ihm abgestohlen worden, mit andern seinem Guth, und noch seine sey mit mehrern Recht, wenn anders jemand, daß Gott helfe und alle seine Heiligen, bestehet er also, trägt er es mit ihm weg, wo er hin will.

Von

Von Gezeugen.

128. Welcher Mann bezeugen will ein Ding oder eine Sache, die vor Gericht geschehen ist, in den 4. Bäncken, oder wo der Richter ist, es sey um Silber (pfennige), oder gelobt (pfennige) oder das einer bekannt hat, oder daß einer auf den andern erfolget hat, oder daß einer ledig ist gesagt vor Gericht mit Recht, Teydingen, oder das Erbe und Eyd aufgehaben sey, und was Nahmen allerley Teydingen das muß er thun mit dem Richter oder mit einem Schöppen, oder sonst mit einem ehrhaftigen Mann ob es in den 4. Bäncken nicht geschehen ist, der muß auch besessen seyn, und sein Ehr und Eyd, muß er behalten haben.

121. Ist auch, daß zweyen beschieden wird, vor ein Ding, daß einer dem andern Schuld hat gegeben um 10. Marck, und derselbigen nicht schuldig. Jener, der da Kläger ist, kommt zu Dinge, und dieser nicht die 10. Marck erfolget er auf ihn, mit rechten Teydingen, und gewinnet sie ihm an mit demselbigen Richter, und mit einem Ding Wort mit Gezeugen.

122. Ist das ein Mann beklaget wird um 20. Marck und daß er schuldig ist, läugnet das. Man bescheidet sie in das Dinge, der fordere kömmt nicht, und jener kömmt zu Dinge, und wartet seines Rechtens, und bittet ein Urthel, ihm sey der bescheiden um ein Recht zu thun vor 20. Marck ob ihm jemand es nachfolgen, oder zu recht nicht ledig sey,

so soll man finden, er soll warten, weil das Ding werth ist, folget ihm niemand nach, und jener kommt nicht zu Dinge, noch sendet seine Bothen, so wird billig ledig gesagt zu Recht, daß er soll besetzen, mit dem Recht und mit dem Ding warten, und soll ihm seine Urkunde geben, und dem Schreiber lassen schreiben, daß jener Mann der setzt ihm noch zur Rede hierüber und beklaget ihm noch um 20. Marck, so mag dieser eines Urthels bitten, ob er nicht benennen soll, ob er die 20. Marck sey, da er ihm noch Schuld vorgebe vor Gericht, oder andere 20. Marck spricht er denn, es sind dieselbigen 20. Marck, so spreche jener also, Herr Richter ich bin vorhin mit Urthel betheilet, das will ich bezeugen, ich hoffe, ich bleibe forder, ohnangesprochen, so mag jener nicht wieder dingen noch gedingen, wo er muß seine Gezeugen leiden, oder muß ihn ledig lassen, der Kläger mag fragen, wo er gezeugen will, so mag er sich ermessen, und zweyen nicht auf einen Tag wenn er will, oder er muß es also thun, ob er wolle, auf welchen Tag er sich verweiset, oder soll ihn der Richter bescheiden, einen endhafftigen Tag, der Kläger mag fragen eines Urthels ob er seinen Gezeugen benennen solt, der ist billig benennet. Wenn ein Richter und andere seine Gezeugen, der Richter muß ihm seine Zeugen zwingen, ob er ihm mahnet, wie recht ist, hat er denn seine Zeugen getadelt, so sollen

len sie kein Gespräch benderseits mehr haben, dieser mag fördern und bitten eines Urthels, wie dick er sich erholen solle, unter andern seinen Gezeugen, daß er ihm zwier nach dem ersten, der Forderer soll den Boten bitten, zu dem Gezeugen, und soll eines Urthels fragen, ob er nicht benehmen solle, so sollen die Boten zuhören, der sollen drey seyn, nicht weniger mag ihrer seyn, wenn ob sie sich würden wehren, an einer Sachen, wo denn die zweene hinwollen, muß der Dritte folgen, und so viel eben hören und mercken, was er sich vermesse, wie und was er bekennet, also muß der Zeuge gestehen, derselbigen Worte, gestehet er wohl das, das schadet ihm nicht von seinem Gezeugen.

123. Nun soll er benehmen, was er bezeugen will, so spreche er also: Herr Richter, wollt ihrs hören, er gebe also vor, daß ihm der Biedermann Schuld geben um 20. Marck, da sprach dieser er wäre ihm nichts schuldig, da ward ihnen beyden ein Tag beschieden, zu Dinge zu kommen, da kam dieß zum Dinge, und er kam nicht, da ward dieser Mann ledig gesaget, um die 20. Marck mit Recht, da will er bezeugen; Wollen sie denn diese beyde gewaltiglichen auf dem Richter geben zu sagen bestehet wohl.

124. Ist aber, daß sie es nicht willkühren wollen, so soll man den Richter mahnen, mit

meines Herrn Hulden, das er sagt, wie ihm wissentlich um die Sache, so soll zur Hand sprechen, ohn Unterlaß ich begreife es bey meines Herrn Hulden, daß mir das wissendlich ist, daß das also geschahe und also bestehet er denn, so ist also er gestanden, und soll ihn theilen, dieselbe er gestanden habe, oder ihm zu erkennen geben, ob er nun zu recht ledig sey, und die 20. Marck so soll man ihn theilen, daß er billig ledig sey.

125. Item, was man um Wunden oder Todtschlag betheidiget, und ihnen mächtig in die Hände gegeben wird, und alle die Teydings-Leute finden und machen, das bezeugen sie, und bestehet wohl, und verfähret den Gezeugen als dem nach wie oben, und ob auch dieser Teyding nicht mehr als zweene wären, auf jeglicher Seiten und Parten nur einer, so bestehen sie doch wohl, und ob sie auch besessen oder unbesessen wären; sind sie aber bey der einen Schuld (Sünd) gewesen so mag er nichtvorkommen.

126. Welcher Mann will einen Gezeugen mit Zeugen brechen, der muß das ihm an der Stadt zu Recht. Ist, daß sich ein Mann vermißt auf einen andern Mann, das mag er wohl thun. Dűncket aber jenen Mann, auf den der gezeugte gehet, daß er damit gewinnen möge, und will ihm sein Gezeugen brechen mit Gezeugen, das thut er wohl in dem Gedinge, mag er sei-

seine Gezeugen, da bey ihm haben, ist das nicht, so warttet er seines Tages, als sich jemand vermessen hat, und als ihm wieder beschieden wird.

127. Wo sie kommen zu Gericht, oder zu Dinge beyderseits, der erste stadel seinen Gezeugen, dieser bitt eines Urthels, ob er nicht benehmen soll, was er zeugen wolle, das muß er benehmen zu recht, hat denn jener an dem Benenntnüß, daß er gewinne, damit seinen Gezeugen, er sprach wohl also: Herr Richter, die Sache geschah also, oder also, und benennet die, als er sie haben will das will ich zeugen zu recht, und will ihm seine Gezeugen mit Zeugen brechen, und bitte eines Urthels, wenn ich ihm seine Gezeugen, mit Zeugen brechen will, ob ich nicht boß thun mag, denn das sein Gezeugen vor sich gehe, das soll man theilen, wer Gezeugen mit Zeugen brechen will, als zu Hand binnen Dingen, das er wohl thun mag, und muß ihnen stellen, und soll Boten bitten zu den Gezeugen, den Richter muß man ermahnen was recht ist, bestehet er denn, als er sich vermessen hat, so ist jener förderst Gezeugen verlohren und dieser gewinnet die Sache.

Von Dieben oder Diebstahl.

128. Wird einem Manne sein Guth oder Haabe gestohlen, und er begreift den Dieb,

an der handhaftigen That *) und will sich der Dieb wehren, also daß ihn der Förderer wund oder todt geschlagen, der soll kund thun den Gerichten, und soll dem Dieb oder die Dieberey zu ihm bringen, so verbringt er den Dieb, daß nicht derselbige Deube, wenn jemand kam, oder können Todtschlag auf ihnen gefordert moge mit keinen Recht.

129. Ist aber daß einem Manne Haabe verstohlen wird, und hinwegkommt, und ist dem Diebe nachfolgend also lang, daß er begreift den Dieb mit der Deube. den Dieb soll er zu Gericht bringen mit der Deube, und soll klagen über seinen Dieb, und der Land Bruch Dieb, und soll auf ihn die Deube beweisen, so soll ihn der Richter bescheiden in das nächste Dinge, und soll den Dieb heisen behalten, und soll die Deube antwortten einem gemeinen Mann, ist aber, daß die Bürger wollen, mögen sie heisen den Richter zu der Hand, ob er über 2. Nacht, oder wenn sie wollen haben.

Von Raub.

130. Wenn wird einem Manne sein Guth abgeraubet, oder abgestohlen, wo das ist, oder wie das geschicht, und weiß er es, wer die sind, die

*) Dieser Ausdruck war besonders bey Diebstahlen sehr gebräuchlich und ist davon das was in den Salfeldischen Statuten art. 130. Th. I. dieser Beyträge, s. 47. ein Zeuge.

die es gethan haben, der Mann mag die Leute wohl lassen heisen, um den Raub oder um die Deube, und muß klagen also, Herr Richter: Hier klage ich Gott und Euch über einen N. N. daß die kamen an die Stadt, der er und sein Guth Frieden und Gemach sollt haben, da brechen sie den Fried an ihm, und an seinem Guth, und raubten ihm das ab mit Gewalt, oder stahlen ihn das dieblich abe, und haben den Frieden an ihm gebrochen, und bitt eines rechten Urthels, ob man sie um Raub oder Dieberey nicht heischen soll, so soll man theilen, man soll sie zu recht heisen, das soll thun der Büttel also: ich heisch N. und auch N. um den oder um die Deube, die den Frieden gebrochen haben, zu einen mahl, zum andernmahl, zum drittenmahl ist jemand da, der sie bürgen wolle, man giebt sie zu bürgen, auf ihr Recht, so soll der Förder fragen eines Urthels, was er zu Recht, darum erwartten solle, wenn das sein erst Ding sey, so soll man ihm und jenen beyden Theil, wo sie sind, bescheiden, in das nächste, oder Gedinge, als soll ihn der Richter bescheiden.

131. Welcher Mann des andern Vormund wird, der mag vor ihn antwortten, also lang ihm gelüstet, beklaget ihn ein Mann um ein Marck ihn und sein Gewalt, und er antwortet das und er beklaget ihn darnach um 10. Marck an derselbigen Stätte, und er spreche,

er wolte nicht mehr vor ihn antwortten, so spreche er also:

Herr Richter, ich gebe auf hier, vor dem ich geantwortet habe, ich will sein Vormund nicht mehr seyn, auch nicht mehr vor ihn antworten, thut er des, so mag er darnach seyn ledig, mit Recht, thut er das aber nicht, und begreiffet ihn ein anderer Mann mit Klagen, in demselbigen Ding, die weil er das nicht aufgegeben hat, soll man ihn theilen, habe er in dem Geding geantworttet vor ihn und habe es sintemahl nicht aufgegeben, so soll er ihm auch zu Recht antwortten.

132. Beklaget ein Vormund von seiner Gewalt wegen, ein Mann um eine Sache, und antworttet ihm der Mann. Ist es denn daß der Vormund erst gebittet seine Gewalt als Recht ist, und spricht er, er wolle ihm nicht mehr antwortten, und thut das ehe ihn jener mit Klagen begreift um dieselbige Sache, darum er ihm vorhin Schuld geben, er darf ihm nicht antwortten zu recht, er spricht also: Herr Richter, ich habe es aufgegeben, als recht ist, und bitt eines Urthels, soll man theilen, hat er ihn aufgegeben, als recht ist, ehe sie ihn mit Klagen begriffen haben, daß er ihnen zu Recht nicht antwortten darf, er woll es denn gerne thun, ist es denn aber daß er ihn mit der Klage begreiffe, ehe er sie auf-

aufgiebet, so muß er ihm antwortten, zu recht um die Sache, was er ihm Schuld giebt.

Von schlagen und Kämpfen und Wunden.

133. Wo Wunden geschlagen werden, die soll man klagen zu rechter Zeit dem Richter zu Hauß und Hof, und dem nächsten Ding soll man sie beginnen zu fordern, ist es aber, daß man nicht weiß, wer sie geschlagen hat, so soll man kommen zu dem nächsten Dinge und soll bitten der Frist also: Herr Richter unser Freund der ist wund worden, und ist uns verhauen, das wissen wir noch nicht recht, wer das gethan hat, und bitten in Gott Frist zu geben, bis zum nächsten Dinge, die Frist stehet zum Richter, ob er die geben wolle, oder durch Gott, und durch Recht, so giebt mans gerne. Verschweigt man aber das nächste Gedinge, daß man die Wunden nicht offenbahret, und bleibet also vor Gericht, oder, daß man ihn nicht beginnet zu fördern, so ist die Wund verlohren, also das man ihr nicht gefordern mag, kämpflich als recht ist eine schlechte Sache, mag man wohl darum thun, der muß man antwortten.

(Von der ersten Klage, wer die zu Recht behält so Wunden geschlagen.)

134. So ein Urlaub *) geschicht zu Frey-

berg,

*) Hievon ist das, was Th. II. dieser Beyträge, s. 76. errinnert habe.

berg, daß sich Leute wehren, und Wund schlagen einander, sie sind besessen, oder nicht, welcher allererst kommet, zu des Richters Hauß und Hof, und klaget das, es sey Mann oder Frau, Knecht oder Magd, und klagen also, daß sein Herr oder Frau verhauen und geschlagen sey, oder sey gerinnt, das haben gethan N. N. der Mann behält die erste Klage zu recht, ob sie Kämpfer Wunden haben; kommen die andern hinnach und klagen, auch das hilft sie nicht, ist aber daß die Wunden die die ersten Kläger haben, blutrünstig seyn, und jener eine KämpferWunden hat, sie haben geklaget oder nicht, denn welcher die grösten Schmerzen hat, den muß man antwortten zu recht.

135. Ist auch daß die ersten Kämpfer Wunden hätten, und das andere Theil ein Todtschlag. So gehet der Todtschlag für daß man ihm muß antwortten, und wer die erste Klage gewinnet und behält, der mag ziehen in seine Klage, wen er will, und dabey gewest ist, in den Urlaub doch gleichwohl, ob sie die erste Klage verlohren, und doch Wunden haben, die mögen einen Boten bitten zu den Wunden, und lassen sie besehen, besagen und bewahren, das mit Urthel, ob die Wunden zu heilen in der Frist, die weil sie denjenigen antwortten müssen, ob ihm Gott hülfe, daß sie sich von ihnen entbrechen mit Recht, ob sie ihnen den mit gleicher weise hinwieder antwort-

wortten sollen, um die Wunden, oder was sie ihm Schuld geben, hat er Boten gebeten, zu den Wunden, so muß derselbige, sie kämpflich erfordern, denn es kein anderer Mann thun, will er es aber nicht thun, so muß er 60. Schilling verbüsen und klaget alsdenn ein schlecht Klagens, ob er will.

136. Ist aber daß ein Mann tritt vor Gerichte und klaget um seines Freunds Wunden, über einen Mann, und bitet eines Urthels, ob man nicht heischen solle, den soll man heischen, wie wohl er besessen ist, und soll ihn den und jenen bescheiden, das nächste Ding wo er ist, so mag er Boten bitten zu seines Freundes Wunden die soll man ihn geben, und soll ihn auch bescheiden, in das nächste Ding, wollen sie aber die besehen und besagen oder mögen sie es thun so darf man ihr nicht mehr besenden noch besagen. Wird er bewachet, mit Urthel zum nächsten Dinge, kömmt der Forderer, und verfolget seine Klage, und läßt den Mann aber heischen, um seines Freunds Wunden, und bittet eines Urthels, wenn die Wunden besehen und besaget worden so kämpfen er gefolget also lang, denn das sein höchste Ding sey, wie man ihn zu recht richten soll, das man thun mit Fingern, und Zungen also soll der Richter gebieten allen denen, die in dem Ding sind, daß ein jeglicher Mann einen Finger aufrecke, daß ist bestanden, und ob er dem ansichtig worden, den mag er aufhalten

ten mit Hülfe aller der Friede und Gemach wollen haben, und ob er sich und sein Helfer seiner also wehren würden, so mag er doch an keinen Frieden brechen, das soll man auch theilen zu rechte.

137. Kommt der Mann aber beym Dinge er ist zuverzahlt, er mag antworten hat er noch seinen Vormund, so mag er sich anbieten, mit der Klage, hat er sie noch nicht verlohren, und komt beym Dinge ehe der Richter aufsiehet, er bleibet wohl bey seinen Rechten. Kommt er nicht beym Dinge kommt er aber in denselbigen Tagen bey scheinender Sonne *), und setzet Bürgen, daß er antworten wolle, was recht sey, ist noch unverzahlt, (minter gezahlt) aber keinen Vormunden mag er nicht zahlenwenn er das Ding versäumet hat, in dem über ihn gerichtet ist, mit den Fingern, und mit der Zungen, aber sein Recht, behält er alle wohl.

Kommt

*) Unsere Vorfahren hielten ihre Gerichte wegen der göttlichen Verehrung, sein selber widmeten, alle bey scheinender Sonne, ein Ausdruck, welcher auch in der Ordnung des Kampfrechts zu Nürnberg, in Jungens tom. I. miscellaneor. p. 168. vorkommt. Man hat von dieser Observanz Spuhren in dem Sachsenspiegel, B. III. art. 63. Dem Schwabenspiegel, cap. 12. wie auch der alten GerichtsFormel, mit ein altes Freyding eröfnet wurde, in Schottelii Tractat. de singular. quibusdam in German. iuribus, cap. 29. §. 12. anderer zu geschweigen. Dreyer in den vermischten Abhandlungen, Th. II. s. 817.

Kommt er aber in den Tage nicht, so ist er so ist er ein rechter vorzahlter Mann an allen Sachen, (nicht) so sollman ihm schreiben an die Bürger Briefe beyandern verzahlten Leuten, oder in das Gerichts Buch.

138. Ist aber daß ein Mann tritt vor Gerichte, und will fordern seines Freundes Wunden, und jener kommt vor, und will antworten, der muß Bürgen setzen einen besessenen Mann, der mit eigen Erbe besessen ist, und das muß er beweisen, daß er wohl besessen sey, mit zweyen anderen besessenen Männern, mit denen er beweisen will, daß er wohl besessen ist, dürfen nicht mit eigen und Erbe besessen seyn.

139. Haben sich zweene zinnßhafte Höfe und eigen Rauch, Schossen und Wachen, so gesehen sie es wohl und darnach seine Klage zu recht anstellen, will jener aber nicht gelieben, daß das Wort und Wille die Klage sey, so soll der Richter auf seine Bitt und Forderung kiesen zwey Mann oder drey Mann in den 4. Bäncken, und soll die zu ihm senden von Gerichtswegen daß sie ihn fragen, ob es sein Wort sey, daß der Mann da fordert, oder nicht? Kommen die wieder und sprechen ja, so bestehet die Klage, ist aber daß sie zum Richter sprechen, es sey sein Wort nicht, so ist die Wunde verlohren, also daß man sie

nicht

nicht kämpflich gefordern mag, und derselbige Forderer verleust LX. Schilling Pfennige, darum daß er Boten bitt zu der Wunden und an die Forderung trat.

140. Item, wo sich einer auf sieben Zeugen beruft, oder auch zu recht aufleget, wenn drey Mann gestehen aus denselbigen, so sey er wohl vollkommen. Dieselbigen 7. Männer sollen ehrhafftige Leute seyn, die ihr Eyd und ihr Recht behalten haben, sie sind besessen, oder unbesessen.

Von Heimsuchen oder den Hauß Frieden brechen.

141. Wird ein Mann überlaufen, in seinen Hauße, oder in seinen Gemach, wo das ist von Gewaltigen, oder von Leuten, wer die sind die da treiben Unrecht und Gewalt in dem Hauße, also daß der Wirth wund wird, oder gegen seinen Nächsten wissendlich denen Nachbarn oberwendig, und niederwendig, der mag eine Heimsuchung wohl vollbringen mit Recht, oder wird ein Mann gejaget, in eines andern Mannes Hauß mit hauen und mit schlagen, oder er darein läuft, durch Friede und Gnade er und sie des Wirths nicht schonen und folgen ihn nach in das Hauß mit unrechter Gewalt und geruckteem Gewehr und treiben das also lang, bis sie den Mann wundt, wissendlich denen Nachbarn oberwendig und niederwendig

der

der Wirth mag auch eine Heimsuchung vollbringen mit Recht.

142. Geschiehet ein Urlaub in einer Gassen, daß sich Leut wehren und schlagen, und stechen auf einander, also, daß sie einen entweichen in sein Hauß durch den Friede er sey ein Wirth oder einer Wittfrauen. Und die andern schonen der Frauen nicht, oder des Mannes, und folgen nach mit hauen und mit stechen in die Thüre, und in die Fenster und treiben das also lang, daß sie kommen in das Hauß mit gewapneter Hand, und mit geruckten Wehren, wissentlichen den Nachbarn, die heischen alles Rechts heimsuchen, die man wohl vollbringen mag mit Recht.

143. Aber keine Heimsuchung mag seyn, ohne Kämpfer Wunden, und die Leute, die solche ungerechte Gewalt begehen, wie viel der ist, die vollbringen man (alle) mit einer Kampf Wunden, also samt, (sonst) als mit Zeugen, ist ihrer vier oder sechs oder 10. derselbigen Friedbrecher, oder wieviel ihr sind dagewesen an Handhaffiger That, die vollbringet man alle wohl mit der einen Kämpfer Wunden und mit den Nachbarn so dieses (das) gesehen und gehöret haben und schlägt ihnen abe, die Hülfe mit Recht.

144. Kommen aber dieselbigen Friedbrecher vor Gericht, sie mögen verwundet haben zu recht, wenn man sie vollbringen, um die Heimsuchung, ist aber, daß sie nicht vorkommen

und antwortten, so macht man sie vorfest alle auf die Hälse. Man muß aber die Wunden allerererst lassen besehen, daß sie Kämpfer seyn, und muß dem die Heimsuchung beweisen, mit ehrhaftigen Leuten, die besessen sind, die es gesehen, und gehöret haben, daß die Heimsuchung an ihn ist geschehen, so verhält man sie alle auf die Hälse.

145. Ist aber auch der Wirth so bothenmäßig, daß er sich wehret der unrechten Gewalt, in seinem Hauße, oder hilft seinem Gesinde, das man da schlägt, oder hilft auch denen die in sein Hauß weichen, oder fliehen, daß sie gerne Friede hätten, und daß ihm Gott hülfe, daß sie jene alle Wunden, oder auch etliche zu Todte schlügen, und hat der Wirth und sein Gesinde alle nicht mehr denn eine Kämpfer Wunden, und mit seinen Nachbarn vollbringet er die alle Böst, den sie ihm mit Recht kein Antwortt angewinnen können, das kömt davon daß die Kämpfer Wunden mit dem Heimsuchen wissendlich den Nachbarn gewinnet, die erste Klage, eines Todtschlags mit recht.

146. Ein jeglicher Mann, er habe feilen Tranck oder nicht, oder wo er ist, der verbring eine Haußsuchung wohl, hat er seine Nachbarn zu Hülfe, ist aber das ein Mann feilen Tranck hat, Wein, Meeth oder Bier, und hat Gäste, darzu haben sie ein Urlaub

von Fluchen oder sonsten und Wunden sich, das ist keine Heimsuchung zu recht. Wo aber die Heimsuchung geschicht also, wie davon geschrieben stehet, die soll man klagen zu Hauß und Hof, des Richters, und soll zu dem nechsten Dinge beginnen zu fordern, und soll Bothen bitten zu den Wunden, und soll ihn lassen besehen, und besagen, ist die Wunden nicht eine KämpferWunden, so mag da keine Heimsuchung nicht vollbracht werden, wie sehr auch jene ungefuhrt haben.

147. Ist aber, daß der Wirth oder sein Gesinde oder sein Helffer haben KämpferWunden, ein oder mehr, die soll tretten vor Gericht, hat er jene aufgehalten, oder verbürget, man muß bürgen wohl von ihnen zu recht nehmen dieweil sie nicht selber Wunden seyn, ist denn daß sie Bürgen setzen, so soll der Wirth zu dem Ding kommen, und soll ihrer warten, kommen sie nicht zu Dinge, der Wirth soll die Wunden lassen besehen, und soll beweisen mit seinen Nachbarn, daß die Heimsuchung an ihm geschehen ist, und jene vorfesten auf ihre Hälse und der Bürge ist bestanden zu Recht mit dem Halse darzu, wenn er nicht gestellen mag, ists aber, daß er sie gebürget hat, bey einem Hauß, oder einem guten Erbe, und anders nicht, das ist verlohren zu Recht, und er ist ledig, und jene sind vorzahlt auf ihre Hälse.

148. Ist aber das nicht, das er sie nicht aufhält, noch verbürget, so soll er sie zu recht

lassen einheischen, also: Herr Richter hier klage unsern Herrn Gott und Euch über einen Herrmann, und über einen Conrad ꝛc. und wie viel er ihr ist, die mag er nehmen, daß sie kommen an die statt da Hr. Niclaus und sein Gesinde, und seine Gäste in seinem Hause Friede und Gnade sollen haben, und brechen den Fried, und heimsuchen ihn mit gewapneter Hand, und mit gedruckter Wehr, mit Hauen und mit Stechen, und haben Wunden geschlagen, in seinen Hauße und bittet eines Urthels, ob man darum nicht heischen soll, so soll man theilen ja, wiewohl sie auch besessen sind. Die soll der Büttel heischen nach der Klage, wie oben verlaut zu einen mahl, zum 2. zum 3. mahl. Ist jemand hier, der sie bürgen will, man giebt sie ihm zu Bürgen auf ihr Recht ꝛc. So mag der Förderer eines Urthels bitten, wenn sie geheischen sind zum Erstenmahl, was er ihm aber darumb zu Recht werden solle. So soll man theilen, der Richter ihnen, und jenen in das nechste Geding, so soll der Wirth Boten bitten und besagen, den soll man auch bescheiden in das nächste Ding.

149. Ists aber daß da andere Forderer sind, die da Wunden fordern und bitten die Bothen darzu werden sie besehen, und Kämpfer vor Gerichte, das hat also grose Krafft zu dem Heimsuchen zu vollbringen, als ob sie ließ der Wirth selbst besehen, und besagen: wenn das in derselbigen Heimsuchung beschehen ist, und dem

Uhrlaub darum mögen jene fordern die Wunden mit Kämpfen und der Wirth fordert seine Heimsuchung die an ihn geschehen ist, mit denselbigen Wunden, als mit seinen 2. Nachbarn, die da besessen sind mit einen Rauche, und der Wirth komt zum andern Ding, als ihm beschieden ist, und folget seiner Klage abermahls, wie vor, und jene kommen nicht, man soll sie aber lassen heischen, um die Wunden, und sprechen also: Herr Richter, hie will ich beweisen, daß die Heimsuchung an ihm geschehen ist, mit ehrhaftigen Leuten, daß dieselbigen die er hie hat lassen heischen alle N. N. kommen mit gewapneter Hand, und mit geruckter Wehr und wie hie oben zuvor geklaget: Herr Richter, da fraget die zweene Mann darum, was ihnen darum wissendlich sey, die soll der Richter (mahnen und) fragen, was ihnen darum wissendlich sey, oder ist und sonderlich, wie das geklaget, also auch geschehen sey, so soll der Wirth fragen eines Urthels, weil die Wunden besehen und besaget sind, Kämpfer Wunden, und der die Heimsuchung beweist habe, als Recht ist, (sey) wie man zu (um) recht richten soll, soll man theilen mit Fingern und mit Zungen, also soll der Richter gebiethen allen denen, die da in dem Ding sind, daß jeglicher soll einen Finger aufrichten, dieselben soll niemands haußen, noch hofen, und ob der Wirth sie ansichtiget, so mag er sie nicht helfen aufhalten mit allen denen, die da wollen Fried und Gnade haben, und mag

daran er noch seine Helfer keinen Fried gebrechen, also muß einer auch klagen um offene Wunden in der Heimsuchung, beschehen wissendlich seinen Nachbarn oberwendig und niederwendig, also wie sie besehen, und besaget sind, will ers ihm aber leugnen, so will er ihm um die Heimsuchung vollbringen beiden mit seinen Nachbarn, wie oben und der Beklagte, mag darwieder keine Theydung gehaben, noch aufbringen, sondern muß das Vollbringen leiden, hat der Wirth seinen Nachbarn denn alda, er mag alda wohl kommen, ob er will, ist das nicht, er mag sich vermessen zu dem nächsten Dinge also muß man ihnen bescheiden beyderseits, zu recht, und ob des Wirths Nachbar der nichts wollen durch seine Liebe, oder durch seine Bitte, daß sie ihm helfen zu seinem Recht, so soll der Richter zu recht auf sein Fordern darzu gebieten, er darf sie auch nicht anders nehmen zu recht, aber weil denn sein Nachbar und ob auch der Nachbar auf Erforderung und gebiethen des Richters nicht kommen, soll der Richter ihm andere Tage bescheiden. Ist es aber, daß er den Richter nicht mahnet und kommen seine Nachbarn nicht zu Geding durch seine Bothen, jener wird ledig mit Recht.

150. Komt aber der Wirth mit seinen Nachbaren, und will vollkommen als Recht ist so muß er sprechen also: Herr Richter hie ist er Nicolaus und will vollkommen mit seinen Nachbaren

baren als er sich vermessen hat, um die Heimsuchung und bitten euch daß ihr N. N. und ihre N. gebietten wollet, daß sie an seinen Gezeug tretten, das sollen ehrhaftige besessene Leute seyn, die mit eigenen Rauch, die ihr Recht behalten haben, denen soll der Richter gebiethen, daß sie an seinen Gezeug tretten, wo er da hält seinen Gezeug, und jener soll Boten bitten darzu, die dazu hören, und man soll derer Gezeugen und fürbracht, als recht ist, denen soll der Richter gebiethen, daß sie da zu hören und man soll ihn mahnen mit den Eyden, und mag sich an dem Eyd erholen zwier nach den ersten, und soll den Eyd bilichen reuten, und kein Gespräch sollen sie haben, beyderseits, jener soll auch benehmen, was er gezeugen wolle, nemlich er wolle bezeugen, daß ihn derselbige geheimsuchet habe, mit gewapneter Hand, wie die erste Klage droben gewest ist, und die Bothen sollen sprechen: Herr Richter, ihr sollet Ehren N. ermahnen mit dem Eyd, dem er zu den Frieden geschworen hat, ob er das gesehen, oder gehöret habe, N. Ehren N. heimgesuchet habe, mit gewapneter Hand. Also (soll) ihm der Richter mahnen und die Bothen zuhören bis daß sie geschworen und Aussage gethan, alsdenn soll man die Bothen mahnen, ob er gestanden wolle, und gut, ist er nicht gestanden, so soll man ihn aber mahnen, erfüllet er 3. Stund, so ist die Klage verlohren, ist aber daß er

gestehet, so soll man alsdenn den Wirth mahnen, mit dem Eyd, und mag sich auch mit dem Eyd erholen, zwier nach dem ersten und soll sprechen also: Herr Richter mit dem Eyd den ich geschworen habe zu Fried, ob die recht und wahr sey, die er N. gesprochen hat, bestehet er also, daß es die Botten bekennen, so ist er gestanden, und also soll man mahnen den dritten und letzten auch mit dem Eyd, und wenn er schwören soll, so er sich mit dem Eyde auch zwier nach dem ersten, und soll fragen und mahnen den dritten also: Herr Richter N. ich mahne euch mit den Eyd den ihr zu den Frieden geschworen hat, ob die Rede recht und wahr sey, die N. gesprochen hat, und Hr. M. noch gestehet, also und daß die Bothen bekennen, so ist er gestanden, und ist also bestanden, als Recht ist, und vollkommen, so soll der Büttel theilen ein Urthel, man soll richten zu recht mit dem Schwerdt.

Von dem Richter und seiner Strafe zu gezeugen.

151. Ob ein Richter stürb oder sonst aus dem Lande züge, und ich dürfte sein Gezeugniß. Und könnt doch nicht gehaben zu meiner Noth der muß haben an desselbigen Richters Stadt, sieben ehrhaftige Männer und Leute die ihr Recht behalten haben, sie sind besessen oder nicht, so vollführet er wohl, und

und darnach muß er selber schwören, und denn darnach einen Mann der muß auch schwören, und der muß besessen seyn, zu recht, und er muß benennen wer sein Richter gewesen ist, der da gesessen ist, als das vor Gericht geschicht oder geschehen mag, das bezeugt man wohl, mit dem Richter, wer aber den Richter nicht gehoben mag der verleust seine Sache ob jener läugnen will, oder er muß die an des Richters statt ersetzen.

152. Gelobet ein Mann 20. Marck oder ander Guth vor Gericht auf einen Tag, wo der Richter ist, es sey in den Bäncken oder drausen aufn Marck in den Gassen, wo es ist, da hat er Kraft, also daß es der Richter dagestehen muß, und gelobet denn ein Mann den andern 10. Mann oder anders vor Gericht auf einen Tag, und der Richter gehet, ab und er das von Gottes Gewalt, und dieser spricht er sey ihm nichts schuldig, so es kommt zu dem Tage soll er nun Geld verbüsen, das wäre unbillig, mag er die Leute gehaben so ersetzet er seinen Richter, wohl mit Gott und mit Recht, und gewinnet es ihm viel billicher, wenn er zu seiner Unschuld angreift oder schuldiget ihn auf nein oder ja, wie recht, die Willkühr hat der Kläger wohl, dieweil ich mich auf Gezeugen beruffe, so bleib ich billiger dabey den jener dafür geschwören mag, und das soll ich thun mit dem Richter und mit den Dingwortten auf einen Tag oder andern

nach dem wenn er will, und ob der Richter ihm wäre abgangen, so mag er das ersetzen mit 7. Männern ehrhaftigen Leuten, und ob dieselbigen Leut durch sein Bitten nicht kommen, noch wollten kommen, so soll der Richter sie auf seine Forderung zwingen zu thun; kommen sie zum erstenmahl nicht, so soll man ihn einen andern endhaftigen Tag ernennen und bescheiden, und muß auf den Richter mahnen zu recht, wer der gewest ist bekommen mag darzu auch die andern Sieben Personen die sind besessen oder Haußgenossen.

153. Item gehet ihm einer auch abe, er mag wollen einen andern haben, an seine Statt, kommen die Gezeugen nicht vor Gericht, ohne Geheiß oder ohne Gezwang des Richters es sey von Gesicht oder Ungesicht, so vollfähret er wohl mit ihm, ob sie ihm gestehen als recht ist, so soll er den Richter bitten daß er Gezeugen gebe, an ihren Gezeug zu tretten, darnach soll derselbige stehen, und noch ein Mann ihm darzu, und verfähret wohl also zu recht, und zu fragen um die Sache, was geklaget ist, und mag sich auch erholen, nach dem ersten, und der Richter soll fragen die Gezeugen, so der erste Gezeuge auf seinen Eyd gefraget ist, so mag man alsdenn die 6. Gezeugen alle mit einander mahnen, auch zugleich aufheben, und niederlassen, und sich erzwein nach dem ersten zu Gezeugnis erhalten, und die Bothen sollen den Eyd reitten.

Nehm-

Nehmlich man soll Ehren N. mahnen, mit dem Eyd, den er zu den Fried geschworen hat, zu aller Schlacht recht, ob die Rede recht und wahr sey, die der Richter vorgesprochen hat, bestehen sie daß es die Bothen bekennen, so ist er auch gestanden, und also nach einander, so muß ihm jener leisten die 20. Marck beym Dinges, und muß 4. Schilling Pf. dem Richter verbüsen, in 14. Tagen zu leisten, verleust er das nicht beym Dinges, so verbüset er 60. Schilling Pf. weil er ihn Pfandes dafür setzen darmit wehret er sich der Buße hat er mit fahrender Pfand daß er das beweist auf den Heiligen, so muß er eigen und Erbe von ihm nehmen, das also gut ist, als die 20. Marck.

Von erschlagenen Leuten, die da elend wie sich der Richter mit denen halten soll.

154. Wird ein Mann erschlagen, der da elend ist, uud niemandes hat, wo das geschicht, in dem Weichbilde, vor der Stadt oder in der Stadt, in den Gassen, oder wo es ist, den soll der Bürgermeister lassen aufheben, und der Richter soll ihn fordern als Recht ist.

155. Wird ein Mann erschlagen, auch der elend ist, und hat ein Weib, das Weib soll den Richter gewinnen mit dem Eyde und der

der Richter soll ihn auch fordern als Recht ist.

(Von Verwunden die niemands fordern will.)

156. Wird ein Mann wund der nicht Forderer hat, und doch zu der Stadt gehöret, oder hie gebohren ist, und Freund hat wissendlich die ihm nicht fordern wollen, oder nicht vermögen, der Richter muß ihn fordern, gewinnet ihn derselbige Mann der da wund ist, mit den Eyd als recht ist, sind aber die Wunden nicht Kämpfer, der Richter darf ihm nicht fordern zu recht, und sind die Wunden wohl Kämpfer, und wollen sie einfältiglich klagen, der Richter thut wohl, wie er will er ist Förderung wohl ledig mit Recht.

157. Ist aber daß der Richter fördern muß, so soll man ihm gewinnen allererst mit dem Eyd als recht ist, als der da wund (wird oder) ist, oder sein Weib so er nicht reden kan, hat er nicht ein Weib, so schwören seine nächste Getheyding (Gefreunde) und gewinnen den Richter also, daß er bey Landes niemand habe, der sein Ungemach gefördern könne, mag oder wolle ohne der Richter alleine, daß ihm Gott helfe, und alle seine Heiligen und man muß die Klage beginnen zum nächsten Geding, darnach gehet die Klage wie oben, darzu soll der Richter, das Wiedertheil laden und heischen lassen, ob er wohl

wohl besessen sey, kommen sie nicht für, so soll der Richter sie wieder bescheiden auf das nächste Dinge, alsdenn soll der Richter Bothen bitten, zu den Wunden drey Mann oder den Richter (oder den Rath) und Schöppen, die die Wunden besehen und besagen, die da Kämpfer sind, wer der ist und wie viel der ist, die soll der Richter kämpflich fordern, mit Recht ohne alle Wiederrede, der Richter soll aber zum andern Ding aufsehen, und ein andern Richter setzen, klagen, und laß sie den heischen, kommen sie nicht für in dem Hauße, so mag er sie verzehlen um die Kämpferwunden auf ihre Helffte, und die andern auf ihre Buße, als Recht ist. Ists aber, daß ihrer jeglicher vorkommt jener der da beklaget ist, so muß der Richter seinen Vorsprechen lassen klagen. Wie oben und wie beschehen er muß ihn antwortten, als Recht ist, doch mag der Richter Bürgen heischen von ihm, die muß man ihn setzen zu recht seinen besessenen Mann, der mit eigenen und Erbe besessen ist und das muß er beweisen.

158. Klaget er den kämpflichen *) oder den Frommen oder andern von Gerichtswegen verordnet schreyen und schreyen lassen, auch zweyer nach dem ersten, aber keine Hollung soll

*) Ein Ausdruck, welcher von dem alten Kampfrecht sich herschreibet und um deswillen alle Aufmerksamkeit verdienet. Es kommt unter andern davon auch das Wort: **Kampferwunden, kampfbare, kampfartige Wunde**, Herr Haltaus, gloss. germanico, p. 1066.

soll er haben ohne Geschrey, so mag er Leder oder Waffen, welcher ihm nach seiner gethanen Fragen im Gericht nachgelassen, so soll der Richter über sein verordnet schreyen, als Leder aber, aber ein N. D. mit Gewalt N. gewundet und Gewalt Schwerdt hätt, also muß er schreyen ohn Unterlaß 3. Stunden nach einander.

159. Ist ein Todtschlag, so muß er zu dreyen mahlen schreyen, wie hie oben mit demselbigen Wunden vom Leben zum Todte bracht. So soll ihn fragen der Richter, warum er geschrien habe, so soll der sprechen, daß er klaget Gott unsern gnädigen Herrn, und auch Herr Richter, und allen den die da Fried und Gnade wollen haben über denselbigen der da gegenwärtig stehet, daß er hat, und wie die Klage zuvorstehet, will er es ihm bekennen, es ist gut, will er aber nicht, so will er es beweisen, mit dem Bothen, die da Wunden besehen und besichtigen, auch mit seinem Leibe, mit seinem Schreyen Leuten, und mit seinen Bothen, und das thun. Nehmlich mit 7. Personen ehrhaftigen Leuten, die ihr Recht behalten haben, sie sind besessen oder nicht, so gestehen sie wohl, und muß stellen wie andere, und wo drey unter diesen sieben gestehen, es sey vorn oder hinten, so ist es vollkommen wo aber nicht, so ist die Klage verlohren zu Recht, ist es, daß er das also vollbringet und fortfähret, so muß der Richter oder seine Verord-

ordnete jenen angreifen, als davon in dem andern Kampf geschrieben steht, und hat ihm als Recht ist, entfielen ihn die Gezeugen, so geschicht förder darauf was Recht ist.

(Von dem Dinge und Gerichten zufordern.)

160. In Freyberg soll man ohngefehr in vier Wochen einmahl auf die vierdte Woche düngen, ist aber die Sache, daß ein noch vorfällt, daß man Dinges bedarf um einen Mord falscher Diebe, Strassenräuber, oder dergleichen nöthigen Sachen, das mag man auf andere Tage in der Wochen wohl fordern, und wenn sich der Richter setzet an das Gericht, als er Düngen will, so mag ein jeglicher Mann wohl sein selbst Wort sprechen, der es kann, und das thun will und mag auch wohl antwortten ohne Buße.

161. Ist es aber, daß ein Mann sein Wort spricht, und beginnet zu stammeln oder zu strudeln, also daß er eines Vorsprechers wohl bedarf, und bitt denn allererst, eines Mannes der sein Wort spreche, das mag nicht gesein zu recht, wenn jener ihn dagegen teydiget eines Urthels bittet, dieweil er selbst sein Wort gesprochen und Begünst hat, aber eins Vorsprechen haben solt, so soll man theilen, er soll keinen haben, um die Teydung und zu dem Ding, sein Wiedersacher woll es ihn denn gönnen der Richter mag des alsdenn nicht gewaltigen noch keine Busse daran haben

ben zu recht, ist es aber, daß jener nicht gethan, so spreche dieser Herr Richter, ich will es verbüsen, und bitt eines Urthels, so soll man theilen, er verbüse viel oder wenig, wenn es ihm jener nicht gönnen will, so soll er nicht Vorspruch haben, um dieser Sache, dieweil das Ding werdt; Ist das sich die Sache nicht vollende in dem Ding, so daß man ihm ein ander Ding bescheiden muß, und ist denn, daß jener ihm ein Urthel lässet werden, ob er zum nächsten Ding ein andern Vorsprecher gehaben mag zu recht, darmit hat er ihn verloren daß er ihm zum nächsten Ding auch nicht gegeben mag, ist aber daß er das verschweiget, und kömmt zum nächsten Dinge und bittet eines Mannes der seine Worte spreche, den hat er wohl mit Recht vor sich in, die weil die Sache währet, den mag ihn niemands genehmen zu Recht.

162. Ist aber daß ein Mann antworttet, und spricht, ich bin ihm nichts schuldig, (oder ich bin es unschuldig) der muß auch selber vor den Eyd kommen, ists aber daß er das nicht kommt. Und vor den Eyd nicht kommen mag, und bitt der Kläger denn Gerichts, der Richter soll ihn gebiethen, daß er ihn recht thun soll zu einem zum andern, zum drittenmahl thut er sein nicht, und dieser gefolget, seine Klage, auf ihn zu recht, und ist es, daß er seine Klage auf ihn erfolget, es hat der Richter seine Buß daran, ist es um den Frieden zu, so hat der

Rich=

Richter 60. Schilling Pf. auf ihm, ist es aber um Pfändung oder gelobeten, oder was er ist, so hat der Richter 4. Schilling Pf. bis auf ihn, und jener erfolget auf ihn, was er da benannt hat, und welcher Mann sein Wort selber sprechen muß, den soll man gesprechen, wie da er sie bittet zu recht leisten.

163. Ist das ein Mann bittet eines Mannes der sein Wort spreche vor Gericht mit Urthel, der in den Bäncken ist, den soll der Richter, wo er geschickt ist und thun wolle gebiethen, daß er sein Wort spreche von Gerichtswegen.

164. Ist aber, daß der Mann auswendig den Bäncken stehet, daß man da bittet zum Vorsprechen, er sey mit Urthel, ohne Urthel wie nahe er auch den Bäncken stehet, ob er daran kommet, oder wie nahe er wäre auswendig der thut wohl, wie er will, er gehet wohl weg, in Boß der Richter mag ihn auch nicht gebieten, wenn er in den Bäncken nicht gewest ist.

165. Bittet ein Mann einen Mann, der in den Bäncken sitzt, vor Gericht sein Wort zu sprechen, will er das thun, er thut es wohl, will er es aber nicht thun, er ist sein wohl ledig zu recht, der Richter mag es ihm nicht gebiethen, wenn es sein geschworen Mann ist.

166. Bittet ein Mann eines Mannes der

sein Wort spreche, der trete an sein Wort und bedinge ihm sein Wandel als recht ist, das hat er drey Stund zu Recht, erfolget der Vorspruch zu einen mahl, daß jener an sein Wort nicht jaget, so verbüßet er 4. Schilling Pf. die soll er leisten beym Dinges, leüßt er das nicht, so verleust er 60. Schilling Pf. die muß er leisten in Vierzehn Tagen; Und jener hat dennoch seine Haltung zwier eines andern, wo er weiß zu erhohlen, der bittet eines Mannes der sein Wort spreche, und bitt aber einen andern, der trete den aber an sein Wort und teydinge vor ihn, ist aber, daß der Sachewolte, spricht, es sey sein Wort nicht zum andern mahl, so verbüßt der Vorsprecher aber ein Schilling Pf. den muß er auch leisten beym Dinges, oder verbüßet 60. Schilling Pf. in Vierzehen Tagen zu leisten, darnach hat der Sachewolte Hohlung nach, zu einem mahl, und muß aber bitten, eines Mannes, der sein Wort spreche, derselbige oder ein ander tret an sein Wort zum drittenmahl und teydinge vor ihn, was den Vorsprach denn teydingen, es sey ihm schädlich oder frömlich, so muß vor sich gehen in allen Rechtens.

167. Spricht ein geschworen Mann Wort vor Gericht, und ein geschworen Mann wird um Urthel gefraget, unter den Burg um die Sache, derselbige geschworen Mann soll bey dem

dem Bürgen nicht seyn, dieweil sie über diesen Urthel sitzen und das theilen.

168. Hat ein geschworen Mann zu theydingen vor Gericht, der nimmt mit sich seines Freundes teydingen an öffentlich, was da Urthel gefraget werden in dem Dingen um den Teydinges zu dem Urthel, und zu dem Gespräch soll er nicht gehen in dem Dinge.

169. Ein jeglicher geschworen Mann, ein Unrecht, der da sitzet in den Bäncken zu Gericht, den mag man wohl bitten zu Bothen in allerley Sachen, er mag es auch nicht gewehren, darum, daß er ein geschworen Mann ist, er soll es zu recht thun, und thut es billiger den ein ander Mann ist, den er hat geschworen zu Recht.

170. Ist auch daß ein geschworen Mann ein unrecht Urthel theilet, den mag kein gemein Mann wohl strafen, unter die andern Geschworen ist, daß der gemeine Mann verleust mit seinem Urthel, so muß er verbüßen jeglicher geschworen 30. Schilling pf. zu recht, und dem Bothen 60. Schilling pf.

171. Ist aber, daß der gemeine Mann gewinnet, und der geschworne verleust mit seinem Urthel, der darf niemanden nichts geben, Büße zu recht denn Schande und Schmach hat er viel davon, wenn er zu rechten geschworen hat, und unrecht getheilet, und mochte lieber zwier büssen.

Von Urthel Fällen.

172. Wird ein Mann eines Urthels gefraget, der in den Bäncken sitzet, der soll es finden zu Recht, oder er muß schwören, daß er das nicht könne finden, er mag sich aber wohl besprechen, mit den andern Schöppen, ist, daß er spricht, man wolle es ihm nicht lernen, will er es ihn nicht lernen, will er es ihn nicht vorweissen, er könnte es wohl so mag er es ihm entführen auf den Heiligen, nicht eine Frist mag er gehaben ohne Gunst.

173. Wird ein Mann eines Urthels gefraget, und er stehet auf, und gehet seinen Weg und find es nicht, der soll das verbüsen *) zu Recht, daß er freventlich hinweg gegangen, aus dem Bäncken, daß sind 60. Schilling pf. und ein ander muß das Urthel finden zu recht, wenn er es verbüset hat.

Urthel Straffen.

174. Ist daß ein Mann ein unrecht Urthel theilet, das mag ein jeglicher Mann wohl straffen, er stehe auf und spreche also: Herr Richter das Urthel ist unrecht, das will ich strafen, und will euch lein rechtes finden, und theile ueu also zu recht, und bitt mit der Strafe chnter mein Hr. Bürger, und bitt Bothen dar-

*) Eben so muste ein Schöppe, wenn er in einer Sache sein Gutachten zu geben sich weigerte, weil er nicht wisse was er sagen sollte, es eydlich erhärten, Schwabenspiegel, cap. 108.

darzu den Mann und dann daß sie die Urthel bringen unter die Bürger, als sie getheilet, und gestraft sind, den Vorzug mit der Strafe soll er zu Recht haben unter die Bürger denn niemand soll zu recht keine Strafe entscheiden wo sie geschieden die 12. geschworne zu recht.

Urthel Straffen auf unverwanden Fuß.

175. Welch Mann ein Urthel strafen will, der soll das thun zu recht, alls zuhand als es getheilet ist, kommt etwas darunter, so mag es nicht geschein, oder gehet aus und unbespreche sich, so ist die Folge übergangen, so mag er es nicht strafen zu recht, es muß vor sich gehen als es getheilet ist.

Von dem Richter und seines Amts.

176. Des Richters Gericht hat nicht eher Kraft, er wäre denn bestätiget von den Bürgern mit dem Eyd, also daß er schwöre, recht Richter zu seyn, einen als den andern, dem Armen als dem Reichen, und so das geschicht so hat sein Gericht Kraft und anders nicht.

177. Item, wenn er Gericht sitzet, er soll nicht urtheilen, er soll auch keinen strafen zu Recht, er soll Urthel fragen, und was ihm geteydiget wird, das soll er richten nach Recht, wenn er denn also bestätiget wird, von dem Bürgern wo er denn ist, in dem Weichbilde, es

vor der Stadt oder in der Stadt, oder in den Gassen, oder in den Häusern auf den Markte, oder wo es ist, da ist Gericht, was man vor ihn gelobet, oder bedeydiget, und hat dieselbige Kraft als in den Bäncken, und wo man Eigen und Erbe vor ihn aufgiebet, in den Weichbilde, wo das ist, das hat also Krafft, als in den Bäncken. Ists, daß in der Kirchen oder auf den Kirchhofe geschicht was gedeydiget wird, das er gehöret, das gestehet er wohl, er hat gleicherweise Krafft, als auf den Marckt, oder in den Gassen.

178. Ist daß derselbe Richter kommt aus diesem Weichbilde auf das Feld, oder in ein Dorf, oder ein Forwerk, und ob da etwas geschehe für ihm, er wäre von geschicht, (oder ungeschicht) daß da etwas gelobet oder geteydiget würde, vor ihm, daß er höre, daß das geschehe, von dem, der in sein Gericht gehöret, oder ja ein Theil die nicht in sein Theil (Gericht) gehören, und käme es also fern, daß die Sache zu theydingen, käme sie in das Weichbild, und daß man Gezeugniß bedarf, so bezeuge man wohl mit ihm zu allen Rechten.

179. Ist, daß er komt auf das Gebirge in die Hütten, in das Spital, oder anders, daß hieher in dieses gehöret, was er siehet und höret, das bezeuget man wohl mit Recht.

180. Ist das er ausreitet, und heist den

Voigt

Voigt oder einen andern Mann düngen, an seiner statt, der mag wohl düngen, es hat aber keine Krafft nicht, was vor ihm getendinget wird, will man es halten, so ist es gut, gehet es aber an einen Gezeugen, so mag man mit dem den er gesetzt hat noch an niemandes gezeugen, denn mit dem Richter, den die Bürger bestätiget haben, zu einen Richter, ist, daß er ihm noch ist und teydigen hat und aufstehet, und nimt einem Mann der sein Wort spricht, und setzet einen Richter, dieweil derselbige sitzet, und richtet, daß er zu klagen hat, und was dieweil getendiget wird, ehe er sich wieder nieder setzt, das hat Krafft und muß vor sich gehen zu recht.

181. Item, wenn man Ding setzen will, so soll der Richter fragen eines Urthels, ob man nicht zu etwas bedüngen solle, und was da befunden und getheilet wird, das schicht billig.

182. Und so man heget das Ding von Gerichtswegen, so gebeut der Richter diesem Ding Fried, welcher denselbigen bricht mit Worten, dem gehets an seine Pfendung, und wer ihm bricht mit dem Wercken, dem gehets an seinen Hals.

183. Item komt einer vor Gericht, und wird nicht verbothen, er gehet wohl wieder weg ohne Buße, der Richter hat ihm auch zu antwortten, ob er beklaget würde nicht zu

düngen ist ihm aber vorgebothen, und er gehet hinweg so verbüßet er wie recht ist.

184. Item, wer binnen DingesZeit kommt vor Gericht, ehe der Richter aufstehet, und will antwortten, oder er thut antwortten, der wird der Buse zu recht ledig, und ihm mag niemands erfolgen mit seiner Klage.

185. Wird ein Mann bußhaftig einem Richter, und leugnet der Buße, der Richter mag ihn nicht überwinden, denn mit keiner Tafel noch mit keinen Schreiben, er muß zu seinen Recht greifen, oder muß ihn überzeugen zum Dritt, will er die Buße haben, er muß zween Dingworden zu ihn haben, die ihr Recht behalten, sie sind besessen, so gestehen sie wohl, und der Richter muß vorgestehen, und die zween darnach als Gezeugs Recht ist.

Der Richter mag pfänden vor seine Buß.

186. Ist das einer den Richter bußhaftig wird, und die Buß nicht leistet zu seiner rechten Zeit, der Richter mag die Buße wohl anderweiten zwier nach dem ersten und nicht mehr zu recht leistet er denn nicht zum drittenmahl beym Dinges als recht ist, so mag er pfänden davor mit Recht.

187. Ist, daß Leute stehen vor Gericht und zeugen benderseits an den Richter mit guten Willen einer Sachen oder was Dinges

es ist, sie sey groß oder klein, der soll der Richter entscheiden zu recht, also beym Dinges ohne Wiederrede, keine Frist soll er haben, man darf ihn auch anders darzu nicht zwingen mit keinen Teydingen, darum muß er sie entscheiden mit recht, (was sie beyderseits an ihm gezeugen mit Recht) sind mit Willen und seine Buse, hat er an den der da verleust und der da gewinnet, den muß man leisten als Gezeugs, als recht ist.

Von der Klage.

188. Ist, daß sich hebet ein Geschrey in der Stadt, daß sich Leute schlagen und stechen mit einander, darzu soll der Richter Tag oder Nacht mit seinen Leuten laufen und gehen gefordert und ungefordert.

Von der Ehren Klage.

189. Ist daß sich Leute wehren mit einander, der eine läuft zu Gericht, nnd den Richter zu seinem Hauß und Hof, und will klagen der andere aber läuft zu den Wirth, und zu seinem Hauß und Hof, der zu den Richter läuft, der behält die Klage.

190. Und so sich zween wehren mit einander, der eine läuft zu den Richter wo er stehet, auf der Gassen, an den Marckt, und klaget, der andere läuft zu Hauß und Hof des Richters, und klaget der Frauen, dem Knecht oder der Magd, derselbige behält die erste Klage wohl mit Recht.

191. Item da sich zwene wehren, die besessen sind, der eine läßt den andern vorgebitten, der andere gehet denn darnach und klaget, zu Hauß und Hof, und läßt jenen vorgebitten, das hilft nicht, jener behält die erste Klage mit dem Vorgebothen.

192. Ist das sich Leut mit einander wehren in der Zeit so man dinget, und der eine läuft zu Hauß und Hof und klaget, der andere aber läuft zu dem Gericht, da man dünget, und lassen jene heischen, aber nicht besessen ist, so behält der die erste Klage hat zu recht, der zu Hauß und Hof geklaget hat.

193. Ist daß sich Leute mit einander wehren und werden des geschieden, der eine gehet nach dem Bittel, und kommt zu jenem, und will ihm verbürgen, jener schweigt aber still, und läuft zu Hauß und Hof des Richters und klaget über jener der behält die erste Klage zu recht, wär es aber, daß jener allererst fürkomme zu Gericht und hätte geklaget, über jenem, und hätte des Richters Bothen genommen, und hat ihn wollen verborgen, also hülfe es jenen nicht, ob er ihm entlief, und denken zu Hauß und Hof und klaget, jener behält die erste Klage, wenn er vor Gericht gewest.

194. Ist daß sich Leute gegen einander wehren, Vier, gegen vieren, und Sechs gegen sechsen, und daß die geschieden werden ohne

Käm-

KämpferWunden, welche allererste zu Hauß und Hof kommen und klagen, die behalten die erste Klage, aber sie mögen niemand in ihre Klage ziehen, sie haben sie denn benannt, mit Nahmen, und von ihrentwegen beklaget, daß an ihm geunfüget sey, also bescheidentlich ob aus den Vieren oder Sechsen, die sich gehadert haben, gegen den andern Vieren oder Sechsen, (die sich) wenn einer liefe zu Gericht zu Hauß und Hof und spreche also, ich klage von des, und von deswegen, und nennet sie alle, und auch von meinetwegen, daß N. N. N. an uns geunfuget haben, also behalten sie alle die erste Klage zu Recht.

195. Ist, daß jene kommen, hinten hernach und klagen auch über die so das hilft, sie nicht zu der ersten Klage, es wär denn so viel, daß sie einen nenneten, oder zwen, die zuvor nicht genannt waren, und die beklagen, und die müssen ihnen denn antwortten zu Recht, daß komt darvon, daß niemand mag den andern in seine (erste) Klage ziehen, und bringen ohne KämpferWunden, er nenne ihn denn mit Nahmen, als er klaget.

196. Ist aber, daß einer klaget über den andern, die besessene Leute sind, und läßt ihm nicht vorgebieten, und klaget jener nicht, und läßt diesem vorgebieten, so gewinnet jener, der nicht Klage hat und hat diesen lassen vorgebitten, die EhrnKlag zu recht mit dem Vorge-

gebot, den damit hat er ihn Ding pflichtig gemacht, das kömt der von einen jeglichen besessen Mann, muß man ja vorgebitten daß man viel über ihn klaget, zu Hauß und Hof, ohne Wunden, das schadet ihm nicht, man laß ihm denn vorgebitten, und gebe ihm Schuld als recht ist.

197. Ist auch daß jener diesen läßt vorgebitten, der über ihn geklaget hat, (daß sein Vorgebot eher geschicht denn dieses der vorgeklaget hat), daß hilft ihn nicht zu recht, denn des Klägers Vorgebot bescheid, er sey vor oder nach, oder des Tages, oder des andern Tages, ob kein Dingtag ist, so muß ihn jener da antwortten, und sein Vorgebot ist verlohren.

198. Ist, daß ein Mann ansichtig wird, einen der ihm schuldig, oder zu dem er zu klagen hat, und der nicht besessen ist, der soll gehen zu dem Richter und soll sprechen also: Herr Richter ich weiß einen Mann, zu dem ich zu teydingen, thut also wohl und gehet mit mir, und helft mir rechtens, daß soll der Richter thun zu recht, ist aber daß der Richter also unmüssig ist zu der Zeit, daß er dar nicht kommen mag, so mag er wohl sprechen zu seiner Bitten gehen, nach dem Mann heischen ihn kommen für mich, daß er antwortte, ist, daß er dann nicht kommen will, und der Richter selbst, nach ihm gehet, so hat der

Rich-

Richter wohl die Gewalt an die statt, daß er ihn in den Stock setzet, ob er will oder daß er Bürgen von ihm nimmt, ob er will, wenn er unbesessen ist.

199. Ist daß sich jemand des Gerichts wehret, da der Richter selber gegenwärtig ist, das soll der Richter fordern mit Recht, er soll nicht selber Richter seyn, ist daß er es ihn überzeuget, mit zweyen ehrhaftigen Leuten, die da besessen sind, es gehet ihn an seinen Halß. Mag er es ihm nicht bezeigen, so muß er zu seinen Recht greifen.

Des Richters Amt, und was ihm von Amts wegen gehörig.

200. Der Richter hat Gericht über Leib und über Guth, und an allen Sachen, und was von ihm geschicht, oder getheidiget wird, oder was er höret, und siehet, das hat auch Kraft an allen Sachen, und was vor ihm geschicht also, daß man wohl mit ihm bezeigen mag aller Dinge die Sechzig Schilling an der Buße, die sind sein, und auch die Kämpfe und alles, daß ihm dem Fried tritt, und was unraube, und Diebe ist, und was das Gerichte tritt, an Leib und an Guth, da hat er Gericht über, aber anders nicht denn also die Burg teillen, und also die Gasthaben, stehet zu Recht.

201. Ist das jemand über das wolle klagen zu Hof, den kein Recht hie versaget würde,

de, der soll 10. Marck an die Statt geben zu Recht.

Von Gerichts-Schreiber.

202. Der Schreiber der bey dem Richter in dem Gericht sitzet, der hat Gerichte nach sonderlich keine Gewalt, verrichtet er das allein, wo der Richter sein Urkund wird und gefehlet zu Recht, da wird ihm sein Schreiber Lohn zu recht, was da anders Dinges ist zu schreiben, um Bescheidung oder um ledig lassen, oder um Busse abzuthun, oder was das das soll ihm zu recht um geben, er wolle es denn gerne thun, und Geschoß frey ist er dieweil er Schreiber ist.

Von Büttel.

203. Die Büttel haben auch keine Gewalt ohn nichtes, dann daß sie thun, was sie die Bürger heiset, und der Richter das soll sie thun, und anders nicht einen Mann vorgebitten, bis daß er fürkommt, um einen pf. einen Fremden aber um 2. pf. ihr StockGeld mögen sie nehmen, als recht ist, sie sollen einen besessenen Mann vorgebitten, dieweil es schön Tag ist, und anders nicht, einen Fremden und sein Pferd mögen sie aufhalten, zu aller Zeit verkümmern oder sein Habe, es sey Tag oder Nacht, zu recht, die Büttel sollen auch in den Dinge, wenn der Richter Gericht sitzet vorhanden seyn, und sollen dastehen, und die

die Leute einheischen und sollen (da stehen und) die Leute heisen schweigen, und sollen niemandes Wort sprechen die weil sie Büttel sind 2c.

Von Bergmeister.

204. Der Bergmeister hat auch Gericht und Gewalt über Leib und über Guth auf allen Gebürgen, das in die Münze gen Freyberg gehöret und wenn er sie lassen will, Schwerd und Messer mag er tragen wohl, und soll zu Recht tragen wollen, mit Hauß zu Freyberg in den Mauern und soll schossen und wachen mit den Bürgern, und sein Gericht mag er wohl setzen in dem Weichbilde wo er will.

205. Ist das ein Bergwerck wird in dem Weichbilde, daß man schlecht sinket oder Karren setzet oder führet Gedinge, oder bauet mit Häuern, und daß sich die Leute wehren und zwaken in der Kauen oder Schächten, das soll der Bergmeister richten zu recht auswendig den Kauen nicht.

206. Ist, daß da keine Kauen sind, was da geschicht in den Gruben an den Leithern und an den Hangbäncken das soll der Bergmeister richten, was aber auswendig, das soll der StadtRichter richten.

207. Der Bergmeister mag niemandes verbergen, in dem Weichbilde, er sey besessen

oder

oder nicht, oder sey ein Bergmann oder nicht, er thut es denn mit dem StadtRichter.

208. Ist, daß der Bergmeister sein Gericht sitzet in dem Weichbilde kommt ein besessen Mann der zur Stadt gehöret, in sein Gericht der muß antwortten um Theil und Bergwergk oder um Schuld oder um andere Sachen halber, thut er wohl wie er will. Er hat denn Zeit und Frist wohl bis zu seinem Richter, der in der Stadt richtet, für dem muß man ihm vorgebitten, und muß ihm Schuld geben, als recht ist.

209. Ein jeglicher besessen Mann in der Stadt Freyberg gestehet wohl ohn einen Gezeugen, vor dem Bergmeister und auf allen Gebürg, es sey um Theil und Schuld, oder um allerley Sache recht.

210. Ein jeglicher besessener Mann aufn Gebürge, der gestehet auch wohl ohne einen Gezeugen hier in dieser Stadt, es sey um Theile, oder um Schuld, oder was auf den Gebürge gethendiget wird vor Gericht, das bezeuget ein Mann hie mit dem Richter und mit den geschwornen Leuten, und der StadtRichter soll sie herzwingen zu Recht.

211. Der Bergmeister mag auch niemandes gepfänden (hie) in der Stadt der besessen ist: er muß ihn darum beklagen, als recht ist, ist er aber unbesessen, er muß ihn verborgen mit der StadtGericht.

212.

212. Alle Berg Richter und alle Geschwo- ren und alle Bergleute, die haben zu recht kein Gesetz zusetzen an nichts auf die Bürger und auf die Stadt zu Freyberg, und auf alle die drinnen sind, der Bergmeister hat auch zu recht die Gewalt, daß er frey Gänge soll leihen in dem Lande auf und nieder wie sie gehen, und wo man sie findet, um meines GHl. recht.

Von LandRichter.

213. Der LandRichter hat keine Gewalt noch Gericht in dem Weichbilde an ichte, wenn daß er Schwerd und Messer trägt, und kein Knecht soll es nicht tragen, ohne der Bürger Willen; Sein Gericht mag er setzen vor der Brücke mit seinen schuluß die sollen auch wieder Schwerd und Messer tragen.

214. Ist er besessen auf der Brücke oder vor der Brücke, er soll nicht schossen, er habe denn Guthes in dem Weichbilde, da muß er schossen von Rechtswegen.

215. Ist er ein herkommen Mann, er sey Richter oder Knecht, und setzet sich in die Stadt wohnhaftig, er muß schossen und wachen mit den Bürgern, sie wollens ihm denn er- lassen.

216. So ein Bürger das Landgericht ge- winnet, oder wer es gewinnet, der muß schos- sen und wachen zu Dingen und alles Rechts

auflegen, daß ein ander Mann pfleget der Stadt zu Recht.

217. Der LandRichter mag auch keinen Mann der besessen ist, in der Stadt, oder zur Stadt gehöret, pfänden für seine Buße; Auch mag auch keinen Kohlfürer, noch keinen Mann aufgehalten noch verborgen, in dem Weichbilde, er thue es denn mit der Stadt-Gericht.

Gebürliche Wehr auf die Gebürge zu tragen nachgelassen.

218. Alle Bürger und alle KaufLeute, die zu der Stadt gehören, und alle Berg- und HüttenLeute, arm und reich, die mögen tragen und führen allerley Gewehr, was sie haben in diesen LandGerichten, und überall in unsers G. Hr. Land ohne Gefahr, wo sie etwas zu schaffen haben, zu den Gebürgen, zu den Hütten, zu den Forwergen, und wo sie wandern in unsers G. Hr. Land, da mögen sie führen spitzerne Grelle, Armbrüste und Bogen, der LandRichter noch (kein) Richter hat kein Gericht noch keine Buß zu recht. Geschiehet ein Urlaub, da sich Leute mit einander zweyen und Schwerdter rücken, in dem Weichbilde, und jagen sich den aus den Weichbilde bis in das LandGericht, und schlagen denn Wunden, die soll der Landrichter richten.

219. Ist auch daß auch Leute mit einander unei-

nigen

nigen und wehren in dem LandGerichte und kämen, daß in das Weichbild und schlagen da wund oder was sie thun, das soll der StadtRichter richten zu recht, und wo Wunden geschlagen werden, in welchen Gerichte das geschicht, da soll man es auch zu Recht richten.

Von Zoll und Zöllner.

220. Der Zöllner hat keine Gewalt noch Gericht er muß auch schossen und wachen mit dem Bürgern, er soll auch weder Schwerd noch Messer tragen, die Richter erlauben es ihn dann.

221. Welcher Mann wohnet auf dem Gebürge, das in die Stadt gehöret, der ist zu recht zoll frey.

222. Welcher Mann sich hineinwenden will, von andern Städten, und miethet ein Hauß oder will Haußgenoß seyn, wo er wohnen will in dem Weichbilde, der soll Bürge setzen daß er ein Jahr will Rechts pflegen, der Stadt mit den Bürgern und wolle Bürger werden, der soll Zoll frey seyn, an allen Dingen.

223. Ist daß ein Mann sein Guth und Silber gegen Lumenitzsch oder wo es ist, in die Land sendet, ob er auch selber nicht kommen mag oder will, und auch keinen Knecht zu senden hat, und sendet das Silber oder ander

Guth bey einen Fuhrmann, oder bey wen das ist, und waget das auf die Strasen, und giebet sein Fuhrlohn als recht ist, darf er das behalten auf den Heiligen, daß das Silber oder Guth sein gewest sey, hie und dort, und auf den Strasen, wo er soll zu recht nicht zollen. Will es ihm der Zöllner nicht glauben, so soll er seinen Eyd nehmen und soll ihn lassen fahren.

224. Welcher Mann zollfrey ist, und da Güther bringet, allerley Kaufmanschatz, oder den man es bringet hieher in die Stadt, daß sein ist, das er behalten will auf den Heiligen der soll zu recht kein Pfand setzen weder den Zöllner noch an Thore, ist aber der Fuhrman fremde, so mag er tragen und Zoll geben.

225. Ist aber, daß er demselbigen Fuhrmann aufhalten will, und will ihn nun andere Sachen Schuld geben, das soll er thun, alle zur Hand, und soll Recht teydingen von ihm nehmen und soll ihn lassen fahren.

226. Ist, daß ein Mann über das der Zöllner teuschet, der Zoll frey ist mit dem Zolle und will ein andern Mann ledig machen, der zu recht zollen soll, und spricht, daß das Guth sein sey, oder wie das ist, daß er den Zöllner äffete, und mag ihn der Zöllner überweisen mit zweenen besessenen Männern, der Mann muß 5. Thl. Geld (M. Golden) geben, dem Rath und der Stadt, und die Haabe die in den

Zeu-

Zeugen benannt wird, da er mit geteuschet und unrecht gefahren ist, hat an den Zoll, wie viel der ist, die ist des Raths zu recht, und die gezeuget haben, müssen gestehen mit dem Eyde und müssen schwören, als Gezeuges recht ist.

227. Was man in der Wett herein fähret oder träget zum Marckt feil, das da 11. pf. gilt oder darunter, das ist Zoll frey, es soll zu recht niemand es verzollen, da soll auch niemand keinen Zoll fürnehmen.

228. Ist, daß ein Mann seinen rechten Zoll entfähret, oder sein Geleit, aus den Weichbilden. dem soll der Zöllner nachfolgen mit dem Landgericht, und ist daß er ihn begreift an wahrhaftiger That, was er da gutes findet, das ist verlohren, das mag sich der Rath unterwinden mit recht, der LandRichter hat seine Buße darzu, das ist 30. Schilling.

229. Ist, daß der Zöllner den Gast unrecht thut, oder daß sich der Gast von ihm entbricht mit Recht, so hat der LandRichter keine Buße daran, wenn sie aber den Gast wieder hereinführen ins Weichbilde, was sie denn zu teydingen haben mit einander, das soll der StadtRichter richten zu Recht.

230. Ist aber, daß sie kein Guth gegenwärtig finden bey den Gast, als sie ihm nachritten, ob es vielleicht vorhin weg ist, oder

wie das ist, und der Gast spricht, er sey ihm nicht Zoll schuldig, und mag ihn der Zöllner überwinden als recht ist, der Zöllner muß zu senem Eyd greifen, da hat denn auch niemand keine Buß davon.

231. Ist, daß ein Gast bringet Güther herein in die Stadt, daß da Geleit geben soll, und will das verzollen, und spricht, es sey also viel, und also schwer, es seynd so viel Centner und spricht der bey seiner Wahrheit, der Zöllner spreche, es sey mehr oder schwerer, der Gast spricht ich will es auch vor so viel verzollen, wollt ihr mir das nicht glauben, so bind es auf euer Recht, ist es denn das der Zöllner aufbindt und ist denn als der Gast gesaget hat, so muß der Zöllner das Banderlohn geben, was es kost, ist aber da nichts mehr denn der Gast bekannt hat, daß ist des Rechts zu recht.

232. Ist, daß ein Gast Guth bringet daß da Geleit giebet, kommen zu einander der Zöllner und er, berichten sich das ohne Unterschied, gütlich, daß der Gast seinen Zoll giebet, so ist der Gast ledig, daß er mag fahren, wo er hin will zu recht, und woll den Zöllner etwas bedeuchten, darnach daß er ihn betrogen hat, und er ihn gut gethan oder wie das wäre, daß er ihm nach reüten und wollte ihn verkümmern, das ist recht, die Ballen und die Wagen, die der Gast zollete, davor, soll er ihn zu recht nicht mehr Zoll von geben.

233. Ist daß ein Gast verzollet, ein gleich-

haf-

haftiges Guth mit Unterscheid, daß ein Zöllner spricht, was ihr mir verzollet, das nehme wohl, daß übrige will ich euch nicht lassen, fahret auf euer Recht, oder das ein Gast spricht zu einem Zöllner sehet, also viel will ich euch verzollen, in dem Ballen ist nicht mehr, wollt ihr mir das nicht glauben, so mögt ihr thun, wie ihr wollet, ist, daß sie übereinkommen, also mit dem Unterschied, und mit der Willkühr, daß der Zöllner nimt seinen Zoll, und also viel daß er ihn bekannt hat, und scheiden sich dessen ohne Ende, der Gast fähret seinen Weg, der Zöllner reitet ihm nach und hält ihn auf in dem Thore, oder vor dem Thore, oder auf dem Felde, und bind ihm das Guth auf, und ist es also, als der Gast gesprochen hat, so muß der Zöllner das Banderlohn und allen den Schaden ablegen zu recht, dem Gast, ist aber, daß man da mehr findet, denn der Gast benennet und verzollet hat, das ist auch des Raths zu Recht.

234. Ist daß ein Mann verzollet seine Haabe und zeuget seinen Weg, der Zöllner käme und spräche er habe nicht verzollet, mag der Gast denn beweisen mit seinem Wirth oder mit andern ehrhaftigen Leuten, daß er gezollet habe, er wird ledig zu recht von dem Zöllner und der Zöllner soll ihm seinen Schaden ablegen.

Von den zwölff geschworen *) Bürgern und ihrer Gewalt.

Das sind die zwölff Raths Herrn in Freyberg.

235. Ueber alle diese Gewalt, obgenannte Stück und an Macht Leute und Innungs Meister, und über alles, das da ist in den Weichbilden auch auf den Gebürgen, das hier in die Stadt gehöret, so haben die Bürger die zwölf Geschwornen, die die höchste Gewalt und Gericht haben. Ich meine die Bürger die zwölf geschwornen Raths Herren in Freyberg, daß sie sollen und mögen setzen und heischen, als das sie wissen und das sie düncket gut zu seyn und nutzen der Stadt und den Leuthen, Armen und Reichen ohne Wiederrede, und alles das sie finden und setzen der Stadt, und zu Nutz, das mag niemandes strafen, und alles das sie lassen gebitten, das soll vor sich gehen, und alles das sie verbitten, das soll ein jeglicher Mann halten zu Recht oder er muß die Buße geben, ob sie darauf setzen, welcher sich darwieder setzen wolle, es wäre mit Worten oder mit Wercken, die Gewalt haben sie wohl, daß sie das den mögen abnehmen und strafen, an den Leib oder an Guth, oder mögen ihn kräncken oder

*) Es war ehedem sehr gebräuchlich, daß die Gerichte mit 12. Personen besetzet wurden und hat besonders unser seel. Herr geh. Regierungsrath Buder in der diss. de iudiciis duodecim viralibus populorum septentrionalium et Germaniae, Jena 1743. vieles zusammengetragen, so diese Wahrheit ungemein schön erläutert.

oder züchtigen mit Gefängniß oder wie sie wollen, und des Raths werden.

236. Ein jeglicher geschworner Mann der Raths-Leut zu Freyberg, hat die Kraft, daß er einen unschuldigen Mann, auf den man klaget, einen Todtschlag über eine Wunden zu unrecht, daß er ihn auszeugt allein, daß er ledig wird mit recht, und das muß er auch begreifen und erhalten, nach den Eyd, den er unsern G.Hl. gethan, daß der Mann dem die Wunden, oder des Todtschlags das er ihm Schuld giebet, zu der Zeit da es geschehen ware, und daß er des Todschlages oder der Wunden vor Gott unschuldig sey, also wird der Mann ledig und die Wunden oder der Todtschlag ist verlohren zu recht.

237. Ein geschwoten Mann hat auch die Macht Kraft und Gewalt, daß er mag auszeugen einen jeglichen Mann, den man mit unschuldiger Haabe vorbringen, siehet er daß man auf ihm wirft, oder zu ihm bringet: So mag er ihn wohl ausziehen mit recht, daß er ledig wird.

238. Ein geschworen Mann hat auch die Kraft, siehet er daß einer den andern schlägt, oder wundet und kommt darzu und hält den auf und begreifet ihm das Messer, oder das Schwerd in der Hand blutig, und bringet ihn zu Gericht, also mit handhaftiger That, der Mann mag zu keinen recht mehr kommen, denn also viel ist ein KämpferWunden, die er geschlagen oder gestochen hat, man schlägt

ihm die Hand ab mit recht, ist es aber sein Todtschlag, man schlägt ihn ab den Halß mit Recht.

239. Ein geschworen Mann hat auch da Krafft, ist das jemandes verhielte vor ihm, daß er hauet oder sticht, mit Worten oder Wercken, derselbige verbüset jeglichen Raths-Herrn 30. Schilling pf.

Von schlechten Klagen und Antwortten, dargegen was einer dem andern zu recht schuldig.

240. Bleibet ein Mann Lohn schuldig seinen gemiethenden Gesinde, es sey Knecht oder Magd, und will ihm der nicht geben, das Wirthlohn, will der Both das fordern und behalten, so muß er das klagen den Richter.

241. Was ein Mann anders Lohn schuldig ist, es sey TageLohn, oder was es sey, oder warum es ist, das mag niemands mehr behalten auf den Heiligen mit recht, ein jeglicher Mann stehet davor mit recht.

242. Hat ein Mann Gesinde, es sey Knecht oder Magd, die an seinem Brodt sind, er habe sie gemiethet geheischen sein Gewalt also daß er vor die Klage und antwortten mag, ob er will.

243. Ist auch, daß er klaget vor sie und daß man ihm antworttet, demselbigen der ihm nichts wärtig, denn muß er auch vor

sie wieder antwortten zu recht aller Sachen die in der Klage gehet und gehöret die er gefordert hat, was andere Sachen sind, der mag er ledig seyn.

244. Hat ein Mann Gesinde, Knecht und Magd, was es ist an den er in Hauße Unfug begehet, das mag der Mann nicht wohl fordern, daß es ihm geschehen ist, daß man seiner nicht gescheuet hat an seinem Gesinde und habe den Fried an ihnen gebrochen dafür muß man ihm antwortten zu recht und sein Gesinde mag auch fördern, daß an ihm selber geschehen ist, dafür muß man ihn antwortten zu Recht.

245. Hat ein Mann ein Pferd und das wird los, und läuft und thut einen Schaden und komt das Pferd wiederum heim in sein Hauß, das Pferd mag er bürgen bis zu dem nächsten Geding ohne Gefahr, also daß er die Willkühr hat bis zum Dinge, ist der Schaden also gros, daß er sich des getrösten will, so gestellet er es vor Gericht oder vor Gedinge und äußert sich sein, und wird ledig, ist aber, daß er antwortten will behält er sein Pferd und antworttet als recht ist.

246. Welcher Mann sitzet auf einen Pferd er sey Herr oder Knecht, dieweil das Pferd grosen (einen) Schaden thut, in welcher weiß das geschicht, so muß der Mann dafür antwortten für den Schaden zu recht, der auf den Pferde sitzet, und das Pferd ist ledig.

247. Tritt ein Wagen ein Kind oder ein Schwein oder was es ist, der Wagen ist unschuldig und die Pferde, jener der den Wagen führet, der ist schuldig, und der muß antwortten für den Schaden, des aber die Pferde seyn und der Wagen, der behält sie mit Recht.

248. Stünde aber ein Wagen mit Pferden ohne Hutte und werden die Pferde laufend oder gewendet, mit den Wagen und thäten einen Schaden, dem müssen die Pferd gelten, und ihr Meister muß davor antwortten, wolt er sich ihr unterwinden.

249. Hat ein Mann einen Hund der die Leut beiset oder anbillet, vor den mag er antwortten, ob er will, ist aber, daß er ihn dazu zeucht oder hetzet zu den Leuten, das muß er verantwortten.

250. Hat ein Mann ein Hund, der die Leute beiset oder anbellet, und wird der Hund geschlagen, oder geworfen darum, und will er das fördern, er muß vor den Hund antwortten was er Schaden gethan hat, hat ein Mann ein hauend Schwein, das da Schaden thut, er muß dafür antwortten zu recht, oder muß sich des äussern.

251. Hat ein Mann ein Thier, es ist ein Hund oder Hirsch, Fuchs oder Wolff, Bär oder Schwein, oder was es sey, daß da schädlich sey den Leuten, und den Nachbarn, das sollen

sollen die Leut und Nachbarn ihm kund thun, daß es schädlich sey, und sollen ihn heischen oder bitten, daß er es von den Weg bringe oder abthue, will er das nicht thun, er muß zu recht dafür antwortten, und für alle den Schaden, den es thut.

252. Ein Mann mag für den andern klagen noch antwortten, er habe ihn denn für Gericht zum Vormund*) erkohren, oder sey an seinem Brödt.

253. Welcher Mann Guth gewinnet (nimmt) um Ehre, den darf niemand antwortten um keinen Fried, noch um Blutrünst also wohl um KämpferWunden und um Schuld muß man ihn antwortten zu recht.

254. Kein Mann mag auch nicht vor seinen Sohn klagen noch antwortten, der in einer andern Stadt ist oder in einen andern Lande.

255. Kein Mann mag den andern vertheydigen mit Urthel, er sey denn bey ihm und gehe an sein Wort.

265.

*) Hier beteudet ein Wort: **Vormund** einen Gevollmächtigten, welcher gerichtliche Handlungen statt eines andern besorgte. Es war diese Beteudung des Worts Vormund ehedem noch gebräuchlicher, als der jezige bekaunte Begrif desselben. Es kommt in dieser Beteudung, das Wort **Vormund** in dem alten Urkundrn ungemein offt vor und hat auch unter andern selbige mit **Haltaus** in glossario Germanico, p. 1992. bemerket.

256. Welche Frau einen ehelichen Mann hat, die darf niemand antwortten zu recht, sie muß aber beweisen mit zweyen besessenen Männern, daß sie einen Mann hat.

257. Kein Mann darf auch keiner Frauen antwortten, die einen ehelichen Mann hat, er muß es auch beweisen mit (ehrlichen) besessenen Leuten, daß sie einen ehelichen Mann hat, so wird er der Antwortt ledig, welche Frau einen ehelichen Mann hat, die mag niemands Vormund seyn vor baß zu recht.

258. Ist ein Mann ein Vormund oder Vergeben gewest, sund hat Gehorsam gethan wissentlichen und ist wieder ausgelaufen mit Recht dem darf niemand keine Antwortt geben was er zu klagen hat.

259. Ist, daß ein Mann vertheilt gewest und bleibet lebendig, es sey von Geschichten oder von ungeschichten, den darf niemand keine Antwort geben um den Fried, aber um Schuld muß man ihn antwortten.

260. Welchen Mann ein Pferd tritt, in eines Mannes Hauß, derselbige Mann der es darein bringet, der muß auch davorstehen und auch davor antwortten ob man es ihm darinne spricht, keiner mag dafür stehen, denn derselbige, ob es wohl geliehen wär oder gemiethet hätte so muß er es ihm ledig machen und dafür stehen an der Stadt.

261. Ein jeglicher Mann muß den andern antwortten vor Gericht, was er Schuld ihm giebet, der in den Bäncken ist, oder dem von Gebiethen ist, noch an keine Tafel sich gezeigen, er muß ihm da bekennen, warum er ihn die Schuld giebet und Unschuld ist.

262. Ein Mann mag den andern nicht mehr Schuld geben, wenn dreyer schlechter Klagen in einen Ding, um Geld, um Erbe, und Gelobet, oder was schlechter Klage ist, ihm um den (Frieden) Ehrentwill, denn von Wille mehr klagen antwortten, das stehet an ihn, und will derselbige Kläger etwas mehr zu theydigen, da den drey Klagen, so muß er ihm aber fürgebitten.

263. Ist aber, daß sich der Antwortter mit dem Kläger berichtet denn dreyer Klagen wissendlicher dem Richter, welcher denn dem Andern ehe vorgebeut, dem muß er antwortten, und kein Mann soll noch mag den andern gehalten in seiner Klage länger vom Ding zu Dinge, wenn drey Dinge, also daß er ihm in den dritten Dinge alle seine Klagen mit ihm enden soll, darnach soll er ihm wieder antwortten, zum nächsten Dinge, aber wenn er will.

264. Hat ein Mann aber zum andern etwas zu klagen, um den Frieden, dem muß man auch antwortten, als manche Klage, also er fordert in einem Dinge um den Frieden.

265. Wird ein Mann beklaget um Geld vor Gericht, leugnet ihm jener das und kommt zu seinen Rechten, das soll er thun in dem Ding, was er ihm da Schuld giebet, um Schaden von demselbigen Gelde, darum darf er ihm keine Antwortt geben.

266. Ist aber Sache, daß ein Mann dem andern Schuld giebet, einer Sache und klaget Schaden, damit in einer Klagen, den muß man antwortten zu recht.

267. Giebet ein Mann den andern Schuld um Geld, jener bekennt es und spreche er habe seinen Tag, den Tag man ihn loß mit seinem Eyd, hat er das dem Richter zuzeigen das muß man ihn auch gestatten.

268. Verwilliget sich ein Mann Gezeugniß und Kaufmannschatz und jener trett vor und spräche, er habe daßelbige Geld vergolten das muß er vollkommen zum dritten auf den Heiligen mit ehrhaftigen Leuten, die ihr recht behalten haben, sie sind besessen oder nicht so vollführet er wohl, das soll er thun da, oder zu dem nächsten Dinge, und der Richter soll sie zwingenzu dem nächsten, ob er es darf.

269. Verwilliget sich ein Mann Gezeugniß um Geld mit dem Richter, der für ihn gelobet, oder benennet ist, jener trät dar und spreche, es ist alles wahr, ich belobet oder bekennet ihm Geldes. das habe ich vergolten das will vollkommen, die Vollkommung gehet

vor den Gezeug auch das muß er vollkommen mit zweyen ehrhaftigen besessenen Männern.

270. Wo sich Leute irren um eine Sache welcherley sie sey und lassen die Sache, und setzen zu rathe ehrhaftige Leute, wissendlich die sollen die Sache ausrichten, nach ihren treuen und ehren, und was sie heischen zu thun um diese Sache das sollen sie beyderseits halten und mögen des nicht gewegern darum daß sie die Sache ans ihrer Hand geben da wären sie ihr mehr gewaltig.

271. Man soll keines Mannes Sohn höher an Spiel verpfänden, wenn also viel als er Kleider an Halße hat, und nimt der Sohn den Vater seines Guthes etwas, es sey was es sey, Pferd, Kühe, Bett, Pfühl, Harnisch, Kleider, oder was er ihm nimmet, und setzet, es sey für sein SpielGeld, wo es denn der Vater ankomt, da mag er sich des mit den Gerichten unterwinden, es sey wie lange es immer gehalten hat, verbergen das hilft ihn nicht.

272. Item, ein jeglicher der hie zu Freyberg Bürger gewest ist, mit Behausung, oder auch ohne Hauß gesessen, und wegziehen wolt, und auch ihre und andere BügersKinder und biteen um einen GeburthsBrief, der soll gleichwohl das verlohren BürgerRecht, als 14. gl. geben, unangesehen ob sich derselbige hören

lasse, er wolle das BürgerRecht mit 6. gl bey einem ehrbahren Rath halten.

273. Item, wo Leute hie in der Stadt sitzen und BürgerRecht gewinnen, oder darzu gedrungen würden, mag man ihm das Geld auf Zeit wohl borgen komt aber jemand für den Richter hie, und bittet ein Hauß über zuschreiben, und leihen, soll man ihn das nicht reichen noch leihen, es sey denn, daß er ablege die alten Geschoß von solchen Hauße, ob er darauf befinden würde. Und (seit er) sein BürgerRecht gewonnen habe, hat er das BürgerRecht nicht, so soll er das zuvor gewinnen nach Gebühr und Erkänntniß des Raths und der Stadt, mag es ihm auch wohl stunden, wo sie Ursache befinden, auf Zeit zu legen. *)

*) In der einen von meinen Handschrifften findet sich noch ein weitläuftiger Anhang. Er bestimmt, wenn der Armenkasten seinen Anfang genommen, und was für Personen aus dem Rath und der Gemeinde die Besorgnis desselben im J. 1531. gehabt und diesem sind sonderliche Constitutiones beygefüget. Auch selbige sind an und für sich wichtig, da es allem Ansehen nach diejenige Sächsischen Constitutionen sind, welche der Herr Ordinarius Hommel, in Augusto legislatore §. 24. p. 37. als solche, die zur Zeit nicht gedruckt sind, beschreibet. Es sind ihrer 31. und kan es wohl seyn; daß ich noch selbigen einmahl in diesen Beyträgen eine Stelle einräume; dermahlen aber lasse ich sie weg, weil ich noch erst genauer untersuchen mus, ob sie auch würcklich noch zur Zeit ungedruckt sind, und sie zum wenigsten nicht zu den Freybergischen Statuten gehören.

VII.

VII.

Statuten
der Churfürstlich Sächßischen Stadt
Rochlitz.

Auch die Statuten dieser Stadt lassen sich nicht unfüglich in die ältern und neuern theilen. Jene sind unter Herzog Georgen; diese aber unter der Regierung des Churfürst Friedrich Augusts, welcher nachher die polnische Crone erhielt, gemacht worden. Diejenige, welche ich dem Publico vorlege, sind die neuern. Sie verdienen hauptsächlich in diesen Beyträgen um deswillen eine Stelle, weil sie noch gelten; inzwischen sind

auch darinnen einige Spuren von den alten deutschen Recht und unter denselben ist wohl die, daß unter den Enkeln das Repräsentations-Recht bey Erbschafften cessirt, diejenige, welche die Aufmercksamkeit meiner Leser vorzüglich verdienet.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, Hertzog zu Sachßen rc. Churfürst rc. Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund und bekennen; Welchergestalt Uns Unsere lieben Getreuen, der Rath zu Rochlitz unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestallt Sie ihre Stadt-Statuta aufs neue abzufassen, der Nothdurft befunden, mit gehorsamster Bitte, Wir wolten solche gnädigst confirmiren; Wann Wir dann dieselbige mit Fleiß erwogen, die Bürgerschaft darüber vernommen, auch denen Rechten gemäß und dem gemeinen StadtWesen fürträglich befunden worden; Als haben Wir diesem Suchen gnädigst statt gegeben, und besagte Statuta bestetiget, welche von Wort zu Wort lauten, wie hiernach folget:

Statuta der ChurFürstlich Sächßischen Stadt Rochlitz.

Im Nahmen der heyligen hochgelobten DreyEinigkeit.

Wir BürgerMeister und Rath der Stadt Rochlitz, uhrkunden hiermit; Obwohln vor Zeiten von Hertzog Georgen zu Sachßen rc. Christlöblicher Gedächtniß hiesiger Stadt und Bürgerschaft, gewisse Statuta gnädigst ertheilet worden, dieweiln aber dieselben an etzlichen Orthen ziemlich dunckel gewesen, daraus allerhand Zweifel und disputat erfolget; Und dannenhero bey letztgehaltener ChurFürstlich Sächß. Commission, unter andern auch dieses zwischen Uns und der Bürgerschafft, am 27sten July Anno 1678. verrecessiret, und von Sr. ChurFürstl. Durchl. zu Sachßen rc. Unsern gnä-

gnädigsten Herrn, dergestallt ratificiret worden:

Daß die vorhandenen Statuta von Uns mit Zuziehung der Viertelsmeister und Ausschusses von der Bürgerschafft revidiret, und zu gnädigster Confirmation unterthänigst befördert werden sollten ꝛc.

Als haben Wir Acto solche zu gehorsamster Folge mit Zuziehung derer Viertelsmeister, und Ausschusses von der Bürgerschafft, an HandwergksMeistern derer Innungen, und anderer, die Revision vor die Handt genommen, und nachgesezte Statuta verferttiget, dieselben nochmahls nebst ihnen wohl überleget, Sie mit ihren darbey gethanen Errinnerungen gehöret, und selbe zugleich hinein gerücket, und nachdem Sie allerseits mit uns diesfalls einig auch darbey, daß nach erlangter gnädigsten Confirmation stricte darüber gehalten, und keine Consuetudo in Contrarium darwieder angezogen, sondern in denen Dicasteriis darauf also erkannt werden möchte, gebethen, schlüssig worden, mehr besagte neuen Statuta alsofort zu der hohen LandesObrigkeit Seiner ChurFürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, gnädigsten Genehmhaltung gehorsambst einzuschicken, und umb deren Confirmation unterthänigst zu bitten: Es lauten aber solche Satzungen, wie folget:

Caput I.

Von Succession in absteigender Linien.

§. 1. Wann jemandt, der in hiesiger Stadt Weichbild wohnet, ohne Testament, oder anderer Disposition verstirbet und lässet nach sich, eheliche gebohrne Kinder, Söhne, oder Töchter, darunter auch die ausser der Ehe zwar gezeigt, durch nachfolgende Heyrath der Eltern aber, oder von Kayserlicher Majestaet, oder Comite Palatino, der so weit priuilegiret, legitimirten, zu verstehen, die Erben des verstorbenen Vater oder Mutter Verlassenschafft zu gleich, und schliesen die andern Freunde, des Verstorbenen, sie seyn in aufsteigender, oder SeitenLinie, gäntzlich aus.

§. 2. Liese aber einer hinter sich Söhne oder Töchter, und neben solchen zugleich Sohns oder Tochter-Kinder, oder deren KindesKinder, und so fort besser hinunter warts; So sollen diese mit ihres verstorbenen Vater oder Mutter, oder respectiue GroßVater oder GroßMutter, und so fort, vorhandenen Brüder oder Schwester, in die Stämme jure repraesentationis succediren, und also nur so viel zu Erbe nehmen, als ihr Vater oder Mutter, oder GroßVater oder GroßMutter, wann sie noch am Leben wären, genommen hätten, wann aber einer keine Kinder, sondern nur KindesKinder, und so fort, alle in gleichen grade, und von einem Stamme, zu

Erben

Erben hinterlassen, sollen Sie, nach den Häuptern ihr Erbe nehmen, nach gemeinen Rechten, da es heist: Wieviel Mund, soviel Pfundt. *)

§. 3. In solche Theilung nun sind die Kinder und KindesKinder und so fort, dasjenige, was Sie von den Eltern oder Groß-Eltern, und so fort an Mithülffe, Ausstattung, oder sonst entweder an Geldte, pretiosis, Getreyde, Vieh, Geträncke, Wahren und HandwerksVerlag, Betten, Ehrenkleider und Geräthe, oder unbeweglichen Stücken zu vorausbekommen, oder sonst zu Erlernung eines ehrlichen Handtwercks oder Kunst, auf sie gewendet worden, so viel davon erweislich zu machen, und nicht beygebracht wird, daß es

*) Es ist ein gar altes und merkwürdiges Sprichwort: manch Mund, manch Pfund, soviel Mund, soviel Pfund, und es könnte von demselben gar viel und weit mehr, als was wir in Herrn Eisenhards Grundsätzen des deutschen Rechts in Sprichwörtern, S. 261 finden, gesagt werden. Ich bemerke von selbigen nur so viel, daß man hauptsächlich in demselben anzeigen wollen, daß man in Deutschland ehedem von dem sogenannten Repräsentationsrecht nichts gewust und da auch in Sachsen unter den Erben absteigender Linie, wenn nehmlich z. E. pur Enkel vorhanden waren, es gänzlich unbekannt war, wie aus dem Sachsenspiegel, B. 1. Art. 17. Heineccius in elementis iuris Germ. tom. I. p. 541. zeiget, so siehet man die Ursache ein, warum auch selbiges hier mit vorkommet.

animo donandi geschehen, zu Erhaltung guter Gleichheit, ins Erbe und Theilung zu conferiren, und einzurechnen, oder so viel an ihren Erbtheile sich kürzen zu lassen, schuldig. Jedoch daß der Anschlag, wenn die Sache, von den Eltern nicht taxiret worden, billich und leidlich geschehe, nach dem Werth, welchen jedes zur Zeit, da es den Kindern übergeben worden, gehabt; Was aber diejenigen Unkosten, so auf der Söhne studiren gewendet, betrifft, sind dieselben von der Collation befreyet; Es wäre denn, daß die Eltern, sich in Schrifften ausdrücklich erklähret, oder ihr Wille sonst durch andern Beweiß beyzubringen, daß solcher Aufwandt denen Söhnen nicht zu gute gehen sollte, denn solchen Falls, sind die Söhne, sich so viel, als die richtigen Specificationes besagen, abkürzen zu lassen, schuldig.

§. 4. Was aber das Ziehegeldt belanget, welches sonst in denen Fällen, da etliche der hinterlassenen Kinder erzogen, etliche aber noch unerzogen sind, statt hat; Ist hierinnen vornemlich die Beschaffenheit der Verlassenschafft, ob Sie austräglich oder nicht; Ingleichen der Zustandt, der noch unerzogenen Kinder, ob sie gebrechlichen oder sonst ungesunden Leibes sind, zu considiriren, und so dann nach Befinden und Gutachten des Raths ob denen unerzogenen Kindern, oder dero Mutter, diesfalls aus dem gantzen Erbe etwas

was Ziehegeldt, vor die Kost und tägliche Kleidung auszusetzen, oder nicht, Verordnung zu machen; Jedoch daß hierdurch, weder das überlebende Eheweib, an der portione Statutaria, noch die andern Kinder an der Legitima verkürtzet, auch das Ziehegeld, wöchentlich über 4. 5. bis Sechs Groschen aufs höchste nach Gelegenheit der Umbstände, ingleichen, über das zwölffte Jahr des Kindes Alters nicht extendiret, noch erstrecket werde.

§. 5. So viel die ausser der Ehe erzeigten und nicht legitimirten Kinder, und deren Succession, sowohl in ab- als auffsteigender Linien betrifft, bleibet es, daß Sie nehmlich nur der Mutter succediren, bey denen beschriebenen Rechten billig.

Caput II.

Von Succession in auffsteigender Linien.

§. 1. Stirbet eines, so keine Erben in absteigender Linien hinterlässet; So verfället es seine Verlassenschafft auf seinen leiblichen Vater und Mutter zugleich, oder da nur eines von denselben am Leben, auf dasselbe allein, und werden die GroßEltern, wie auch seitwarts Verwandten, davon ausgeschlossen.

§. 2. Verliese aber der Verstorbene keine Eltern, sondern GroßVatter und GroßMutter von Vatter oder Mutter zugleich; So wird dessen Erbschafft unter die GroßEltern, wann

wann gleich an Väter- oder Mütterlicher Linien, nur ein, an der andern Seiten aber zwey Persohnen vorhanden wären, dem Stamme nach in zwey gleiche Theile verfäller und getheilet, und werden die OberGroßeltern und so fort die des weitern Grads der aufsteigenden Linie sind, durch die nähern, wie Rechtens allzeit ausgeschlossen rc.

§. 3. Belangende die Unehlichen und nicht legitimirten Kinder, denen succediren nach gemeinen Rechten, allein die Mutter und die Spielmagen.

Caput III.

Von Succession der SeitwarthsVerwandten rc.

§. 1. So jemands verstirbet, und keinen Erben in ab- oder aufsteigender Linien, sondern nur Brüder oder Schwestern von voller Geburth verlässet; So erben diese von ihren Bruder oder Schwester zugleich, und schliesen Brüder oder Schwestern von halber Geburth, wie auch Bruder und SchwesterKinder, von voller Geburth von solcher Erbschaft aus.

§. 2. Verlässet es Brüder oder Schwestern von halber Geburth und zugleich Brüder oder SchwesterKinder, auch von halber Geburth; So werden diese von jenen ausgeschlossen.

§. 3. Da es aber Brüder oder Schwestern von halber Geburth und Brüder oder SchwesterKinder, von voller Geburth hinterlässet, So erben sie zugleich und theilen dessen Verlassenschafft nach den Häuptern oder Anzahl der Persohnen.

§. 4. Verliese es aber zweyer oder mehr Brüder oder SchwesterKinder von voller Geburth nach sich; So erben dieselben gleichfalls nach den Häuptern oder Anzahl der Persohnen.

§. 5. Vollbürtiger GeschwisterKinder, schlüsen der halbbürtigen Geschwister Kinder von der Erbschafft aus.

§. 6. Des verstorbenen Vater oder Mutter, Brüder oder Schwestern, von voller Geburth, werden von des verstorbenen Bruder, oder Schwester von halber Geburth, ingleichen auch von der vollbürtigen Geschwister-Kinder, der ChurFürstlich Sächßischen Landes Constitution gemäß, von Erbe ausgeschlossen.

§. 7. So schlüsen auch des verstorbenen Vater oder MutterGeschwister, von voller Geburth, dessen Vater oder MutterGeschwister von halber Geburth, von der Erbschafft aus.

§. 8. Der übrigen Succession halber, ist sich nach denen beschriebenen wie auch Landüblichen Sächsischen Rechten und Constitutionen, allerdings zu richten.

Ca-

Caput IV.

Von Succession der Eheleuthe.

§. 1. Verstirbet ein Ehemann, ohne Ehestiftung, Testament, oder anderer zu Recht gültige Dispositon, und hinterlässet sein Eheweib und leibliche Kinder; So soll das Eheweib, die freye Wahl haben, ob Sie ihr zu ihren Manne eingebrachtes Guth, nebst denen zu demselben gebrachten Geradestücken an Geräthe, Betten, Kleidern, Geschmeide, und andern weiblichen Schmuck, ingleichen über dieß die Helfte von dergleichen Geradestücken, so viel in stehender Ehe, noch darzu geschaffet worden, oder aber den dritten Theil, seiner Verlassenschafft, sie sey beweglich oder unbeweglich, und habe Nahmen, wie sie wolle und gehöre unter hiesige oder andere Gerichte, nebst jetzo beschriebener Gerade, nehmen wolle, in welchen dritten Theil aber sie ihre übrigen ein- und zugebrachten, anererbten und andere Güther und Vermögen zu conferiren, oder sich, soviel davon würcklich noch vorhanden, und Sie in ihren Besitz hat, an solchen dritten Theil kürtzen zu lassen, schuldig.

§. 2. Verlässet aber der verstorbene Ehemann keine Kinder, noch andere Descendenten oder Erben in absteigender Linien, sondern nur Ascendenten oder Erben in aufsteigender Linien, so soll das überlebende Eheweib, die Helfte dessen oberwehnten Verlassenschafft, und

zwar

zwar ohne eintzige Collation ihrer ein- und zugebrachten, anererbten und anderer Güther und Vermögens, nebenst denen obbemelten Geradestücken, loco portionis statutariae nehmen und behalten, und die Ascendenten, so darzu die nähesten, oder in nähern grad sind, die andere Helfte haben und ererben.

§. 3. Wann der verstorbene Ehemann aber nebst der Wittben nur Seitwarts-Verwandte hinterlässet; So soll das überlebende Eheweib, zwey Drittheil, dessen Verlassenschafft und zwar gleich ohne einzige Collation ihrer ein- und zugebrachten, anererbten und anderer Güther und Vermögens, nebst denen obgedachten GerädeStücken, loco portionis statutariae nehmen und behalten, und die SeitwartsVerwandten, so die nächsten, nur den übrigen dritten theil erben.

§. 4. So fern nun eine Wittbe, denen secundis nuptiis renunciren würde, und ihre Kinder, oder deren Vormündere mit ihr in communione verbleiben wolten. Soll ihr die Administration ihres verstorbenen Ehemannes Verlassenschafft nach beschehener gerichtlichen Inventur und Vorstellung eines Lehenträgers, wenn unbewegliche Güter vorhanden, gelassen werden.

§. 5. Stürbet aber ein Eheweib vor dem Ehemanne, ohne Testament, Ehestifftung und anderer zu Recht gültige disposition, und verlässet

lässet nur eins oder wenige Kinder jetziger Ehe, so sollen zwey Drittheil ihrer Verlassenschafft, darunter dasjenige, was sie zu dem Manne gebracht, oder zur Zeit der Verehlichung eigen gehabt, oder in stehender Ehe, ererbet, oder anderwerts hergeschenckt bekommen, es sey beweglich oder unbeweglich in diesen oder andern Gerichten, befindlich, und habe Nahmen, wie es wolle, auf ihren überlebenden Ehemann, loco portionis statutariae fallen und verlediget und er zu einiger conferirung seiner eigenen Güther und Vermögens nicht angehalten, das übrige Drittheil ihrer Verlassenschafft aber, auf ihre leibliche Kinder und Descendenten, oder da deren keine vorhanden, auf die Ascendenten, oder do deren auch keine am Leben, auf die nächsten SeitwartsVerwandten, fallen und vererben; Verliese sie aber mehr als vier Kinder, gebühret diesen billich die Helfte der Verlassenschafft, als ihr natürlich Pflichttheil.

§. 6. Verliese sie aber entweder eines oder mehr leibliche Kinder, voriger und zwar einer oder unterschiedlicher Ehe allein, oder aber nebst solchen eines, oder mehr leibliche Kinder, jetziger Ehe zugleich; So soll in beyderley Fällen, der überlebende Ehemann, von ihrer Verlassenschafft, nur die Helffte, loco portionis statutariae haben, und die andere Helffte auf jezo besagte Kinder fallen.

§. 7. Jedoch sollen die leiblichen Kinder

der, ihren Vater in Mangelung eines richtigen Inventarii, zu einer eydlichen Specification ihrer Mutter Einbringens und übrigen Verlassenschafft nicht astringiren noch anhalten, sondern mit dessen consignation zu frieden seyn, oder, daß ihr Einbringen und Verlassenschafft sich höher erstrecke, erweisen und darthun, die EydesDelation aber diesfalls nicht statt haben. Der StiefVater aber ist solchen Falls, da er ohne Inventarium sich des Eheweibes Verlassenschafft anmasset, billich zur eidlichen Anzeige anzuhalten.

§. 8. Kein Ehegatte kann dem andern durch einige diesen Statuten zu wiederlauffende disposition, Testament, donation inter viuos, oder auch mortis causa, noch andern einigen letzten Willen oder Contract an seiner portione statutaria, und was ihm sonst darinnen zu gut verordnet, präjudiciren, noch das geringste entziehen, sondern es soll solches alles, wann es geschiehet, ungültig null und nichtig seyn, es wäre denn, daß der andere EheGatte, und zwar das Eheweib cum Curatore darein ausdrücklich willigte.

Caput V.

Vom Heergeräthe.

Zum Heergeräthe soll dem nächsten SchwerdMagen ohne Unterscheid; Ob er in

T ab-

*) Dieses und das folgende Capitel sind in Hofmanns statutis locat. Th. II. s. 518. mit abgedruckt.

ab- oder aufsteigender, oder aber Seitwarts-Linien sey, gegeben werden.

Des verstorbenen tägliche Kleidung und Mantel, von der mittlern Arth, das beste Ober- und UnterGewehr, ein Heerpfühl überzogen, ein Tischtuch und eine Quehle.

Wann aber ein oder mehr leibliche Söhne vorhanden, bekommen der- oder dieselbe noch darzu des Vatern oder GroßVattern, und so fort besser hinaufwerts, bestes Kleid und Mantel.

Was von diesen Stück nicht vorhanden, darf nicht ersetzet werden.

Caput VI.

Von der Gerade.

Zur Gerade soll der nechsten Nifftel, sie sey in ab- oder aufsteigender, oder Seitwarts-Linien, gegeben werden:

Der verstorbenen tägliche Kleidung, von der mittlern arth,

Ein Oberbette,
Ein Küssen,
Ein Pfühl,
Ein Tuch, } überzogen.

welches jedoch also zu verstehen, daß dem überbleibenden Ehemanne, ein bereitet Ehebette, als es stundte, wie die Frau noch lebte, voraus hingegeben werde.

Waun

Wann aber ein- oder mehr leibliche Töchter vorhanden, bekommen sie der Mutter oder GroßeMutter bestes Kleid noch darzu:

Was darvon nicht vorhanden, darf nicht ersetzet werden ꝛc.

Caput VII.

Von Intercession und Renunciation der Eheweiber.

§. 1. Wann ein Eheweib vor dem Rath, oder Gerichten allhier vor ihren Ehemanne sich in Bürgschafft einlassen und intercediren will, so soll sie zwar, es betreffe die Einsetz- oder Verpfändung ihre dotal- oder aber nur paraphernal-Güther, mit der würklichen Eydesleistung verschonet werden; Jedennoch aber dieselbe in Persohn, nebst ihren Curatore, an gewöhnlicher Raths- oder GerichtsStelle erscheinen, daselbst auf vorhergehende gnugsame Erklährung, was ihre weibliche Gerechtigkeiten seyn, vor ihren Ehemanne, mit Verpfändung ihres Einbringens und anderer Güther, sich verpflichten und constituiren, ihrer weiblichen Gerechtigkeit und Unterpfande, so wohl iuri praelationis, so Sie es in des Mannes Güthern hatt, wie auch dem Scto Velleiano, an Eydesstatt mit ihren Handschlage und Angelöbnüs renunciren, welche intercession, Constitution und Angelöbnüß allerdings, so kräftig und beständig seyn und gelten, und darauf

rauf rechtlich erkanndt werden soll. Als ob die EydesLeistung würcklich geschehen wäre.

§. 2. Und eben also soll es auch gehalten werden, wann ein Eheweib, vor einen Frembden intercediret, jedoch daß in diesen Fall, und so die renunciation anders gültig seyn soll, der Ehemann zugleich darein gerichtlich willige.

Caput VIII.

Vom Gehorsamb und Policeywesen.

§. 1. Wenn einem Bürger wegen seines vorsetzlichen Ungehorsambs, Verbrechung oder Obrigkeitlichen Gefällen, die sich über zehen thlr. nicht erstrecket, auf Bürgerlichen Gehorsam gebotten wirdt, und er solche übertritt: Soll er so offt es geschichet in ein Nßo. Straffe, wie allhier uhralten Herkommens verfallen seyn, oder da er es nicht in Vermögen hat, den Ungehorsamb mit Gefängniß nach proportion der Geldtstraffe büsen.

§. 2. Was in übrigen das PoliceyWeesen betrifft; Soll ein jeder Bürger und Einwohner demjenigen, was der Rath zu Erhaltung gutter Policey und löblicher Ordnung, als auch der heylsamen Justiz, wie nicht weniger zu Abwend- und Verhüttung besorgender FeuersGefahr, und andern UnglücksUngelegen-

genheit, und bösen Consequenz pflichtmeßig anordnen wird, gehorsamlich nachkommen, und sich solchen, wie auch demjenigen allen, was sonsten alhier, wegen Vortrag und ratification, derer Erbschichtungen, Vormundtschaffts Bestetigung, und derer Rechnungen, wie auch andern nöthigen und guten Ordnung, Herkommens, üblich und heylsamb ist, bey Vermeidung des Raths willkührlichen Straffe, Bürgerlichen Gehorsambs, oder auch ernstens Einsehens der gnädigsten hohen LandesObrigkeit, nicht wiedersetzen; Sondern vielmehr alles dasjenige, was zur Ehre Gottes, und gemeiner Stadt, und dessen PoliceyWeesens Besten angesehen, und dienlich seyn mag, befördern helffen. Datum Rochlitz den Sechszehenden Iuly, Anno Ein Tausend Sechshundert, Vier und Achtzig.

(L. S.) der Rath daselbst.

Confirmiren und bestetigen auch vorherstehende Statuta aus LandesFürstl. Macht und von Obrigkeit wegen hiermit und in kraft dieses und wollen, daß solche vom Rathe, der Bürgerschaft und Einwohnern ermelter unsrer Stadt Rochlitz in allen Puncten, Clausulen, Capituln, Inhalt und Meinungen gehalten, gebührender maßen beobachtet und denenselben allenthalben nachgelebet werden solle, Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an

Unsern hohen LandesFürstl. Regalien und Gerechtigkeiten, auch sonsten männiglich an seinen Rechten ohne Schaden; Wir wollen auch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, diese Statuta nach Gelegenheit der Zeit und Leufte zu ändern, hiermit ausdrücklich vorbehalten haben ꝛc. Trewlich ꝛc. Zu Uhrkund ꝛc. und geben zu Dreßden, am 8ten Augusti 1695.

VIII.

VIII.

Statuten
der Reichs-Stadt Kauffbeuren.

In den meisten Stådten Deutschlands ist, wo es auch anjezt nicht mehr Statt hat, doch ehedem die Einrichtung gewesen, daß die neuen Bůrger an gewissen hiezu besonders ausgesezten Tagen des Jahrs den Bůrgereyd ablegen, und, damit selbige ihre Pflichten desto besser beobachten, auch ihren Mitbůrgern dieselben von neuen eingeschårfet werden, pfleget man die vornehmsten Puncte, welche die Bůrger zu halten haben, öffentlich vorzulesen. Es werden solche Tage die

Eddage *), Eydtage, Schwörtage, die Artickel aber, welche an diesen Tagen vorgelesen werden, die Eddags- die Schwörtags-Artickel genennet und es ist dieses ein Institut, welches seines Alters halber so gut, als wegen des Nutzens, den es hat, alle Aufmerksamkeit verdient. Man hielt besonders in dem Niedersächsischen auf diese Eydtage. Es wird derselben in dem alten Hamburgischen Statuten aus dem dreyzehenden Jahrhundert erwehnet **) und da man zu Stade zu eben dieser Zeit dieselbe bey Abfassung des dasigen Stadtrechts mit zum Grund legte, so war es kein Wunder, daß nicht auch dessen mit daselbst erwehnet wurde ***). Auch zu Göttingen waren solche Eddage nicht unbekannt ****) und Herr von Pufendorf *) hat

*) Haltaus in glossario germanico, p. 250. hält für wahrscheinlich, daß der Name Eddag von dem Wort; ee, ehe, ein Gesez herrühre; allein ich kan ihm hierunter keinen Beyfall geben. Herr von Grothaus, in statutis Stadensibus, p. 104.

**) Beym Herrn von Westphalen, scriptor. rerum Germanicarum, tom. IV. p. 3005.

***) part. I. art. 10. in Senckenbergs selectis iuris et historiarum, tom. VI. p. 293.

****) nach den alten dasigen Statuten beym Pufendorf, tom. III. obs. iuris vniuersi, p. 210.

*) tom. II. obs. iuris vniuersi, tom. II. p. 190. sqq.

hat die alten Eyddags Artickel der Stadt Lüneburg aus dem funfzehenden und sechszehenden Jahrhundert bekannt gemacht: eben so aber finden sich auch solche Schwörtage in Schwäbischen Städten. Bey diesen Umständen verdienen die Kaufbeyerischen Schwörtagsartickel, welche Herr Prof. **Kapf** von Tübingen als solche, so noch nicht gedruckt sind, mir gütigst communicirt, allemahl hier eine Stelle. Sie sind erst neuerer Zeiten aufgesezt worden; doch ist wohl kein Zweifel, daß nicht auch vorher dergleichen da gewesen sind. *)

*) Von Kaufbeuern bemercke nur noch mit wenigen, daß man sich daselbst zuerst nach den Stadtrechten von Überlingen, nach dem Privilegio Kays. Rudolphs I. vom J. 1286. beym **Moser** in dem reichsstädtischen Handbuch, Th. II. s. 21. gerichtet: des h. R. R. Stadt Kaufbeyern vornehmste Grundgesetze und Ordnungen sowohl in Religions, als politischen Sachen im J. 1731. ans Licht getreten und **Georg Tob. Hörmanns von Guttenberg** de S. R. I. ciuitatis Kaufburae priuileg. praecipuis, 1731. desgleichen Herrn **Brockes** zwey Abhandlungen de Kauffburae, liberae sacrae C. M. S. R. I. ciuitatis iurisdictione criminali per totum diffusa territorium, Ienae 1750. et de Kauffburae regali, pannos xilinos, aliasque texturas exalbandi iure, Jena 1750. nachzulesen.

Statuta

des Heil. Römischen Reichs-Stadt

Kauffbeuren

welche an jederweiligen Schwörtag als S. S. Apost. Simonis et Iudae Fest auf dem Schwörhauß der gesamten Löblichen Bürgerschafft pfleegen vorgelesen zu werden.

Insonders Günstige Liebe Herren und Freunde ꝛc.

Demnach durch die Gnade und unerforschliche Barmherzigkeit des Allerhöchsten und Allmächtigen Gottes, Wir abermahlen diesen erwünschten Tag mit Gott erlebet, (demselben seye ewig Lob, Ehr, Preiß und Danck gesagt) auf welchen die Aemter der Regierung dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Kauffbeuren

WahlOrdnung. beuren der Kays. freyen WahlOrdnung, und dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß, durch eine frey unverdingte Wahl für bevorstehendes Jahr widerumben bestellt und besezt worden, darauf die sonderbahre Statuta, Saz- und Ordnungen, Articuls, Gebott und Verbott derselben, nach laut und in Krafft deßwegen habend-hergebracht und confirmirter uralten Privilegien, Indulten, Gnaden und Freyheiten, auch löbl. angenommenen Gewohnheiten von denen Kaysern und Königen, des Heil. Röm. Reichs allergnädigst gegönnt und gegeben, verlesen werden, und Männiglichen die gewöhnliche Pflicht und Eyd auf dieselbige thun und schwören sollen.

Darmit dann die Bürgerschafft dieser Stadt und alle zugewandte derselben solcher Ersez- und Bestättigung Wissenschafft haben: als wollen selbige, wer vor das künfftige Jahr zu Burgermeistern, Statt Amman und Rathgeben respective confirmirt, erwählt und fürgesezt werden, wie nicht weniger, was dieser Stadt Statuta seyen, aus dem Ablesen vernehmen. &c.

Folgen hierauf dieser Stadt *Statuta.*

I.

Ecclesiastica betreffend.

Demnach Christus der Herr, unser einiger Erlöser und Seeligmacher, selber gebotten und

und gesagt: Trachtet am ersten nach dem Reich Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird Euch das andere alles zufallen: Also will Ein WohlEdler auch Hoch- und Wohlweiser Magistrat hiemit ernstlich gebotten und verschafft haben, daß sich männiglich, Manns und WeibsPersohnen, Jung und alt, so viel immer müglich, an Sonntägen und andern gebottenen feyerlichen Festen zum Gottes-Dienst und Predigten eyferig befleissen, und daß hingegen ein jedes sich unter der Zeit der GottesDienste des Spazierens vor dem Thor, und Sizens in dem Heimgarten, unter den Läden, vor den Thüren, auch einig Handwerck unter was Schein das immer beschehen möchte, weder heimlich noch öffentlich zu treiben und zu arbeiten, forderist des Zechens in offenen WürthsHäußern gänzlich enthalte, bey Vermeidung Eines WohlLöbl. Magistrats unnachläßlicher ernsten Straff; wie dann die Eltern, Vatter und Mutter, Meister und Herrschafften, vor Gott und der Welt schuldig seyn, solch Gebott nicht allein für sich selbsten, in steter Obacht zu haben, sondern auch ihre Weiber, Kinder und Ehehalten äusserst dahin zu vermögen, daß demselben fleissigst nachgesezt, und die Ehre Gottes, (indem insonderheit das Handwerckhs Volck und andere, wie die alltägliche Erfahrung ausweiset, den GottesDienst fast verächtlich schätzen, denselben zum Theil langsam, zum Theil gar

Gottes-Dienst Besuchung.

nicht

nicht besuchen, und hergegen Weltliche Geschäf-verrichten) möglichst befördert werde.

Beederley Glaubens Genossen friedliche Betragung.

Und da auch zur Beförderung des höchstnöthigen GottesDiensts und Handhabung des ungehinderten freyen Exercitii sowohl der Cathol. als Augspurgischen Confessions-Religion, von denen Höchst- und Hochansehnlichen Herren Reichs-Paciscenten zu Münster und Oßnabrückh unter andern auch dieses ein nüz- und ersprießliches Mittel zu seyn erachtet worden; daß beyderley GlaubensGenossen fried- freund- und schiedlich bey und mit einander leben; Insonderheit männiglich alles Verkleinerliche, gehäßige, und mehr zu Zerrüttung gemeiner Bürgerlicher guter Verständnüß, als Erbauung des Christenthums gereichende disputiren und urtheilen unterlassen, hergegen auf erscheinenden Nothfall, und zu gelegener Zeit, ein jeder seine GlaubensBekänntnüs bescheiden und ehrbarlich vorbringen und reden solle; als wird hiemit männiglich verbotten, Unsere samt der Catholischen im Heil. Röm. Reich erlaubte Evangelische Religion boshafftig höchst ärger- und schmählicher Weise zu lästern, oder gar eine Teuffelische Lehr zu nennen, und deren Bekenner und Verwandte auch des Teufels zu seyn öffentlich auszuschreyen, und vermeintlich zu verdammen.

Allermassen Ein WohlEdler auch Hoch- und Wohlweiser Magistrat keinem Theil, er

sey

sey Cathol. oder Evangel. Religion zugethan, solche zu grosser Verbitter- und Beunruhigung innerlicher Tranquillität ausschlagende Verurtheil- und Verdammung unbestrafft vorbeygehen lassen, ganz nicht gemeint, sondern die Uebertretter und Verbrecher, sie seyen Burger oder Beysizer, Fremde oder Einheimische, Kinder oder Gesinde, mit harter empfindlicher Straff, zu Leib oder Guth, zu Ehr und Gefier anzusehen, hiermit ernstlich und auf das neue vermög erst den 12. Sept. des 1752. Jahrs abgefaßten Raths Conclusi ausdrücklich beschlossen und anstatt eines Special-Gesezes, dieses öffentlich verkündet, auch zu unverbrüchlicher Observanz und Vesthaltung dem Statuten Buch einverleibet haben will.

II.

FriedGebott betr.

So ist zu wissen, daß ein jeder Burger allhier, in specie aber die gemeine Stadt Knecht Gewalt und Macht haben, und hiemit haben sollen, denenjenigen es seyen Burger oder Fremde, Innwohner oder Ausleuth, welche Widerwillen und Unfried mit Worten oder Wercken gegen einander hätten, oder anfangen zu haben, Frieden zu gebiethen, bey drey Gulden als offt einen bedünckt, daß es von nöthen. Und dafern einer den Frieden versagte, und darwider mit Worten oder Wercken handelte, und verführe, der ist gemeiner Stadt

als

als offt einem also gebotten wird, und er nicht hält, drey Gulden, oder je nach denen Umständen ein mehrers verfallen.

III.

Fried Bruch betr.

Item, welcher einen durch Einen WohlEdlen auch Hoch- und Wohlweisen Magistrat oder dem Regierenden Herrn AmtsBurgermeister, gebottenen Frieden brechen thäte, den er zu halten mit Worten versprochen, angelobt oder geschworen hätte, der ist gemeiner Stadt Dreyssig Gulden zur Straff verfallen. Ob aber ein solcher Friedbrecher die Geld-Straffe zu bezahlen nicht vermöglich wäre, derselbe soll nach Eines WohlEdlen auch Hoch- und Wohlweisen Magistrats Erkänntnüs dafür an seinem Leib empfindlich abgestrafft werden.

IV.

Frevel unter der Stadt Thor betr.

Welcher aber unter einem StadtThor, oder zwischen demselben frevelt, der soll nach altem Gebrauch eine Hand oder funffzig Gulden verfallen seyn. Welcher auch hinführo an einem Jahrmarckt frevlen würde, derselbe solle ohnfehlbar und unnachläßlich um 10. fl. oder nach Beschaffenheit der Umstände noch höher an Leib oder Guth abgestrafft werden.

Jahrmarkts Frevel.

V.

V.

Die Einwohner betr.

Demnach auch derer Innwohner und Beysassen halber ehedem Löbl. verordnet worden, daß kein Burger allhier befugt seye, einigen fremden unverburgerten Menschen verheurathet oder ledigen Standes, so eigenes Feuer und Herd führen will, ohne Erlaubnüs Eines WohlLöbl. Magistrats, oder wenigstens des Regierenden Herrn AmtsBurgermeisters und in der Stadt Canzley erhaltenen Scheins, auf und einzunehmen; als läßt man es noch fernerhin hiebey bewenden; und solle derjenige Burger oder Burgerin, so hierwieder handelt, vermög solchen grossen RathsSchlusses in dem Gefängnüs so lange enthalten werden, bis der Innwohner hiesige Stadt wird verlassen haben.

VI.

Schleuniges Verheurathen betr.

Es hat auch allermänniglich hiemit zu wissen, daß hinführo Ein WohlEdler auch Hoch- und Wohlweiser Magistrat einem Wittwer seine anderwärtige Verheurathung ehender nicht dann nach verfliessung eines Viertel Jahrs, einer Wittwen aber eines halben Jahrs, so fern Sie sich nicht von ihrem verstorbenen Ehemann schwangern Leibs befindet, von Zeit des eingetrettenen Trauerstandes an, werde ver-

verstatten und zulassen; es wäre dann, daß ehehaffte wichtige Ursachen ein anders thäten erfordern, welchenfalls man sich bey der Obrigkeit gebührlich anzumelden, und deren sattsame Erkänntniß gehorsamlich zu gewarten hätte.

VII.

Anfalls Gerechtigkeit im Kauffen und Verkauffen betr.

Wiewohlen sonsten die gemeine geschriebene Rechte, dem nächsten Befreundten im Kauffen und Verkauffen einiger Güther, Jahr und Tag zum Anfall zulassen und vergönnen; So will doch Ein WohlEdler auch Hoch- und Wohlweiser Magistrat allhier diese Ordnung und Statutum hiemit einhellig und wohlbedächtlich gemacht haben, daß ins künfftige, welcher ein oder das andere Guth allhier, als ein Befreundter vor sich und zu seinem eigenen Gebrauch anfallen will, derselbe solches von Zeit des in hiesiger geschwornen Stadt Canzley angegebenen und geführten Protocolls anzurechnen innerhalb 6. Wochen 3. Tägen, gebührender massen thun, oder Ihme der Anfall weiters nicht gedeyhen oder widerfahren solle. Darnach sich männiglich zu richten wissen wird. Hierbey aber und neben diesem, hat männiglich ferner in acht zu nehmen, daß wegen der Leyhkauff Ein WohlEdler auch Hoch- und Wohlweiser Magistrat diese Verordnung gemacht, daß nehmlich bey Verkauffung einer

Behausung ohne Unterschied zu Anstellung der LeyhKauff, von jedem Hundert Gulden des Kauffschillings mehr nicht als Ein Gulden, von denen ausserhalb der Stadt liegenden Güthern aber von jedem Hundert Ein Gulden, 30. Kreuzer passirt, auch auf vorkommende Klag und Beschwehrung ein mehrers nicht gesprochen, und von dem Anfäller bezahlt werden solle.

VIII.

Wirthschafften betr.

Es sollen auch alle Wirth und Gastgeben, nach Verlautung des Neuner Glöckleins, oder längst bis 10. Uhr, wann auch gleich durch die StadtKnechts nicht Austreibung geschehen, keine Gäste mehr setzen, weniger denen vorhandenen etwas weiters, von Essen oder Trinken auftragen, sondern alsdenn heimzugehen, fleissig ermahnen.

IX.

Versagung der Pfande betr.

Wer oder welche da wären, die mit Recht erlangte Pfand versagen thäten, der soll Dreyssig Schilling Heller zur Straff verfallen seyn, und nichts desto weniger auf fürgenommene Klag von dem Hrn StattAmmann der deswegen von Einem WohlEdlen auch Hoch- und Wohlweisen Magistrat sonderbahre Gewalt und Befehl hat, gar aus der Stadt geschafft,

oder

oder zu fänglicher Verhafft genommen lassen werden. Und wann also solcher ungehorsamer Schuldner aus der Stadt wäre geschafft worden, derselbe ohne Vorwissen und Bewilligen seines Gläubigers nicht wieder darein kommen soll.

Und da sich hierwider der Schuldner in der Stadt befände, das mag der Gläubiger dem wesenden Herrn Burgermeister anzeigen und fürtragen, der wird fürter darinnen die Gebühr fürzunehmen und zu verfahren wissen.

Wurde aber der Schuldner gefänglich eingezogen, den mag der Herr StattAmman nach befundenen Sachen, zwar wiederum ledig lassen, sich aber bey dem wesenden Herrn Burgermeister zuvor erkündigen, ob nichts weiters vorkommen, darumben der Gefangene nicht entlassen werden möchte, welches dann insgemein auf alle und jede, so dem Herrn StattAmman und Einem Ehrlöbl. Stadt-Gericht in ihrem Schaffen und Gebiethen, gefällten Urtheln und von sich gegebenen Gelübden ungehorsam seyn würden, zu verstehen ist, und seyn soll.

X.

Von denen die Schulden halben aus der Stadt geklagt werden.

Item wann einer Schulden halben aus der Stadt beklagt würde, so soll alsdann all sein Haab und Guth, das seye beschlossen oder

nicht, am ersten eröffnet, besichtiget und ordentlich beschrieben werden, darmit man sehe, ob so viel vorhanden, daß der Kläger um seine Forderung mit Pfänd bezahlt werden könnte, und daß der Beklagte wiederum herein gehen möchte. Im Fall aber so viel Pfand nicht vorhanden, so soll der, welcher also nach der Stadt Brauch mit Recht daraus geklagt worden, ohne Vorwissen und Willen des Klägers nicht wieder darein kommen.

XI.

Liegende Güther betr.

Item, so jemand, wer der oder die wären, einem Heiligen etwas liegendes Guths, das in der Stadt BurgLehen und Steur gelegen ist, verschaffte, oder ein Allmosen oder Gottes Gaab darein machete, dasselbig Guth soll von denen Heiligen Pfleegern inner JahresFrist verkaufft und ledig gemacht werden; Da aber solches nicht beschehe, ist dasselbig Guth gemeiner Stadt verfallen. Es soll auch kein liegend Guth in BurgLehen gelegen, an kein GottsHauß auch sonst an keinen unverburgerten Geistl. oder Weltlichen weder Evangel. noch Cathol. verkaufft, noch Zinß darein gemacht werden, beschehe aber das, soll der Kauff nichtig seyn; Und so Zinnß in ein Guth gemacht würden, soll der Innhaber nichts destoweniger dasselbig, als sein eigen Guth versteuren, damit gemeiner Stadt Einkommen nicht geschmälert werde.

XII.

Der Stadt Cantzley betr.

Item, Es soll allhier in dieser Stadt kein Schuld- Zinß- oder Kauffbrief und andere Briefflicher Documenta und Urkunden, darinnen liegende Güther im Burgtehen gelegen, begriffen wären, es sey gegen Burgern, Gotteshäusern oder Ausleuthen, nirgends anders wo, dann allein in geschwohrner StadtCanzley gemacht, und insgemein kein Kauffbrieff (darinnen die Weiber neben ihren Männern begriffen und bekennen) aufgericht werden, es seye dann, daß das Weib bey Angebung des Brieffs in der Stadt Canzley entweder selbst mit zugegen gewesen, oder ihre Einwilligung durch einen hierzu Bevollmächtigten Anwaldt darzu gegeben habe. Dann wo dergleichen Brieff, die anderstwo gemacht, oder ohne Vorwissen der Weiber aufgerichtet worden wären, und sich das kundlich erfunde, die sollen weder vor Rath noch Gericht gültig, sondern allerdings krafftlos seyn. Welche also einigerley Brieff in der Canzley angeben und protocolliren, selbige aber hernach nicht abfordern, sondern aus Fahrlässigkeit, oder daß selbe nicht gültig seyn, verliegen lassen, die sollen um das Schreib-Geld, einen Weeg als den andern zu befriedigen schuldig seyn.

Weiber MitEinwilligung.

XIII.

Von Fahrlässigkeit in Einziehung der Zinß.

Gleichwie in denen vorgeweßten leidigen Kriegs-Jahren verordnet und statuirt worden, daß bey Verwaltung der Heiligen und andern Pfleegschafften auch der Waysen Rechnungen weder vor Rath noch Gericht, in Concurs Fällen, mehr nicht dann 3. JahrsZinß passirt und gesprochen werden sollen, also läßt man es hierbey auch fürohin, lezt widerhohlten Raths-Schlusses vom 28. Octobris 1725. gemäß, vollkommen bewenden: Darum die Verwalter und Pflegere hinführo fleissig seyn sallen, ihre völlige nachständige Zinße bester Möglichkeit nach einzutreiben, und deren keine mehr auffschwellen zu lassen, sondern gänzlicher Bezahlung halber zu denen verschriebenen Unterpfanden zu klagen, wobey jedoch die Schuldner die bishero aufgeschwollene Zinße auch abzustatten verbunden und gehalten seyn.

XIV.

Waysen Pfleeg Rechnungen betr.

Und dieweilen die mehrmahlige Erfahrung gezeiget, wie übel denen Waysen zum öfftern gepfleeget, und ihr Vermögen administriret werde. Als ist Ein Wohllöbl. Magistrat von tragenden OberpflegAmts wegen veranlasset worden, bereits unterm 6. July des 1728ten Jahrs einen ordentlichen RathSchluß dahin

ab-

abzufassen, daß alle und jede Pfleeger schuldig und gehalten seyn sollen, fürohin alle 3. Jahr ihrer obhabenden Pfleegschafften halber vor der hierzu besonders angeordneten Löbl. Raths Deputation als denen jederweiligen beeden Herren Geheimen und Canzley Verwaltern in der Stadt Canzley gebührende Rechnung abzulegen, damit so fort sich deshalben in Löbl. Burgermeister Amt oder Canzley gebührend anzumelden, auch alle 3. Jahr also fernerweit zu continuiren, und diese wohlmeynende Verordnung auf jederweiligen Schwörtag gesamter Löbl. Burgerschafft zu deren gehorsamen Befolgung widerhohlter publiciren zu lassen.

XV.

Von Feuer Stätten.

Item, es soll auch fürohin in dieser Stadt niemand keine neue Feuerstatt oder ander Gebäu machen, noch bauen lassen, es geschehe dann mit Vorwissen und Erlaubnis Eines Wohl Löbl. Magistrats oder wenigst derer verordneten Herrn Bauschauern bey Vermeidung 4. fl. Straff, auch vorkommenden Umständen nach, Niderreissung des Gebäudes und Abschaffung der Feurstatt.

XVI.

Vom Furkauff.

Der Fürkauff in Victualien und all andern Sachen darvon herrührend, soll bey schwehrer Straff abgeschafft und verbotten seyn.

XVII.

Fremder Gericht wegen.

Welcher allhier einen ausländischen aus Städten, vor die Kays. Hoff- und Landgericht laden will, der soll sich vorher bey dem Regierenden Herrn Burgermeister anmelden, seine erhebliche Ursachen anzeigen, und um dessen Erlaubnis bitten, da ihme dann der regierende Herr Burgermeister nach gestallten Sachen entweder die gebettene Erlaubnis ertheilen oder sonsten bedeuten wird, was er thun oder lassen solle. Welcher aber solches nicht beobachten, sondern ohne Erlaubnis einen Fremden vor das LandGericht laden würde, der soll von Einem WohlEdlen auch Hoch- und Wohlweisen Magistrat ernstlich abgestrafft werden. Wornach sich männiglich zu richten wissen wird.

Und ob zwar billig, auch den gemeinen beschriebenen Kays. Reichs Rechten gemäß ist, daß ein jeglicher Kläger und Schuld Fordeer den Beklagten und Debitorn vor seiner ordentlichen Obrigkeit und GerichtsStaab conveniren, besprechen und vornehmen soll. Alldieweilen aber sich öffters begiebt und zuträgt, daß denen zuwider, die Fremden Gerichten und Oberkeiten angehörige Praetendenten und Actorn unsere hiesige Burger also gleich mit Landgerichts Processen anfassen, ihnen Charten zusenden und beybringen lassen,

sen, die Bekiagte aber selbe supprimiren, verschweigen, nicht zu rechter Zeit antworten, oder sich abfordern, sondern dadurch in die Acht bringen lassen, dahero nachgehends des freyen Kays. LandGerichts Iurisdiction fundirt gemacht werden, und einige Abforderung alsdann nicht mehr statt und Plaz finden will, solches aber nicht nur den Beklagten und in die Acht erklärten Burgern zu grosser Beschimpffung, Spott und Schaden ausschlagen, sondern auch gemeiner Stadt an ihrer wohlhergebrachten Iurisdiction, Kayser- und Königlichen Privilegien, Indulten, Freyheit- und Gerechtigkeiten zu mercklichem Praeiudiz, Labefactir- und Schwächung gereichen thut.

Diesen und andern Inconvenientien und schädlichen Weitläufftigkeiten künfftig möglichster Dingen fürzukommen, und abzukehren, will Ein WohlEdler auch Hoch- und Wohlweiser Magistrat hiemit ausdrücklich mandirt, geschafft und verordnet haben, daß ein jeder Burger oder Burgerin, dem oder der eine Charten, Verkündigung oder dergleichen Procesß vom LandGerichts Botten, oder anderweithero eingereicht werden möchte, solches in continenti und unverzüglich dem Herrn Burgermeister im Amt anzeigen, und dessen Bescheids und Anweisung darüber gewärtig seyn solle, bey Vermeidung ernstlicher unnachbleiblicher Straff, auch der Sachen nach bey Verlust des BurgerRechts. Wobey zugleich

das ohnehin bekannte Verbott, daß kein Burger seinen MitBurger oder wohl gar Einen Wohllöbl. Magistrat mit LandGerichtl. Process anfassen solle, hiemit auf das ernst- und nachdrücklichste wiederhohlet und renoviret wird.

XVIII.

Von Burgern, die nicht anschwören.

Item, es solle ein jeder hiesiger Burger an dem gewöhnlichen SchwörTag zur behörigen Zeit auf dem SchwörHauß sich einfinden, und allda gebührende Pflicht und Eyd alljährlich zu leisten schuldig seyn. Welche aber an dem SchwörTag nicht einheimisch wären, die sollen zu ihrer Anheimkunfft längst innerhalb 8. Tagen sich bey dem regierenden Herrn Burgermeister anmelden, der wird den oder dieselben, die nicht angeschworen hätten, für Einem WohlEdlen auch Hoch- und Wohlweisen Magisttat zu bescheinen wissen, damit Er oder Sie auch gebührlich Gelübd und Eyd von sich geben und schwören, welcher aber solches unterlassen würde, soll unnachläßlich gestrafft werden.

XVIIII.

Von Aufgebung des Burgerrechts.

Welcher oder welche ihr BurgerRecht aufgeben und sich an andere Orth niederthun wollen, die sollen solches vor Einem ganzen WohlEdlen auch Hoch- und Wohlweisen Magistrat

gistrat entweder selbsten oder durch einen bestellten Anwaldt mündlich thun. Würde hierauf derselbe, zumahlen bey KriegsZeiten, gestallten Sachen nach Befinden, daß ein solcher, oder solche ihres BurgerEyds nicht könnten erlassen werden, so mag Ehrengedacht Ein Hoch- und Wohlweiser Rath Ihnen einen dahin lautenden Bescheid ertheilen, wornach dann selbige sich zu richten hätten; Welche aber Ein WohlEdler auch Hoch- und Wohlweiser Magistrat ihres Burgerrechts erlassen könnte und wollte, die sollen gleichwohlen schuldig und verbunden seyn, vor ihrem Abzug Ehrengedacht Einem Wohlweisen Rath allhier, nicht allein eine ordentliche schrifftliche Verzeichnis über alle und jede ihre so wohl liegende als fahrende Haab und Güther und also ihr ganzes Vermögen zu übergeben, und wie hoch sich dasselbe belauffe und erstrecke, in einer Summa anzuzeigen, nachgehends hierauf, daß sie weder wenig noch viel wissend, oder gefährlich hinterhalten haben, einen leiblichen Eyd zu Gott schwören, und alsdann von denen beweglichen Güthern alsobald in baarem Geld den gebührenden Abzug, als von jedem Hundert Gulden 10. fl. zu bezahlen, die übrigen unbeweglichen Güther aber in einem Jahr und Tag, von seinem Abzug an zu rechnen, an einen hiesigen Burger zu verkauffen und unterdessen, so lang sie solche nicht verkaufft oder verändert haben werden, auch

so

so offt und viel, wie ein anderer Burger, dieselbe gewöhnlicher massen zu versteuren, nachmahlen aber auch den vorgedachten Abzug davon zu geben, und also von dieser Stadt nicht abzuscheiden, Sie haben denn solchen Abzug oder Nach-Steur, deßgleichen auch andere um ihre Anforderungen völlig entrichtet, bezahlet und unklagbar gemacht, auch anderer SprüchSachen und Handlungen halber so sich in Burgerrechten begeben hätten, nach der StadtFreyheit und Herkommen allhier Recht zu geben und zu nehmen.

Wollte aber Einer oder Eine an andern Orth sich begeben, und um Aufhaltung seines BurgerRechts bey Einem Wohlweisen Rath anhalten, und dessen Erlaubnis bekommen, der oder dieselbe sollen nichts desto weniger von seinem ganzen Vermögen den gebührenden Abzug mit 10. pCento baar erlegen, jedoch gegen einem Schein aus Löbl. Stadt Canzley, daß ihme dieser Abzug, wann er sich aufs neue Häußlich allhier niederlassen und das BurgerRecht wieder antretten würde, alsdann doch ohne Zinß zurück gegeben werden solle.

Und über das solle Er oder Sie für 5. Jahre des aufbehaltenden BurgerRechts, Einen Gulden von jedem Hundert Gulden, so vor den Abzug erlegt worden, zu bezahlen auch von 5. Jahren zu 5. Jahren gegen diese Gebühr sich aufs neue zu melden und die Aufbehaltung des BurgerRechts zu renoviren, schul-

schuldig und gehalten so Er aber diese 5. Jährige Renovation unterlässet, des BurgerRechts alsdann gänzlich verlustig seyn.

Wer aber ohne Erlaubnis aus der Stadt zeucht, soll das BürgerRecht verlohren haben.

XX.

Von Erlangung des BurgerRechten.

Es ist auch allhier gesezt und geordnet, daß keine Manns oder Weibs Persohn zum Burger angenommen werden könne und solle, es habe dann dieselbe Briefliche Urkund ihrer ehelichen Geburth und LeibsFreyheit auch Wohlverhaltens und Abschiedes aufgelegt, und benebens ein Obrigkeitliches Zeugnis, daß Sie Einhundert Gulden eigenthumliches Vermögen besize, woran bis auf anderweite Verordnung hiesig gemeiner Stadt funffzehen Gulden zu Erhaltung des BurgerRechts baar aufgelegt und baar bezahlt werden müssen.

XXI.

Die Verwürckung des BurgerRechts durch s. v. Unzucht und Hurerey betr.

Gleichwie auch gemäß derer alten Statuten und Ordnungen das allhiesige BurgerRecht, durch allzufrühen oder sonsten verbottenen Beyschlaff verlohren wird: Also hat Ein Wohl-Edler auch Hoch- und Wohlweiser Magistrat schon längstens ehedem beschlossen, und will es zu allem Ueberfluß hiemit mehrmahlen öffentlich kund machen und bestättigen, daß solche Persohnen, die auf vorbemeldte Art des Bur-

BurgerRechts verlustig worden, ohne einiges Ansehen des Geschlechts, Stands oder Alters, nicht ehender wiederum in das Burger-Recht auf- und eingenommen werden, es habe dann so wohl der Verbrecher als die Verbrecherin, ein Jedes Funffzig Gulden und also beede zusammen Einhundert Gulden baar zu wohlverdienter Straff die von Obrigkeit bestimmte GeldBusse erleget und bezahlet.

XXII.

Juden betr.

So bald ein Jud herein kommt, sollen die Thorwärth bey ihren Pflichten und Verliehrung ihres Dienstes schuldig seyn, solches dem Herrn AmtsBurgermeister ohnfehlbar anzuzeigen, welcher dann die fernere Gebühr wegen Bezahlung ihrer Schuldigkeiten vorzunehmen wissen wird.

XXIII.

So hat auch Ein HochEdler, Hoch- und Wohlweiser Magistrat, den 17. Aug. 1762. einhellig beschlossen, daß von nun an künfftighin, niemand welcher keine Profession Meisterweiß treiben darff oder kan, in das BurgerRecht: desgl. ein Fremder, welcher die Handelschafft oder Cramerey nicht erlernet und deßwegen ein testimonium fürweisen kan, durchaus und keineswegs in die Cramerzunfft auf- und angenommen oder Ihme einen Cranladen aufzurichten bewilliget werden: Ueberhaupt

haupt aber die Aufnahm in die CramerZunfft allein, keinem ein Recht Cramerey zu treiben geben, mithin diejenige Professionisten, welche derselben einverleibt sind, um deßwillen künftighin nicht berechtiget seyn sollen, ausserhalb ihrer Profession neue Läden aufzurichten, und was ihnen beliebet, darinnen feil zu haben. Wornach sich also zu richten. Publicatum zum erstenmal sämtl. Burgerschafft den 28. Octobris 1763.

XXIIII.

CramLäden betr.

So wird auch denen Crämern, und welche sonsten offene Läden haben, hiemit ganz ernstlich anbefohlen, daß Sie ehedem publicirt und beschlossener massen, hinführo an Sonntägen ihre Läden gar nicht, an andern Feyrtägen aber nicht vor 10. Uhr zu eröffnen befugt, und das bey Straff 2. Reichs Thaler hiemit verbotten seyn solle.

XXV.

Das Schiessen betr.

Demnach sich auch etliche erkühnen, innerhalb der Stadt nicht allein bey Tag sondern auch wohl des Nachts ausserhalb der ordentlichen SchießStadt zu schiessen, ist solches hiemit bey Straff Eines Guldens altem Gebrauch nach abgeschaffet.

XXVI.

Anmeldung bey dem Herrn AmtsBurgermeister betr.

Ingleichen wird Einer Löbl. Burgerschafft hiemit angezeigt, daß diejenige, so inskünfftig an RathsTägen etwas vorzubringen haben, sich deswegen nächst vorigen Tages zwischen 1. und 2. Uhr bey dem Hrn AmtsBurgermeister anmelden sollen.

XXVII.

Stadt Thor betr.

So wird auch hiemit Verbottsweise angezeigt, daß die StadtThore ohne sonderbahre erhaltene Erlaubnis und Vergünstigung von dem Regierenden Herrn AmtsBurgermeister nach der Sperre zu Nachtszeit keinem Fuhrwagen oder anderm Gefährt eröffnet werden sollen, derohalben die Fuhr- und HandelsLeuthe ihre Sachen und Reisen darnach einzurichten wissen werden.

XXVIII.

Burger Ungehorsam betr.

So will auch ein Hoch- und Wohlweiser Magistrat ihre liebwerthe Burgerschafft hiemit ernstlich erinnern und ermahnen, wann dieselbe entweder einzeln oder insgesamt vor Rath oder auf die Zünfften gefordert würde, daß sie jedesmahlen auf die bestimmte Zeit gehorsamlich und unweigerlich erscheinen, mithin

sich

sich vor unausbleiblicher Straffe und Schaden hüten sollen.

XXIX.

Bronnen Stuben betr.

Nachdeme Ein Hoch- und Wohlweiser Magistrat allhier vor wenigen Jahren mit grossen Kosten die BronnenStuben beschliessen und durch Giessung neuer Hanen eine Gleichheit in der Wasser Austheilung einführen lassen, anbey aber schon von alten Zeiten her verbotten ist, daß niemand eigenmächtig die BronnenStuben eröffnen noch weniger dieselbe gewaltsamer Weise erbrechen solle: als wird ein solches hiemit zu allem Ueberfluß nochmahls öffentlich verbotten, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß derjenige, welcher hierwider handlend betretten würde, andern zum Exempel nachdrücklich abgestrafft werden solle.

XXX.

Feur Ordnung.

Und demnach auf Eines WohlEdlen auch Hoch- und Wohlweisen Magistrats Verordnung durch dessen Herren Deputirte, die alte Feur Ordnung, wie höchst nöthig gewesen, renouirt und ein und andere Aemter, auf den Fall einiger FeursBrunst (dafür der liebe Gott lange Zeit in allen Gnaden behüten wolle) unter die Löbl. Burgerschafft ausgetheilet, und Ihnen anbefohlen worden seynd; Als will Ein Wohlweiser Rath solche Burger samt und

sonders, hiemit Origkeitlich und eyfrig ermahnet haben, daß Sie und ein jeder insonderheit bey ihren leistenden Burgerlichen Pflichten solchen ihren officiis getreu und gehorsamlich nachkommen, und ihre Schuldigkeit praestiren sollen, Im wiedrigen würde einer oder der ander seine gebührende Straff ohnfehlbar zu gewarten haben, welchem Sie also gehorsamlich nachzukommen, und sich vor Schaden zu hüten wissen werden.

Alldieweilen aber diesem Statuto nicht inserirt ist, wie es gegen demjenigen, welcher durch seine Nachlässigkeit, oder wegen nicht fleissig gekehrten Camins dergleichen Feuers-Brünsten veranlasset, solle gehalten werden; als hat man krafft dieses solcher Dunckelheit abhelffen und publiciren lassen wollen, daß derjenige, so eine solche höchstempfindliche Unvorsichtigkeit begehen, mithin einem oder dem andern seiner Nachbarn einen unverdienten Verlurst verursachen würde, nicht nur solchen Verlust ersetzen, sondern auch befindenden Dingen nach, mit gebührender Straff wenigst bey 10. ReichsThaler angesehen werden solle.

XXXI.

Maurer Zimmerleuthe auch die Erbauung der Häuser betr.

Schließlich da die höchste Nothwendigkeit erfordert, wegen Erbau- oder Erweiterung derer allhiesigen Häußer eine Vorsehung zu machen,

chen, massen sich geäußert, daß Maurer und Zimmerleuthe oder andere Burger ihre Wohnungen und Häußer nach Belieben zu erweitern und zu ändern, oder von Grund aufbauen zu lassen, fortgefahren, ohne darüber dem Löbl. Burgermeister Amt und Löbl. Bauschau Deputation die gebührende und schuldige Anzeig zu thun; als ergehet hiemit an alle und jede, so solches Gebott bishero überschritten, die Statuten mäßige Auflag, daß ein jeder Maurer und Zimmermann, oder anderer Burger, qnoties toties, und so offt er ein Hauß zu ändern oder zu bauen vor nöthig erachtet, solches gemeldt WohlLöbl. Burgermeister Amt und Bauschau Deputation gebührend anzeigen, oder in dessen UnterbleibungsFall gewärtigen solle, daß Er mit fl. 10. Straff beleget, der Maurer und Zimmermann hingegen auf ein ViertelJahr seiner Profession verlustig erkläret, auch nach Erforderung der dabey vorwaltenden Umständen mit härterer Straff angesehen, und wohl gar der angefangene Bau niedergerissen werden solle rc.

Was dann über die jezt verlesene noch für andere Articul, so Kürze der Zeit wegen diesmahl zu verlesen unterlassen und dann ferner von Einem Hoch- und Wohlweisen Magistrat für andere Sazung und Ordnung gemacht auf denen ZunfftStuben vor diesem verkündet und durch offentliche Verruf zu halten gebotten werden pfleegen; Dieselbigen alle und jede

will Ein Wohlweiser Rath alles Ihres Innhalts hiehero wiederhohlt, auch männiglich vor Schaden und folgender Straff nochmahlen Vätterlich und treulich verwarnet, und zum Beschluß angezeigt haben, daß hinführo Ein Wohlweiser Rath über alle vorstehende und abgelesene Articuls ohne alles Ansehen der Persohn ernstlich zu halten, und die Verbrecher mit exemplarischer Straff anzusehen gesonnen ist.

Folgen die Eyds Formularia.

Der RathsDiener schwört hierauf also.

Denen Herren Burgermeistern und Räthen, auch den Burgern gemeinlich, Armen und Reichen, einem als dem andern, unterthänig und gehorsam zu seyn, und getreulich zu dienen, Einem Rath zu verschweigen, der Stadt Nuzen zu befördern, und ihren Schaden zu warnen, dem Reich sein Recht zu halten. **Alles ungefährlich.**

StadtSchreibers Eyd.

Daß Er schreib und versorg mit Schreiben Arm und Reich, Einem als den andern getreulich, denen Herren Burgermeistern und dem Rath gehorsam und unterthänig zu seyn, Einem Rath zu verschweigen, dem Reich sein Recht zu halten, der Stadt Nuzen zu fördern und Ihren Schaden zu wenden. **Alles ungefährlich.**

Herrn

Herrn StadtAmmans Eyd.

Der Stadt Nuz und Frommen zu fördern, Ihren Schaden zu wenden, und zu richten den Armen als den Reichen, denen Herren Burgermeistern und Rath gehorsam und unterthänig zu seyn, und dem Reich sein Recht zu halten. Alles ungefährlich.

Der Herren Burgermeister Eyd.

Der Stadt und dem Land, Armen und Reichen, einem als dem andern zu rathen und zu richten, das Beste; Einem Rath zu verschweigen, dem Reich sein Recht zu halten, der Stadt Nuzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden. Alles ungefährlich.

Der Rathgeber Eyd.

Denen Herren Burgermeistern und Räthen gehorsam und unterthänig zu seyn; Einem Rath zu verschweigen, der Stadt und dem Land, Armen und Reichen, einem wie dem andern zu rathen und zu richten das Beste, getreulich, dem Reich sein Recht zu halten, der Stadt Nuzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden. Alles ungefährlich.

Der Gemeind Eyd.

Denen Herren Burgermeistern und Räthen gehorsam und unterthänig zu seyn, und die so man zu Aemtern und Pflegschafften nimmt, daß dieselbigen dessen gehorsam und willig seyn, dem Reich sein Recht zu halten, der Stadt

Nuzen zu fördern, und ihren Schaden zu wenden. Alles ungefährlich.

Bey denen 5. ersten Eyds-Ablegungen wird zugleich das HandGelübd abgenommen, und lautet der Eyd folgender massen.

Wie man mir vorgelesen hat,
(beym Herrn CanzleyVerwalter heißts: wie ich mir selbst vorgelesen hab)
und ich wohl verstanden hab), drauf ich meine Handtreu geben hab) demselben will ich also nachkommen, getreulich und ohne Gefährde, das helff mir Gott und das heilige Evangelium ꝛc.

In fidem Copiae
d. 6. Martii,
1764.

Cantzley Kauffbeuren.

IX.

des Wild und Rheingrauens Otto Losungsordnung vom Jahr 1600.

Es hat ein mir werther Freund diese Losungsordnung, welcher noch heutiges Tages nachgegangen wird, mir communicirt, und sie verdient allerdings hier einen Platz, da die Lehre vom Näherrecht unstreitig zum deutschen Recht gehöret, und es allemahl für eine Erfindung unserer Vorfahren ausgegeben werden kann. Die Abschrift, nach welcher dieser Abdruck veranstaltet worden, hat man nach der Versicherung meines Freundes mit aller Genauigkeit verfertiget und dieses ist alles, was ich von dieser Losungsordnung zu erinnern gehabt.

Wir Otto, Wildtgraue zu Dhaun, vnd zu Kirburg, Rheingraue zum stein, Graue zu salm vnd Herr zu Vinstingen. Entbieten allen vnd Jeden vnsern Ambtleuthen, schultheißen, Burghmeistern, Scheffen vnd Gerichten, vnser wildt vnd Rheingraueschafft, vnd dessen zugehörigen Flecken, Dorffschafften, vnd Communen, vnser gnadt vnnd fügen denselbigen zu wiessen, Nachdem bißhero, bey den vndergerichten, vnsers gebiets vnd Obrigkeit, allerhandt mißbreuch in Kauffen vnd verkauffen, losung und Abtrieb, so durch die nechste Blutsverwandten vnd Erben, billich beschehen solle, auch Tausch der liegenden gietter, vorgeloffen vnd jngefurt worden, also das hierin kein bestendiger gleichformiger gebrauch oder ordtnung darnach sich vnser Ober vnde Hoffgericht, in zutragenden fellen zu reguliren, vnd solchen gemeß in vrtheilen zuuerhalten hette bey nahe zu finden, vnd dan vber daß allehandt beschwerungen, an vnterschiedtlichen ortten Vnß dernwegen fürkommen, vnd angelanget, Das wir darauff tragender Obrigkeit wegen, hierin eine gleichformigkeit; sintemal es an einem ortt fast anderst, als am andern gehalten wirdt, nachuolgender massen anzustellen, kein Vmbgang haben mögen setzen vnd ordtnen. derowegen erstlich daß hinfuro

furo nach Verkündigung dieser Vnserer constitution, Niemandth einen Kauff abzutreiben macht oder recht haben soll, dan allein der oder die, so zur Zeitt des abtriebs, des verkauffers erben, biß in vierten gradt; darin jedoch der nechstgesipt allezeit vor den weittern zuzulassen seindt vnd solches Im fall der not beybringen konden.

Zum andern, würden aber der nechsten erben Ihn gleichen gradt, sich etliche befinden, so solche ablösung zuthun vorhabens, so solle dieselbige Inen zugleich zuthun, ohnuerweigert, gestatt werden, Jedoch daß In allweg solche gemeine oder samenthaffte Losungen, dahin gericht sein, das die Heuser vnd andere guetter, die sich nicht fuglich theilen lassen, vnzertrendt bleiben.

Zum dritten Im fall nun von obgesetzten nechsten erben, einen die loßung zuthun beliebt, vnd zugelassen wirt, so solche seine gerechtigkeit abzutreiben oder zu lösen, keinen andern, weder heimlich oder offentlich zu seinen Vortheill oder in meynung daß verkaufft gutt hinwider zuuerkauffen, umb genieß oder gunst willen macht haben, sondern so er das gutt Jme selbst oder seinen Erben zubehaltten Im sine hatt, zu dem Abtrieb gelassen werden, das Auch der Kauffer, oder verkauffer, deshalben ainigen redtlichen Verdacht spürte, vnd solchen furbrechte, So soll derienig welcher obgesetzter

massen, die Lossung thun wollen, hieruber einen leiblichen aidt zu schweren schuldig sein, Jedoch so einem abtrieber nach der Handt, erbar vnd redtliche Vrsachen fur fielen, darumb er das abgetriebene Kauffgutt nicht behalten kundt, solle Jme dasselbig wider zuuerkauffen, hierdurch vnbenommen, oder verweret sein.

Darbey wir dan zum vierten, außdrücklich hiemit Verordtnen, daß in solchen kauffen, verkauffen Losungen oder Tauschen der liegenden guetter, kein ausbehalt, der drauff steender obs fruchtbar oder vnfruchtbar Baum beschehe, sondern dieselbigen Jederzeit zugleich mitbegeben, vnd vnter dem Kauff Verkauff losung-oder Tausch verstatten werden solle.

Auff das auch zum funfften die Kauffer ires Kauffguts, nicht in die Harr, oder lange vngewiß seient, setzen ordnen vnd wollen, wir das nach eröffnung und Publicirung angeregter dieser Vnser constitution solcher abtrieb so von den nächsten gesipten, wie ob steet, vorgenommen werden will, anderst nit, so dieselbige Jnlendisch seindt, dan innerhalb sechs Wochen, oder aber so sie außländisch in sechs monatten beschehe, nach welcher Zeit verfliessung der erste Kauff, ohnuerhindert in seine Crafft vnd wirckung sein auch der Kauffer darbey verbleyben solle.

Damit dan züm sechsten diejenige, so also

abzutreiben Vorhabens, nit von den Kauffern, oder Verkeuffern geuerdt oder das die märkt vnd Verkauff Jnen zu nachtheil heimlich vnd in winckeln gemacht, hingegen die angegeben Abtrieber, der Loßung fehig zu sein, den Kauffer zu gutten auch erkent, sich auch fremde Auslendische, oder vnsere Jetzige Hindersassen so mit der leibeigenschafft Andern ChurFürsten Auch Grauen Herren vnd vom Adel zustendig, der gutter so uns mit beedt schatzung vnd aller frondienstbarkeit verhafft seindt, in ainigerlei gesuch nit nehren, vnd sich derselbigen möchtigen mögen, vnd also hierin allen nachteiligen Vortheil arglistigkeit vnd Betrug vorgebawt und begegnet werde.

So wollen setzen und ordtnen wir das hinfuro alle Kauff und Verkauff, groß undt klein nachdem solche von den Partheien, mit gewonlichen Handtstreich getroffen und gegebenen Gotts Pfennig *) Anfenglich besteetigt, durch bemelte Parthein vnd in irer beider gegenwerttigkeit, oder deren constituten vnd anwaldt

*) Es war ehehin in dasigen Landen üblich, daß, wenn ein Contract geschlossen wurde, die Partheien zum Zeichen, daß solcher zu seiner Vollkommenheit gediehen, ein Petermänngen (eine Churtrierische Münze, deren 36 auf einen RheinGulden gehen) durchschnitten, und jeder Contrahent sein Theil in den KlingelBeutel warf, welches der Gottes Pfennig genennet wurde. Es ist aber dieser Gebrauch seit ohngefähr 40 bis 50 Jahren ausser Uebung gekommen.

waldt unserer Cantzley vnd denen hirzu darinen Deputirten Personen angezeigt welche nachmaln von Jnen ire Namen, vnd auch berürts Kauffs aigentliche summa vnd Kauffgeld sampt allen Vmbstenden, des verkaufften guts vnd dessen beforchungen, auch was ein Jedes stück für Beschwerden hab, es sey an gelt Korn, oder anderen Zinsen, sie seien erblich oder ablösig erfragen, solche volgents verzeichnen und darüber Jnen ein Zetel, an iedes ortts schulteisserey gewonlicher Pfarkirchen anzuschlagen, mittheilen, welcher Zetel die benante sechs wochen auß Jm fall die abtreiber Jnlendisch oder aber die sechs monatt lang da dieselbe außlendische der Kirchen angeheffт bleiben solle, Mit dem vnderscheidt, wurde sich in mitler Zeit ein löser abgeschriebener massen dem Verkeuffer verwanth finden, solle derselbig ebenmesig für sich selbsten oder aber seinen volmechtigen Anwaldt bei unserer Canzley sich zu stellen, sein recht vnd fug zur Lossung anzugeben, vnd im fall des verdachts sich obgeschriebener massen zu Purgiren der anwaldt aber derhalben in sein, vnd seines Principals seel, den eidt seines wissens zu thun, schuldig sein, welchem dan nach Befindung der sachen ein vrkundt der zugelassenen, oder verweigerten losung iedes orts Gerichts schultheissen, oder in dessen abwesen dem nechstgesessenen Gerichtsman inzuantworten, zugestelt vnd behandigt werden soll.

Da-

Darauff volgents solcher Kauff und ablosung im fall dieselbig gebilligt beden Cantzley Zetteln gemeß da alßdan neben dem Kauffschilling, der Weinkauff und vfftraggelt mit Inzunehmen an iedes orts gemein gerichtsbuch vnd acta mit erlegung des gewonlichen vfftrag geldts Im beysein schultheiß vnd Gericht des orts in vnd auffgeschrieben werden soll, Mit dem Anhang da dieses von der Partheien Kauffern vnd verkauffern die vfftrag geruertter massen nit beschehen, das alßdan die Losungs erben hierin biß zu dessen Volnziehung nit gefehrt sondern dieselbige iederzeitt Inen zu thun, frey steen solle, wie auch die Rechnung solches offentlichen aufftragens, und anhefftens angerechnet werden solle, Im gegentheil aber würde der vorsteende Ablösser, sich geschriebener massen, vnd in gesetzter Zeit sich auch nicht stellen, oder sein Recht zur Lossung angeben solle er nachmahlen nit mehr gehört, sondern der Kauffer bey seinem gethanen Kauff verbleiben. Es sollen auch dissfals die vngeburliche furgewendte, Tausch, Kautt, oder Wechsel, vnd was dergleichen mehr fursimulirte vnd schein contracte zu verhinderung der lossung dienen mag allerdings verbotten sindt, sondern da sich ein vffrichtiger Tausch begebe, und zutrüge, solle derselbige ebener massen, bey vnserer Cantzley durch bede Parthein angeben vnd nach erfindung dessen an Jedes ort schuldheissen vnd Gericht solchen irem Gerichtsbuch in-

vzuge-

vzugeschrieben, ein Vrkund mittgetheilt werden.

Wir ordtnen setzen und wollen auch daß von einem jeden Kauff so obgeschriebener massen bey unserer Cantzley angeben vffgetragen vnd die vrkunden darüber begert werden der sechste theil des Weinkauffs wie der bißhero durch die Käuffer außgericht, vnd ferner dem Abtrieber oder löser zu Nachteil nicht zu ersteigen, dergleichen von einem jeden zulassigen Tausch ein orts Gulden oder aber Im fall ein Weinkauff darbey auch den sechsten Theill desselbigen berürter unserer Cantzley pro laboribus alsobaldt erlegt und von den Kauffern bezalt, wie dan auch gestalt eines jeden Kauffs, und ferne des wegs, beden Keuffern vnd Verkeuffern einen zimblichen Vorbehalt, durch die Vnderhendler, oder marcksleut, oder aber da sie sich dessen nit vergleichen kondten, bei erlangung der Vrkunden, durch unsere Canzley, zur zehrung wegen des Vfftrags gesetzt, vnd von dickberürtten Weinkauff auch inbehalten werden soll.

Auff daß nun diese unsere constitution In vnserer Wilt und Reingraueschafft, auch allen dessen zugehörigen Ambtern und ortten allenthalben steet fest vnd vnabbrüchlich gehalten vnd volnzogen werde; so gebieten vnd befehlen wir allen unsern Ambtleutten, schultheissen, Burgermeister, scheffen und Gerichten daß sie solche vnser constitution in iren beuolhenen

Amb-

Ambtren flecken Dörffern, vnd communen den underthonen vnd Einwonern offentlich vnd mit leutten den Klocken, verkunden, auch also zu haltten, vnd zuuolziehen, nit allein gebieten, sonder dermassen, ohngeacht ander bißhero gehabner ordtnungen so Crafft dieser vnserer constitution (welche wir gleichergestalt zu mehren, vnd zu mindern vnß vorbehalten) nach Publicirung deren hiemit cassirt, todt vnd ab sein sollen, zugeschehen, vnd dem gelebt zu werden, verfugen vnd verschaffen auch die Verbrecher vnd Vbertreter vnserer constitution unsern Ober ambtleuten vnd Rheten zu gebürenter straffe mit besonderen fleiß vnd bey den eyden vnd geloben womit sie vns verwand vnd zugehörn verzeichnet angeben.

In Vrkundt haben wir **Otto**, Wildt vnd Reingraue ꝛc. vnser Cantzley Secret nachdrucken lassen, Geschehen zu Kirburg vff Michaelis angeli den 29. monat taghe septembris im Jar vnsers erlöser vnd seligmacher Jesu Christi: sechzehn Hundert ꝛc.

X.

Nachrichten von alten seltenen gedruckten deutschen Rechten.

Von denen Rechten, welche gedruckt sind; jedoch selten vorkommen, gedencke ich dermahlen folgender:

1) Landtrechten van Lingen, Tatzwolle Voor Geraerd Bartjens Boeck-verKooper in de Dassenstraet tegen over't staet-huys, 1639. Es ist dieses Landrecht erneuert und bezeuget Friedr. Henrich, Prinz von Oranien, daß es in manchen Stücken verbessert worden wäre. Es besteht aus 10. Titeln und ist überhaupt 72. Seiten starck in klein Quart. Der erste Abschnitt hat den Civilproces zum Gegenstand: der zweyte beschreibet, wie in peinlichen Fällen zu procediren: der dritte handelt von der Succession der Erblande und billiget dabey eine allgemeine Gemeinschafft der Güther: das vierte von den Richter und Beysitzern, giebt besonders eine Taxe: das fünfte von den Gerichts-

richtsschreibern: das sechste von den Procuratoren und Vorsprechen: das siebende von den GerichtsBoten und Vogten: das achte von Boeten und Brüggen: das neunte von Feldschanden und das zehende von dem Reglement der Appelgerichte. Das Heergeräthe und die Gerade ist S. 48. abgeschafft.

Im J. 1680. wurde eine besondere Taxordnung unter dem Titel: Ordonantie en Taxatie over en van de Gerichtskosten en Salarisen van den Richter, en Supposten von het Gerichte der Stadt en Graefschapp Lengen publicirt in 4. S. 2. Bogen.

2. Des Erzstiffts Cöln Policey und Landesordnung. Durch den hochwürdigst Durchlauchtigst und Hochgebohrnen, in Gott Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Ertzbischoffen zu Cölln, und ChurFürsten, Bischoffen zu Lüttich, Administratorn der Stifft Münster, Hildeßheim und Freising, Fürsten zu Stockell, Pfalzgraffen bey Rhein, in Ober- und NiederBayern, Westphalen, Engern und Bullion Herzogen, Marggrafen zu Franchimondt aufgerichtet. (Hier folget das ErzBischöfl. Wapen) Gedruckt zu Münster in Westphalen, bey Lambert Räßfeldt, Anno M. D. XCVI. Mit Churf. Gnad und Freyheit nicht nachzudrucken. Man kan nicht sagen, ob bereits vorher diese Geseze gedruckt gewesen; doch scheinet dieses zu seyn, und man siehet solches aus dem, daß sie eine Reformation genennet wird. Es ist in 37. Rubricken getheilt und selbigen das Edict wieder die Wie-

derkäufer, wie auch die Verordnung von der Guldtverschreibung, Korn, Wein, und ander Gedräncke beygefügt. Die ganze Schrifft ist 38. Seiten starck und das, was von der Scheffen Weisthumb vorkommet, ist besonders zu mercken: dergleichen sollen auch zu den geschworen Montagen, oder ungebotenen hohen und Herren Gedingen, so wir hiermit alle Jahre in unsern Gerichten zu halten gepieten, alle Scheffen, unser Gericht sammt den äldtsten des Ampts, Gerichts, oder Nachpurschafft unsere Hoch- und Oberigkeit des Orts oeffentlich weysen, und die recht Landtscheidungen von mahlen zu mahlen, zwischen unsern anstossenden und uns so ferne und weit ihnen ihres Gerichtshalben gepuret, anziegen, wie die Empter und Gerichte soliche Landtscheidungen und Scheyden zu ihrem Bezirck geherig, hinder sich in Schrifften haben, Ob aber ichts zenckisch were, solichs wollen Wir under stehen ausfündig und friddig zu machen, und under Straff von 1000. Goltgülden die alte Weißthumb in ihren unverrucktem verstandt haben und halten und keyne verenderung darihnen fürnemmen, noch gestatten. Eine Verordnung, welche voll der ächten deutschen Rechtsprincipien ist und alle Achtung verdienet.

3) Erzstiffts Cölnische Rechtsordnung des hochwürdigst und durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Maximilian Henrichen, Ertzbischoffen zu Cöllen, des H. R. R. durch Italien Erzcanzlern und Churfürsten, Bischoffen

zu Hildesheimb und Luttich, Administratorn der Stiffter Berchteßgaden, und Stablo, in Ober- und Nieder Beyern auch der obern-pfalz, in Westphalen, zu Engern und Bullion Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Marggrafen zu Franchimont etc. Cum gratia et priuilegio. Gedruckt in der Churfürstl. Residenzstadt Bonna, MDCLXIII. durch Henricum Iansenium, vereydeten Buchdrukker, Es besteht das ganze Werck aus 7. Bogen in Fol. und ist in 16. Titeln getheilt, davon die zehen ersteren die testamentirliche und gerichtliche Erbfolge, in Lehn und Erbe, betreffen. Ihnen folgen verschiedene Verordnungen von den Vormundschafften, Kaufen und Verkaufen, Pfandschafften, Pfachtungen, dem Einstand, wie auch der Verjährung stehender Renthen in den übrigen Titeln.

4. Gräfl. Tecklenburgische Hoffgerichtsordnung, wie dieselbe von Weyl. dem hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Adolph Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurth und Limburg, Christsel. Gedächtn. Anno 1613. errichtet, Nunmehr auß Befehl und Autoritaet des jetzoregierenden Landes Herrn, H. Johann Adolffen, Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurth, und Limburg, auf unterthäniges Gesuch und Mitbewilligung Ihr. Hochgräfl. Gn. Ritterschafft und LandStänden zum Druck verfertiget, mit Summarien und Indice vermehrt, Opera et studio des gräfl. Rahts und Vice-HoffRichters, Bernhardi von

Bentheim, V. I. D. (hier folgt das grafl. Wapen) druckts J. W. Diestner, grafl. Buchdrucker daselbst 1691. Sie bestehet aus 4. Theilen und beträgt zusammen 1. Alph. 2. Bogen.

5. Gräfl. Tecklenburgische Landgerichtsordnung, wie dieselbe von Weyl. dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Adolffen, Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg ꝛc. Christsel. Gedächtnis Anno 1613. errichtet, Nunmehr aus Befehl und auctoritaet des ietzo regierenden Landes-Herrn, H. Johann Adolffen, Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg ꝛc. auff unterthäniges Gesuch und Mitbewilligung Ihr. Hochgräfl. Gn. Ritterschafft und Landständen zum Druck verfertiget und revidiret durch den Gräfl. Raht und Landrichtern, Mauriz Winckel, I. V. D. druckt J. W. Distner, Gräfl. Buchdrucker daselbst, 1696. Dieses ist was seltenes, daß hier der A. sich benennet hat. Aus der Vorrede ersehen wir, daß eine gewisse Gräfin Anna zu erst diese Landgerichtsordnung entwerfen lassen. Ihr folgte Gr. Arnold und sodann Graf Johann Adolf. Ihr ist die Tecklenburgische peinliche Halßgerichtsordnung, die Amt und fiscalische Ordnung, wie auch die Regierungsordnung beygefugt.

6) Hochgraefliche Bentheimische Gericht vnd Landts-ordnungen. Getruckt Anno 1691. Vndt zu finden bey Diderich von Langen, Buchhaendler zu Bentheim. Es ist was seltenes eine in deutscher Sprache abgefaßte und

mit

mit lat. Lettern gedruckte Verordnung. Sie ist 54 Seiten stark und besteht in fünf Theilen. Die 3 ersten Theile enthalten die Procesordnung. Der vierte faßt, wie es heiset, etliche gemeine Landesordnungen in sich, von Gemeinschafft der Gueter unter den Eheleuthen, von gemeinheits schulden u. s. w. der fünfte aber von Strafen und Brochten. Zur Geschichte dieses Landrechts gehöret, daß auch in der Grafschafft Steinfurth nach einem besondern Mandat vom 8. Oct. 1712. solches beobachtet werde.

7. Meine Leser werden sich erinnern, was ich in dem Th. II. dieser Beyträge, s. 345. von der ersten Ausgabe des Solmischen Landrechts gedacht. Es hat dieses den berühmten Herrn geh. Rath und Vicecanzler, **Koch**, zu Giesen veranlasset, mir einige wichtige, die Geschichte dieses Rechts betreffende Anecdoten zu communiciren. Ich sehe den hievon mir gütigst zugesandten Aufsatz als eine wahre Zierde meiner Sammlung an, und ich rücke daher hiermit selbigen so, wie ihm der Herr Geheimderath mir zugesendet hat ein:

„Da Hr. Hofr. **Walch** in den beliebten Bey„trägen zu dem deutschen Recht, 2. Th. S. 345. ff. „von der ersten Edition der Solmsischen Ge„richtsOrdnung und Landrechts, welche der „Franckfurthische Syndicus, D. Johann Fichard „entworfen hat, Nachricht ertheilet, auch Seite „354. von der Belohnung, welche dem Udal„ricus Zasius, des Fichards Lehrer, für die „Verfertigung der Freyburgischen Statuten ge„geben worden, eine angenehme Anecdote bekannt ge„macht hat, so veranlasset mich dieses, folgendes von der „Solmsischen Gerichts Ordnung und Landrecht beyzu„fügen, und wird diese Nachricht desto angenehmer seyn, „da sich selbige auf archivalische Scripturen gründet.

„D. Johann Fichard, Syndicus zu Frankfurt, diente dem Hochgräflichen Hause Solms, besonders der „Lichischen Linie, consulendo, und die nähere Bekannt-

„schaft rührte daher, daß sein Bruder Caspar Fichard „(s. Buder in Vitis Clar. ICtor. p. 255.) nachheriger „Cammer Gerichts Procurator zu Speyer, Graf Reinhards Söhne, Graf Bernhard und Graf Reinhard, „auf Reisen durch Deutschland, Italien, Frankreich und „die Niederlande geführt hatte.

„Die damaligen drey Häuser, Braunfels, Lich und „Laubach ertheilten dem D. Joh. Fichard den Auftrag „zum Entwurf einer Lands Ordnung. Wie Fichard da„mit fertig war, sendeten vorgedachte Gräfl. Häuser im „J. 1571. ihre Räthe nach Frankfurt, nemlich Braun„fels, Conrad Schmidt, Amtmann zu Hungen, Lich, „Joh. von Rehe den iüngern, Secretär, und Laubach, „Gerhard Terheln, Secretär, um diese Verordnung „zu revidiren; worauf dieselbe dem Joh. Wolff, Buch„druckern zu Franckfurt, in dem nehmlichen Jahre „zum Druck übergeben wurde.

„Die abgeschickten Räthe verlangten sodann von dem „D. Fichard zu wissen, was er für seine Bemühung be„gehre? Dieser versezte hierauf: daß er dieses der Herr„schaft zu unterthänigen Ehren gethan: Dieweil er „aber Ihme in diesen Dingen allein nicht vertrauen „wollen, habe er erstlich allerhand Reformationes und „Ordnungen ersehen, auch in den Rechten nachgesucht „und gelesen, und also diß Werck, welches in Rechten „begründet, verfertigt, der ohngezweifelten Hofnung, „dasselbig werde allen Ihren Gnaden zu Lob und Ehren, „und Deroselben Untersassen zu Nutzen, Wohlfarth und „Gedeyen gereichen. Dieweil aber solches, wie zu erach„ten, ohne besondere Mühe nicht zugegangen, verhoffte „er, wohlgedachte Gnädige Herren werden sich gar nicht „beschweren, Ihme vor seinen Fleiß und Arbeit 150. fl. „zu geben. Die Räthe fanden dieses sehr billig, und ver„sicherten, daß Ihre gnädige Herren sich gegen D. Fichard „also gnädig erzeigen würden, daß er ein gutes Gnügen „davon haben würde.

„Das hochgräfliche Hauß Solms Lich hat an „diesem honorario zu seinem Antheil 75. fl. mithin „die Hälfte, bezahlt.

7)

7) Eben dieser verdienstvolle Gelehrte sezet mich auch in dem Stand, die Nachrichten, von dem Wormsischen Statutenbuch, welche ich in eben diesem Theil gegeben, zu verbessern und zu erweitern. Es haben bisher die Gelehrten meistens in den Gedancken gestanden, als wenn die Wormser Ausgabe zum erstenmahl im J. 1507. ans Licht getreten wäre und ich habe auch daher selbiges für die erste Edition s. 350. ausgegeben; allein es ist noch eine ältere vorhanden und soll die erste die von J. 1498. seyn. Man kan leicht erachten, daß sie ungemein rar und der Herr geh. Rath hat sie in der Frankfurthischen Raths Bibliothek angetroffen. Auf dem Titel stehet weiter nichts als: der Statt Wormbs Reformation, am Ende aber finden sich folgende Worte: Reformation der Stat Wormbs, Recht, Gesetze, Ordnunge, vnd statuta zu Lobe den almechtigen Gott, zu behalten frieden vnd einigkeit, zu furdernes rechts vnd nerung gemeines nutzs getrewer guter meynung durch einen erbarn Rate gemelter Stat Wormbs furgenommen auch zu notdurfft den gemeinen volck vor zweytrecht Jrthum kriegen kosten und scheden zuuerhuten ingesetzt eroffenet vnd vßgangen in dem Jare nach Cristi vnsers lieben Herrn gepurt Tusent vierhundert Nuntzig vnd Acht. nachmahls zu trücken angebben und vollendet in dem Nun und nuntzigisten vff Montage nach dem Sontag Trinitatis. Diese Edition ist in gros folio auf schönes dickes Papier sehr sauber und splendid, mit Verzierungen gedruckt. Auser diesem habe ich der Edition gedacht, welche vom J. 1542. ist, und in der hiesigen Universitätsbibliothec sich befindet. Der Herr geh. Rath Koch besitzet auch eine von diesem Jahr. Der Titel ist folgender: Der Statt Wormbs Reformation: Auch enderung und mehrung etlicher darinn verleibter Gesetze, samt der Keyserlichen Confirmation dieser Reformation, Gedruckt zu Wormbs, durch Gregorium Hofman. in Fol. Sie enthält 173. numerirte Blätter ohne das Register u. Vorrede ꝛc. mitgezählt. Der Beschluß stehet fol.

173.b. und ist der Reformation der Stat Wormbs Recht, Gesetze, Ordnung, vnd Statuta, zu lobe dem Allmechtigen Gott, zu behalten friden vnd einigkeit, zu fürdernus Rechts, vnd mehrung gemeines nutzes getrewer guter meinung, durch einen Erbarn Rath, obgemelter Stat Wormbs, fürgenommen, auch zu notturfft dem gemeinen Volck, vor Zweytrecht, irthumb, kriegen, kosten, vnd scheden, zuuerhüten, eingesetzt, eröffnet, vnd außgangen, in dem jare nach Christi vnsers lieben Herren gepurt, Tausend, vierhundert, neunzig vnd acht, Nachmals im druck außgangen im neun vnd neuntzigsten, vnd iezt widerumb aufs new gemehrt, mit verenderung etlicher darinn verleibter Gesetze, sampt der Königlichen Confirmation dieser Reformation, vnd zu drucken angeben, vnd vollendet, am XXVII. Tag des Monats Februarү Anno domini funffzehenhundert viertzig vnd zwey. Auf dem lezten nicht mit numerirten Blatt stehet: Jn der Keyserlichen Frey vnd Reichstat Wormbs druckts Gregorius Hofman, im jar nach der gepurt Christi vnsers Herren M. D. XLII.

Vergleiche ich damit das obgedachte Exemplar, so in der Universitäts Bibliothec ist, so ist es mir sehr wahrscheinlich, daß es eine Edition ist und der Verleger nur unter zweyerley Titeln diese Edition verkaufen wollen. Es könnte sich diese Buchhändlers List um so ehe rechtfertigen, da zu der damahligen Zeit solche Statuten von benachbarten Städten aufgenommen wurden und dieses besonders aber diesen Statuten wiederfuhr. Es war also nicht ohne Ursach, warum man auch Exemplarien unter einem allgemeinen Titel verkaufte.

Walch, Carl Friedrich,

D. Carl Friedrich Walchs, Herzogl. Sachs. Goth. und Altenburg. Hofraths ...
vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht

Bd.: 3

Jena (1773)

J.germ. 219-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552910-5
VD18 8033363X-001